DC
73
.K48
1898
IMS

The Institute of Mediæval Studies
LIBRARY
Toronto, Ontario

Karl der Große und die Kirche.

Von

Dr. Johann Adam Ketterer.

München.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.
1898.

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
ST. MICHAEL'S
COLLEGE
LIBRARY
APR 27 1936
8773

Vorwort.

Im Jahre 1888 wurde von der theologischen Fakultät der Ludovico-Maximiliana die Preisaufgabe gestellt: „Karls des Großen Stellung zur Kirche soll auf Grund authentischer Quellen allseitig dargestellt und kritisch beurteilt werden."

Einem Lösungsversuche; mit dem Accessit bedacht, verdankt gegenwärtige Schrift ihre Entstehung. Die Gründe, warum dieselbe erst nach so geraumer Zeit zur Veröffentlichung gelangt, sind verschiedener Natur. Anfänglich war es der seelsorgliche Beruf des Verfassers, der dessen ganze Zeit in Anspruch nahm, dann ein zweijähriger Aufenthalt an der Anima in Rom, welcher ihn kanonistischen Studien zuführte. Seit seiner Rückkehr aus der ewigen Stadt steht er zwar der äußeren Seelsorge ferne, ein guter Teil seiner Arbeitszeit aber gehört der Schule.

Macht die Erwägung dieser Gründe eine Verzögerung der Arbeit wohl erklärlich, so hätte ein anderer Umstand den Verfasser beinahe bestimmt, dieselbe in vorliegender Form ganz und gar zurückzuziehen. Ist doch gerade seit Ende der achtziger Jahre so viel Literatur, und zwar aus der Feder erprobtester Kräfte auf diesem Gebiete erschienen, daß eine weitere Behandlung mancher übrigens wichtiger Fragen beim derzeitigen Quellenbestande zum

mindesten als nicht notwendig erachtet werden könnte. Wenn derselbe gleichwohl zur Veröffentlichung schreitet, so leitete und ermutigte ihn dabei der Gedanke, daß eine Gesamtdarstellung des Verhältnisses Karls zur Kirche, d. h. eine solche mit diesem ausschließlichen Charakter bis zur Stunde nicht vorhanden ist. Denn wenn auch einstens Rettberg und neuestens Hauck in ihren so verdienstvollen Werken ein umfassenderes Bild von dem großen Herrscher gegeben, so ist es doch im viel weiteren Rahmen einer groß angelegten Kirchengeschichte geschehen, was selbst bei einer so allseits im Mittelpunkt der Bewegung stehenden Persönlichkeit einen etwas veränderten Standpunkt in der Darstellung bedeutet. Wenn sodann der Verfasser, angeregt durch seine juristischen Studien und die herrlichen Werke eines Gierke und Sohm, sich vor allem Mühe gab, die rechtliche Unterlage für das außerordentliche Verhältnis Karls zur Kirche auf historischem Wege zu finden, ohne dieselbe von vorneherein irgend einem Systeme des Staatskirchenrechtes zu entlehnen, so möge ganz besonders dieser Teil seiner Erstlingsarbeit wohlwollende Beurteilung finden!

Zum Schlusse obliegt dem Verfasser nur noch die Pflicht, seinem lieben Freunde Dr. G. Pfeilschifter für die so gütig übernommene Sorge um die Korrektheit des Textes bei Überwachung des Druckes an dieser Stelle den geziemenden Dank zu entbieten.

München, im Dezember 1897.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

Seite

Einleitung . . . . . 1—9

Erster Abschnitt.

Karls Stellung zum Papsttume.

§ 1. Vorgeschichte . . . . . 10— 19
§ 2. Karls Stellung zur Entwicklung des Kirchenstaates . . . 19— 58
§ 3. Karls Stellung zur Regierung des Kirchenstaates . . . 58— 74
§ 4. Der Papst und das fränkische Reich . . . . . 75— 87
§ 5. Der Papst und die fränkische Kirche . . . . . 87—116

Zweiter Abschnitt.

Karls Stellung zur fränkischen Kirche.

§ 6. Kirche und fränkisches Reich . . . . . 117—177
§ 7. Karl und die fränkische Hierarchie . . . . . 177—212
§ 8. Karl und das fränkische Kloster- und Missionswesen . . 212—232
§ 9. Karl und die kirchliche Literatur und Kunst . . . . . 232—250
Schluß . . . . . 250—260

Einleitung.

Anders urteilen wir über Männer, welche, den blitzartig aufleuchtenden Meteoren vergleichbar, auf kurze Zeit ihre Mitwelt in Erstaunen versetzen, anders über Männer, welche, den ewigen, unwandelbaren Sternen gleichend, mit mildem Glanze das Dunkel der menschlichen Geschicke verklären, Männer, die wie geistige Wunderthäter durch die Geschichte schreitend, als Träger frischer, das Leben umgestaltender Ideen oft ganzen Jahrhunderten das Siegel ihres Geistes aufprägen.

Zu diesen letzteren gehört unstreitig Karl, jener berühmte Sproß des arnulfingischen Geschlechtes, dem aufrichtige Bewunderung und Wahrheitsliebe der Nachwelt und nicht Befangenheit und feile Schmeichelei der Zeitgenossen den Namen des Großen beigelegt.

Sechsundzwanzig Jahre alt[1]), in der Vollkraft des Lebens, folgte er seinem Vater Pippin i. J. 768 auf den Thron. „Doch fehlte damals viel daran," sagt ein Geschichtschreiber unserer Zeit[2]), „daß alle Vorzüge seiner reichen Natur völlig entwickelt gewesen wären; aber von früh an erkannte man in ihm jene eiserne Willenskraft, jene rastlose Thätigkeit, jenen dem Höchsten zustrebenden Sinn und jene Bildsamkeit des Geistes, die ihn den ersten Fürsten aller

[1]) Über sein Geburtsjahr siehe Abel-Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen. I. Bd. 2. Aufl. Leipzig 1888. S. 12.

[2]) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. 5. Aufl. Leipzig 1881. I, 108.

Zeiten an die Seite gesetzt haben." Von der Natur so mit den reichsten Gaben ausgestattet und tief erfüllt von der hohen Aufgabe eines Herrschers, ergriff er das Scepter seines Reiches. Gemäß letztwilliger Bestimmung Pippins regierte er anfangs in Gemeinschaft mit seinem Bruder Karlmann. Dieser starb aber schon nach drei Jahren (771), und seine zwei Söhne waren wegen ihres kindlichen Alters zur Thronfolge nicht geeignet. Karl hatte es deshalb nicht schwer, von den in Korbonakum[1]) versammelten Großen die Bestätigung als Nachfolger in der Herrschaft seines Bruders zu erlangen.[2]) Von nun an war sein Leben eine ununterbrochene Kette von außerordentlichen Thaten.

Durch seine vielen, stets siegreichen Kriege, in denen besonders die Langobarden, Sachsen, Avaren und mehrere slavische Völker die Wucht seines Armes zu fühlen bekamen, befestigte er nicht bloß seine Herrschaft im Frankenreiche, sondern dehnte dieselbe auch über einen großen Teil der europäischen Länder aus, so daß sich sein Reich von der Eider bis gegen die Meerenge von Sizilien und von der Oder und der Theiß bis an den Ebro erstreckte.

Karl hat aber nicht bloß Länder erobert und ein gewaltiges Reich gegründet, wie es auch Attila gethan; unseres Herrschers Größe liegt noch in einer anderen Richtung: er ist der Restaurator des inneren und geistigen Lebens seiner Zeit, ja seines Jahrhunderts.

Es war keine leichte Aufgabe, bei den verschiedenartigen Elementen, aus welchen das ausgedehnte Frankenreich bestand, ein in seinen einzelnen Teilen vom Geiste der Einheit durchdrungenes Ganze zu gestalten. Karls Streben war unverkennbar darauf gerichtet, und er erreichte dieses Ziel zum guten Teil. Vor allem steigerte er die Abhängigkeit der Verwaltung und des Gerichtswesens von der königlichen Gewalt und verminderte so die bisherige Selbstverwaltung der Gemeinden. Das bereits vorgefundene Institut

---

[1]) Abel-Simson l. c. I, 100 ff.

[2]) Einhardi Vita Caroli c. 3. (Monum. Germ. Scriptores. ed. Pertz. Hannover 1826 ff. II. u. bes. Abdr. 4. Aufl., neu bearb. von G. Waitz, Hannover 1880. — Jaffé, Biblioth. rer. Germ. IV. Berlin 1867 u. bes. Abdr. 2. Aufl. von W. Wattenbach. Berlin 1876 — ed. A. Holder. Freib. 1882.)

der Grafen als Verwalter der einzelnen Gaue seines Reiches führte er allgemeiner durch, und wo die Grafen eine allzugroße Selbständigkeit erlangt hatten, war er bestrebt, dieselben in die Stellung von wahren Beamten zurückzuführen. Die Regierung der einzelnen Distrikte durch solche Beamte konnte aber keineswegs der Schlußstein in einer geordneten Staatsverwaltung sein; es mußte in derselben Organe geben, die vom Zentralpunkte der Regierung, dem Könige aus, die verschiedenen Teile des Reiches überwachten, das Gleichgewicht zwischen ihnen herstellten und den Herrscher in engstem Zusammenhange mit den Beherrschten erhielten. Solche Organe waren die königlichen Sendboten.[1]) Ursprünglich als Kommissäre mit einem einmaligen, bestimmt umgrenzten Auftrage von Zeit zu Zeit in die verschiedenen Gaue beordert, wurden sie später alljährlich für einzelne größere Bezirke ernannt und aus der Mitte der angesehensten Männer, Geistlichen und Laien, entnommen. Sie hatten vor allem die Ausführung der Gesetze, die Handhabung der Rechtspflege, die Amtsthätigkeit der Beamten zu beaufsichtigen, die Ablegung des Treueides hinzunehmen und den Hilfsbedürftigen, besonders den Witwen und Waisen Schutz zu gewähren. Wir besitzen eine Reihe von Aufträgen für die Königsboten, so daß es keinem Zweifel unterliegt, daß diese Visitationen sich vielfach wiederholten.[2])

Wie sehr nun auch Karls Bestreben auf eine einheitliche Staatsorganisation gerichtet war, und wie sehr uns manches in seiner Regierung den romanischen Staatsgedanken und damit jenen einheitlichen Mechanismus nahelegt, welcher, im Staatshaupte gipfelnd, durch die Hierarchie eines abhängigen Beamtentums bis zur regierten Volksklasse hinabreicht, so müssen wir uns dennoch hüten, allzuviel von der antiken römischen Staatsauffassung hineinzutragen[3]), ein Verfahren, welches dann die Folgezeit als einen

---

[1]) Vgl. Dobbert, Uber das Wesen und den Geschäftskreis der missi dominici. Dissertation. Heidelberg 1861. S. 6.

[2]) M. G. Leg. sect. II. Capitularia Regum Francorum tom. I. ed. Boretius. Hannov. 1883. Cap. 40; 44; 23, 27; 24, 1. Bor. I, 115 f.; 122 ff.; 64; 65.

[3]) Vgl. Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht. I. Bd. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868. I, 149.

schwer begreiflichen Rückschritt erscheinen ließe. Wäre es in der That denkbar, daß ein Volk die einmal gewonnene Staatsidee wieder hätte verlieren können? Der Grund also, warum die fränkische Monarchie in ihrer Blütezeit uns den Schein eines in sich fest geschlossenen und wohlausgebauten Staatswesens erweckt, muß anderswo liegen, und „er liegt in der eigentümlichen Weise, in welcher die gesamten vergangenen Entwicklungsformen darin verbunden, die miteinander ringenden Zeitgedanken durch eine höhere Einheit zu einer gewissen Versöhnung gebracht waren. Aber eine wirkliche Ausgleichung der Gegensätze hatte nicht stattgefunden, sondern war nur äußerlich in einem zufällig glücklichen Verhältnis gemischt und die höhere Einheit über jene war nicht eine notwendige und in den Verhältnissen selbst entsprungene und alle Völker des Reiches durchdringende Idee, sondern die gewaltige Persönlichkeit des großen Monarchen".[1]) Diese Thatsache ist von ungemeiner Wichtigkeit, gibt der fränkischen Geschichte ihr eigentümliches Gepräge, läßt die ganze Stellung Karls erst im rechten Lichte erscheinen. Wohl wußte der Deutsche, daß sein König zugleich römischer Imperator war, und eine tiefe Ehrfurcht vor dem durch die lange Gewohnheit geheiligten Kaisertum lebte auch im germanischen Gemüte; aber es war doch nur zunächst der König, der dem freien Volksgenossen des eigenen Volkes hiedurch an Macht zu gewinnen schien. Auch „Karl war noch Volkskönig, noch Vertreter des gesamten Volkes, noch Verwalter der gesamten staatlichen Hoheitsrechte. Deshalb steht auch der königliche Hof noch durchaus im Mittelpunkt des staatlichen Lebens und lenkt beständig aller Augen und Interessen auf sich".[2]) Deshalb werden Domänen und Forste, Abgaben und Steuern, Zölle und Gerichtsgelder, kurz alle öffentlichen Einkünfte und Besitzungen, ja selbst rein staatliche Hoheitsrechte nicht anders angesehen und behandelt wie irgend ein anderer persönlicher Besitz des Königs, irgend ein Stammgut seines Hauses.[3]) „Sie verhalten sich zum Könige genau wie zu jedem Vollfreien

[1]) ibid.

[2]) Wangenheim, Reformbestrebungen und innere Politik Karls d. Gr. Magdeburg, 1885. S. 40.

[3]) Vgl. Wangenheim l. c. S. 32.

sein Eigen; sie sind Pertinenzen seines Herrenhofes, und wenn sie mit erborgtem römischen Namen fiscus, publicum, respublica benannt wurden, so war man weit entfernt, dabei an die römische Scheidung des Fürsten und des Staates als Privatrechtssubjekt zu denken“ [1]), aber auch ebenso weit, dies alles aus einer unumschränkten Gewalt des Königtums herzuleiten. Denn die Kraft eines wirklichen Gesetzes hatte auch während der Zeit Karls des Großen nur das, was mit den Weisesten seines Volkes beraten und von den versammelten Großen des Reiches, die unter seiner Regierung vollständig an die Stelle und in die Rechte des Volkes traten, gebilligt war.[2]) Wie hätten auch souveräne Bestrebungen, wenn wirklich vorhanden, fruchtbaren Boden finden können? Stand ihnen nicht die ganze freiheitsrechtliche Grundauffassung des germanischen Staates entgegen? Oder war diese unter Karl bereits verdrängt und vielleicht durch den romanischen Staatsgedanken überwunden, welcher allerdings überall nur vom Rechte des Ganzen ausgehend, alles möglichst einförmig zu gestalten pflegt, um alles vom Mittelpunkte aus leiten zu können? Keineswegs. Noch war das genossenschaftliche Element die eigentliche Grundlage des Reiches, und die einzelnen Völker und Stämme des Reiches galten noch ganz im alten Sinne als große Friedens- und Rechtsvereine der freien Genossen des Volkes oder des Stammes.[3]) Auch Karl selbst konnte sich von dieser Grundauffassung seines Stammes nicht losmachen, sich nicht zu jenem höheren staatsrechtlichen Standpunkte der Römer aufschwingen. Dafür liefert sein Reichsteilungsplan vom Jahre 806 den schlagendsten Beweis. Derselbe Fürst, welcher endlich die gesamten deutschen Stämme zu einem großen Reiche vereinigte, welcher die vereinigten einander näher brachte, indem er die Stammesherzöge völlig beseitigte, stand also nicht an, durch einen einzigen Federstrich dieses Werk der letzten verflossenen Jahr-

---

[1]) Gierke l. c. I, 116.

[2]) Vgl. Wangenheim l. c.

[3]) Vgl. Gierke l. c. I, 150. Alles dies bleibt bei Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. La Monarchie Franque. Paris 1888. S. 116 ff. unbeachtet und darum auch unerklärt.

hunderte wieder zu nichte zu machen.[1]) Wenn Karl fürwahr auf die große Aufgabe, Schöpfung einer Universalmonarchie, deren Schwerpunkt in den vereinigten deutschen Stämmen liegen sollte, bewußt hinarbeitete, und zwar im Sinne eines römischen Eroberers, so bleibt sein Reichsteilungsplan etwas Unverständliches. Aber noch mit einer anderen, von Karl mit großem Eifer aufgenommenen Idee seiner Regierung steht derselbe in grellstem Widerspruch, ich meine mit der Idee des Kaisertums.[2]) Sehen wir auch völlig ab von dem ganz eigenartigen Gedanken, welcher das karolingische Kaisertum beseelte, und nehmen wir es lediglich im Sinne einer Erneuerung und Übertragung der weströmischen Imperatorenwürde, immer war die notwendige Voraussetzung die Erhaltung der fränkischen Universalmonarchie. Denn wie wollte der Kaiser seinem hohen Berufe genügen können, wenn er nicht wenigstens mit einer gewissen Freiheit über die gesamten Kräfte der eben vereinigten Stämme verfügte? Und hatte damals im Jahre 800 gleiche äußere Machtausdehnung nicht zum allerletzten an ein Wiedererstehen des alten weströmischen Reiches erinnert, wie sollte es der kaiserlichen Würde noch entsprechen, wenn das ganze Gebiet mit einem Male auf ein Drittel zusammenschmolz? Jede Teilung war die Auflösung der Universalmonarchie und diese wiederum gleichbedeutend mit dem Aufgeben der Idee des Kaisertums. Was konnte es in Wirklichkeit für eine Bedeutung haben, wenn auch noch so feierlich festgesetzt wurde, daß der Zusammenhang des Reiches nicht gelöst werden sollte, daß der älteste der Brüder das Recht der Oberaufsicht über die jüngeren und der Vertretung der gemeinsamen Interessen haben, die Brüder in Frieden und Eintracht leben sollten? Die Geschichte aller Jahrhunderte zeigt, was derartige Abmachungen bedeuten, wie wenig selbst die nächste Verwandtschaft Frieden und Eintracht gewährleistet, wenn persönlicher Ehrgeiz die treibende Macht wird.[3]) Und was noch wichtiger ist: das Kaisertum, zumal das christliche, das auf der einen Kirche beruhte, konnte seiner ganzen Natur nach nur eines sein, nur ein unteilbares; wie es Gegenpäpste gab, konnte es Gegenkaiser geben,

[1]) Vgl. Wangenheim l. c. S. 34. — [2]) l. c. S. 35. — [3]) ibid.

aber niemals zwei sich gegenseitig anerkennende, römisch-christliche Herrscher.[1])

Immer und überall also sind es die unrömischen, aber echt fränkischen Vorstellungen von der öffentlichen Gewalt, welche auch unter Karl dem Großen die Oberhand behalten. Soll dies aber einen Vorwurf für ihn bedeuten? Ich meine keinesfalls.

Wie die Germanen mit unfertigem Staat und unfertigem Rechte in die Geschichte eintraten, so blieb ihnen auch der Gegensatz von Privatrecht und öffentlichem Recht, der an der Eingangspforte der römischen Rechtsgeschichte steht, jahrhundertelang verhüllt. „Dennoch war gerade in dieser Unvollkommenheit, wie Gierke[2]) sagt, ihre Rechtsidee breiter und tiefer angelegt als die Rechtsidee der Römer. Indem sie nur ein einziges, überall sich selbst gleiches, alles beherrschendes Recht kannten, ergriffen sie mit der ganzen Kraft ihres Gemütes den Gedanken der Einheit alles Rechts. Nun war das öffentliche Recht der Gefahr ausgesetzt, in die Formen des Privatrechts einzugehen, aber es war durch und durch Recht. Das Privatrecht blieb unfrei, durch publizistische Beimischungen gebunden; aber es war durch und durch sozial. Es gab keinen souveränen Staat und es gab kein souveränes Individuum. Der Staat blieb in den einzelnen und in unzähligen genossenschaftlichen Gliederungen stecken. Das Individuum blieb in der Gemeinschaft beschlossen; in Familie und Körperschaft ging es mit seinem Sinnen und Trachten auf." Wie bedeutungsvoll aber war dies für den Entwicklungsgang dieser jugendfrischen, lebenskräftigen Stämme, für welche eine freiere Bewegung in der einem jeden eigentümlichen Richtung vor allem Bedürfnis war. Daher auch der wunderbare Reichtum der Schöpfungen, welche jene mittelalterlichen Zeiten, fast ohne alle Beihilfe von oben herab, in allen Richtungen des menschlichen Daseins, der Wissenschaft und Kunst, des politischen Lebens, in Handel und Gewerbe, in der Hingebung an höhere Lebenszwecke hervorbrachten. Freilich lag eben in dieser reichen Mannigfaltigkeit, die unsere abendländische Kultur so

[1]) Vgl. Ficker Julius, Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen. 2. unveränd. Aufl. Innsbruck 1862. S. 35.

[2]) Gierke, Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Berlin 1889. S. 7 f.

hochstellt, auch die große Gefahr der Zersplitterung: von mehreren Zentralpunkten ihren Ausgang nehmend, von verschiedenen Nationen getragen, konnten zwar die hier und dort vorhandenen Keime sich frei entfalten, sich selbständig entwickeln; wer aber sollte die Früchte der geistigen Arbeit des einen Stammes dem andern zu nutze machen, wer den durch das Christentum wie durch die gemeinsamen römischen und germanischen Bildungselemente gegebenen engeren Zusammenhang auch wirklich vermitteln?

Hierin liegt das providentielle Wirken Karls des Großen. Wohl hat er es versucht, die Unterschiede der Stämme auszugleichen, aber der Ausgleich sollte weniger in irgend einer staatsrechtlichen Form als auf anderem Gebiete erfolgen. Wohl sollten alle christlichen Völker seine Herrschaft anerkennen, aber sie sollten keineswegs alle in derselben Weise beherrscht werden, alle ein und derselben staatlichen Regel sich fügen. Nicht der Glanz eines festgeschlossenen Staatengebildes ist es, was seinen Namen unsterblich gemacht, sondern der geniale Geist, womit er die wahren Bedürfnisse seiner Zeit in ihrem tiefsten Grunde erkannte und alles in höherer Einheit, in christlicher Bildung, christlicher Gesittung zusammenzuführen bestrebt war. Und daß es ihm zum großen Teile auch gelungen, das danken wir der Allgewalt seiner Persönlichkeit, die für jeden anerkannter Mittelpunkt war, welcher alles diente und dienstbar wurde, auch da, wo sie sich selbst in geistiger Überlegenheit willig unterordnete. Versetzen wir uns im Geiste nach Aachen, dem eigentlichen Sitze der Reichsregierung und betrachten wir Karl, sei es im Staatsrate, wo er über die Reichsgesetze Rat pflegt, über Krieg und Frieden entscheidet, oder bei Prachtbauten, wo er den Bauleuten Anweisungen gibt, oder in der Hofschule, wo er sich an den gelehrten Unterredungen beteiligt, oder im Hofgericht, wo er den Vorsitz führt: überall sehen wir ihn selbst schalten und walten, und alle Größe und Pracht um ihn erscheint nur als Ausfluß seiner Persönlichkeit, die mit festem Blicke und klarem Urteil das Kleinste wie das Größte erfassend, immer die rechten Mittel zu finden und alle Hindernisse zu beseitigen weiß.[1])

[1]) Vgl. Janssen, Drei geschichtliche Vorträge. 4. Aufl. Frankfurt a. M. und Luzern 1891. S. 35 f.

Wenn nun Karl so allseitigen Einfluß auf sein ganzes Zeitalter ausübte, wenn alles, was geschah, den Stempel und die Färbung seiner Individualität trug und ohne ihn nichts geschah, so ist es von vornherein von großem Interesse, zu erfahren, welche Stellung der große Herrscher der Kirche gegenüber eingenommen hat. Fremd oder gar getrennt wird er derselben kaum gegenübergestanden sein; denn nach der christlichen Auffassung, wie sie sich am deutlichsten im Mittelalter ausgeprägt hat, gibt es keine Trennung von Kirche und Staat. Aber worin diese Stellung bestand, wie weit sie sich erstreckte, worauf sie in ihrem innersten Grunde beruhte, das ist jene wichtige Frage, welche zu jeder Zeit die Geister beschäftigt und nicht selten zu ganz verschiedenen Anschauungen geführt hat — eine Frage, die besonders in unsern Tagen aus den verschiedensten Gründen das allseitigste Interesse rege hält. Diese Frage eingehender zu behandeln, soll der Zweck der nachfolgenden Blätter sein.[1])

[1]) Über die Quellenliteratur vgl. E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern. Stuttgart 1896. S. 1 ff.

Erster Abschnitt.

Karls Stellung zum Papsttume.

§ 1. Vorgeschichte.

Während die Wirren der Völkerwanderung Italien immer tiefer zerrütteten, hatten allein die Päpste stetig an Macht gewonnen. Sie verdankten dieselbe neben der hohen kirchlichen Würde, die sie bekleideten, vor allem auch den zahlreichen Gütern, womit christliche Frömmigkeit von den ersten Zeiten an gerade die römische Kirche beschenkte. Seit dem vierten Jahrhundert nahmen diese Vermächtnisse einen sehr beträchtlichen Umfang an und erstreckten sich fast auf alle Teile des Abendlandes. Sie alle wurden unter dem gemeinsamen Namen Patrimonium Petri zusammengefaßt, und ihre Verwaltung und Verwendung stand den Päpsten zu.[1]) Letztere hatten aber keine landesherrliche Gewalt; sie standen vielmehr bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts im Unterthanenverhältnisse zu den ostgotischen Königen, und als das ostgotische Reich den byzantinischen Waffen erlegen war, kam der Bischof von Altrom unter die Herrschaft von Neurom. Allein nur 13 Jahre verblieb letzteres im Besitze von ganz Italien. Es rückten die Langobarden ins Land und besetzten den weitaus größten Teil des Landes, während das Kaisertum nur in der verkümmerten Gestalt des Exarchats von Ravenna und der beiden Dukate von Rom und Neapel sich be-

[1]) Über die Patrimonien siehe Literaturangabe bei Schnürer, Die Entstehung des Kirchenstaates. Köln 1894. S. 5.

hauptete. Es begann nun für Italien die trübe verworrene Zeit der zweihundertjährigen Langobardenherrschaft. Rom mit seinem Gebiete, hineingepreßt zwischen die zwei großen langobardischen Herzogtümer Spoleto und Benevent, war abhängig von Ravenna, wo der kaiserliche Exarch residierte, und Klerus und Volk mußten in demütigen Worten die Bestätigung des von ihnen gewählten Oberhauptes der Kirche erbitten. Ja, als Papst Martin (649—655) sich weigerte, dogmatische Entscheidungen vom Kaiser Konstans II. anzunehmen, wurde er nach Byzanz geschleppt und erlag in der Verbannung den Folgen gröblicher Mißhandlung (655). Auch Justinian II. mutete dem Papste Sergius I. (687—701) zu, den Beschlüssen einer konstantinopolitanischen Synode sich zu unterwerfen, widrigenfalls man ihn von Rom wegschleppen würde. Da traten aber nicht bloß die Römer, sondern auch die Ravennaten zu Gunsten des Papstes ins Mittel und vertrieben den mit der Vollziehung beauftragten kaiserlichen Beamten.

Geben diese Vorgänge hinreichend zu erkennen, wie drückend und mißliebig das byzantinische Regiment bei den Italienern geworden war, so sollte das Band, welches Alt- und Neurom noch zusammenhielt, bald noch mehr gelockert werden. Als nämlich Leo der Isaurier Italien mit Gewalt zur Vernichtung der religiösen Bilder zwingen wollte, entstand eine so bedenkliche Gärung unter dem Volke, daß vielleicht schon damals die griechische Herrschaft in Trümmer gegangen wäre, wenn Gregor II. (715—731) nicht eindringlich zum bürgerlichen Gehorsam ermahnt hätte.

Diese Zerwürfnisse nun suchten die Langobarden in ausgiebiger Weise zur Annexion auszunützen, um allmählich ganz Italien unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Namentlich stellte sich König Aistulf, der nach der Thronentsagung seines Bruders Rachis im Jahre 749 zur Herrschaft gelangt war, die Erreichung dieses Zieles als Lebensaufgabe. Er begann i. J. 751 den Krieg mit einem Einfall in den Exarchat und die Pentapolis und wandte 752 seine Waffen auch gegen Rom, als eben Stephan II. (752—757) den Stuhl Petri bestiegen hatte. Alle Versuche der Verständigung von seiten des Papstes blieben erfolglos, wie auch die dringendsten Hilferufe an den oströmischen Kaiser. Aistulf forderte sogar die Errichtung

einer Kopfsteuer und die Anerkennung seiner Gerichtsbarkeit im römischen Dukate.

In dieser verzweifelten Not eilte Stephan ins Frankenreich zum König Pippin, den er schon vorher für seine Sache zu interessieren gewußt hatte, und legte ihm zu Ponthion im Januar 754 die Bitte vor, er möge den Langobardenfürsten auf friedlichem Wege zu bestimmen suchen, daß er die Eroberungen herausgebe und von weiteren Drohungen abstehe.[1]) Pippin nahm ihn gnädig auf und versprach ihm bezüglich seiner Bitte unter einem Eide, „den Exarchat Ravenna und die Rechte und Distrikte der Respublica auf jede Weise zurückzuerstatten".[2])

Zunächst versuchte Pippin den Langobardenkönig auf gütlichem Wege zum Frieden und zur Herausgabe des Eroberten zu bewegen. Da aber die Verhandlungen zu keinem Ziele führten, wurde zu Quiercy im Frühjahr 754 der Krieg beschlossen. Die Waffen entschieden gegen Aistulf; in Pavia eingeschlossen, mußte er um Frieden bitten, der ihm auch gewährt wurde gegen das Versprechen, Ravenna nebst 22 anderen Städten und deren Gebiet herauszugeben.[3])

---

[1]) Liber Pontificalis ed. Duchesne 2 T. Paris 1884—92. I, 448: ut per pacis foedera causam beati Petri et reipublicae Romanorum disponeret.

[2]) ibid.: et ut illi placitum fuerit, exarchatum Ravennae et reipublicae jura seu loca reddere modis omnibus. Da es sich zunächst wohl um jene Gebiete handelte, die augenblicklich von den Langobarden occupiert oder bedroht waren, so wird man bei respublica in erster Linie an den römischen Dukat denken müssen. Vgl. Vita Gregorii III. l. c. 420 und dazu Armbrust L., Die territoriale Politik der Päpste von 500 bis 800. Dissertation. Göttingen 1885. S. 61 f. und Th. Lindner, Die sogenannten Schenkungen Pippins, Karls des Großen und Ottos I. Stuttgart 1896. S. 23.

Daß der Exarchat auch sonst dem Dukat von Rom häufig gegenübergestellt wird, erklärt sich aus der, wenn nicht rechtlichen, so doch thatsächlichen Selbständigkeit des letzteren. Vgl. Ch. Diehl, Études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne. Paris 1888. S. 145. n. 3 gegen L. M. Hartmann, Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien. Leipzig 1889. S. 25 f. und 134 f. Die wichtigsten Belege dazu siehe bei Kehr, Die sog. Karolingische Schenkung von 774, in Sybels Hist. Zeitschrift. 70. Bd. 1892. S. 401. A. 2.

[3]) Lib. Pont. I, 449; vgl. den Friedensschluß vom J. 756 ibid.

Aistulf hielt aber sein Versprechen nicht, stand vielmehr am Neujahrstage 756 abermals vor Rom, Tod und Verderben drohend, wenn sich die Stadt nicht freiwillig ergebe. Pippin, vom Papste darüber benachrichtigt, zog zum zweitenmale über die Alpen und zwang den Langobardenkönig abermals zum Friedensschlusse, worin derselbe die Rückgabe der schon vorher geforderten Städte nebst dem südlich von der Po-Mündung gelegenen Comacchio versprechen mußte. Pippin brachte sie sodann in einer schriftlichen Urkunde „dem hl. Petrus" zum Geschenke.

Mit dieser Schenkung des Frankenkönigs war der Grund zum Kirchenstaat gelegt. Wohl trat der byzantinische Kaiser in der Hoffnung, daß der Papst bisher im griechischen Interesse gehandelt und Pippin sich zu seinen Gunsten den Strapazen zweier italienischer Feldzüge unterzogen habe, aus seiner Reserve heraus: es erschienen Gesandte von ihm beim Frankenherrscher, welche unter dem Anerbieten wertvoller Geschenke baten, den Exarchat wieder der kaiserlichen Oberhoheit zu unterwerfen. Pippins Antwort war indes ebenso klar wie entschieden: „nur aus Liebe zum hl. Petrus und zur Vergebung seiner Sünden"[1]) habe er sich dem Kampfe unterzogen, und kein Geschenk vermöge ihn dazu, rauben zu lassen, was er einmal dem hl. Petrus dargeboten habe; die betreffenden Gebiete unterständen fortan der Gewalt dieses Heiligen und dem Rechte der römischen Kirche und der Päpste.

Nicht als Restitution also, sondern als Schenkung, für das Heil seiner Seele wollte Pippin seine Eroberung betrachten. Allerdings bedeutete sie in erster Linie eine Restitution; denn auf keinen Fall gehörten die besagten Gebiete den Langobarden, welche sich dieselben nur durch gewaltsame Eroberung zu eigen gemacht hatten. Daraus erhellt auch, warum der Dukat von Rom, welcher von Aistulf wohl aufs äußerste bedroht, aber mit Ausnahme von Narni keineswegs in Beschlag genommen war, in den Friedensschlüssen unerwähnt blieb. Was aber die übrigen Städte des Exarchats und der Pentapolis betrifft, welche Pippin wohl aus momentanen Erwägungen trotz seines zweimaligen Sieges nicht zur Auslieferung

[1]) l. c. 453.

verlangte, so zeigen die darauf bezüglichen Verhandlungen der nächsten Jahre zur Genüge, wie wenig die Päpste auf dieselben zu verzichten gesonnen waren. Von welcher Seite aus demnach die Eroberung als Restitution betrachtet werden konnte, war völlig klar. Allein das Eintreten des Frankenkönigs für den Papst und die Römer war nicht bloß gegen die Langobarden gerichtet, sondern ebensogut gegen die Byzantiner. Während er dem Papst ein Recht auf die Eroberungen der ersteren garantierte, verpflichtete er sich im gegebenen Falle zugleich, diese nicht den Byzantinern, sondern dem römischen Stuhle auszuliefern.

Wie konnte aber der Papst sich die Übergabe von Gebieten versprechen lassen, die der griechische Kaiser beanspruchte? Sah eine derartige Schenkung nicht viel mehr einem Verrate am Kaiser von Konstantinopel ähnlich? Sehen wir zu, mit welchem Rechte das behauptet werden kann. Ravenna und die Pentapolis gehörten thatsächlich nicht mehr dem Kaiser, sondern waren durch Eroberung in den Besitz der Langobarden gekommen. Hätte der Papst nicht das Eingreifen Pippins veranlaßt, so wären jene Gebiete den Langobarden auch verblieben. Überhaupt konnte man von einer griechischen Herrschaft in Ober- und Mittelitalien damals thatsächlich nicht mehr reden. Der Dukat von Rom war, wie wir eben sahen, wohl für den Augenblick noch der Eroberung Aistulfs entgangen; aber einen griechischen Beamten gab es auch dort nicht mehr.[1]) Zwar hatte Byzanz nie förmlich Verzicht geleistet; auch haben die Päpste selbst noch geraume Zeit das Münzrecht der griechischen Kaiser anerkannt[2]) und nach den Regierungsjahren derselben datiert; erst vom Jahre 781 ab finden wir die Datierung nach den Pontifikatsjahren mit dem Zusatze: „unter der Herrschaft unseres göttlichen Herrn und Heilandes Jesu Christi".[3]) Allein welche Bedeutung

[1]) Vgl. Martens, Die römische Frage unter Pippin und Karl d. Gr. Stuttgart 1881. S. 77 f.

[2]) Vgl. Promis, Monete dei Romani pontefici avanti il mille. Torino 1858. S. 17 f.; 32.

[3]) Jaffé, Regesta pontificum Romanorum. ausp. Wattenbach cur. Loewenfeld. Kaltenbrunner. Ewald. ed. II. Lips. 1885. I, 289. Vgl. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Leipzig 1889. I, 836.

soll dem Mangel einer förmlichen Verzichtleistung beizumessen sein, da die thatsächlichen Verhältnisse schon seit langem dafür sprachen? Ja noch mehr, wenn einmal Papst Hadrian in einem ganz freundschaftlich gehaltenen Schreiben der Kaiserin Irene und ihrem Sohne vor Augen führen durfte, wieviel König Karl in unermüdlichem Kampfe für die heil. römische Kirche schon geleistet, wieviel Provinzen er mit starkem Arm den Langobarden entrissen und dem hl. Petrus überwiesen habe[1]): so war die Sache, müssen wir schließen, damals bereits so weit gediehen, daß eine Erinnerung an frühere Tage für den oströmischen Hof nichts Verletzendes mehr enthielt.

Zeigen uns diese Thatsachen, wie wenig die Päpste durch vorschnelles und unzeitiges Eingreifen in den natürlichen Lauf der Dinge ihre eigenen Interessen zu schädigen gesonnen waren, so erklären sie sich doch auch zum guten Teile aus der damals eigenartigen Stellung der Bischöfe von Altrom zur respublica Romanorum. Es ist von Wichtigkeit, daß weder Stephan noch seine Nachfolger Fürst oder König genannt werden; auch nach dem Jahre 756 wird der Papst nur als Hirte bezeichnet, und die Römer, welche 757 oder 758 an Pippin schrieben, reden von Paul I. als „ihrem Vater und guten Hirten, welcher gleich seinem Vorgänger sie huldvoll hege und leite als seine, ihm von Gott anvertrauten Schäflein.“[2]) Wird somit ausdrücklich mehr das kirchliche Verhältnis in den Vordergrund geschoben, so gibt uns erwähntes Schreiben auch im übrigen wünschenswerten Aufschluß. Schon die ganze Veranlassung ist für den aufmerksamen Beobachter nicht ohne Bedeutung. Bald nach seinem zweiten italienischen Feldzuge hält es Pippin für angezeigt, die Römer zur ferneren Treue und Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl zu ermuntern. In feier-

[1]) Mansi, Sacr. Conc. nova et amplissima coll. Florentiae 1759 ff. tom. XII, 1075 f.

[2]) Mon. Germ. Epistolarum tom. III. Berol. 1892. Epistolae Merow. et Karol. aevi tom. I, 509. Über die Datierung der Briefe Pauls I. im codex Carolinus vgl. Kehrs neuesten Versuch in den Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-hist. Klasse. 1896. Heft 2. S. 112 ff.

lichen Worten wendet sich daraufhin „der ganze Senat und die Gesamtheit des Volkes der von Gott beschützten Stadt Rom an den König der Franken und Patrizier der Römer", um ihm diese Treue und Ergebenheit wissen zu lassen; und nicht bloß dieses: wie sie ihm nicht genug danken können für sein rasches und wirksames Eingreifen, so wollen sie es nicht versäumen, „auch ihrerseits" um seinen ferneren Schutz zu bitten, welcher ja notwendig sei, zu ihrem eigenen sicheren Bestande nicht weniger als zu jenem der hl. Kirche Gottes.[1]) Was Döllinger an einer Stelle so treffend bemerkt, gilt auch hier; das Bewußtsein, daß die respublica Romana in Italien noch fortbestehe und Ehre und Recht des alten Römertums auf sie sich vererbt[2]), war fortwährend erhalten.

Wir haben demnach ein sozusagen patriarchalisches Gemeinwesen vor uns, welches thatsächlich frei zwar vom griechischen Scepter, aber ohne den dauernden Schutz des Frankenreiches sich schwerlich behaupten konnte.[3]) Es war noch kein Kirchenstaat im eigentlichen Sinne des Wortes, und noch in Ponthion wird in der Bitte des Papstes die Sache des hl. Petrus von der des römischen Gemeinwesens strenge geschieden; aber alles ging darauf hinaus, ein Kirchenstaat zu werden. Der Papst war der geborene Führer und Leiter der respublica Romanorum, der hl. Petrus der geborene Beschützer und Beschirmer derselben. Politisches und religiöses Moment halfen zusammen, aus der causa beati Petri et reipublicae[4]) allmählich die Sache der sancta Dei ecclesia reipublicae Romanorum[5]), d. h. den Kirchenstaat zu gestalten. Schon i. J. 756

---

[1]) M. G. Epp. III, 510.

[2]) Döllinger, Das Kaisertum Karls d. Gr., im Münchener Histor. Jahrbuch. 1865. S. 316.

[3]) Vgl. Martens l. c. 79.

[4]) Lib. Pont. I, 447.

[5]) M. G. Epp. III, 489; 506. Lib. Pont. I, 449. Sehr bezeichnend ist die Stelle M. G. Epp. III, 519 f.: constitit inter eos et Desiderium: ut per totam instantem Aprilem omnes justitias fautoris vestri b. Petri — omnia videlicet patrimonia jura etiam et loca atque fines et territoria diversarum civitatum nostrarum reipublicae Romanorum — nobis plenissime restituisset.

erklärt Pippin, „nur dem hl. Petrus zu Liebe" habe er den Kampf unternommen und „dem hl. Petrus" wolle er das Eroberte darbieten.[1]) Und Stephan schreibt bald darauf an den Frankenherrscher und seine Söhne: „Deshalb hat Euch der Herr durch meine Wenigkeit unter Vermittlung des hl. Petrus zu Königen gesalbt, damit seine Kirche durch Euch erhöht werde und der Fürst der Apostel seine Gerechtsame erlange."[2]) Die Kirche war also das Haupt des römischen Gemeinwesens, in unlösbarem Zusammenhange und selbstverständlich im Unterordnungsverhältnisse stand damit die respublica Romanorum.[3]) Innig und feierlich waren darum die Dankesworte, mit denen Stephan im März oder April des Jahres 757 der Verdienste Pippins gedachte.[4]) So lebhaft aber auch seine Erkenntlichkeit für die geleisteten Dienste war, so wenig verhehlte er, daß noch nicht alles geschehen sei, daß dem Könige, der sich nun einmal für die Sache des hl. Petrus verantwortlich gemacht habe, noch manches zu thun übrig bleibe. „Mögest Du ein günstiges und rasches Ende in Sachen Deines Beschirmers herbeiführen: damit auch die übrigen Städte, welche vordem unter einer Herrschaft fest verbunden waren, der geistlichen Mutter, der Kirche, zurückerstattet werden." Der Papst hatte nämlich, wie aus dem Bisherigen ersichtlich ist, noch nicht den ganzen Exarchat erhalten; nur 23 Städte waren ihm der Schenkungsurkunde von 756 gemäß ausgeliefert worden. Jetzt verlangte er die übrigen, wie ihm deren ungeschmälerte Herausgabe von Pippin zu Ponthion eidlich versprochen war. Daß sich des Papstes Forderung wenigstens für den Augenblick auf nichts weiteres erstreckte, zeigen die unmittelbar folgenden Verhandlungen mit den Langobarden. Nach Aistulfs Tode suchte sich nämlich der Herzog Desiderius von Tuscien der langobardischen Krone zu bemächtigen. Um den Papst für sich zu gewinnen, versprach er ihm schriftlich und unter einem Eide, die übrigen Städte, welche noch nicht zur Auslieferung gekommen waren, zurückzugeben.[5]) Desiderius wurde, dank der Unter-

[1]) Lib. Pont. I, 453. — [2]) M. G. Epp. III, 493. — [3]) Vgl. Martens l. c. S. 75.

[4]) M. G. Epp. III, 504 ff. — [5]) M. G. Epp. III, 516 f.

stützung Stephans, allgemein als König anerkannt und begann in der That auch seine Versprechungen auszuführen. Nicht lange nach dem Abschluß des Vertrages empfing der Papst Faenza mit dem Castrum Tiberiacum, Cavello, nördlich von der Po-Mündung, und den ganzen Dukat von Ferrara.[1]) Auf Ancona, Osimo, Umana, Imola und Bologna, mit deren Übergabe die Sache des Exarchats zum völligen Abschluß gekommen wäre, mußte er allerdings vorläufig noch verzichten.

So stand es um die ecclesia reipublicae Romanorum, als Stephan am 26. April 757 mit Tod abging. Noch auf seinem Sterbebette richtete er einen Brief an den Frankenkönig, in welchem er ihn beschwor, an der Treue gegen die römische Kirche festzuhalten.[2]) Das Bündnis zwischen Papsttum und Frankenreich war so einer seiner letzten Gedanken. Und wie sehr diese Schutzmacht notwendig war, das zeigten gar bald die vielen Bedrängnisse, welche Paul, sein Bruder und Nachfolger auf dem Stuhl Petri (757—767), von der Feindseligkeit der Griechen und noch mehr von der Ränkesucht des Langobardenkönigs zu erleiden hatte.[3]) Aber treu und unerschütterlich hielt Pippin bis zu seinem Lebensende an den Versprechungen fest, welche er einstens Stephan gegeben hatte. Ja er brachte es mit seinem Einfluß sogar dahin, daß die Beziehungen zwischen Pavia und Rom sich immer leidlicher gestalteten.[4]) Im Jahre 764 schrieb der Papst auf eine Anfrage Pippins, daß bei ihm, der römischen Kirche und dem ihm anvertrauten Volke alles wohl stehe[5]); auch über den Verkehr mit Desiderius konnte er nur Befriedigendes berichten. Nach dem Wunsche des Frankenkönigs sollte derselbe dem Papste sogar behilflich sein für die Wiedererlangung mehrerer Patrimonien in den griechischen Gebieten von Neapel und Gaeta.[6])

---

[1]) Lib. Pont. I, 455 und 488.

[2]) M. G. Epp. III, 562.

[3]) l. c. 521; 536; 538; 513 und 514. Vgl. Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Pippin. Leipzig 1871. S. 343 ff.

[4]) M. G. Epp. III, 551.

[5]) l. c. 534.

[6]) l. c. 549.

Während so alles in bester Ordnung und Ruhe erschien, änderte sich mit einem Male das Bild, als mit dem Tode Pauls I. am 28. Juni 767 bedenkliche Wirren entstanden[1]), die auch das Verhältnis zum Frankenreiche nicht unberührt ließen.

§ 2. Karls Stellung zur Entwicklung des Kirchenstaates.

Pippin war am 24. September 768 Paul I. im Tode nachgefolgt, und seiner Anordnung gemäß teilten seine beiden Söhne Karl und Karlmann das Reich. Man konnte nicht anders erwarten, als daß die Söhne von vorneherein bereit sein würden, dem päpstlichen Stuhle gegenüber dieselbe Haltung einzunehmen, wie ihr königlicher Vater. Denn sie waren gleichzeitig mit diesem zu Königen gesalbt worden und auch ihrerseits an das Versprechen von St. Denis gebunden, daß sie Freunde sein wollten den Freunden des Papstes und Feinde seinen Feinden.[2]) Solange aber Pippin lebte, trat er selbst als der eigentliche Schutzherr der Römer auf und leitete die betreffenden Angelegenheiten nach selbständigem Willen. In aktive Beziehungen zum römischen Gemeinwesen traten Karl und Karlmann daher erst mit ihrer Thronbesteigung im Jahre 768. Kaum aber hatten die Brüder ihr königliches Erbe angetreten, als von Rom aus der Hilferuf an sie erging.

Länger als ein Jahr saß nach dem Tode Pauls I. der Usurpator Konstantin auf dem päpstlichen Stuhle, bis er endlich mit langobardischer Hilfe beseitigt wurde. Stephan war am 1. August 768 gewählt worden und verdankte seine Erhebung hauptsächlich der Thätigkeit des Christophorus und seines Sohnes Sergius, welche beide schon unter Paul die höchsten Würden in Rom bekleidet hatten, dann aber vom Afterpapste Konstantin entsetzt worden waren. Sie wußten sich zur Beseitigung des letzteren die Unterstützung des Langobardenkönigs zu verschaffen, vereitelten aber des Desiderius Absicht, einen Papst seiner eigenen Wahl zu erheben,

---

[1]) Über die Vorgänge in dieser und auch der späteren Zeit vgl. Duchesne, Les premiers temps de l'État Pontifical in Revue d'histoire et de littérature religieuses. Paris 1896. tom. 1. S. 246 ff.

[2]) M. G. Epp. III, 562.

und riefen dadurch einen Zwiespalt hervor, welcher auf die kommende Zeit von großem Einflusse war. Denn es kam alles darauf an, wie diese Vorgänge in Rom jenseits der Alpen aufgefaßt wurden, und für wen man im Frankenreiche Partei ergreifen wollte. Darum schrieb der neue Papst sogleich an den fränkischen Hof und bat um Beihilfe zur Abhaltung einer großen Synode zu Rom, um die Ordnung wieder herzustellen. Als seine Gesandten in Paris ankamen, war Pippin bereits tot, und sie richteten deshalb ihre Bitte an Karl und Karlmann. Diese entsprachen ihr auch und sandten zwölf fränkische Bischöfe aus beiden Reichsteilen[1]) zur beabsichtigten Synode. Es war dies eine der ersten gemeinsamen Handlungen der neuen Fürsten. Aber die Harmonie der Brüder wurde schon in Bälde gestört. Als nämlich die Aquitanier sich in gefährlichem Aufstand erhoben, da weigerte sich Karlmann, seinem Bruder zu helfen, schloß dagegen Freundschaft mit dem Langobardenkönig Desiderius und mit dessen Tochtermann, dem Herzog Tassilo von Bayern. Ein Bruderkrieg schien unvermeidlich, insbesondere nach der siegreichen Rückkehr Karls im Herbste 769; doch das eindringliche Flehen der Mutter, der Königin-Witwe Bertha, verhütete Unheil und bewirkte die Aussöhnung zu Selz.[2])

Groß war des Papstes Freude, als ihm die Brüder gemeinsam ihre Aussöhnung mitteilten und ihn versicherten, daß sie, getreu ihren Versprechungen, alles thun würden, um die Rechtsansprüche der römischen Kirche zur vollkommenen Durchführung zu bringen.

Da trat ein Ereignis ein, welches alle Hoffnungen wieder zu zerstören schien, die der Papst auf die Frankenkönige setzte. Voll Eifers nämlich, den Frieden des Reiches nach allen Seiten zu sichern, suchte Bertha zum Zwecke künftiger Freundschaft mit dem Langobardenkönige eine Heirat zwischen dessen Tochter Desiderata und König Karl herbeizuführen. Dabei war die Sache des Papstes in dem Abkommen keineswegs vergessen worden. Im Gegenteile, die fränkischen Könige zeigten durch ihr Auftreten, daß es ihnen mit

---

[1]) Vgl. Hefele, Konziliengeschichte. 2. Aufl. Freiburg i. B. 3. Bd. 434. A. 2.

[2]) Vgl. Abel-Simson l. c. I, 77.

dem gemachten Versprechen, die territorialen Rechte des hl. Petrus zu wahren, Ernst sei. Sie hatten Desiderius durch ihre Mutter veranlaßt, zahlreiche Gebietsteile dem römischen Stuhle zurückzugeben.[1]) Dies spricht auch Stephan in einem Schreiben an Bertha und Karl aus, dem wir zugleich entnehmen, daß es sich um Patrimonien der römischen Kirche handelte.[2]) Auch sonst kamen sie dem Papste in der Durchführung seiner Rechte entgegen, wobei die Annäherung an Desiderius wahrscheinlich den Ausschlag gab. Auf dem erzbischöflichen Stuhle von Ravenna hatte sich nämlich der Usurpator Michael über ein Jahr lang mit langobardischer Hilfe behauptet. Zu Ende des Jahres 770 aber wurde er durch eine Gesandtschaft Karls und des Papstes mit Hilfe der Ravennaten vertrieben, und Leo als Erzbischof eingesetzt.[3]) So war, wie sich die Sache äußerlich ansah, von einer Beeinträchtigung des päpstlichen Stuhles durch eine so nahe Verbindung des langobardischen Herrscherhauses mit dem fränkischen wenigstens vorderhand keine Rede. Ja es steht dahin, ob nicht gerade die Vertretung der päpstlichen Interessen vielleicht ein Mitgrund zur Entstehung dieses Bündnisses war. Denn im Frankenreiche konnte es nur erwünscht sein, wenn bei einer so friedlichen und einfachen Regelung der italienischen Verhältnisse um so mehr Zeit und Kraft auf eine glückliche Lösung der großen und schweren Aufgaben im eigenen Lande verwendet werden konnte: zum mindesten entsprach das der Politik Pippins in den Zeiten Pauls I., und wie damals, schien auch jetzt nichts auf eine ungünstige Wendung hinzudeuten.

Aber trotzdem geriet der Papst auf die erste unbestimmte Kunde von einem solchen Plane in die äußerste Bestürzung und gab seiner heftigen Stimmung in einem langen Briefe an die Könige offenen Ausdruck.[4]) In seinen Augen war es ein ganz böswilliges und urplötzliches Verlassen der bisher so freundschaftlich betriebenen Politik, und die großen Feindseligkeiten, welche ihm das verruchte Langobardenvolk und sein ränkesüchtiger König schon so oft bereitet,

[1]) Ann. Mosell. Mon. Germ. Scriptores. XVI, 496. Ann. Lauresham. SS. I, 30. Ann. Petav. SS. I, 13.

[2]) M. G. Epp. III, 564. — [3]) Lib. Pont. I, 477 f.

[4]) M. G. Epp. III, 560 ff.

ließen ihn jetzt noch Ärgeres befürchten. Eine ganz besondere Berechtigung für seinen Unmut sah aber der Papst noch darin, daß beide Könige bereits vermählt seien, so daß also eine Verbindung mit des Desiderius Tochter notwendig der Vorwurf der Bigamie treffen müsse.[1])

Die Ermahnungen und Drohungen des Papstes selbst mit dem Banne hatten zunächst keinen Erfolg. Zwar wurde aus der ebenfalls geplanten Vermählung Giselas, der Schwester der Frankenkönige, mit dem Sohne des Desiderius nichts, aber die weit schlimmere Verbindung zwischen Desiderata und Karl kam zu stande, und Stephan III. mußte sich, so groß auch seine Befürchtungen für das fernere gute Einvernehmen mit den Frankenkönigen waren, in diese Lage einstweilen fügen und nur erfahren, welch hohen Einfluß auch am fränkischen Hofe politische Erwägungen zu üben vermochten.

Doch sollte sich des Papstes Angst und Besorgnis binnen kurzer Zeit ins gerade Gegenteil verkehren.

Wie wir bereits sahen, verdankte derselbe seine Erhebung auf den Stuhl Petri einer antilangobardischen Partei, an deren Spitze der Primicer Christophorus und dessen Sohn Sergius standen. Wie begreiflich, kam diesen eine Verbindung der Franken mit dem Langobardenkönige höchst ungelegen, und da sie den Papst völlig beherrschten[2]), wird man nicht irre gehen, wenn man sie beide als geistige Urheber der berühmten Epistel Stephans ver-

---

[1]) Beim derzeitigen Stande der Quellen wird es wohl vergebliche Mühe sein, in die Frage nach den ehelichen Verhältnissen Karls volle Klarheit zu bringen; nur so viel steht fest, daß sich das Rechtsbewußtsein der Franken damals feststehender Grundsätze über die Ehescheidung und Ehetrennung seit langem entwöhnt hatte (vgl. Geffcken, Zur Geschichte der Ehescheidung vor Gratian. Leipzig 1894. S. 55 ff.), und daß unter den Tugenden dieses großen Monarchen nie einer die Enthaltsamkeit zu rühmen Veranlassung nahm. Vgl. Hefele l. c. S. 606 u. A. 3; ferner Juliheft 1867 des „Katholik": „Die Frauen Karls d. Gr." und Alberdingk Thijm, Karl der Große und seine Zeit. Rev. deutsche Ausgabe. Münster 1868. S. 322.

[2]) Lib. Pont. I, 487: Sufficit apostolico Stephano, quia tuli Christophorum et Sergium de medio, qui illi dominabantur.

mutet.[1]) Im Grunde genommen zeigten sie auch viel mehr politischen Weitblick als Königin Bertha mit ihrem noch so gut gemeinten Heiratsprojekte. Das beweist uns nicht nur der thatsächliche Ausgang, der mit einer Vernichtung der Langobardenherrschaft endete, sondern auch ein Blick auf die Vorgeschichte der beiden Völker. Denn seit dem Tode Karl Martells waren die fränkischen und langobardischen Interessen in einen Gegensatz geraten, den eine vermittelnde Politik wohl für den Augenblick zu verbergen, aber nicht zu beseitigen vermochte: beide Reiche strebten ihren Einfluß nach der gleichen Seite hin auszudehnen, und seitdem der Kirchenstaat ins Leben getreten, hatten auch jene langwierigen Verhandlungen ihren Anfang genommen, welche den Gegensatz immer mehr verschärften und endlich zu einer Katastrophe führen mußten. Die unmittelbar folgenden Ereignisse werden das zeigen.

Als Anführer der antilangobardischen Partei waren Christophorus und Sergius dem Desiderius schon längst ein Dorn im Auge, um so mehr, als sie den Papst fortwährend anhielten, die Frankenfürsten zur Verteidigung der römischen Interessen aufzufordern. Beide suchte darum der Langobardenkönig für seine Politik unschädlich zu machen. Es gelang ihm, den päpstlichen Kämmerer Paulus Afiarta für sich zu gewinnen, und nach Vereinbarung mit diesem brach er nach Rom auf, angeblich um in St. Peter seine Andacht zu verrichten. Die beiden Minister des Papstes, die seinen Plan durchschauten, wollten dies verhindern, zogen Streitkräfte aus der Umgebung Roms heran und schlossen die Stadtthore. Desiderius erschien bald darauf mit kriegerischem Gefolge und bat den Papst, zu einer Unterredung vor die Stadt zu kommen. Stephan leistete dem Ersuchen Folge und nahm neuerdings die eidliche Versicherung des Königs entgegen, der römischen Kirche ihre Gerechtsame zu erstatten.[2]) Hierauf kehrte Stephan wieder in die Stadt zurück, während sein Kämmerer Afiarta sich alle Mühe gab, das Volk gegen Christophorus und Sergius aufzustacheln. Als nun

[1]) l. c. 478: Nam sedulo isdem pontifex suos missos atque literas commonitorias dirigere studebat — imminentibus atque decertantibus in hoc saepius nominatis Christophoro et Sergio.

[2]) ibid.

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
ST. MICHAEL'S COLLEGE
LIBRARY

diese zum Sturze der langobardischen Partei einen Handstreich gegen den Papst selbst versuchten, begab sich letzterer zum zweitenmale zu Desiderius und jetzt erst, nachdem der Papst selber mißtrauisch und erbittert gegen seine beiden Beamten geworden war, konnte der Langobardenkönig mit Erfolg ihren Sturz betreiben. Er legte nochmals seine Anerbietungen bezüglich der römischen Gerechtsame vor, erklärte aber diesmal, nur dann etwas dafür thun zu wollen, wenn die beiden Vorsteher der päpstlichen Kanzlei preisgegeben würden.[1]) Stephan, durch Versprechungen und Drohungen zugleich bewogen, schickte eine Gesandtschaft an seine Minister und ließ sie auffordern, zur Verantwortung vor ihm zu erscheinen oder in einem Kloster freiwillige Buße zu thun. Christophorus und Sergius weigerten sich, dem Befehle des Papstes Folge zu leisten, und wollten sogar bewaffneten Widerstand entgegensetzen; aber das römische Volk, von Afiarta aufgestachelt, wandte sich gegen sie, so daß sie zuletzt ihre Sache verloren gaben und sich dem Papste in St. Peter stellten. Beide wurden ungeachtet der Bemühungen Stephans, ihr Leben zu sichern[2]), auf Anstiften des Desiderius von der langobardischen Partei geblendet. Infolge davon starb Christophorus schon nach drei Tagen, während Sergius noch längere Zeit im Kerker schmachtete und nach Stephans Tode auf Betreiben Afiartas ermordet wurde.[3])

So hatte der Langobardenkönig seinen Zweck erreicht. Sein Sieg bedeutete aber nicht bloß einen Ministersturz, sondern auch eine Niederlage jener Partei, deren Interessen Christophorus und Sergius vertraten, nämlich der fränkischen. Die Erbitterung, welche besonders das herbe Schicksal der beiden päpstlichen Beamten hervorrufen mußte, blieb denn auch nicht aus. Karlmann, den die Vorfälle besonders nahe berührten, weil sein Gesandter von Anfang an auf seiten der Besiegten gestanden hatte, war von solchem Unwillen gegen Stephan erfüllt, daß er, wie es heißt[4]), Anstalten traf, mit Heeresmacht gegen Rom zu ziehen.

---

[1]) l. c. 479.

[2]) ibid. quos salvos conservare cupiens monachos fieri praecepit.

[3]) l. c. 480 und 489.

[4]) l. c. 487.

Aber auch von Karl wird uns ein Schritt berichtet, der wohl mit jenen Ereignissen im Zusammenhange steht. Einhard erzählt[1]: ein Jahr, nachdem Karl die langobardische Prinzessin zur Frau genommen, habe er sie verstoßen; die Gründe zwar bezeichnet er als unbekannt. Aber jedenfalls spielten dabei politische Erwägungen ebenso eine Rolle wie bei der Eingehung dieser Ehe. Indem Desiderius nur darauf ausging, eine Einmischung der Franken in Italien unmöglich zu machen, um dann um so leichter mit dem Papste fertig zu werden, hatte er bei Karl berechtigtes Mißtrauen erregt. Möglich ist auch, daß die vom Papste schon mit schwerem Tadel hervorgehobene frühere Vermählung Karls auch in fränkischen Kreisen Anstoß erregte, dem der Frankenkönig schließlich Rechnung trug.[2])

Hatte man sich so im Frankenlande mit der langobardischen Politik für diesmal gänzlich verrechnet, so sollte auch dem Papste seine neue politische Richtung, in die er sich unklugerweise wider alle Traditionen hatte hineindrängen lassen, viele bittere Enttäuschungen bereiten.

Die beherrschende Stellung, welche Paul Afiarta nach dem Sturze des Christophorus und Sergius einnahm, war für den Papst noch viel drückender und peinlicher als die der Gestürzten, und das Mißtrauen, welches letztere gegen Desiderius gezeigt hatten und welches der Papst selbst noch in seinem berühmten Abmahnungsschreiben voll und ganz teilte, bald nachher aber aufgab, erwies sich als durchaus berechtigt. Der Langobardenkönig hatte nichts

---

[1]) Vita Caroli c. 18.

[2]) Vgl. Vita Adalhardi SS. II, 525: Unde factum est, cum idem imperator Carolus Desideratam, Desiderii regis Italorum filiam, repudiaret, quam sibi dudum etiam quorumdam Francorum juramentis petierat in conjugium, ut nullo negotio beatus senex persuaderi posset, dum esset adhuc tiro palatii, ut ei quam vivente illa rex acceperat, aliquo communicaret servitutis obsequio, sed culpabat modis omnibus tale connubium, et gemebat puer beatae indolis, quod et nonnulli Francorum eo essent perjuri, atque rex inlicito uteretur thoro, propria sine aliquo crimine repulsa uxore. Abel-Simson l. c. I, 94. Schnürer l. c. S. 76.

von seinen feierlichen Versprechungen erfüllt und zeigte jetzt dazu noch weniger Lust als zuvor.[1])

Mochten solche Erfahrungen Stephan III. von der Notwendigkeit eines entschiedenen und ungeteilten Festhaltens an der traditionellen frankenfreundlichen Politik dringend überzeugen, so lag auch Karl daran, die angestammten Beziehungen zum päpstlichen Stuhle aufrecht zu erhalten, schon um seines Bruders willen, mit dem er sich aufs neue bedenklicher als je entzweit hatte, noch mehr aber um des Reiches willen, von dem er so rasch als Alleinherrscher Besitz ergreifen sollte, da ja Karlmann bereits am 4. Dezember 771 mit Tod abging und dessen zwei Söhne wegen ihres kindlichen Alters zur Thronfolge nicht geeignet erschienen.

Bald nach Karlmann starb auch Papst Stephan III., und ihm folgte am 1. Februar 772 Hadrian I. (772—795). Schon vom ersten Anfang an gab der neue Papst deutlich zu erkennen, daß er durchaus antilangobardisch gesinnt sei und sich enge an die Franken anschließen wolle. Demzufolge wurden die von Afiarta im Interesse der Langobarden verbannten Römer zurückgerufen.[2]) Desiderius hatte aus Furcht vor Karls Macht dem Papste gleich nach seiner Wahl ein Freundschaftsbündnis anbieten lassen. Doch Hadrian war nicht so leicht zu bewegen wie sein Vorgänger und erwiderte ihm mit dem Hinweis auf seine Stephan III. gegenüber bewiesene Wortbrüchigkeit. Was so Desiderius nicht durch einen „Liebesbund" erreichen konnte, das wollte er jetzt mit Gewalt ertrotzen. Denn alsbald nach Abordnung einer päpstlichen Gesandtschaft rückten langobardische Truppen in mehrere Teile des Exarchats ein und auf den Vorhalt des Papstes ließ dann Desiderius erklären, er verlange vor allem eine mündliche Besprechung mit ihm. Ein kluger Plan war es, den er ersonnen hatte, und bei dem der Papst eine wichtige Rolle spielen sollte. Die Witwe Karlmanns hatte sich mit ihren Söhnen nach Pavia geflüchtet, und nun sollte der Papst die jungen Prinzen zu Königen salben — zu welchem Zwecke, war leicht zu erraten. Doch „felsenfest"[3]) war die Treue Hadrians gegen Karl. Selbst der Einfall in den Exarchat

[1]) Lib. Pont. I, 487. — [2]) ibid. — [3]) l. c. 488.

und die Wegnahme zahlreicher Städte konnten ihn nicht einschüchtern. Mit Beharrlichkeit wies er alle Versuche, ihn vom Frankenkönige zu trennen, zurück. Ja so weit ging er, daß Paul Asiarta, der sich auch unter ihm noch eine Zeitlang in seiner hohen Stellung behauptet hatte, in seinem Namen verhaftet wurde, als seine Schuld an der Ermordung des unglücklichen Sergius zu Tage kam. Er sollte nach Konstantinopel verbannt werden, wurde aber auf Anstiften des Erzbischofs Leo von Ravenna, ungeachtet der Bemühungen des Papstes um Erhaltung seines Lebens, hingerichtet.[1]) Mit ihm war auch die letzte Hoffnung der langobardischen Partei zu Grabe gegangen. In größter Erbitterung hierüber rückte Desiderius nach Wegnahme weiterer Städte mit Heeresmacht gegen Rom. Sein Sohn und Mitregent Adelchis, die Witwe Karlmanns und der Franke Autcharius waren in seiner Begleitung.[2]) Alles erinnerte an die bedrängnisvollen Zeiten eines Stephan II. So griff auch Hadrian zum nämlichen Rettungsmittel wie dieser. Auf dem Seewege sandte er Boten an Karl und bat ihn flehentlich, gleich seinem Vater Pippin, der heiligen Kirche Gottes und der bedrängten Provinz der Römer und des Exarchats Ravenna zu Hilfe zu kommen.[3]) Inzwischen ließ er in der größten Not dem Langobardenkönige ein Mahnschreiben zugehen, worin er ihm mit dem Bannstrahl drohte, wenn er Rom wider den Willen des Papstes zu betreten wage. Das machte Eindruck auf den König und er zog wieder ab. Nachdem Hadrian sich von neuem an Karl brieflich gewendet hatte, schickte dieser eine Gesandtschaft an den langobardischen Hof, um ihn durch Unterhandlungen zur Herausgabe der eroberten Städte zu bewegen. Ja so sehr lag dem Frankenherrscher daran, die Sache auf friedlichem Wege zum Austrage zu bringen, daß er sich, ähnlich wie einstens sein Vater, zu einer Summe von 14 000 Goldgulden verstehen wollte, wenn Desiderius dem Papste Genugthuung leiste.[4]) Karl war nämlich bereits in den Sachsenkrieg verwickelt und deshalb suchte er dem Zusammenstoße mit dem Langobarden wenigstens vorläufig auszuweichen. Erst als dieser auch das letzte Entgegenkommen mit Schroffheit zurückwies, traf

[1]) l. c. 490. — [2]) l. c. 493. — [3]) ibid. — [4]) l. c. 494.

Karl Anstalt zum Kriege. In zwei Abteilungen zog das fränkische Heer über die Alpen. Desiderius mußte sich nach Pavia zurückziehen und wurde daselbst eingeschlossen.[1]) Da sich die Belagerung der langobardischen Hauptstadt über Erwarten lange hinzog und bereits Ostern herankam, ohne daß abzusehen war, wann sie fallen werde, ging Karl, sein Heer zurücklassend, mit einem großen Gefolge durch Tuscien nach Rom, um daselbst das Osterfest (3. April 774) zu feiern.[2]) Der Papst war dem Zeugnisse der Vita zufolge durch die Nachricht von Karls bevorstehender Ankunft in hohem Grade überrascht. Es scheint, daß der König seinen Plan zur Reise entweder sehr plötzlich gefaßt oder wenigstens dem Papste, wenn überhaupt, jedenfalls sehr spät davon Mitteilung gemacht hatte. Hadrian traf in aller Eile noch die nötigen Vorbereitungen; denn glänzend, wie es früher gegenüber den Exarchen Sitte war, sollte der neue Patrizius, der erste Frankenherrscher, der Rom betrat, empfangen werden.[3]) Alle Obrigkeiten der Stadt gingen ihm 30 Millien weit bis an den Braccianosee entgegen. Am Fuße des Monte Mario hatten die Truppen Roms Aufstellung genommen; auch die Vereinigungen der Nationalen standen dort mit Palm- und Ölzweigen, und mit lautem Freudenruf hieß man Karl allenthalben willkommen. Der Papst selbst erwartete den hohen Besuch im Atrium von St. Peter. Unter Umarmung begrüßten sich Papst und König und Hand in Hand betraten sie die Kirche. Nachdem beide hier am Apostelgrabe gebetet und sich gegenseitig Treue geschworen hatten, zog man in die Lateranbasilika, wo Karl den österlichen Taufzeremonien bis zum Schlusse beiwohnte. Am nächsten Tage, als am Osterfeste, wurde der König durch die römischen Behörden und Truppen aus seiner Wohnung nach St. Maria Maggiore geleitet, wo der Papst feierliche Messe las. Am Ostermontag wohnte er der Pontifikalmesse in St. Peter, am Osterdienstag der in St. Paul bei.

Mittwochs aber, so erzählt der Biograph weiter, hielten der Papst unter Zuziehung der vornehmsten geistlichen und weltlichen

[1]) Über den Verlauf des Krieges siehe Abel-Simson l. c. I. 146 ff.

[2]) Lib. Pont. I, 496.

[3]) l. c. 497: Sicut mos est exarchum aut patricium suscipiendum.

Würdenträger Roms und Karl mit seinen Franken jene denkwürdige Versammlung ab, deren Bericht bis zur Stunde noch so viel umstritten ist[1]), die aber von der höchsten Wichtigkeit für die Auffassung von Karls Stellung zum Papsttume ist.

Fassen wir zuerst den Wortlaut der Schenkung, wie er auf fraglicher Versammlung nach dem Berichte der Vita[2]) vereinbart wurde, ins Auge.

„Nachdem Karl sich jenes Versprechen, welches in Francien an dem Orte, der Carisiacus heißt, gegeben worden war, hatte vorlesen lassen, erklärten er und seine Großen sich mit allen seinen Bestimmungen einverstanden, und freiwillig und gern ließ Karl eine andere Schenkungsurkunde nach dem Muster der früheren durch seinen Kaplan und Notar Etherius aufsetzen, worin er dieselben Städte und Territorien dem hl. Petrus zugestand und ihre Übergabe an den genannten Papst gelobte, innerhalb bestimmter Grenzen, wie sie in besagter Schenkungsurkunde angegeben sind, nämlich Luna mit Einschluß der Insel Korsika, Surianum, Mons Bardo, Bercetum, Parma, Regium, Mantua, Monssilicis, den ganzen Exarchat von Ravenna in seinem alten Umfange und die Provinzen Venetien und Istrien sowie auch das ganze Herzogtum Spoleto und Benevent. Und nachdem diese Schenkung aufgesetzt war, unterzeichnete sie derselbe christlichste König eigenhändig und ließ auch die Namen sämtlicher Bischöfe, Äbte, Herzöge und Grafen daruntersetzen. Hierauf legten er und seine Großen sie auf dem Altare des hl. Petrus und nachher innen auf dem Grabe desselben nieder und übergaben sie dem hl. Petrus und seinem Stellvertreter, dem Papste Hadrian, indem sie mit einem schweren Eide gelobten, alles zu halten, was jene Schenkung bestimme. Auch ließ Karl ein zweites Exemplar dieser Schenkungsurkunde gleichfalls durch Etherius anfertigen und legte es innen auf das Grab das hl. Petrus unter die Evangelien, die sich dort befinden, als sicherste Bürgschaft und zum ewigen Andenken seines und des fränkischen Namens

[1]) Die Literatur über diese Frage siehe bei Kehr, Die sog. Karolingische Schenkung von 774 l. c. S. 388 f. A. 1; die ältere ist verzeichnet bei Oelsner l. c. 129 ff. und Abel-Simson l. c. I, 156 ff.

[2]) Lib. Pont. I, 498.

nieder. Ein drittes, von der Kanzlei der römischen Kirche ausgefertigtes Exemplar der Schenkungsurkunde nahm er mit sich nach Hause."

So der ausführliche und anschauliche Bericht des Biographen Hadrians, der auf den ersten Blick und für sich selbst gelesen, nichts weniger als verdächtig erscheint. Ja vielleicht hätte sich dieses Meer von Zweifeln auch niemals über ihn ergossen, vielleicht wären von ihm nur dunkle Schatten höchstens auf die Versprechens- und Vertragstreue des Langobardenbesiegers gefallen, wenn nicht die ganz bestimmte Zurückbeziehung auf frühere Ereignisse uns die Zweifel förmlich aufdrängen würde. Die Natur der Streitfrage erhellt demnach aus ihrem Gegenstande. Karl wird von Hadrian daran erinnert, ein von seinem Vater dem Papste Stephan II. in Quiercy geleistetes und von ihm selbst mitvollzogenes Versprechen zu erfüllen. Die Vita gedenkt also dieses nach Zeit und Raum entlegenen Faktums nicht zufällig und nebenher, sondern bringt dasselbe in die engste Beziehung, ja man darf sagen, in ein Kausalverhältnis zu einem Ereignisse, das sich an Ort und Stelle in der Gegenwart zugetragen. Dies geht aus unserer Stelle so deutlich hervor, daß sie an Deutlichkeit wohl nichts zu wünschen übrig läßt, und auch diejenigen, welche die Bedeutung der Schenkung von Quiercy gerne abschwächen wollen, müssen zugestehen, daß der erste Eindruck, den die Darstellung macht, entschieden dahin gehe, daß Karl die Schenkung seines erlauchten Vaters einfach bestätigt habe, beide Schenkungen somit inhaltlich identisch seien. Wer aber dieses einmal zugesteht, scheint mir ganz notwendigerweise den Ausgangspunkt von dem Pippinschen Schenkungsversprechen und den uns darüber hinterlassenen Berichten nehmen zu müssen. Wie verhält es sich dann mit dem angeblichen Versprechen Pippins, soweit es in der Vita Hadriani niedergelegt ist? — Ein dringender Zweifel an seiner Realität entspringt schon aus äußeren Gründen vergleichender Quellenkritik; denn weder die fränkischen Annalen noch die Lebensbeschreibungen der zeitgenössischen Päpste, noch endlich deren im Codex Carolinus aufbewahrte Briefe legen die geringste Vermutung nahe, daß es sich im Jahre 754 zwischen Pippin und Stephan II. um mehr gehandelt habe, als um das bereits bekannte

Programm, um die Herstellung der Gerechtsame des hl. Petrus, um die Auslieferung der jüngsten langobardischen Eroberungen, einschließlich des Exarchats an den Papst. Was hätte fürwahr den Papstbiographen dazu bestimmen können, Versprechungen, die für die Machtstellung des Papsttums von so gewaltiger Bedeutung waren, mit Stillschweigen zu übergehen? Spricht doch aus jedem Worte der Erzählung die unmittelbarste persönliche Teilnahme und kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Autor ein Zeitgenosse war, der ganz in dem Bewußtsein des Gegensatzes zu den Langobarden lebte.[1]) Daß er also keine Kenntnis vom großen Schenkungsversprechen hätte erlangen können, oder demselben nur sekundäre Bedeutung zuschreiben wollte, ist nicht anzunehmen. Aber ein anderer, mehr politischer Grund soll es gewesen sein, warum er jene Abmachungen von Quiercy, die uns die Vita Hadriani überliefert, zu berichten versäumt hat.

Außer dem nächsten und eigentlichen Zweck der fränkischen Intervention, wie er denn in der That durch die Feldzüge von 754 und 756 erreicht wurde, erwogen nämlich Pippin und Stephan von Anfang an auch den möglichen, obschon nicht ernstlich beabsichtigten Ausgang, daß der Krieg zur Auflösung des Reiches von Pavia führe. Für diesen Fall ward ein Zusatzvertrag verabredet, der das Eventualitätsversprechen Pippins enthielt, genannte oder durch Abgrenzung bestimmte Gebiete dem Papste zu überlassen, während das nicht zu dieser päpstlichen Interessensphäre gerechnete Oberitalien dem Frankenreiche vorbehalten war.[2]) Während also der Autor der Vita Stephani diesen Zusatzvertrag überhaupt verschwiegen, da er geheim gehalten werden mußte[3]), habe es die Vita Hadriani versäumt, zu erwähnen, daß die große Verheißung Pippins nur für einen bestimmten Fall gegeben war, einen Fall, der zur Zeit dieses Königs gar nicht eintrat, dagegen unter Karl, gerade zu Ostern 774, unmittelbar bevorzustehen schien.

---

[1]) Vgl. Kehrs Abhandlung über Schnürer, Die Entstehung des Kirchenstaates, in den Göttingischen gelehrten Anzeigen. 1895. S. 707.

[2]) So Kehr, Die sogenannte Karolingische Schenkung von 774 l. c. S. 431.

[3]) Schnürer l. c. S. 44. A. 8.

Es fragt sich, wie sich eine derartige Hypothese in den historischen Zusammenhang einreiht. Denn selbst all die Mängel der annalistischen und biographischen Überlieferung jener Zeit zugegeben, ihre „einseitige, trümmerhafte und parteiische“ [1]) Berichterstattung nicht zum allerletzten: muß sich der Historiker doch auch wahrscheinlich machen, daß ein solcher Teilungsplan bezüglich des Langobardenreiches überhaupt damals auftauchen konnte. Sehen wir, wie es damit steht. Konnte Pippin wirklich schon an eine Teilung des langobardischen Reiches denken oder hat er in Wahrheit daran gedacht? Ich glaube, nach den uns zu Gebote stehenden Berichten, im Ernste nie. Wissen wir doch, was Pippin selber als Zweck seiner Intervention den Griechen gegenüber bezeichnete.[2]) Auch ist nicht unbekannt, daß verschiedene fränkische Große von Anfang an sehr scharf sich gegen einen Krieg mit Aistulf aussprachen und erklärten, sie würden den König verlassen und nach Hause zurückkehren, wenn Pippin sie gegen die Langobarden führen wollte.[3]) Schwerlich hatten sie eine andere Vorstellung, als daß es sich um eine auswärtige Intervention handle, wobei das fränkische Interesse nicht das erste und nicht das zweite sei.[4]) Darum lag auch Pippin so viel daran, die Sache seines Schutzbefohlenen möglichst friedlich in Ordnung zu bringen. Erst als alles vergeblich, und selbst das Anerbieten von 12000 Goldgulden vom Langobardenkönig ausgeschlagen wird[5]), rüstet Pippin zum Kriege und schließt Aistulf in Pavia ein. Nun war, sollte man glauben, der Papst am Ziele seiner Hoffnungen; aber warum machte Pippin nach so leicht erfochtenem Siege nicht wenigstens einen Anfang mit der Ausführung

[1]) Kehrs Abhandlung über Schnürer, Die Entstehung des Kirchenstaates, l. c. S. 715.

[2]) Lib. Pont. I, 452 f.

[3]) Vita Caroli c. 6.

[4]) Ut nulla interponatur occasio, ut non sitis adjutores ad obtinendum filium nostrum — Pippinum — pro perficienda utilitate s. Petri, mahnt Stephan die fränkischen Großen. M. G. Epp. III, 488. Vgl. Sackur, Die Promissio Pippins vom Jahre 754 und ihre Erneuerung durch Karl d. Gr., in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. 16. Bd. 1895. S. 399.

[5]) Chron. Moissac. SS. I, 293. Annal. Mett. SS. I, 332.

seines Zusatzvertrages?[1]) Oder war es wirklich so diplomatisch, daß Papst Stephan II. und seine nächsten Nachfolger zwanzig Jahre hindurch ihre auf dem Eventualitätsversprechen von Quierzy beruhenden Ansprüche nicht einmal erwähnten, nicht einmal auf dem Programm erneuerten, während sie doch mit ihren übrigen Forderungen niemals hinter dem Berge hielten?

Das argumentum ex silentio[2]) gewinnt also, wie wir sehen, erst recht an Bedeutung und hier um so mehr, als wir wissen, wie sorgsam diese römischen Biographen jeden noch so kleinen Zug aus dem Leben ihres Herrn gesammelt, wenn er dienlich war zu dessen Ehre und Verherrlichung, mit welch peinlicher Genauigkeit sie ohne jede Rücksicht auf fremdes Interesse jedes kleinste Städtchen hervorheben, welches der römischen Kirche seit 754 überwiesen wurde, und andrerseits mit welcher Gewissenhaftigkeit nach ihren Berichten König Pippin sein gegebenes Wort einzulösen bestrebt war.

Wer die Dinge also im Zusammenhange und an der Hand unserer Quellen verfolgt, wird sich von der Unwahrscheinlichkeit eines Eventualitätsversprechens von 754 bald überzeugen. Es ist aber nicht bloß unwahrscheinlich vom Standpunkte Pippins aus gerechnet, es klingt noch unwahrscheinlicher von Karl und den Verhältnissen des Jahres 774 aus betrachtet.

„Karl der Große," sagt Dove[3]), „acceptiert in Rom den von Pippin ausgestellten Wechsel, allein er honoriert ihn zur Verfallzeit, im Besitze von Pavia, nicht." Er macht sich nämlich selber zum Nachfolger des Aistulf und Desiderius und räumt so die übernommene Verpflichtung formell aus dem Wege; denn von dem

[1]) Vgl. Schaube, Zur Verständigung über das Schenkungsversprechen von Kiersy und Rom, in Sybels Hist. Zeitschrift. 72. Bd. 1894. S. 198; Sackur l. c. S. 398.

[2]) Vgl. Sybel, Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste, in der Hist. Zeitschrift. 44. Bd. 1880. S. 47 ff., neuerdings gegenüber den Ausführungen Kehrs ebendaselbst. 70. Bd. 1892. S. 441 A.

[3]) Dove, Corsika und Sardinien in den Schenkungen an die Päpste, in den Sitzungsberichten der philos.-philolog. u. d. hist. Kl. der k. b. Akademie. 1894. Heft 2. S. 192.

vorausgesetzten Untergang des Reiches konnte nun nicht die Rede sein, es hatte bloß den Herrn gewechselt. — Es läßt sich nicht leugnen, eine solche „formelle" Entbindung von einem feierlich gegebenen Versprechen erscheint etwas sonderbar. So wird auch ein Eventualitätsversprechen weder päpstlicher- noch fränkischerseits aufgefaßt worden sein, denn der Untergang des regnum Langobardorum war doch lediglich vom Waffenglücke, nicht von einem Naturereignis abhängig gemacht. War jenes dem Frankenkönige günstig, so war er durch nichts verhindert und darum auch durch nichts entschuldigt, seinem einmal gegebenen Versprechen gerecht zu werden. Hier ist und bleibt „das schlechte Gewissen" auf seiten des Frankenherrschers. Freilich sagt man, Karl habe damals in großer Übereilung gehandelt, als er die weitgehende Schenkung seines Vaters bestätigte. Von Einsicht und Reue alsbald ergriffen, habe er sein beeidigtes Versprechen wieder zurückgezogen. Doch diejenigen, welche mit solchen Vorwürfen kommen, versündigen sich sicherlich an dem Andenken eines Herrschers, der zu jeder Zeit so viel Fernblick besaß, um zu erkennen, was seinem politischen Streben nützlich und notwendig, und so viel Edelmut und deutsche Treue, um ein gegebenes und zweimal gegebenes Wort auch männiglich zu halten.

Der Gegensatz, wie er in den Berichten der beiden Papstbiographieen nun einmal besteht, wird also durch den sogenannten Zusatz- und Eventualitätsvertrag von Quiercy wohl kaum als beseitigt erscheinen dürfen. Er wird überhaupt nicht auf dem Vermittlungswege zu beseitigen sein. Denn wenn die Vita Hadriani von einem i. J. 754 beurkundeten Schenkungsversprechen von Quiercy zu berichten weiß, welches Karl dem Großen i. J. 774 zur Erneuerung und Bestätigung vorgelegen sei, wenn dieser Bericht richtig ist in Bezug auf die Thatsache eines Schenkungsversprechens, wenn andrerseits aber nach der Vita Stephani und anderen Zeugnissen und Indizien ein Schenkungsversprechen mit so weit gehendem Inhalt nicht existiert hat — nun so bleibt eben nur noch eine Möglichkeit übrig, die Annahme einer Fälschung des wahren Pippinschen Schenkungsversprechens. Es fragt sich nur, wie wir uns die Fälschung denken sollen.

Es ist ein Hauptverdienst Kehrs, in den ganzen Bericht der Vita Hadriani über die Vorgänge von Ostern 774 endlich volle Klarheit gebracht zu haben.[1]) Ausgehend von der durchaus einheitlichen Fassung der geradezu den Augenzeugen verratenden „Dreikapitel" hebt er der auf eine sprachliche Beobachtung gegründeten Meinung Scheffer-Boichorsts[2]) gegenüber mit Recht hervor, daß inmitten eines echten Textes einzig und allein die anstößige geographische Inhaltsangabe der Promissionen schwerlich auf späterer Interpolation beruhe. Eben von dieser Inhaltsangabe beweist er vielmehr, daß auch sie und ganz besonders sie aus der Anschauung staatlicher Verhältnisse heraus entworfen ist, wie sie nur bis 774 bestanden. Handelt es sich also wirklich um eine Fälschung, so muß sie vor dem Zusammenbruche des Langobardenreiches entstanden sein und zwar in einer Zeit, wo letzterer auch vernünftigerweise angenommen werden konnte. Ist sie aber damit allein schon als eine offizielle gebrandmarkt? Schaube wenigstens behauptet dies.[3]) Nicht den Biographen oder einen Überarbeiter seines Werkes, auch nicht einen Dritten, dessen Bericht ersterer mit gutem oder bösem Gewissen benützte, beschuldigt er der fälschenden Zuthat, sondern den Papst Hadrian in eigener Person: bereits in die Karl dem Großen vor-

[1]) Kehr, Die sog. Karolingische Schenkung von 774 l. c. S. 398 ff. Ihm trat Sackur, Die Promissio Pippins vom Jahre 754 und ihre Erneuerung durch Karl d. Gr. l. c. entgegen, jedoch m. E. mit wenig Glück. Vgl. dazu auch Kehrs Erwiderung in den Göttingischen gelehrten Anzeigen. 1895. S. 694 ff. und Lindner, Die sog. Schenkungen Pippins, Karls d. Gr. und Ottos I. S. 71. Im Grunde genommen, treffen all die sachlichen Gründe, womit Sackur das Kehrsche Eventualitätsversprechen bekämpft, nicht weniger auch die eigene Hypothese. Auch Lindner vermochte nichts Erhebliches gegen die Kehrsche Teilungslinie vorzubringen; denn es ist nicht einzusehen, warum der Autor, wenn er Tuscien, Emilia und das Gebiet am unteren Po meinte, diese nicht auch beim Namen nannte, und warum er statt der natürlichen Grenzen, wie des Apennin oder des Po, eine diese Gebiete mitten durchschneidende Linie bot. Vgl. übrigens Kehrs Kritik über Lindners Schrift in den Göttingischen gelehrten Anzeigen. 1896. S. 128—139.

[2]) Scheffer-Boichorst, Pippins und Karls d. Gr. Schenkungsversprechen, in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. 5. Bd. 1884. S. 193 ff.

[3]) l. c. 203.

gelegte und vorgelesene Urkunde Pippins, die ursprünglich nur das sonstther bekannte Programm von 754 enthielt, sei jene Aufzählung weiterer Landgebiete trügerisch eingeschaltet worden. Die Vorspiegelung einer in der Hauptsache unechten Verheißung des Vaters hätte so dem Sohne die eigene, formell echte Promissio entlockt, aus welcher dann der Biograph Hadrians ohne weitere Entstellung schöpfte. Man muß gestehen: wenn man auch auf römische Gerissenheit alles schwören wollte, ein solcher dreister Schwindel mit dem vornehmsten Aktenstücke aus verhältnismäßig naher Zeit wäre nicht allein ein erbärmliches Armutszeugnis für fränkische Diplomatenfähigkeit überhaupt, er wäre geradezu ein psychologisches Rätsel für die ganze nachherige Haltung, die Karl dem Papste, seinem erlauchtesten „Freunde" gegenüber zeitlebens eingenommen hat. „Aus dem Manne, der das Verdener Blutbad übers Herz brachte, macht Schaube's Hypothese eine der nachsichtigsten, um nicht zu sagen schwachmütigsten Gestalten der Weltgeschichte."[1] Wenn demnach „das schlechte Gewissen" hier lediglich auf seiten des Papstes ist und bleibt, so würde dennoch auch Karl der Große bei dieser Art moralischer Rettung sicherlich im ganzen mehr verlieren als gewinnen.

Nicht auf eine plumpe Täuschung Karls war es also abgesehen, auch nicht „im Unklaren ward er gelassen"[2]; wie überaus gefährlich wäre ein solches Gebahren gewesen, wenn sich auf jene Täuschung doch nicht sicher zählen ließ! Meines Dafürhaltens sollte die Fälschung eine Insinuierung sein, wie man in römischen Kreisen die Neuordnung der italienischen Verhältnisse für den Fall sich dachte, daß die Niederwerfung des römischen Erbfeindes je einmal in Aussicht stände. Und war eine solche Insinuierung für einen Primicerius Christophorus, den Todfeind des letzten Langobardenfürsten[3], oder irgend einen Vestiarius der römischen Kirche

---

[1]) Dove l. c. S. 194.

[2]) Lamprecht, Die römische Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig d. Fr. Leipzig 1889. S. 108 f.

[3]) Schnürer nimmt sogar an, daß er der Autor der vita Stephani II. sei. Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft. 11. Bd. 1890. S. 425—438.

wirklich so etwas Undenkbares? War nicht Karl ebenso, wie sein Vater, nach seinem eigenen Geständnisse, nur um zu helfen und nicht zu erobern[1]), über die Alpen gekommen? Wie großmütig war man noch! Nicht auf eine Schenkung des ganzen Langobardenreiches war man gefaßt; soweit kannte man Karl, daß er, auf Ausbreitung seiner Herrschaft ungleich mehr bedacht als Pippin, wohl nicht das ganze mit nicht geringer Mühe eroberte Reich dem Papste ausliefern werde; man wollte sich darum mit der südlichen Hälfte begnügen und zugleich auch die Halbierung in möglichst einfacher Weise besorgen, indem eine Grenzlinie ohne alle Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung der fraglichen Gebiete, „ja in geradem Gegensatze zu ihren historischen Grenzen" gezogen wurde.[2]) Wie aber, wenn Karl auf dieses anscheinend gemäßigte Programm, welches man sich in römischen Kreisen klargelegt hatte, nicht einging? Nun, dann mußte man sich auf bessere Zeiten vertrösten; was in der Gegenwart nicht erreicht worden war, das sollte nachfolgenden Geschlechtern als Ziel ihrer Bestrebungen hingestellt, das sollte ihnen zu verwirklichen erleichtert werden. Um einstweilen wenigstens den guten Willen mit seinem Verdienste zu verherrlichen, genügte die Form, in welcher der angebliche Inhalt der Urkunden in der Öffentlichkeit behandelt wurde. Verhält es sich nicht ganz genau so mit der sogenannten Konstantinischen Schenkung, welche eben derselben Zeit ihre Entstehung verdankt?[3]) Ja läßt sich nicht vielleicht sogar ein etwas engerer als zeitlicher Zusammenhang zwischen beiden Fälschungen mit Grund behaupten? Ein mittelitalienisches Reich unter päpstlicher Herrschaft — das war der ursprüngliche Plan, den man sich zu Rom bei der Neuregelung der

---

[1]) M. G. Epp. III, 581: quia, non aurum neque gemmas aut argentum vel litteras et homines conquirentes, tantum fatigium cum universo a Deo protecto vestro Francorum exercitu sustinuissetis nisi pro justitiis b. Petri exigendis —.

[2]) Vgl. Kehr, Die sogenannte Karolingische Schenkung von 774. l. c. S. 417.

[3]) Vgl. Löning, Die Entstehung der Konstantinischen Schenkungsurkunde, in der Hist. Zeitschrift. 65. Bd. 1890. S. 227, wo auch die nähere Literatur über diese Frage angegeben ist.

italienischen Verhältnisse zurecht gelegt hatte.[1]) Indem Karl nicht das erwünschte Entgegenkommen in dieser jüngsten römischen Frage zeigte, ja viel eher zum Abstrich von dem so klar formulierten Programme bereit war, wäre es zu gewagt gewesen, dasselbe als thatsächlich verwirklicht hinzustellen. Nicht ohne Grund schließt deswegen vielleicht die Vita Hadriani ihren politischen Teil mit dem Ereignisse von 774, schließt ihn in einem Zeitpunkte, wo die politische Thätigkeit ihres Papstes so recht eigentlich ihren Anfang nahm. Was war aber erst zu thun, wenn sich die Existenz des weit nach Süden reichenden regnum Italicum und die Herrscherallgewalt des großen Karl immer fühlbarer erwiesen? wenn Karl einmal gar die Würde eines römischen Kaisers begehrte und die Macht besaß, seinem Willen allseitigen Nachdruck zu verschaffen? Dann war es, wie mir scheint, sehr einladend, den sich als entsprechend gedachten Rechtszustand durch höhere kaiserliche Autorität sanktionieren zu lassen. Darum ist auch der Grundgedanke der Konstantinischen Schenkungsurkunde nicht so fast die Ausstattung des römischen Stuhles mit territorialer Herrschaft überhaupt, als der, daß der Papst der höchste Würdenträger auf Erden sei, erhaben auch über die kaiserliche Majestät, daß ihm darum in Ermangelung völlig entsprechender äußerer Ehren, kaiserlicher Hofstaat und Rang, kaiserliche Insignien und Macht gebühren, und daß Konstantin ihm solche mit dem vornehmsten Palaste der Welt, dem Lateran, der Herrschaft über Rom und alle Provinzen Italiens oder der westlichen Gegenden verliehen habe.[2]) Die Konstantinische Fälschung schließt sich demnach, so vermute ich, nicht bloß, was Zeit und Ort, sondern auch was Tendenz betrifft, enge an den Bericht über die Grenzbestimmung der Vita Hadriani an und bildet gleichsam das Seitenstück zu demselben.[3])

[1]) Auch Kehr l. c. S. 429 gibt die Möglichkeit der Beziehungen zwischen der Vita Hadriani und einem Falsifikate aus der Zeit Stephans II. oder seiner nächsten Nachfolger, in deren Umgebung die Konstantinische Schenkung entstanden ist, zu.

[2]) Vgl. Langen, Entstehung und Tendenz der konstant. Schenkungsurkunde, in der Hist. Zeitschrift. 50. Bd. 1883. S. 428.

[3]) Auch Löning l. c. S. 227 hält die Entstehung der Konstant. Schenkung in der Zeit Hadrians, und zwar in den Jahren 772—781 für wahrschein-

Wenn diese Erwägungen sich als begründet erweisen, dann war es allerdings kein Eventualitätsversprechen, welches Pippin im Jahre 754 gegeben und Karl im Augenblicke des Zusammenbruches des Langobardenreiches erneuert hat, wohl aber ein Eventualitätsantrag, wie er bei Gelegenheit der Neuordnung der italienischen Verhältnisse im Jahre 774 aus römischen Kreisen kam und in der Vita Hadriani in seinem vollen Umfange als erfüllt hingestellt wird. Darin liegt meines Erachtens die Fälschung, welche der Biograph Hadrians wissentlich oder unwissentlich begangen hat. Denn daß ein Schenkungsversprechen Karls bei seinem damaligen Aufenthalte in Rom Thatsache geworden ist, das kann nicht vielfacher und stärker bestätigt sein. Daran erinnern ihn die Päpste in ihrer Korrespondenz sehr häufig, und namentlich thut dies Hadrian geradezu unaufhörlich. Aus allem aber geht deutlich hervor, daß das Schenkungsversprechen vom Jahre 774 im wesentlichen eine Wiederholung und Bestätigung des bereits bekannten von Quierzy war.

Pippin hatte damals dem Papste die Herausgabe des Exarchats zugesprochen; im Frieden von 756 waren aber nur 23 Städte übergeben worden, und wenn auch die übrigen auf dem Wege gütlicher Unterhandlungen nachher vielleicht sämtlich zur Auslieferung gekommen waren, so hatte Desiderius in den letzten Jahren gleichwohl die meisten wieder in seine Gewalt bekommen. Überdies waren noch viele der überall zerstreuten Patrimonien aus Pippins Zeiten zu restituieren.[1]) Darum wird Karl von Hadrian i. J. 773 zu Hilfe gerufen mit den Worten: „er solle gleich seinem Vater sich der bedrängten hl. Kirche Gottes annehmen und die weggenommenen Städte vom Langobardenkönig herausfordern.“[2]) Dieselbe Mahnung richtet der Papst auch an Desiderius, und erst, wenn letzterer ernstlich darauf eingehe, könne er mit ihm noch weiter verhandeln.[3])

---

licher. Daß der Bericht der Vita aus dem Fragmentum Fantuzzianum entlehnt sei, wie Martens l. c. S. 290 ff. will, ist unzutreffend. Scheffer-Boichorst hat in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. 5. Bd. 1884. S. 205 vielmehr erwiesen, daß letzteres erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstanden ist.

[1]) Vgl. M. G. Epp. III, 587.

[2]) Lib. Pont. I, 493. — [3]) ibid.

Das nämliche endlich hält Hadrian den an seinem Hofe erscheinenden fränkischen Gesandten vor.[1]) Wenn nun Karl selbst die ewige Stadt betritt und noch dazu in einem Augenblicke, wo ihm eine bedeutende Erweiterung seiner Herrschaft in sicherer Aussicht steht, so ist nicht recht einzusehen, warum er etwas anderes leisten sollte, als worauf die nächste Bitte lautete, zu deren Erfüllung er ohnehin schon aus früheren Tagen sich verpflichtet hatte. Es wird darum überhaupt nicht anzunehmen sein, daß er eigens zu dem vorliegenden Zwecke seinen ersten Römerzug unternommen hat. Zugegeben auch, daß das Osterfest und der Besuch der heiligen Stätten, womit thatsächlich die ersten vier Tage seines dortigen Aufenthaltes ausgefüllt wurden, nicht, wie es heißt, der einzige Beweggrund seiner Reise waren[2]), so ist es dennoch keine zu unterschätzende Angabe der Quellen, wenn wir bedenken, wie häufig Karl derartige Wallfahrten unternahm. Im übrigen aber wird es dem Könige besonders darauf angekommen sein, den Papst persönlich kennen zu lernen und sich von den römischen Verhältnissen einen, wenn auch nur flüchtigen, unmittelbaren Eindruck zu verschaffen.[3]) Hätte ihn speziell „die römische Frage" so eingehend beschäftigt, dann muß uns das Schweigen über die spoletinische Angelegenheit als höchst bedenklich erscheinen. Bereits Stephan II. hatte schon danach getrachtet, Spoleto vom Langobardenreiche loszureißen und unter Beihilfe Pippins dem römischen Stuhle zu unterwerfen.[4]) Auch Paul I. interessierte sich für das Herzogtum sehr.[5]) Wie es aber scheint, hielt Pippin seine eigentliche Aufgabe mit der Ordnung der Verhältnisse des Exarchats für abgeschlossen und beschränkte sich seit 756 selbst auch da nur auf eine vermittelnde und beratende Thätigkeit; ja, überdrüssig der wiederholten Bitten des Papstes, wenn wir recht vermuten, gibt er ihm einmal sogar den Rat, er möchte

[1]) ibid.

[2]) l. c. 496: magnum desiderium habuit ad limina Apostolorum properandi; considerans quod et sacratissima Paschalis festivitas appropinquasset. Auch die fränkischen Annalisten berichten, daß Karl orandi causa, pro peragendis votis nach Rom gereist sei.

[3]) So auch Martens l. c. S. 145.

[4]) M. G. Epp. III, 506.

[5]) l. c. 515.

sich selber mit Desiderius zu vertragen suchen.[1]) So wurde es dem Langobardenkönige nicht schwer, den Dukat wieder für sein Reich zu gewinnen. Hadrian nun hielt den günstigen Zeitpunkt für gekommen, um die Politik seiner beiden Vorgänger wieder aufzunehmen. Schon vor Beginn des italienischen Feldzuges hatten einige Spoletiner und Reatiner an der Sache der Langobarden verzweifelt und dem Papste den Treueid geleistet. Als dann Desiderius vor den Franken die Flucht ergriff, und die spoletinischen Hilfstruppen in ihre Heimat zurückkehrten, fiel das ganze Herzogtum Spoleto von Desiderius und dem durch ihn gehaltenen Herzog Theodicius ab. Das spoletinische Heer ging nach Rom und leistete in St. Peter einen Eid, daß die Spoletiner stets Hadrian und alle seine Nachfolger als Oberherrn anerkennen würden. Dann wählte es Hildebrand, einen von denjenigen, die schon früher Hadrian gehuldigt hatten, zum Herzog, und der Papst bestätigte denselben.[2]) So war denn noch vor der Eroberung des Langobardenreiches Spoleto unter die Botmäßigkeit des Papstes gekommen. Welchen Eindruck mochte es auf Karl machen? Vorläufig wissen wir nichts Bestimmtes anzugeben, da Spoleto nicht zur Verhandlung kam. Aber soviel wir aus dem nachmaligen Auftreten des Frankenkönigs schließen können, war Karl mit der Unterwerfung des Dukates unter die päpstliche Herrschaft keineswegs einverstanden. War sich dieser weitblickende Mann, als er i. J. 774 nach Rom ging, noch nicht über sein künftiges Thun klar gewesen? oder hegte er Bedenken schon von Anfang an, da die Ergebung Spoletos überhaupt erst geschehen war, als der Krieg gegen Desiderius begonnen und sich bereits so ziemlich zu Karls Gunsten gewendet hatte? Für den Augenblick freilich wird Hadrian aus dem Stillschweigen des Königs die Hoffnung geschöpft haben, daß der Besitz des Herzogtums dem römischen Stuhle dauernd gesichert sei. Aber eben deswegen hätte man auf die spoletinische Frage zurückkommen müssen, wenn man sich mit den römischen Verhältnissen im Detail beschäftigt hätte. So aber verhandelte man über den Status quo nur im

[1]) l. c. 551.

[2]) Lib. Pont. I, 495 f.

allgemeinen, und da schien die Sache beiden Parteien in bester Ordnung zu sein; denn Hadrian, der den Dukat unabhängig vom Frankenkönige gleichsam als Restitution von einem andern empfangen hatte[1]), mochte um so sicherer auf eine wohlwollende Behandlung der Frage rechnen, als letzterer durch Erneuerung des Schutzbündnisses[2]) seines Vaters zur Wahrung der päpstlichen Interessen verpflichtet war.[3]) Karl hingegen bezog Spoleto sicherlich ins neue Eroberungsgebiet mit ein und war überhaupt nicht geneigt, den Status quo so bedeutend nach vorwärts zu schieben, d. h. mehr zu leisten, als er nach dem Vorgange seines Vaters bereits verpflichtet war.

Wir sehen aus dem, wie auch aus allen sonstigen Berichten, daß es sich beim Osteraufenthalte Karls im Jahre 774 um keine detaillierte Besprechung der italienischen Verhältnisse handelte, sondern lediglich um die gegenseitige Versicherung der Treue und um die formelle Erneuerung des Pippinschen Schutz- und Schenkungsversprechens vom Jahre 754. Darauf kommen Hadrian und sein nächster Nachfolger so häufig zurück. „Ferne sei es von uns," schreibt ein Jahr darauf der Papst an den König, „dasjenige, was wir uns gegenseitig am Grabe des hl. Petrus bekräftigt und festgesetzt haben, irgendwie zu vereiteln."[4]) „Wir sagen der Wahrheit gemäß vor Gott, daß wir in der Liebe zu Euch dementsprechend, was wir uns persönlich in St. Peter einander bekräftigt haben, verharren werden."[5]) Des öfteren ermahnt sodann Hadrian seinen Schutzherrn, jenen Liebesbund, der zwischen ihnen beiden geschlossen worden, aufrecht erhalten zu wollen[6]); denn „das glaube er zu-

[1]) Nicht unbedeutsam ist die Redewendung des Biographen, wenn er ähnlich wie bei der Eroberung des Langobardenreiches sagt: suo certamine sub jure et potestate b. Petri subjugavit. Lib. Pont. I, 496.

[2]) Lib. Pont. I, 497: Et descendentes pariter ad corpus b. Petri — seseque mutuo per sacramentum munientes.

[3]) Darum beruft sich Hadrian auch nur auf die Schenkung von 774, ohne auf Pippin Bezug zu nehmen. Vgl. M. G. Epp. III, 581: Quia et ipsum Spoletinum ducatum vos praesentaliter offeruistis — per nostram mediocritatem. Zugleich geht hervor, daß die Schenkung nur eine interpretative war.

[4]) M. G. Epp. III, 571. — [5]) l. c. 577. — [6]) l. c. 581.

versichtlich, daß beide an dem, was sie sich von Angesicht zu Angesicht versprochen haben, mit der Gnade des Herrn und des hl. Petrus Vermittlung bis zum Ende festhalten werden".[1]) Wie aus den päpstlichen Briefen, so läßt sich auch aus verschiedenen Äußerungen Karls der gedachte Charakter der Verhandlungen von 774 entnehmen. So schreibt er dem neuen Papste Leo, gleichsam sein Programm ankündigend, daß er, wie mit dessen Vorgänger, so auch mit ihm das unverletzliche Bündnis der Treue und Liebe aufrecht erhalten wolle.[2]) Wir hören ferner den König erklären, wie er nicht um Schätze zu sammeln oder Eroberungen zu machen, sich den Mühen eines beschwerlichen Heereszuges nach Italien unterzogen habe, sondern um St. Peter zu seinen rechtmäßigen Besitzungen zu verhelfen, die Kirche zu erhöhen und die Stellung des Papstes zu sichern.[3]) Wie häufig kehrt endlich das Gelöbnis wieder, allzeit die Kirche Gottes zu schützen und ihre Gerechtsame zu verteidigen; zugleich aber auch der Hinweis, wie es seinen konkreten Ausdruck in dem schriftlich erneuerten Schenkungsversprechen Pippins gefunden habe.[4])

Die Eingehung desselben Treubundes also, die urkundliche Bekräftigung desselben Schenkungsversprechens, wie es i. J. 754 geleistet worden, das war der höchst wichtige Gegenstand jener politischen

---

[1]) l. c. 590.

[2]) Epist. Carol. 10. Jaffé, Monumenta Carolina. IV. Berol. 1867. S. 356.

[3]) M. G. Epp. III, 581. Vgl. M. G. Poetae Lat. aev. Carol. rec. Dümmler. Berol. 1880. I, 90:

Reddidit prisca dona ecclesiae matri suae
Urbesque magnas, fines simul et castra diversa.

[4]) M. G. Epp. III, 575; 579; 580; 607. Es wird schwer sein, alle diese Stellen mittels einer bildlichen Auslegung auf ein formloses mündliches Schenkungsversprechen zurückzuführen, wie es Martens l. c. S. 150 ff. thut. Dagegen trete ich der Ansicht des letzteren, daß es sich i. J. 774 nur um Abmachungen allgemeiner Art handelte, völlig bei. Dem steht die allerdings auffällige Redewendung: Quia et ipsum Spoletinum ducatum vos praesentaliter offeruistis (M. G. Epp. III, 581) wohl kaum entgegen. Da der ganze Brief über die spoletinische Angelegenheit handelt, so hätte der Papst, sofern eine förmliche Schenkung stattgefunden hätte, dieses sicherlich als stärkstes Argument gleich zu Anfang vorgebracht. Vgl. Lindner l. c. 65 f.

Verhandlungen von Ostern 774. Wie viele Schwierigkeiten sich auch da noch bei Auslieferung des Exarchats und der Patrimonien in den Weg stellten, zeigt uns genugsam die folgende Zeit.

Karl war erst wenige Monate als Sieger aus Italien heimgekehrt, als ihm die italienischen Angelegenheiten aufs neue zu schaffen machten.

Schon frühe hatten die Päpste manchen Konflikt mit den Erzbischöfen von Ravenna zu bestehen, und letztere waren sogar teilweise in schismatische Irrungen geraten. Besonders seit jenen merkwürdigen Ereignissen von 754 ging ihr Streben unverkennbar darauf hinaus, den päpstlichen Stuhl aus seiner neuen Position zu verdrängen und die Landesherrschaft im Exarchate an sich zu reißen. So wußte Leo, der nach dem Tode des Sergius i. J. 769 und nach Vertreibung des Usurpators Michael den erzbischöflichen Stuhl von Ravenna bestiegen hatte, die bei dem Zusammensturze der Langobardenherrschaft entstandenen Wirren geschickt zu benützen, um sich in den Besitz verschiedener Gebiete des Exarchats zu setzen. Auch nach der Pentapolis hatte er seine Pläne ausgedehnt, doch scheiterte dieses Unternehmen an dem Widerstande der Bevölkerung. Als nun der Papst in die seither von Leo zurückbehaltenen Gebiete des Exarchats seine Beamten schicken wollte, um die Herrschaft der römischen Kirche dortselbst wiederherzustellen, wurden sie daraus verjagt. Ja Leo war so weit davon entfernt, das, was er besaß, herauszugeben, daß er sich Hadrian gegenüber auf eine Schenkung Karls berief, dergemäß ihm Faventia, Forumpopuli, Forum Livii, Cesena, Bobio, Comiaclum, Ferrara, Imola, Bologna nebst der Pentapolis zugesprochen sei.[1])

In größter Aufregung sandte Hadrian noch in der zweiten Hälfte des Jahres 774 seinen Kubikular Anastasius an den fränkischen Hof[2]) und führte über den Erzbischof bittere Klage. Der Papst

[1]) M. G. Epp. III, 568. Daß Leo eine Territorialherrschaft anstrebte, ist um so weniger zu verwundern, als ja dessen Vorgänger Sergius, wie es scheint, im Einvernehmen mit dem Papste eine derartige ausübte. Vgl. Agnelli lib. pont. eccl. Ravenn. M. G. Scr. rer. Langob. et Ital. Hannover 1878. S. 380 und M. G. Epp. III, 568.

[2]) M. G. Epp. III, 568.

suchte seine Ansprüche auf den Exarchat ausführlich zu erweisen, indem er sich darauf berief, daß schon Stephan II. denselben von Pippin erhalten[1]) und alle Rechte eines Herrschers daselbst ausgeübt habe; ja er machte sogar kein Hehl daraus, daß er in der Saumseligkeit Karls, gegen den widerspenstigen Ravennaten einzuschreiten, eine Verletzung des an geheiligter Stätte gegebenen Versprechens erblicke. „Siehe," schreibt er, „wie offenbar diese tiefe Demütigung Deiner Mutter, der hl. römischen Kirche, geworden ist, und welcher Verachtung wir preisgegeben sind, die wir niemals auf solches gefaßt waren. Worüber wir unter der Herrschaft der Langobarden geboten, das versuchen jetzt zu Deinen Zeiten gottlose Frevler, welche Deine und unsere Feinde sind, unserer Herrschaft zu entreißen. Viele unserer Widersacher schmähen uns jetzt und sagen: Was hat es euch genützt, daß das Volk der Langobarden niedergeworfen und unter das Joch der Franken gebeugt worden ist? Siehe, nichts von dem, was versprochen wurde, ist erfüllt; ja weggenommen sogar, was einstens von König Pippin dem hl. Petrus zum Geschenke gemacht wurde."

[1]) Von den fraglichen Territorien gehörten bereits nach der Pippinischen Schenkung von 756 Cesena, Forumpopuli, Forumlivii, Bobio und Comiaclum dem Papste. Keine noch so „tiefgründige" Auseinandersetzung würde Karl vom Treubruch entschuldigen, wenn er diese Gebiete dem Erzbischofe von Ravenna zugesprochen hätte. Von den übrigen Städten des Exarchats, welche im Frieden von 756 nicht ausbedungen waren, hatte der Papst von Desiderius gegen Anerkennung seiner Herrschaft Faventia mit dem Castrum Tiberiacum, Gabellum und Ferrara erhalten. Imola und Bologna waren zwar versprochen, aber damals nicht zurückerstattet worden. Abgesehen also davon, daß diese Gebiete sämtliche, zum Exarchate „von Alters her" gehörend, schon deswegen von den Päpsten in das Schenkungsversprechen miteinbezogen werden konnten, betrachtete man es römischerseits vom allgemeinen Schutzversprechen aus als eine Pflicht der Frankenkönige, die päpstlichen Interessen zu verteidigen. Offenbar kamen diese letzteren bei all den genannten Städten in Betracht. Willkürlich erscheint mir darum Martens' Ansicht l. c. S. 174, wonach aus dem Grunde, weil Pippin diese letzteren Städte nicht persönlich ausgeliefert hatte, auch für seinen Nachfolger keine unmittelbare Konsequenz bestand. Vom Standpunkte der seit 754 verfolgten päpstlichen Politik mußte es vielmehr als eine große Inkonsequenz von seiten Karls erscheinen, wenn die Behauptung Leos auf Wahrheit beruhte.

Gleichzeitig mit Anastasius schickte Hadrian einen Langobarden, Namens Gausfried, an Karl.[1]) Das Schreiben welches diesem mitgegeben wurde, war aber bei weitem gemäßigter als das durch Anastasius überreichte.[2]) Mochte ihm sein erster Brief doch selbst etwas zu scharf vorgekommen sein und mochte er bei ruhiger Überlegung der Sache an den Nachteil, den er dadnrch stiften werde, gedacht haben. Das war auch nicht falsch berechnet; denn Karls Verhalten wurde in der That für den Papst nicht günstiger, sondern immer befremdender. Der Gesandte, welcher den ersteren Brief zu überbringen und das volle Interesse des Papstes bei Karl mündlich zu verteidigen hatte[3]), wurde wegen allzufreier Sprache[4]) am fränkischen Hofe zurückbehalten. Derselbe durfte erst auf die eindringlichsten Vorstellungen Hadrians hin[5]) wieder zurückkehren, zugleich mit einem Schreiben des Königs und dem Auftrage, seine guten Absichten in betreff der dem Stuhle Petri gemachten Verheißungen kundzugeben.[6]) Dieser Brief war geeignet, dem Papste neues Vertrauen einzuflößen; aber ein Ereignis trat ein, welches die gehegten Hoffnungen gründlich zerstören sollte. Leo war nämlich zu Anfang des Jahres 775 persönlich zu Karl gereist[7]), vielleicht weil er das Bedürfnis fühlte, sich in der vor den Frankenkönig gebrachten Angelegenheit nach Möglichkeit zu salvieren. Nach seiner Rückkehr trat er noch zuversichtlicher auf als vorher, verweigerte auch jetzt noch dem Papste den Gehorsam und verbot den Bewohnern von Ravenna und der Emilia den amtlichen Verkehr mit Rom; er behauptete ferner beharrlich, Imola und Bologna habe Karl nicht dem Papste, sondern ihm geschenkt[8]), und traf auch sonst noch gewaltsame Maßregeln.

Was sollte der Papst zu alledem sagen? Hatte es nicht offenbar den Anschein, als ob der Frankenkönig in der That dem Erzbischofe positive Konzessionen gemacht und damit der Entscheidung dieser Angelegenheit jene Verschleppung bereitet habe, die bis Ende 775 oder gar bis zum Tode Leos am 17. Februar 777

[1]) M. G. Epp. III, 569. — [2]) l. c. 571. — [3]) l. c. 569. — [4]) l. c. 572.
[5]) ibid. — [6]) l. c. 575.
[7]) Vgl. Martens l. c. S. 178.
[8]) Vgl. Embol. M. G. Epp. III, 577; 579.

dauerte?[1]) Jedenfalls hatte Karl die Ansprüche des Ravennaten nicht von vornherein zurückgewiesen, sowie es Hadrian erwartet hatte. Dafür sprachen vornehmlich zwei Gründe. Einmal hatte man im Frankenreiche nicht bloß für Italien und noch dazu für Erfüllung fremder Wünsche zu sorgen. Die Lage der Dinge, namentlich die Notwendigkeit, die feindlichen Einfälle der Sachsen nachdrücklich zurückzuweisen, ließ dem Könige für den Augenblick wenig Zeit, sich mit kleinlichen Gebietsstreitigkeiten zu beschäftigen. Da ohnehin insbesondere bezüglich der römischen Frage keine speziellen Vereinbarungen getroffen waren, so ist es leicht erklärlich, wie Leo daraus Kapital für seine Sache schlagen zu können vermeinte. Andrerseits erfahren wir aus den Verhandlungen der folgenden Zeit[2]), mit welch peinlicher Genauigkeit Karl an dem Restitutionsbegriffe den römischen Ansprüchen gegenüber festhielt, während diese seit den Tagen Hadrians von dem viel weiteren Begriffe der Konzession ihren Ausgangspunkt nahmen, so daß folgerichtig viel mehr das Schutzversprechen als jenes der Schenkungen aus Pippins Zeiten in den Vordergrund trat. Wohl war im Jahre 754 die Rückgabe des Exarchats feierlich versprochen worden; aber was waren es für Gebiete, welche Pippin damit dem Papste zugesichert hatte? Für die Vertreter der römischen Interessen war ohne Zweifel die geographische Grenze das bestimmende Moment. Ob sie es auch für Karl jederzeit war, insbesondere seitdem der ursprüngliche Grund der Intervention seines Vaters, der Schutz gegen die feindliche Langobardenmacht, mit der Eroberung Pavias hinfällig geworden war? Ja man kann schließlich in Zweifel ziehen, ob es schon für Pippin nach zwei siegreich beendeten Feldzügen das wirklich Leistungsmöglichste war, wenn in den beiden Friedensschlüssen von 754 und 756 zunächst nur die langobardischen Eroberungen aus jüngster Zeit, keineswegs die aus den Tagen Luitprands in Betracht gezogen wurden.[3]) Und selbst wenn sich

[1]) Seitdem kam Hadrian auf den Streitfall nicht mehr zurück.

[2]) Vgl. die Verhandlungen wegen Sabinum, welche drei Jahre in Anspruch nahmen.

[3]) Vgl. Lib. Pont. I, 403 u. 446, wo Stephan von den Langobarden verlangt Ravennatium civitatem et exarchatum ei pertinentem vel de

gute Gründe finden, warum Pippin damals den Langobardenkönig nicht aufs äußerste treiben wollte, schien nicht Stephan selbst durch seine direkte Veranlassung des Friedensschlusses von 754[1]) und durch die freudig begeisterte Annahme der Schenkungsurkunde von 756 die Erfüllung des Schenkungsversprechens im Thatbestande zugegeben zu haben? Den Schein, wie gesagt, konnte es erwecken, in Wirklichkeit war dem Papste freilich anders ums Herz. Wissen wir doch, daß derselbe sofort nach dem Tode Aistulfs mit dessen Nachfolger Desiderius in Unterhandlungen trat, um „auch die übrigen Städte, welche zurückgeblieben waren", „die aber stets unter einer Herrschaft standen", für sich zu gewinnen.[2]) Nicht umsonst wurde auch in der Vita Hadriani und in den anderen Berichten immer die Schenkung „des ganzen Exarchats, wie er von altersher war", so geflissentlich betont. Alles kam nämlich darauf an, in Karl die feste Überzeugung zu erhalten, daß er nicht bloß zur Erfüllung seines eigenen Schenkungsversprechens, sondern zur Wahrung und Verteidigung der römischen Gerechtsame in viel weiter begrenztem Umfange verpflichtet sei. Und daß dieser Hinweis notwendig war, zeigte das ganze Verhalten Karls. Weit entfernt, das päpstliche Herrschaftsgebiet auf Kosten der eigenen Eroberung noch weiter ausdehnen zu wollen, taub gegen alle, selbst die eindringlichsten Bitten und Beschwörungen, stand er auf dem Standpunkte des Schenkungsversprechens seines Vaters[3]), aber es war

reliquis reipublicae locis, quae ipse vel ejus praedecessores Langobardorum reges invaserant.

[1]) l. c. 450.

[2]) M. G. Epp. III, 505 f. Lib. Pont. I, 455.

[3]) Dem steht das amplius confirmavit eines Briefes Hadrians wohl nicht entgegen. M. G. Epp. III, 635: Sed quaesumus vestram regalem potentiam: nullam novitatem in holocaustum, quod b. Petro s. record. genitor vester optulit et vestra excellentia amplius confirmavit, inponere satagat, quia, ut fati estis, honor patriciatus vestri a nobis inrefragabiliter conservatur etiam et plus amplius honorificae honoratur, simili modo ipsum patriciatum b. Petri fautoris vestri tam a sanctae recordacionis domni Pippini, magni regis, genitoris vestri, in scriptis in integro concessum et a vobis amplius confirmatum inrefragabili jure permaneat. Abgesehen von dem Widerspruch, den eine Bestätigung mit erweiterten Grenzen von Natur aus in sich birgt (vgl. Sybel, Hist.

selbst auf dieser engeren Grundlage oft noch schwer und langwierig, eine Verständigung mit ihm zu erreichen. So mochte es Leo für den Augenblick wohl gelingen, dem Frankenkönige vorzuspiegeln, als ob speziell Imola und Bologna nicht zum Auslieferungsgebiete gerechnet werden könnten. Denn darin hatte der Ravennate recht, daß dieselben nicht von Pippin dem Papste übergeben worden waren: sie waren überhaupt nicht in den Besitz der römischen Kirche gekommen.[1]) Wer fürwahr hätte ihm schnell und mit Urkunden am fränkischen Hofe den Gegenbeweis erbringen können, wenn er mit Kühnheit behauptete, sie seien niemals von irgend einer Seite zur Übergabe bestimmt gewesen?

Gerade der Umstand, daß sich Leo nach seiner Rückkehr vom Frankenreiche mit Imola und Bologna als Schenkung Karls begnügen wollte, während er vorher bei weitem anspruchsvoller war, ist für das Verständnis der ravennatischen Angelegenheit von großer Bedeutung. Der endliche Sieg des Papstes konnte bei derartiger Sachlage nicht zweifelhaft sein. Obgleich uns aus den folgenden Jahren Briefe genug vorliegen, kommt Hadrian nicht mehr auf den Streitfall zurück; er muß also schon etwa Ende 775, noch vor dem Tode des Erzbischofs Leo im Februar 777 erledigt worden sein, und zwar so, daß Karl des Papstes Ansprüche erfüllte.

Viel verhängnisvoller als der Vorfall mit Leo sollte für Hadrian ein anderer Gebietsstreit werden.

Wie sehr es dem Frankenkönige, nachdem er einmal Herr der italienischen Lage geworden war, darum zu thun war, die Verhältnisse daselbst so rasch als möglich in Ordnung zu bringen, zeigt sein Versprechen, bald wieder nach Italien zu kommen.[2]) Doch

---

Zeitschrift. 44. Bd. 1880. S. 69), kann amplius nach dem ganzen Zusammenhange sehr wohl auch temporale Bedeutung hier haben, vgl. Abel-Simson l. c. I, 164.

[1]) Auch Kehr, Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-hist. Klasse. 1896. Heft 2. S. 143 f., betont mit Recht, daß es mit den beiden letztgenannten Städten thatsächlich eine andere Bewandtnis hatte als mit den anderen.

[2]) M. G. Epp. III, 572.

war er von diesem Plane einstweilen abgegangen und vertröstete den Papst damit, daß er seine Bevollmächtigten schicken wolle.[1]) Sofort ließ der Papst Anstalten für deren Beförderung, Beherbergung und Bewirtung treffen[2]) und legte so die größte Zuvorkommenheit, wie es eben Bevollmächtigten des Königs gegenüber geziemte, an den Tag. Aber wie peinlich war seine Überraschung, als er erfuhr, die fränkischen Gesandten seien von Perugia aus statt nach Rom, nach Spoleto zum Herzog Hildebrand gereist. Allerdings ließen sie ihm durch Boten wissen, daß sie nach Rom kommen würden, aber erst, wenn sie ihren Auftrag für Spoleto erfüllt hätten. Hadrian beruhigte sich jedoch dabei nicht; er wollte es gar nicht glauben, daß Karl so befohlen habe. Indes steigerte die lange Dauer ihres Aufenthaltes bei Hildebrand des Papstes Unruhe noch mehr, und er ließ sie bei dem allmächtigen Gotte und dem Leben des großen Königs beschwören, ihrer Weisung gemäß nach Rom zu eilen und dort mit dem Papste über die Erhöhung der hl. Kirche zu verhandeln. Allein die Franken nahmen auf diese Bitte Hadrians gar keine Rücksicht und setzten ihre Reise von Spoleto nach Benevent fort, ohne Rom zu berühren. Es zeigte sich denn bald auch, zu welchen Resultaten die Unterhandlungen mit Hildebrand geführt hatten.

Nachdem Possessor und Rabigaud, die beiden Gesandten, sich auch mit Arichis von Benevent besprochen hatten, kamen sie endlich, wie es scheint, wieder über Spoleto[3]) nach Rom und legten nun dem Papste das Ergebnis ihrer Unterhandlungen vor. Gutes konnte er von ihnen nicht erwarten.

Wie oben dargelegt wurde, war das Herzogtum Spoleto kurz vor dem Sturze des Langobardenreiches durch die persönlichen Bemühungen Hadrians unter die Botmäßigkeit Roms gekommen. Karl war aber weit entfernt, irgend ein päpstliches Recht auf das Herzogtum anzuerkennen[4]), sondern betrachtete dasselbe als zu seinem Reiche gehörig. Und so blieb Hadrian nichts anderes

[1]) l. c. 576. — [2]) l. c. 580. — [3]) l. c. 582.

[4]) So erteilt er am 25. Mai 775 einem innerhalb des genannten Gebietes gelegenen Kloster ein Privilegium, welches von seinen Nachfolgern im langobardischen Königtum treu bewahrt werden soll. Th. Sickel, Acta regum et imperatorum Carolinorum. Urkunden der Karolinger, gesammelt

übrig, als sich ins Unvermeidliche zu fügen. Die fränkischen Missi stellten noch obendrein an ihn das Ansinnen, er solle mit dem Herzoge von Spoleto sich in Gutem vergleichen[1]) und demselben Geiseln stellen, dann würde er nach Rom kommen.[2]) Der Papst konnte wohl nichts Besseres thun, als dem Verlangen der Gesandten Folge leisten, sonst wäre er schutzlos dem Angriff der südlichen Langobarden preisgegeben gewesen. Aber die Art und Weise, wie man ihm zumutete, die vollendete Thatsache anzuerkennen, war für ihn in höchstem Maße verletzend. Doch wendete sich sein Unmut weniger gegen Karl und seine Beamten als vielmehr gegen Hildebrand, welcher nach der fränkischen Herrschaft, wie er glaubte, selber verlangt hatte. Daher hielt er dem Könige die Unzuverlässigkeit dieses Mannes vor Augen. Sein Bote, schreibt der Papst, habe in Spoleto Gesandte der Herzöge Arichis von Benevent, Ruodgaud von Friaul und Reginbald von Clusium angetroffen; dieselben hegten den verderblichen Plan, im nächsten Frühjahre 776 mit griechischen Truppen und mit dem Sohne des Desiderius, Adelchis, Rom zu überfallen, die Kirchen zu schänden und das Langobardenreich wieder aufzurichten. In der Thatsache hatte sich der Papst nicht getäuscht. Die Herrschaft Karls in dem neu eroberten Reiche war keineswegs hinreichend befestigt. Es stellte sich vielmehr heraus, daß er das Widerstreben des langobardischen Volkes gegen die fränkische Herrschaft zu gering angeschlagen hatte, daß er der einzelnen Herzöge trotz der von ihnen geleisteten Huldigung durchaus nicht sicher war.[3]) Die fränkischen Berichte bezeichnen als den Empörer nur den Herzog Ruodgaud von Friaul, vielleicht weil Karl mit ihm allein in Kampf kam.[4]) Es ist aber sehr leicht denkbar, daß dieser den Herzog von Spoleto in sein Interesse ziehen wollte, und zu diesem Behufe die Gesandten am Hofe von Spoleto zusammenkamen.

---

u. bearbeitet. Wien 1867. II, 28. K. 43. Muratori, rerum Ital. Scriptores. Mediolani 1723 ff. II b, 350. ad ann. 774.

[1]) M. G. Epp. III, 582. — [2]) ibid.

[3]) Annal. Einhardi ad ann. 776. Neue Ausgabe von F. Kurze. Hannover 1895. S. 43 f.; vgl. Abel-Simson l. c. I, 245.

[4]) Abel-Simson l. c.

Der Papst durfte hoffen, durch die Kundmachung der gegnerischen Entwürfe in des Königs Augen ein Verdienst sich erworben zu haben, auch schien es ihm unumgänglich notwendig, daß Karl, durch die Verhältnisse einmal gedrängt, nach Italien käme und durch Besiegung der gemeinsamen Feinde ihm näher geführt würde. Hatte ja doch sein übergroßes Vertrauen insbesondere auf Karls Milde und Zuvorkommenheit in Behandlung der römischen Gebietsstreitigkeiten schon ein paarmal nicht unbedeutende Stöße erhalten. In der ravennatischen Frage wußte der Papst lange nicht, wie es mit dem Auftreten Karls bestellt sei. Spoleto, das Hadrian schon sicher zu besitzen glaubte, mußte gänzlich geräumt werden.[1]) Noch war etwas anderes in der Schwebe.

Der Papst beklagte sich am Anfange des Jahres 776 in einem Briefe an Karl[2]) über den Herzog Reginbald von Chiusi. Dieser hatte nämlich das castellum Felicitatis mit Waffengewalt hinweggenommen und die Besatzung hinweggeschleppt.[3]) Hadrian bat

---

[1]) Es bleibt dahingestellt, ob Hadrian förmlichen Verzicht auf Spoleto leisten mußte. Fränkischerseits war er ja niemals als Herr dieses Gebietes anerkannt worden. Anders freilich lag die Sache nach Anschauung der päpstlichen Kreise. Dies mag vielleicht der Grund gewesen sein, warum der Passus in dieser Form ins Ludovicianum aufgenommen wurde (bei Th. Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche. Innsbruck 1883. S. 174 und bei Boretius Capit. reg. Franc. I, 353 ff.). Ob census et pensio seu ceterae dationes in ursächlichem Zusammenhange zu dem angeblichen Verzichte stehen, wie Dove l. c. S. 197 meint, ist zweifelhaft. Wie schon Sickel l. c. S. 145 bemerkt, kann der Ertrag eines herkömmlichen Königszinses füglich zu irgend einer Zeit der Langobardenherrschaft dem hl. Petrus zuerkannt worden sein: das que annuatim in palatium regis Langobardorum inferri solebant würde dann die Nennung des ersten Gebers wiederholen und in supradictis donationibus die Verpflichtung der Censualen durch den Wechsel des Herrschers nicht berührt sein. Gerade „der privatrechtliche Charakter" dieser Abgaben (Sickel l. c. S. 145) würde es am besten erklären, warum sie der langobardischen Annexion leichter entgehen konnten und in den gleichzeitigen Berichten keinerlei Erwähnung fanden.

[2]) M. G. Epp. III, 583.

[3]) Hadrian stellt gedachtes Kastell als seine Stadt dar, deren Bewohner ihm gehuldigt. Lib. Pont. I, 496. Welche Stellung der Papst zu dem langobardischen Tuscien überhaupt eingenommen, zu welchem Città di Castello

nun, den Herzog, einen Menschen, der schon zu Desiderius' Zeiten Ärgernis und Zwist hervorgerufen habe, nicht länger in Tuscien zu dulden; aber er verhüllte dabei nur schlecht die Besorgnis, der allerchristlichste König möchte, wie in Sachen Spoletos, so auch in Bezug auf das castrum eine Änderung der gemachten „Oblation" dem Reginbald zuliebe vornehmen. Auch hören wir nicht, daß Karl seinen Beschwerden abgeholfen hätte: das genannte Kastell war eben auf ähnlichem Wege wie Spoleto in den päpstlichen Besitz gelangt.[1]) Die Enttäuschungen des Papstes wurden immer bitterer.

Der Frankenkönig war zwar in den ersten Monaten des Jahres 776 nach Italien gekommen und schlug die aufrührerische Bewegung rasch nieder; indessen nach Rom begab er sich nicht, obwohl er es früher zugesichert hatte. Der Papst war von der Erfüllung seiner Wünsche noch weiter entfernt als vorher.

Es wird bei dem Mangel an authentischen Berichten und Äußerungen schwer sein, den genauen Grund für das Wegbleiben Karls von Rom zu erfahren. Man darf aber annehmen, daß der stellenweise zudringliche Ton, den Hadrian in den auf die spoletinische und tuscische Angelegenheit bezüglichen Schreiben angeschlagen hatte, und seine nie ruhende Ausbeutung des Versprechens von Ostern 774 Karl sehr verstimmte.[2]) Einem durch und durch persönlichen Herrscher, der sich nichts ertrotzen ließ, was er einmal nicht für nötig erachtete, einem Staatsmanne, dem bei der Schwäche des jungen Kirchenstaates jede Erweiterung nur eine Erschwerung seines beeidigten Schutzversprechens bedeutete, mußten die beständigen Jammerrufe, wie sie der Papst in Betreff Reginbalds beliebte, von der Seele zuwider sein, und darin wird wohl auch der Grund liegen, warum der König diesmal absichtlich vom Papste ferne blieb, und der Briefwechsel zwischen beiden zwei Jahre lang so ziemlich stockte.

Endlich im Mai 778 nimmt der Papst wiederum einen lebhafteren Briefwechsel auf. Der Ton des Schreibens ist besonders

---

gehörte, darüber ist nichts Klares berichtet; landesherrliche Ansprüche sind aus seinem Briefe (M. G. Epp. III, 583 f.) wohl nicht zu erweisen.

[1]) Lib. Pont. I, 496.

[2]) Vgl. Martens l. c. S. 159.

feierlich, und der apostolische Segensgruß erstreckt sich auf das ganze fränkische Volk, während die früheren Briefe nur der königlichen Familie zu gedenken pflegten. Es ergeht, nachdem Hadrian schon vorher durch zwei Gesandte sich der Zuvorkommenheit Karls versichert hatte, die erneute Aufforderung, das Schenkungsversprechen zu erfüllen und die Kirche zu erhöhen. In dunklen, viel gedeuteten Worten erinnert er sodann an die Zeiten des großen Konstantin: „Wie in den Zeiten des hl. römischen Papstes Sylvester von dem frommen Konstantin, dem großen Kaiser seligen Angedenkens, durch Freigebigkeit die heilige, katholische und apostolische Kirche Gottes erhoben und erhöht worden ist, und wie dieser ihr in diesen Teilen des Abendlandes Macht zu verleihen geruht, so möge in der Gegenwart unter Eurer glücklichen Regierung und zu unseren Zeiten die heilige Kirche sprossen und frohlocken und mehr und mehr dauernd erhöht werden, damit alle Völker, welche davon Kunde erhalten, sagen können: Herr, bewahre den König und erhöre uns an dem Tage, an dem wir zu Dir rufen: denn siehe, ein neuer allerchristlichster Gotteskaiser Konstantin ist uns in unserer Zeit entstanden, und Gott hat durch ihn seiner Kirche, der des hl. Apostelfürsten Petrus, alles zu verleihen geruht.“ [1])

Nach diesen überschwänglichen Worten möchte man meinen, Hadrian hätte sich im Augenblicke auf eine karolingische Schenkung von halb Italien vorbereiten müssen, und doch war es nur die Einleitung, womit Karl für die Durchführung der zahlreichen Patrimonienrestitutionen von vorne herein geneigt gemacht werden sollte.

So legte Hadrian dem Könige in bündiger Form seine Forderungen vor. Sie nahmen sich viel anspruchsloser aus als die früheren, in denen er nach dem Besitze des Herzogtums Spoleto getrachtet hatte. Es waren lediglich die in verschiedenen Teilen Italiens zerstreuten Patrimonien der römischen Kirche, deren Rückgabe er aber nur für den Fall erhoffen durfte, daß er Rechtstitel darauf nachzuweisen vermochte. Deshalb hatte er den unserm Briefe vorauseilenden Gesandten die Urkunden aus dem Lateran-

[1]) M. G. Epp. III, 587. Über das Verhältnis dieser Stelle zur Konstantinischen Fälschung siehe Löning, Hist. Zeitschrift. 65. Bd. 1890. S. 196 ff.

archive mitgegeben, welche die Schenkungen von Patrimonien in Tuscien, Spoleto, Benevent, Korsika und der Sabina durch verschiedene Kaiser, Patrizier und andere betrafen. Es ist von Bedeutung, daß gerade jene Landschaft, deren Besitz Hadrian angestrebt hatte, in den Vordergrund tritt, und zwar als Gebiet, in welchem die Kirche Ansprüche auf Privatgüter geltend zu machen hätte. Auch die Hervorhebung der Sabina ist höchst bezeichnend, da sie eben auch zum Herzogtum Spoleto gehörte: gewiß ein neuer Beweis, daß auf die Landesherrschaft über dieses Territorium keinerlei Ansprüche mehr erhoben wurden. Nicht unzutreffend könnte man darum unsern Brief das neue Programm Hadrians nennen[1]), wenn dieser Ausdruck nicht einer Mißdeutung fähig wäre. Denn das Schenkungsversprechen von 774 war durch den Verzicht des Papstes auf Spoleto nicht alteriert worden, wenn auch das Schutzversprechen eine verschiedene Auffassung in diesem Betreffe erlitt; von Tuscien sind ohnehin landesherrliche Ansprüche des Papstes nicht sicher zu erweisen, und in den unbestrittenen Besitz Ravennas und des Exarchats war Hadrian längstens nach dem Tode des Erzbischofs Leo gelangt.

Die Beziehungen persönlicher Freundschaft waren damit wieder auf das lebhafteste aufgenommen, und gar bald sollte Hadrian auch die teilweise Erfüllung seiner auf die Patrimonien bezüglichen Wünsche sehen. Karl war nämlich i. J. 781 zur Regelung der italienischen Angelegenheiten über die Alpen gekommen und feierte das Osterfest desselben Jahres in der ewigen Stadt. Sein Besuch gab dem Papste Gelegenheit, seine Forderungen zu erneuern. Aus den Briefen, welche Hadrian zum Teil noch in demselben Jahre an den König richtete, geht hervor, daß der Frankenherrscher der römischen Kirche die in der Sabina gelegenen Patrimonien überlassen hatte. Freilich mußte dabei, dem alten Grundsatze Karls entsprechend, der rechtliche Besitz erst nachgewiesen werden, und der Papst ließ daher in Foronovo hochbetagte Männer auftreten, welche die Behauptungen des Papstes bekräftigten.[2]) Obwohl nun nach

[1]) So Martens l. c. S. 171.

[2]) M. G. Epp. III, 598 f.

Hadrians Meinung durch ein solches Zeugnis die Sache für ihn günstig stand, so machten ihm die zu Rom zurückgebliebenen Missi doch noch einige Schwierigkeiten. Hadrian führte darüber Klage beim Könige[1]), indessen bereitete auch jetzt noch die durch längere Zeit sich hinziehende Untersuchung der Eigentumsverhältnisse dem Papste manche bange Sorge. Jenseits der Alpen hatte man eben mit mehreren Faktoren zu rechnen, und so hoch Karl auch die Freundschaft des Papstes hielt, so lag ihm doch nicht minder daran, mit den benachbarten Herzögen im Interesse seines italischen Erbes den Frieden zu erhalten: — eine Politik, welche bei Beurteilung seines Verhältnisses zum Kirchenstaate um so mehr zu berücksichtigen ist, als er Grund genug hatte, besonders in Italien sich für seine eigene Herrschaft keine neuen Feinde zu schaffen.

Wenn Karl also zögerte, den Ansprüchen des Papstes in der Patrimonienfrage sofort gerecht zu werden, so geschah es ohne Zweifel deswegen, weil er dieselben nicht ohne genaue Prüfung ihrer rechtlichen Seite und nur im Einverständnisse mit seinen Bevollmächtigten zur Entscheidung bringen wollte. Und wenn man bedenkt, welche Wirren mit dem Niedergange der byzantischen Herrschaft und dem immer weiteren Vordringen der Langobarden gerade in solchen Fragen verbunden waren, erscheinen die großen Schwierigkeiten bei Bestimmung der Grenzen leicht begreiflich. Endlich kam die Angelegenheit zu einem befriedigenden Abschlusse. Zwar stehen uns über die schließliche Entscheidung keine authentischen Berichte zu Gebote; doch scheint eben darin ein Grund zu der Annahme eines für den Papst günstig lautenden Resultates der langwierigen Verhandlungen zu liegen.

Karl erschien i. J. 787 zum drittenmale in Rom, unternahm von dort einen Zug ins Herzogtum Benevent und feierte nach dessen Beendigung Anfang April das Osterfest wieder in der ewigen Stadt. Der Papst benützte wiederum die Anwesenheit des Königs, um die Restitution von Patrimonien zu betreiben. Zunächst wurden von Karl in Betreff tuscischer Distrikte Zusicherungen gemacht, wofern der Papst einen Rechtsanspruch aufzuweisen vermochte; und wir

[1]) l. c. 599.

hören, daß die Städte Populonia, Roselle, Sovana, Toscanella, Viterbo, Bagnarea und einige andere in den Besitz des Papstes gelangten.[1])

Gleichzeitig mit der Zuwendung der tuscischen Patrimonialgüter erfolgte eine solche im beneventanischen Gebiete. Der Papst erhielt eine Schenkung von mehreren Städten, deren Namen jedoch in den päpstlichen Briefen mit Ausnahme von Capua unerwähnt bleiben. Die Ausführung der Schenkung stieß indes auf Schwierigkeiten, welche mit den allgemeinen politischen Verhältnissen enge zusammenhingen. Arichis, der langjährige Herzog dortselbst, war am 26. August 787 gestorben; es lag nun in Karls Hand, ob derselbe einen Nachfolger in der Regierung erhalten sollte, oder ob Karl selbst die unmittelbare Herrschaft übernehmen würde. Hadrian riet dem König dringend ab, Grimoald, den Sohn des Verstorbenen, als Herzog einzusetzen. Aber aus irgend einem Grunde beachtete Karl Hadrians Abmahnung nicht. Indem so die Auslieferung der beneventanischen Städte ohnehin schon hinausgeschoben wurde, erfuhr sie jetzt auch noch eine gewisse Schmälerung insofern, als dem Papste nur eine beschränkte Befugnis in besagten Gebieten zu teil wurde. Wohl hatte Karl beabsichtigt, die als Patrimonien der römischen Kirche nachgewiesenen Städte dem Papste zuzuweisen und ihm an denselben ebensoviel Recht zu gewähren, als er an den sabinischen und tuscischen Städten besaß.[2]) Wie es aber scheint, widerstrebten hier die Einwohner, wenigstens zum Teile dem päpstlichen Regimente ganz und gar[3]), und Karl glaubte diesem Umstande Rechnung tragen zu müssen, schon im Interesse des Friedens, welchen er mit dem seiner Herrschaft so entlegenen Lande haben wollte.[4]) Begreiflicherweise zeigte sich Hadrian über die geschilderte Wendung höchst unwillig, aber an der Sache selber war nun einmal nichts zu ändern.

---

[1]) l. c. 613.

[2]) Treffend hebt dies Martens l. c. S. 192 hervor; denn es ist nach allem Bisherigen sehr unwahrscheinlich, daß Hadrian noch im Jahre 787 bei Karl den Gedanken einer Erweiterung seiner landesherrlichen Herrschaft vorzubringen geneigt war, wie Schnürer l. c. S. 114 will.

[3]) Epist. Carol. ep. 5. Jaffé IV, 346 ff. Vgl. M. G. Epp. III, 620.

[4]) Annal. Lauriss. maj. ad ann. 787. in der Ausgabe von F. Kurze. (Annal. Regni Francorum.) S. 74.

Damit hatten die Schenkungen Karls ihren Abschluß erlangt. Zwar begegnet uns diese Frage nochmals während des Pontifikates Leos III. bezüglich der Insel Korsika, auf welcher sich ebenfalls römische Patrimonien befanden.[1]) Doch wissen wir nicht, ob es zu einer Restitution auch wirklich gekommen ist; wenigstens war Karl bereit dazu.

So hatte unter ganz außerordentlichen Verhältnissen der Kirchenstaat wie seinen Anfang so seinen Fortgang genommen; und in der That, nur dem rastlosen Eifer und der eisernen Thatkraft eines Hadrian war es möglich, trotz so vieler Kämpfe, so mancher Zwistigkeiten endlich doch die Erfüllung des Pippinischen Schenkungsversprechens durchzusetzen. Er kann mit Recht neben Stephan II. als der zweite Begründer des Kirchenstaates genannt werden. Was aber Karls Stellung betrifft, so kam er stets, soweit es den allgemeinen politischen Interessen seiner Herrschaft nicht hinderlich war, den Wünschen und Bitten des Papstes nach Thunlichkeit entgegen; aber vorurteilsfrei gegen jedes andere politische Interesse, selbst das päpstliche nicht ausgenommen, hat er zu Ostern 774 nicht mehr versprochen, als ihm durch den Vorgang seines erlauchten Vaters von vorneherein vorgezeichnet war, allerdings auch nicht mehr geleistet, so sehr es dem Papste und noch mehr den römischen Kreisen entsprochen hätte.[2])

§ 3. Karls Stellung zur Regierung des Kirchenstaates.

Nachdem Stephan II. von Pippin das eidliche Versprechen des Schutzes erhalten hatte, salbte er denselben samt seinen beiden Söhnen zu Königen der Franken und ernannte sie zu Patriziern der Römer.

---

[1]) M. G. Epp. III, 587 und Epist. Leon. 1. Jaffé IV, 310.

[2]) Es wurde absichtlich vermieden, das Pactum Ludovicianum in den Text hereinzuziehen, weil es bedenklich erscheint, sich auf eine Urkunde quellenmäßig zu berufen, welche selbst erst auf Grund anderer Berichte als glaubwürdig erwiesen werden muß. Ein Vergleich aber mit den obigen Ergebnissen wird unschwer erkennen lassen, daß genanntes Privileg in seinen durch die Wiederholung im Ottonianum als sicher geltenden Paragraphen den Besitzstand im wesentlichen so darstellt, wie er sich thatsächlich unter Karl gestaltet hatte. Vgl. Th. Sickel, Privilegium Ottos I. S. 137. J. Hirsch, Das sogenannte Paktum Ottos I. Dissertation. München 1896. S. 27 ff.

Da letzterer Titel bekanntlich im engsten Zusammenhang mit Karls Stellung zum Kirchenstaate gebracht zu werden pflegt, und nicht mit Unrecht, so ist es von größter Wichtigkeit, über dessen Inhalt sich klar zu sein.

Den Ausgangspunkt für den Patriziat im Sinne einer bestimmten amtlichen Stellung und nicht bloß als Bezeichnung für die Mitgliedschaft des altrömischen Adels, finden wir im oströmischen Kaiserreiche. Hier galt er nämlich als die höchste Reichswürde nach der eines Cäsar, die der Kaiser zu verleihen pflegte. Der Patrizius sollte nach der byzantinischen Formel[1]) ein Gehilfe des Kaisers überhaupt, ganz besonders aber ein Schirmvogt der Kirche und der Armen sein. Der nämliche Gedanke einer obersten Stellvertreterschaft lag wohl auch ausgesprochen, wenn Ostrom den Königen und Herrschern fremder Nationen diesen Titel verlieh.[2]) Zeigt uns gerade letzterer Umstand, wie sehr die patriziale Würde eines genau bestimmten Inhaltes entbehrte, wie sie sich vielmehr als eine ehrenvolle Bezeichnung ohne alle bestimmten Gewalten darstellte, so wird daraus nicht minder erklärlich, daß sie ihrem Begriffe nach mit den höchsten Ämtern des Reiches immer mehr in eins verschmolz, je regelmäßiger sie damit verliehen wurde. Auf solche Weise kam es im Laufe der Zeit, daß man die Exarchen in Italien kurzweg Patrizier nannte. So wissen wir vom Feldherrn Narses, daß er bald den Namen eines Exarchen von Italien, bald den eines Patriziers von Ravenna, bald den eines Patriziers von Italien führte.[3]) Auch Smaragdus nannte sich Patrizier und

---

[1]) Mabillon. Annal. Benedict. ed. Lucae. 1739. II, 155 ff. Vgl. Gasquet, L'empire Byzantin et la Monarchie Franque. Paris 1888. S. 148 ff.

[2]) La guerra Gotica di Procopio di Cesarea. ed. D. Comparetti. 2 T. Roma 1895 f. 1, 1; 2, 6. Pauli Historia Romana rec. Droysen. Berol. 1879. M. G. Auctt. antiq. II, 223. Annal. Einhard. ad ann. 774. l. c. S. 41. Vgl. Grashof, Der Patriziat der deutschen Kaiser, im Archiv für kath. Kirchenrecht von Vering. 41. Bd. 1879. S. 208 ff.

[3]) Pauli, Hist. Langob. III, 12. M. G. rer. Langob. et Ital. SS. Hannover 1878. S. 98. Agnelli lib. pont. eccl. Ravenn. c. 79. 89. 95. l. c. 331, 336, 338. Vgl. Nihues, de stirpis Carolinae patriciatu. Monast. 1864. I, 2 u. 3.

Exarch, Patrizier von Italien oder einfach Patrizier.[1]) Ja es ist bemerkenswert, daß der Exarch von Ravenna einmal sogar als Patrizius des römischen Gemeinwesens und ein andermal als Patrizius der Römer bezeichnet wird.[2]) Im Zusammenhalte damit verliert, wie mir scheint, auch jener Bericht des Paulus Diakonus seine „Bedeutungslosigkeit", in dem er den höchsten Reichsbeamten in Italien gleichfalls mit dem Namen eines Patriziers der Römer anführt.[3])

Unsere Titulatur war also kein unbekanntes Wort, kein ungeläufiger Begriff, als sie im Jahre 754 von den Römern an die Frankenkönige übertragen wurde. Legt uns das schon von vorneherein den Gedanken einer gewissen Ähnlichkeit sehr nahe, so sprechen für diesen Zusammenhang des karolingischen Patriziats mit dem der ehemaligen Exarchen von Ravenna auch quellenmäßige Gründe. Als nach dem Tode Stephans II. (752—757) sein Bruder Paul (757—767) zum Papste erwählt wurde, kündigte dieser bald darauf dem Könige der Franken und Patrizius der Römer seine Wahl an.[4]) Zu diesem Schreiben wurde dasselbe Formular benützt, welches früher dazu diente, dem Exarchen von Ravenna die Erledigung des päpstlichen Stuhles anzuzeigen.[5]) Im Jahre 774 empfing Hadrian I. Karl den Großen mit all den Ehrenbezeigungen, die beim Empfange des Exarchen oder Patriziers Sitte waren.[6]) Durch Einhard endlich hören wir[7]), daß Karl während seines Aufenthaltes in Rom auf Bitten des Papstes einmal römische Tracht anlegte, während er sonst treu an der fränkischen festhielt: nicht unwahrscheinlich ist die Vermutung Mabillons[8]), daß er in seiner Eigenschaft als Patrizius in dieser Tracht erschien; diese

[1]) Pauli Hist. Langob. III, 18. IV, 25. l. c. 102; 125.

[2]) Fredegari Contin. IV, 23; 69. M. G. SS. rer. Meroving. tom. II. Hannover 1888. S. 129; 155 f.

[3]) Pauli Hist. Langob. IV, 38. l. c. 132.

[4]) M. G. Epp. III, 508.

[5]) Formula 59. des Liber diurnus Roman. Pont. ed. Th. Sickel, Vindobonae 1889. S. 49 f. Vgl. Heinemann, Der Patriziat der deutschen Könige. Wolfenbüttel 1888. S. 11.

[6]) Lib. Pont. I, 189.

[7]) Vita Caroli c. 23. — [8]) l. c. II, 211 f.

aber hatte, wie aus der byzantinischen Formel hervorgeht, große Ähnlichkeit mit der eines oströmischen Patriziers. Noch führt uns eine andere Erwägung zum nämlichen Schlusse. Als Papst Stephan II., von den Langobarden bedrängt, i. J 754 beim König Pippin Hilfe suchte, versprach ihm dieser, den Exarchat von Ravenna zurückzugewinnen und zum Geschenk zu machen. Bald darauf ernannte Stephan den Frankenkönig zum Patrizius der Römer. Beide Ereignisse hängen offenbar aufs engste zusammen. Der Papst, welcher den römischen Dukat ohnehin thatsächlich besaß, trat durch das Schenkungsversprechen Pippins in den garantierten Besitz der respublica Romanorum; das Amt eines Exarchen in Ravenna war damit dauernd beseitigt. Um aber die neugeschaffene Lage möglichst enge an die früheren Verhältnisse anzuknüpfen und vor allem durch den Personenwechsel in nichts weiter verändert erscheinen zu lassen, übernimmt die bisher im Namen des Kaisers von dem Exarchen innegehabte Würde eines Patriziers jetzt im Namen des Papstes der König der Franken.[1]) Einerseits erhellt daraus, wie Stephan nicht bloß nach dem Vorgange vieler anderer Machthaber[2]), sondern geradezu als kaiserlicher Nachfolger im Besitze der respublica Romana dazu kam, einen patricius Romanorum zu ernennen, ohne daß dabei von einer „freien Schöpfung“[3]) des Papstes und von einer „leeren, bedeutungslosen Titulatur“[4]) die Rede sein mußte; andererseits konnte aber der Patriziat in seinem Wesen insofern betroffen sein, als er ursprünglich ohne alle bestimmten Gewalten war und niemals einen genau fixierten Rechts- und Pflichtenkreis enthielt, sondern mehr oder minder von der Intention des Verleihers und nicht zum wenigsten von der Auffassung und Machtvollkommenheit des jeweiligen Inhabers abhängig war.[5])

---

[1]) Vgl. Duchesne, Les premiers temps de l'état pontifical l. c. 129 f.

[2]) Vgl. Greg. Tur. Hist. Franc. IV, 24; 30; 42. V, 13. IX, 22. M. G. SS. rer. Merov. I, 159; 165; 175; 201; 380.

[3]) So Martens l. c. S. 81.

[4]) l. c. S. 85.

[5]) Vgl. M. G. Epp. III, 635: Sed quaesumus vestram regalem potentiam, nullam novitatem in holocaustum, quod b. Petro — genitor vester obtulit et vestra excellentia amplius confirmavit, imponere satagat.

Der karolingische Patriziat steht also im engsten Zusammenhange mit dem des Exarchen von Ravenna und dem oströmischen überhaupt. Letzterer ist eine notwendige Voraussetzung für die politische Geschichte des ersteren.[1]) Aber inhaltlich war eine Änderung vorgegangen, schon deshalb, weil der neue Patrizius in keinem Unterthanenverhältnis zum Verleiher dieser Würde stand und jene Zeiten, wo der Patrizius von Ravenna hilfeflehend sich an den Papst wenden mußte, und ein Luitprand noch durch Bitten und Beschwörungen des römischen Bischofs und seines heiligen Beschützers jedesmal umzustimmen war[2]), sich unter den Frankenkönigen längst ins Gegenteil verkehrt hatten.

„Nur aus Liebe zum hl. Petrus" war Pippin über die Alpen gegangen, und als die byzantinischen Gesandten an seinem Hofe erschienen, um das den Langobarden entrissene Gebiet für den früheren Herrn zurückzuverlangen, gab er die gemessene Antwort: „nichts vermöge ihn, das dem hl. Petrus einmal Dargebotene wieder rauben zu lassen." Daraus geht hervor, daß Pippin sich als Eroberer betrachtete, als Herr des Eroberten sich aber frei entschloß, dasselbe der römischen Kirche zum Geschenke zu bringen und seinen Bestand auch zu wahren. Dadurch war die äußere Politik hinlänglich gekennzeichnet. Der Frankenkönig hatte die Verpflichtung übernommen, das römische Gemeinwesen nach außen zu verteidigen, eine Verpflichtung, die sich nicht auf bestimmte Ansprüche und bestimmte Gegner beschränkte, sondern auf allen jeweiligen Besitz sich erstreckte und sich gegen jeden richtete, der ihn bedrohte.[3]) Damit

---

[1]) Vgl. W. Sickel, Die Verträge der Päpste mit den Karolingern, in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft von Quidde. 11. u. 12. Bd. 1894/95. S. 343.

[2]) Lib. Pont. I, 428 ff.

[3]) M. G. Epp. III, 522; 523; 534. An letzterer Stelle heißt es: Et hoc in vestris regalibus apicibus continebatur adscriptum: quatenus vobis innotescentes significaremus, si circa sanctam Dei ecclesiam atque nostram mediocritatem vel populi nobis commissi salus aut integritas profligaretur — At vero, unde nobis christianissima vestra direxit excellentia, quod, si quisquam e vestris adversariis aut contemptoribus ad nos evenerit, nullo modo cum eis nos aut in eorum societate misceri: absit a nobis, ut hanc rem faciemus, dum profecto vestri inimici sanctae Dei ecclesiae et nostri existunt.

dürfen wir uns aber keineswegs ein einseitiges Pflichtenverhältnis denken. Sollte der Frankenkönig die römischen Interessen jederzeit mit Erfolg vertreten, so konnte dies Schutzverhältnis sich nicht bloß ganz äußerlich gestalten, so etwa, daß der Frankenherrscher nur auf ganz spezielle Veranlassung hin hätte eingreifen, im übrigen aber den Römern so ferne wie jeder andere stehen hätte sollen; — vielmehr war angedeutet: keiner wage es, etwas gegen die Römer zu unternehmen; wer mit ihnen zu schaffen hat, der hat es zugleich mit dem Frankenkönige zu thun; „ihr Feind ist sein Feind und ihr Freund sein Freund," wie es an zahlreichen Stellen der päpstlichen Briefe heißt. Und so wurde es auch gehalten. Seitdem die römische Respublica ihren Anfang genommen, geschah nie etwas Wichtiges ohne den fränkischen Hof. Wenn irgend ein Vertrag zwischen Römern und Langobarden zu stande kommt, so wird Pippin davon offiziell benachrichtigt[1]), und bei eintretenden Mißhelligkeiten mit dem Langobardenfürsten wird die Vermittlung königlicher Gesandten angerufen, und in deren Gegenwart findet der Ausgleich statt.[2]) Ja der Papst bittet sogar um eine ständige fränkische Gesandtschaft an seinem Hofe, um gegen Desiderius einen wirksameren Rückhalt zu haben.[3]) Was also äußere Politik betrifft, so war der Papst ganz und gar bereit, sich jederzeit ins Einvernehmen mit Pippin zu setzen und demgemäß vorzugehen. Wie wenig freilich Pippin daran dachte, die Vermittlung, welche ihm zwischen Pavia und Rom zugefallen war, zur Ausbildung einer festen Oberherrschaft über den Kirchenstaat auszunützen, geht daraus hervor, daß er einmal, anscheinend überdrüssig der wiederholten Bitten Pauls I., dem Papste den Rat gibt, er möchte sich selbst mit Desiderius zu vertragen suchen.[4])

Eine viel unabhängigere Stellung beanspruchten die Päpste in Bezug auf das innere Regiment im Kirchenstaate. Stets weisen die päpstlichen Briefe auf den höheren himmlischen Lohn hin, welcher dem Frankenkönige, sofern er zu Hilfe eile, nicht

---

[1]) l. c. 513; 520. — [2]) l. c. 521; 541. — [3]) l. c. 536; 541; 549. — [4]) l. c. 551.

OF MEDIAEVAL STUDIES
ST. MICHAEL'S
COLLEGE
LIBRARY

ausbleiben könne; es wird ihm als eine strenge Gewissenspflicht angerechnet, das römische Gemeinwesen allseits zu schützen und zu schirmen, denn besser wäre es, nichts zu geloben, als Gelobtes nicht zu halten.[1]) Ja der hl. Petrus kommt selber, den Frankenkönig bittend und mahnend: „seine Stadt und das Volk" zu befreien, auf daß die Schafe der ihm anvertrauten Herde nicht zerstreut und er nicht getrennt würde „von seinem römischen Volke".[2]) Auch sonst sprechen die Päpste von ihren Städten, von ihren Leuten, von ihren Römern, von ihren Territorien und von ihrem Gebiete. Nirgends hören wir, daß Pippin sich in die inneren Verhältnisse des Kirchenstaates eingemischt habe, so oft er auch Gelegenheit dazu hätte finden können. Ja es erscheint sogar als auffällig, wenn wir jene greuelhaften Auftritte nach dem Tode Pauls ins Auge fassen und doch nichts von einer Dazwischenkunft des Frankenkönigs hören. Es lag eben Pippin nichts daran, seine Rechte als Patrizius näher festgestellt zu sehen, denn in seiner Stellung zum Kirchenstaat erblickte er überhaupt nicht so sehr eine Berechtigung als vielmehr eine freiwillig übernommene Verpflichtung, für deren Erfüllung sich sein christliches Herz mit dem in Aussicht gestellten Himmelslohne begnügte.

Auch am Anfange der Regierung Karls gestaltete sich das Verhältnis nicht anders. Noch am Wahltage rief Hadrian die von Paul Afiarta im Interesse der langobardischen Partei Verbannten zurück und ließ die übrigen, welche im schweren Kerker schmachteten, frei.[3]) Mit Desiderius sodann verhandelte er auf der Grundlage des zwischen Römern, Franken und Langobarden geschlossenen Vertrages und zeichnete damit die Grundzüge seiner äußeren Politik.[4])

Etwas verändert wurde die Lage, seitdem die langobardische Krone mit all ihren Titeln und Rechten auf Karls Haupt übergegangen war. Jetzt erst hatte sein römischer Patriziat eine größere Bedeutung für ihn erlangt, seitdem er festen Fuß in Italien

[1]) l. c. 492 f. — [2]) l. c. 503; vgl. 509. — [3]) Lib. Pont. I, 486 f. — [4]) ibid.

gefaßt und als unmittelbarer Nachbar des Kirchenstaates für seine eigene Herrschaft ins regste Interesse gezogen war. Dies beweist schon der Umstand, daß von nun an auch Karl selber den Titel Patricius Romanorum annahm, während er bisher nur in den päpstlichen Anreden seine Rolle spielte. Zeigt uns dieses den ganzen politischen Charakter des Patriziats wiederum aufs neue, so wird die erhöhte Bedeutung desselben sofort klar, wenn wir die nunmehr folgenden Verwicklungen zwischen Karl und Hadrian betrachten, die ängstliche Sorge des Papstes, als ob er mit ebenso wachsamem Auge, wie seinen bisherigen Nebenbuhler, auch die neue Nachbarschaft zu beobachten, ja seine Stellung dieser gegenüber noch viel mehr zu hüten hätte. Es gibt zwar Geschichtschreiber, welche aus allen diesen nachträglichen Protestationen des Papstes auf die völlige Souveränität desselben im Kirchenstaate schließen; es scheint aber daraus nur soviel hervorzugehen, daß Hadrian und Karl über diese Frage nicht einig waren und sich auch zeitlebens nicht einigen konnten. War doch der Standpunkt beider ein ganz verschiedener. Der Papst berief sich bei seinen territorialen Ansprüchen beständig auf die geschichtliche Entwicklung und betonte jederzeit: weil dieses oder jenes je einmal zur früheren Herrschaft gehörte, so möge es Karl auch dem neuen Herrscher verschaffen. Während er so ein Verfahren einschlug, welches konsequenterweise schließlich bis zur Einverleibung des ganzen Langobardenreiches ausgedehnt werden konnte, ging Karl bei Auslegung seines Schutz- und Schenkungsversprechens immer von Fall zu Fall vor. Für ihn war immer die Frage entscheidend: was hatte der Papst ursprünglich besessen, was war ihm seit den letzten zwanzig Jahren zur Auslieferung versprochen? Denn nur insofern solche Gebiete nicht zur Auslieferung gekommen oder wieder entrissen waren, konnte für den Frankenkönig von einer eigentlichen Restitution die Rede sein; und zu mehr als einer solchen wollte man sich am fränkischen Hofe nicht verstehen.

Nicht anders ging es bei Auslegung der patrizialen Rechte. Kehrte auch hier der Papst infolge des Mangels an genauerer rechtlicher Fixierung des Titels beständig das frühere Verhältnis in den Vordergrund, indem er dem Frankenkönige immer bedeutete,

ja doch „keine Neuerung zu belieben“ [1]), so war sich Karl seit dem Jahre 774 der Wichtigkeit und Bedeutung seines Patriziats so völlig bewußt, daß ihn alle päpstlichen Bestürmungen mit Bitten in seiner Auffassung nicht irre machen konnten.

So beklagte sich Hadrian bitterlich darüber, daß Karl gegen einen päpstlichen Gesandten, der an seinem Hofe eine allzufreie Sprache gegen ihn führte, selbst einschritt und keineswegs dem Papste die Bestrafung überließ. [2]) Daß überhaupt ein Gesandter des hl. Petrus von irgend einem Volke zurückgehalten worden wäre, — schreibt der Papst — sei noch nie dagewesen; die Langobarden und Ravennaten müßten daraus den Schluß ziehen, daß es mit der Freundschaft zwischen dem Papste und dem Könige gar schlecht bestellt sei. Ein eigentümliches Licht auf Hadrians politische Machtstellung wirft sodann ein Brief vom Jahre 783. [3]) Zwei ravennatische Beamte hatten sich durch arge Ungerechtigkeiten kompromittiert und suchten nun gegen die ihnen drohende Vergeltung den Schutz Karls. Hadrian wollte es nicht dulden, daß die Beamten sich ohne seine Genehmigung an den Frankenkönig wenden, wünschte aber, daß fränkische Bevollmächtigte in seiner eigenen Hauptstadt unter seinen Augen Akte der Kriminaljurisdiktion vollziehen möchten. Aus dieser Bitte geht deutlich hervor, daß Hadrian nicht bloß in der äußeren Politik ganz und gar auf Karl angewiesen war, sondern daß er auch in der inneren sich dessen übermächtigem Einflusse nicht entziehen konnte. Mochte nun dieses Verhältnis ein ersprießliches sein oder nicht, er mußte es dabei bewenden lassen. Dazu zwangen ihn sowohl seine persönlichen Interessen, als auch seine Römer und sonstigen Unterthanen, so oft sie sich an den Frankenkönig mit ihren Angelegenheiten wandten, ja sich rühmten [4]), zu Karl gehen zu können. Im Grunde bildete dies nicht einmal den Stein des Anstoßes. Den Römern

---

[1]) M. G. Epp. III, 635; vgl. 621.

[2]) l. c. 572. — [3]) l. c. 606.

[4]) l. c. 635: sic ammonere atque obtestare jubeamini, ut nullo modo audeant se in superbiam elationis abstollere, quare apud vos properaverunt, sed potius subjecti atque humiles in servitio b. Petri et nostrae preceptionis maneant subjecti.

war es nicht benommen, sich an Karl zu wenden, aber nicht in ihrem Belieben sollte es stehen, ob sie den Papst oder den Patrizius in Anspruch nehmen wollten.

Erst wenn sie die päpstlichen Behörden vergeblich angegangen hatten oder wenn sie sozusagen in dieser ersten und ordentlichen Instanz nicht zu ihrem Rechte gekommen zu sein vermeinten, sollte ihnen die höhere, außerordentliche Instanz des Patriziers offen stehen. Das war der Standpunkt, den Hadrian prinzipiell gegen Karl vertreten hat.[1]) Das zeigt uns vor allem ein Brief vom Jahre 790[2]), in dem sich Hadrian wiederum beklagt, daß so viele Einwohner des Exarchats und der Pentapolis mit Verachtung der päpstlichen Verfügungen und Gerichtsbeamten sich an den König wendeten und von diesem angehört würden, selbst wenn sie ohne allen schriftlichen Ausweis über den Gegenstand ihres Gesuches oder über Ursache und Begründung ihrer Klage zu ihm kämen. Auch hier scheint des Papstes Unmut nicht so fast gegen jene zu gehen, welche sich an Karl überhaupt wenden und an ihn appellieren; vielmehr protestiert der Papst nur gegen die Nichtachtung seines ordentlichen und primären Regimentes: Karl möge keine Neuerung schaffen; wie er es halte mit den Unterthanen des Frankenkönigs, welche ohne dessen Erlaubnis zu ihm kämen, so möge auch Karl jene behandeln, welche ohne des Papstes Erlaubnis sich an ihn wendeten. Wie er Karls Patriziat in Ehren halte, so solle auch der König den Patriziat des hl. Petrus schätzen und achten.[3])

So war es ein beständiges Ringen und Kämpfen Hadrians um Wahrung der Selbständigkeit dem Frankenherrscher gegenüber, und nur, wenn er durch die Macht der Verhältnisse von selbst gezwungen war, verstand er sich zu Konzessionen. Dieses Verhältnis mußte für die Dauer um so schwieriger werden, je rascher

---

[1]) Vgl. W. Sickel l. c. S. 347.

[2]) M. G. Epp. III, 635.

[3]) Diese Wendung ist wohl nichts anderes als eine gelegentliche antithetische Formulierung der päpstlichen Landesherrschaft gegenüber der Machtstellung des Patriziers. So auch W. Sickel l. c. S. 326. A. 2. Vgl. Martens l. c. S. 202. Abel-Simson l. c. I, 174. A. 2.

Karls Herrschermacht zur Entfaltung kam. Dies erkannte denn auch Hadrians Nachfolger, Leo III. (795—816), vom ersten Augenblicke an.

Durch die Übersendung nicht mißzuverstehender Symbole und durch eine noch deutlicher redende Botschaft ergab sich der neue Papst von vorneherein der Schutzherrlichkeit seines allgewaltigen Patriziers. Das Grab der Apostel, die limina apostolorum, galten sozusagen als die Wiege der römischen Kirche, welche mit dem römischen Gemeinwesen unzertrennlich verbunden war. Die Schlüssel also, welche Leo dem Frankenkönige übersandte, sollten Karl ein Mahnzeichen sein, wie zuversichtlich der Papst von ihm Schutz und Schirm erhoffe. Die Bedeutung der Fahne aber findet ihre beste Erklärung durch die Bitte, einen von seinen Optimaten nach Rom zu senden, um das römische Volk zur Treue gegen ihn in Verpflichtung zu nehmen.[1]) Es begab sich denn auch Abt Angilbert nach Rom, um die Vereidigung vorzunehmen.[2]) Derselbe brachte zugleich als Antwort auf des Papstes Schreiben einen Brief seines Königs, der uns zeigt, wie hochbefriedigt Karl von den bedeutungsvollen Geschenken war, die er recht wohl zu deuten wußte. „Unserm Bevollmächtigten," heißt es[3]), „haben wir alles aufgetragen, was uns als wünschenswert oder Euch als notwendig erscheint;" daraus könne dann der Papst abnehmen, was er zur Erhöhung der hl. Kirche Gottes und zur Aufrechterhaltung seiner Ehre sowie zur Befestigung des Patriziates des Königs für nötig erachte. Offenbar wollte Karl unter dem Eindrucke von Leos Hilflosigkeit dem von Hadrian zugestandenen, aber öfters zu Mißhelligkeiten veranlassenden honor patriciatus[4]) gegenüber die firmitas patriciatus in den Vordergrund stellen. Zugleich geht

[1]) Ep. Carol. 10. Jaffé IV, 354 ff. Annal. Einh. ad ann. 796. c. c. S. 99.

[2]) ibid.

[3]) l. c. 356.

[4]) Vgl. M. G. Epp. III, 635; 622: quia, sicut in commonitorium illud referebatur, pro honore vestri patriciati nullus homo esse videtur in mundo, qui plus pro vestra regale excellentia decertari molietur exaltatione quam nostra apostolica assidue deprecatio.

aber daraus hervor, daß der Frankenherrscher trotz seiner überwiegenden Macht dem Papste keineswegs „die erste Hand" zu nehmen willens war.

Der Patriziat sollte nicht eine unbegrenzte Herrschaft sein, welche den Inhaber ermächtigte, in Konkurrenz mit dem Papste das Regiment zu führen. Es ist wohl zu beachten, daß der Papst die Richter im römischen Gebiete selber ernannte[1]), ohne darüber je einen Einspruch im Frankenlande erfahren zu müssen. Oft spricht der Papst von seiner Stadt, von seinen Unterthanen, von seinem Volke; auch das Schweigen der Kapitularien über Rom und römisches Gebiet zeigt uns mindestens, daß Karls Einfluß hier auf ganz anderer Grundlage ruhte als im übrigen Reiche.[2]) Die ausdrückliche Bitte sodann, welche Karl an den Papst richtete, ihm Säulen und Mosaiken aus dem alten Kaiserpalaste für Aachen zu bewilligen[3]), dann die weitere Bitte, gegen den Menschenhandel auch seinerseits im römischen Gebiete energisch aufzutreten[4]), endlich die Ausübung des Münzrechtes[5]) liefern den Beweis, daß der Papst keineswegs „einen Teilhaber seiner Herrschaft bestellt hatte, mit dem er die Gewalt zu gleichem Rechte besaß."[6]) Daran änderte selbst die Übersendung der Schlüssel zur Konfession des hl. Petrus und der Fahne beim Regierungsantritte Leos III. nichts. Wohl war daran die Bitte geknüpft, die Römer für den König in Eid zu nehmen; damit war aber der Treueid des römischen Volkes gegen den Papst durchaus nicht außer Kraft gesetzt; vielmehr wollte damit der Papst in voller Erfassung seiner schwierigen Lage an Karl eine noch kräftigere Stütze seiner Herrschaft gewinnen. Die patriziale Gewalt war bestimmt, eine Ergänzung der päpstlichen Landesgewalt zu sein; sie sollte, wie W. Sickel so treffend bemerkt[7]), die Herrschaft des Papstes nicht mindern, sondern bessern[8]); aber

---

[1]) l. c. 568; 577. — [2]) Vgl. Abel-Simson l. c. I, 461 u. 463.

[3]) M. G. Epp. III, 614. — [4]) l. c. 585.

[5]) Promis, Monete dei Romani pontefici avanti il mille. S. 17; 32; 103. Vgl. W. Sickel l. c. S. 351 u. A. 1.

[6]) So W. Sickel l. c. S. 346. Vgl. A. 2.

[7]) l. c. S. 349.

[8]) Vgl. M. G. Epp. III, 635 u. ep. Carol. 10. Jaffé IV, 356.

je schwächer sich erstere zeigte, desto kraftvoller mußte letztere hervortreten: eines war notwendig vom andern bedingt.

Das sehen wir so recht in jener peinlichen Angelegenheit des Papstes im Jahre 799.

Leo hatte bald nach seiner Erhebung angefangen, die beiden Neffen seines Vorgängers, Paschalis und Campulus, welche zu den einflußreichsten Ämtern erhoben worden waren, in ihrer Gewalt zu beschränken. Sie beschlossen deshalb, ihn zu stürzen, ließen ihn während der Prozession am Markustage 799 durch eine bewaffnete Schar umringen, schlugen und mißhandelten ihn auf das Grausamste. Nur mit Mühe gelang es, den unglücklichen Papst den Händen seiner Verfolger zu entreißen und vor weiterer Schmach zu schützen. In Rom aber trat nach diesem Attentate eine förmliche Anarchie ein. Leo fühlte sich in seiner Hauptstadt nicht mehr sicher und entschloß sich daher, Rom zu verlassen und beim Frankenkönige Hilfe zu suchen. Er wurde mit allen Ehren empfangen, und Karl zeigte sich völlig geneigt, den Papst zu unterstützen, aber auch die ganze Sache zu untersuchen. Da er jedoch wegen der Sachsen nicht sogleich nach Italien ziehen konnte, sollte Leo einstweilen von einer großen Zahl fränkischer Großen und Bischöfe begleitet, nach Rom zurückkehren. Der Papst wurde unter dem Jubel des römischen Volkes in seiner Stadt empfangen, und einige Tage später eröffneten die Bevollmächtigten Karls die Untersuchung über die Anstifter des Komplottes. Da bei dieser Untersuchung, die sich länger als eine Woche hinzog, Paschalis und sein Anhang eine begründete Anklage wider Leo nicht vorzubringen vermochten, so bemächtigten sich die Missi ihrer Personen und schickten sie über die Alpen zum Könige.[1])

Damit war die Sache der Entscheidung des Patriziers selbst anheimgegeben. Karl fragte bei Alkuin um Rat an, wie er es in fraglicher Angelegenheit halten solle.[2]) Dieser antwortete ihm, er überlasse das seiner eigenen Weisheit, welche am besten wisse, „wie der fromme Hirte, durch göttlichen Schutz von der Hand seiner

---

[1]) Lib. Pont. II, 6 ff.

[2]) Jaffé, Mon. rer. Germ. VI. Alcuina. Berolini 1873. ep. 119. S. 486.

Feinde befreit, sicher auf seinem Throne Christo zu dienen vermöge". Endlich nach Jahresfrist (24. November 800) erschien Karl — diesmal zum vierten und letzten Male — in der ewigen Stadt. Er entschloß sich, die Anklagen wider Leo an Ort und Stelle zu prüfen und den gegen ihn verübten Frevel zu bestrafen, zugleich aber auch die völlig zerrütteten Zustände Roms und die Verhältnisse des übrigen Italien in Ordnung zu bringen.[1]) Sieben Tage nach seiner Ankunft versammelte Karl im Einverständnisse mit dem Papste in der Peterskirche die anwesenden Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte samt dem ganzen römischen Klerus und Adel und den fränkischen Großen, um über die Anschuldigungen gegen Leo zu urteilen.[2]) Allein die Prälaten, die fränkischen sowohl als die italienischen, ließen es zu einem förmlichen Gerichtsverfahren nicht kommen, sondern schnitten diese Frage sogleich mit der Erklärung ab, daß ein Papst überhaupt nicht gerichtet werden dürfe. Um jedoch aller Anschuldigung auch den letzten Anhaltspunkt zu nehmen und zugleich die Superiorität des päpstlichen Stuhles zu wahren, entschloß sich Leo, jedenfalls auf Zureden und mit dem Beirate der Synode und Karls[3]) einen Reinigungseid zu schwören. Dabei stellte er ausdrücklich fest, er habe den Eid „aus freiem Antriebe, ohne Zwang, ohne kanonische Verpflichtung und ohne Präjudiz für seine Nachfolger" geleistet.[4])

[1]) Vgl. über den Zug Pippins nach Benevent Abel-Simson l. c. II. Bd. 1. Auflage. Leipzig 1883. S. 219.

[2]) Lib. Pont. II, 7.

[3]) Die Eidfrage war schon bei der Anwesenheit Leos in Paderborn zur Sprache gekommen, aber von Alkuin heftig bekämpft worden. ep. 120. l. c. 489. Letzterer berichtet auch von Schwierigkeiten, welche sich auf der römischen Synode ergeben hätten, und beklagt tief den Zwist unter den Versammelten, der nur mit Mühe wäre beigelegt worden. ep. 157. l. c. 587 f. Wahrscheinlich ist dieser Bericht dahin zu verstehen, daß die Synode in der Eidfrage nicht einig war, ob der Eid dem Papste zugeschoben werden oder er sich frei dazu entschließen sollte. Daß der Reinigungseid nicht ohne Vorgang war, zeigt das Beispiel des Papstes Pelagius (556—561). Vgl. M. E. Beaudouin, remarques sur la preuve, par le serment du défendeur dans le droit franc in den Annales de l'université de Grenoble. tom. VIII. 1896. S. 491 f. A. 2.

[4]) Jaffé IV, 378 f.

Damit war die Sache erledigt. Wenige Tage nach der Kaiserkrönung zog Karl die Feinde des Papstes, die mittlerweile aus dem Frankenreiche zurückgebracht worden waren, nochmals vor sein Gericht[1]), und das Ergebnis der abermals angestellten Untersuchung war, daß diese Empörer sämtlich als Majestätsverbrecher nach römischem Rechte zum Tode verurteilt wurden.[2]) Der Papst jedoch legte Fürbitte zu ihren Gunsten ein, so daß man sich mit ihrer Verbannung begnügte und sie wieder über die Alpen schickte.[3])

Werfen wir nochmals einen Blick auf die für Leo so peinliche Angelegenheit zurück, so ist es bei so einseitigen, teilweise dem Verdachte der Parteilichkeit unterworfenen Nachrichten schwer zu sagen, in welchem Lichte eigentlich Karl beim ganzen Vorgange habe erscheinen wollen. Jedenfalls hat er einen Akt der Jurisdiktion vollzogen; ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß er willens war, eine förmliche gerichtliche Untersuchung durchzuführen, in der die Angelegenheit für und gegen besprochen werden sollte. Wenn aber das Gericht sich ausdrücklich als inkompetent erklärte, und Karl diese Erklärung hinnahm, können wir ihm dann selber die Kompetenz noch zuerkennen? War er nicht vielmehr ein vom Papste selbst erbetener Schiedsrichter? Wohl trat die patriziale Gewalt zunächst nur in dem Fall in Wirkung, daß der Papst einen Römer nicht richten konnte oder zu machtlos war, ein Urteil gegen ihn zum Vollzuge zu bringen. Wenn aber die Landesherrschaft selbst durch Meuterei in höchster Gefahr stand, und der Papst nicht bloß hilf- und machtlos, sondern noch dazu der schwersten Verbrechen angeschuldigt dastand, so waren das Zustände ganz außerordentlicher Art, denen auch nur durch außerordentliche Mittel, durch direktes Eingreifen des mächtigen Patrizius begegnet werden konnte.

---

[1]) Der Grund der späteren Gerichtssprechung hängt wohl mit der späteren Deportation der Schuldigen aus dem Frankenreiche, nicht aber mit der Kaiserkrönung zusammen, wie Grashof will. l. c. 225.

[2]) Annal. Lauriss. maj. ad ann. 801. l. c. S. 114.

[3]) Lib. Pont. II, 8. Hinfällig ist demnach die Behauptung Haucks, Kirchengeschichte Deutschlands. II. Bd. Leipzig 1890. S. 100, daß die Begnadigung deswegen erfolgte, weil Karl den Papst nicht für schuldlos hielt.

So stellt sich uns auch in diesem Falle der karolingische Patriziat als nichts anderes denn eine schutzherrliche Gewalt dar, die in sekundärer, außerordentlicher Weise bestimmt war, nach außen wie nach innen eine Ergänzung und Kräftigung der päpstlichen Landesgewalt zu bilden.

Wenn sich diese Ausführungen als richtig erweisen, so läßt sich daraus nicht unschwer auch des Patriziers ursprüngliche Stellung zur Papstwahl feststellen.

Zwar sind ausdrückliche Bestimmungen hierüber weder aus der Zeit Pippins noch der Karls auf uns gekommen; wir müssen uns also lediglich an die Thatsachen halten, wie wir sie bei den einzelnen Papstwahlen als gegeben erkennen.

Paul I. zeigte seine Wahl „dem Könige der Franken und Patrizius der Römer" mit der Versicherung der innigsten Ergebenheit an, noch ehe seine Konsekration stattgefunden hatte.[1]) Er bat zugleich, den in Rom anwesenden Gesandten Pippins auch noch während der Weihe dort zu belassen. Bezüglich seiner Wahl berichtet der Papst, daß sie einstimmig und regelrecht erfolgt sei. Auch Konstantin, dem als Eindringling vor allem daran gelegen sein mußte, den Frankenkönig für sich zu gewinnen, zeigte ihm seine Wahl an.[2]) Bei Stephan III. sodann folgte alsogleich der Wahl die Konsekration. Ebenso schweigen nach dieser Beziehung hin die Quellen bei der Thronbesteigung Hadrians gänzlich. Anders verhält es sich bei der Wahl Leos III. Zwar ist uns in diesem Falle das Schreiben verloren gegangen, welches dieser Papst nach seiner Erwählung und Weihe an Karl richtete; doch erfahren wir aus der Antwort des letzteren[3]), daß Leo seine Wahl ihm anzeigte, sowie daß er ihm das Wahlprotokoll übersandte. Aber auch hier geschah Wahl und Konsekration ohne jede fränkische Mitwirkung, und nirgends wird uns berichtet, daß der Frankenkönig sich über dieses Vorgehen beschwert hätte. Daraus ist zu schließen,

[1]) M. G. Epp. III, 508. Vgl. Heimbucher, Die Papstwahlen unter den Karolingern. Augsburg 1889. S. 37 ff. Dopffel, Kaisertum und Papstwechsel. Freiburg 1889. S. 10 ff. Kehr, Die Chronologie der Briefe Pauls I. im codex Carol. l. c. S. 132. A. 4.

[2]) M. G. Epp. III, 649. — [3]) ep. 10. Jaffé IV, 354.

daß ihm ein formelles Recht, bei der Papstwahl mitzuwirken oder dieselbe zu bestätigen, nicht eingeräumt war.[1]) Denn fürs erste ist nicht anzunehmen, daß sich Karl, ohne Einspruch zu erheben, in seinen Gerechtsamen hätte verkürzen lassen. Fürs zweite wäre es doch höchst auffällig, warum in dem Papstwahldekret der Lateransynode von 769, wo noch dazu 12 fränkische Kirchenfürsten auf spezielle Einladung des Papstes erschienen waren, ein Recht des Frankenkönigs mit keiner Silbe hätte erwähnt werden sollen. Was aber die Anzeige der vollzogenen Wahl betrifft, so liefert uns diese den besten Beweis, daß allenfallsige Beziehungen der Frankenkönige zur Papstwahl jederzeit im Zusammenhang mit deren Patriziate zu bringen sind. Denn offenbar waren es in erster Linie Gründe der Konvenienz, welche den neuerwählten Papst zur Anzeige seiner Thronbesteigung veranlaßten; stand ja doch die römische Kirche in engster Verbindung mit dem römischen Gemeinwesen: war aber der Papst als Haupt der ersteren wie des letzteren in mehr als einer Beziehung der erste der Römer, so mußte ihm daran gelegen sein, mit dem Patrizius der Römer sobald als möglich die alten Beziehungen zu erneuern.[2]) Zeigt sich darin die ursprüngliche Bedeutung der Wahlanzeige an den fränkischen Hof, so war vermutlich Leo III. um einen Schritt weiter gegangen, wenn er der Wahlanzeige das Wahldekret beifügte. Einstweilen freilich bildete, solange keine formelle Bestätigung damit gegeben war, diese Übersendung des Wahlprotokolls wohl nichts anderes als eine urkundliche Beglaubigung seiner Wahl; aber die nachträgliche Kontrolle konnte zur wirksamen werden, und die Bestätigung der Wahlakte vor der Konsekration war eine Konsequenz, die gar nicht lange auf sich warten ließ, unter Karl dem Großen aber nicht praktisch gezogen wurde, weil unter seiner Regierung eine Neubesetzung des römischen Stuhles nicht mehr erfolgte.[3])

[1]) Vgl. Martens l. c. S. 205.

[2]) Ep. 10. Jaffé IV, 356: ut ex collatione mutua conferatis, quicquid ad exaltationem sanctae Dei ecclesiae vel ad stabilitatem honoris vestri vel patriciatus nostri firmitatem necessarium intelligeretis.

[3]) Vgl. den Abschnitt über die Papstwahl im Ludovicianum bei Th. Sickel, Privileg Ottos I. S. 174 ff. J. Hirsch l. c. S. 36 ff. Über das Wahlprotokoll Leos vgl. Dopffel l. c. S. 22.

§ 4. Der Papst und das fränkische Reich.

Durch Bestätigung und Sicherung der einstens von Pippin der römischen Kirche geschenkten Gebiete hatte sich Karl der Große um Papsttum und römische Kirche nicht weniger verdient gemacht, als sein erlauchter Vater durch die Schenkung selbst. Denn die Bedeutung des Kirchenstaates ruht nicht etwa darin, daß der Papst weltlicher Herrscher wurde, um sich mit weltlichem Glanze zu umgeben, sondern darin, daß er frei wurde von den Fesseln einer weltlichen Macht, daß er jene Selbständigkeit und Unabhängigkeit erlangte, welche für die Bethätigung seines hohen Amtes in jenen rauhen Zeiten des Mittelalters ganz besonders notwendig war; und dazu hat Karl gewiß das Seinige beigetragen. Freilich war es niemandem damals verborgen, daß des Papstes weltliche Herrschaft ohne fränkischen Schutz nicht bestehen konnte. Hilfesuchend war Stephan einstens über die Alpen gekommen, und „unter Thränen" sah ihn der zwölfjährige Knabe seine Not dem Vater klagen.[1]) Dann hatten Karl seine von der römischen Synode heimkehrenden Bischöfe von den schauerlichen Wirren berichtet, welche sich in Rom nach dem Tode Pauls I. abspielten. Die traurigen Vorgänge endlich in Rom zu Leos Zeiten vermochten bei einem so gewaltigen Herrscher unmöglich den Eindruck der Schwäche und Ohnmacht zu verscheuchen. Um so peinlicher mußten ihn unter solchen Verhältnissen die ewig mahnenden Briefe Hadrians bezüglich der Gebietserweiterungen berühren.

Wäre nun Karl ein bloß nach äußerer Macht und ungebundener Willkür strebender Despot gewesen, so hätte er, diese Verhältnisse ausnützend, den Papst zu einem gefügigen Hofbischofe und treugehorsamsten Allodienbesitzer zu erniedrigen suchen können. Allein davon hielten ihn sein königlicher Sinn, die Hoheit der politischen Anschauung und das Verständnis seiner Zeit ab. Dazu stand ihm insbesondere die päpstliche Würde zu hoch und erschien ihm zu unentbehrlich bei seinem ausgesprochenen Streben, das immer mehr sich ausbreitende Reich vor allem auf religiöser Grundlage einheitlich zu gestalten und sein Königtum so recht von Gottes-

[1]) Lib. Pont. I, 447. Chron. Moissac. SS. I, 293.

Gnaden in den Augen seiner Völker erscheinen zu lassen. Wie darum einstens Papst Stephan II. die Salbung an Pippin und ihm selber vorgenommen und dadurch dem ganzen Geschlechte die Königsweihe erteilt hatte, so wollte Karl jetzt auch seinen beiden Söhnen Karlmann und Ludwig, welche er zu Königen der Langobarden und Aquitanier bestimmt hatte, durch die päpstliche Salbung und Krönung die höhere religiöse Weihe verleihen. Hadrian taufte, hocherfreut über die endliche Erfüllung seines langersehnten Wunsches, den bereits vierjährigen Karlmann und versah bei ihm zugleich Patenstelle, bei welcher Gelegenheit der junge Prinz statt seines bisherigen Namens den Namen Pippin erhielt.[1]) Sodann salbte Hadrian den soeben Getauften und seinen Bruder Ludwig zu Königen und setzte ihnen auch die Krone aufs Haupt.[2]) Es war dies die erste, ausdrücklich beglaubigte Anwendung der Krone bei der Erhebung zur königlichen Würde[3]) und darum eine Handlung, deren Vornahme für den Papst ebenso hohen Wert hatte als für Karl und seine Söhne. War nämlich die Salbung von jeher ein kirchlicher Akt und demzufolge ein Vorrecht der Geistlichkeit, so kam die aus Byzanz stammende Krönung daselbst sowohl in einer kirchlichen wie in einer rein weltlichen Form vor.[4]) Daß sonach von den Vorbildern der Krönung, welche das byzantinische Zeremoniell darbot, nicht das weltliche, sondern das kirchliche herausgegriffen wurde, ist von hoher Bedeutung ebensowohl seiner selbst wegen, als zur Beleuchtung des welthistorischen Ereignisses am Weihnachtsfeste 800, der Krönung Karls zum Kaiser. Der König wohnte an diesem festlichen Tage in feierlicher Versammlung[5]) der heiligen Messe bei. Als er sich von dem Gebete, welches er vor dem Altare verrichtet hatte, erhob und vor diesem und dem Apostelgrabe stand,

---

[1]) Annal. Mosell. ad ann. 781. SS. XVI, 497. Vgl. M. G. Epp. III, 586.

[2]) Annal. Lauriss. maj. ad ann. 781. l. c. S. 56.

[3]) Unglaubwürdig ist die Nachricht, daß Karl selbst von Hadrian als König der Langobarden gekrönt wurde. Vgl. Abel-Simson l. c. I, 178.

[4]) Vgl. Brunner, Das Constitutum Constantini. Festgabe für Rudolf v. Gneist. Berlin 1888. S. 26.

[5]) Lib. Pont. II, 7.

setzte ihm Papst Leo III. die goldene Krone aufs Haupt. Es geschah unter Akklamation der Römer, welche riefen: „Karl dem Augustus, dem von Gott gekrönten, großen und friedfertigen Kaiser der Römer, Leben und Sieg!“ [1])

Zu diesem Vorgange wird uns von Einhard berichtet [2]), es sei sein königlicher Freund und Gönner durch den Akt des Papstes durchaus, und zwar in unwillkommener Weise überrascht worden. Die Krönung zum Kaiser kam ihm nach Einhard so ungelegen, daß er versicherte, er würde an jenem Tage trotz des hohen kirchlichen Festes die Kirche nicht betreten haben, wenn er die Absicht des Papstes hätte vorauswissen können. [2])

Die mannigfaltigsten Erklärungen sind darüber schon gegeben worden. Während die einen den Grund der Überraschung und des Unwillens in der Scheu vor der ihn erwartenden Aufgabe oder in der allzuraschen Ausführung einer noch nicht völlig gereiften Idee erblicken, war Karl der Große nach anderen deswegen so verstimmt, weil er sich die Krone nicht selbst aufsetzen konnte. Er erwartete vom Papste nur die Salbung als kirchliche Zeremonie, die Aufsetzung der Krone aber, welche die Verleihung der Würde selbst bedeutete, beabsichtigte er ohne Zweifel mit eigener Hand zu vollziehen. [3]) Es ist keine leichte Sache, beim Schweigen aller anderen Quellenberichte dem richtigen Thatbestande auf die Spur zu kommen. Aber soviel dürfte als sicher gelten, daß ein so folgenschwerer Akt nicht das Werk eines unvorbereiteten Augenblickes war, daß vielmehr Karls Gedanken und Pläne schon seit Jahren auf die Erlangung der Kaiserwürde gerichtet waren. Hatte doch das Abendland seit der Thronbesteigung des mächtigen Frankenkönigs eine von der seitherigen ganz abweichende Entwicklung genommen, und fehlte für die durch diese Entwicklung entstandenen politischen Zustände, namentlich für die durch Karl geschaffene neue

---

[1]) ibid. Vita Caroli c. 28. Annal. Lauriss. maj. ad ann. 801. l. c. S. 112.

[2]) Vita Caroli l. c.

[3]) Allerdings Thjim l. c. S. 343. Langen, Hist. Zeitschr. 50. Bd. 1883. S. 433 f. F. Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker. 3. Bd. Berlin 1883. S. 1080.

Einigung des christlichen Abendlandes noch immer die höhere Weihe. Wenn also Karl an jenem denkwürdigen Freitage gleichwohl überrascht war, so dürfte es in erster Linie nicht wegen der Form der Übertragung gewesen sein, sondern vielmehr wegen der Folgen, und Einhard selbst scheint die beste Interpretation dieses seines auffälligen Berichtes zu geben, wenn er unmittelbar darauf folgen läßt: „Die Mißgunst ob des angenommenen Titels von seiten der byzantinischen Kaiser trug er mit großer Geduld".[1]) Gerade dieser Unwille des oströmischen Kaiserhofes mag es gewesen sein, den Karl voraussah, und der ihn im Augenblick zögernd machte. Wie oft aber geschieht es, daß ein zögernder Fürst durch seine Umgebung zu einer Entscheidung gedrängt wird!

Dieser Unmut Ostroms schien ihm aber, wie Döllinger mit Recht bemerkt[2]), selbst nicht unbegründet. Karl war eben auch von Jugend auf mit dem Gedanken vertraut geworden, welchem Alkuin in einem seiner Briefe Zeugnis gibt[3]), „daß nämlich die Würde eines Frankenkönigs erst die dritte in der christlichen Welt, und daß das Kaisertum, welches ihr vorgehe, nun einmal seit Jahrhunderten rechtmäßig an das zweite Rom geknüpft sei." Niemand dachte auch im ersten Augenblicke an ein eigenes abendländisches Kaisertum; mehrere Quellenschriften sprechen die Übertragung sogar unverhohlen aus. Derartige Redewendungen, wenn sie überhaupt einmal möglich waren, mußten dem Frankenkönige viel zu denken geben, und er wollte sich in irgend einer Weise den Boden unter seinen Füßen sichern. War die Teilung in zwei Hälften schon das erste Mal i. J. 395 ein Notbehelf in der Schwäche und Ohnmacht gewesen, so war jetzt Hoffnung vorhanden, die Sache wie durch göttliche Fügung auf die denkbar günstigste Weise zum Abschluß zu bringen. Karl war erst kürzlich Witwer geworden, und der Gedanke an eine Vermählung mit Irene war deshalb sehr naheliegend. Es gingen Gesandte des Papstes und die Seinigen zusammen nach Konstantinopel mit dem Auftrage, um die Hand Irenens zu

[1]) Vita Caroli l. c.

[2]) Döllinger, Das Kaisertum Karls d. Gr. l. c. S. 354.

[3]) Ep. 114. Jaffé VI, 464. Vgl. E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern. S. 204.

werben, damit, wie Theophanes bemerkt[1]), der Occident mit dem Orient wieder vereinigt würde. Irene hätte vielleicht auch eingewilligt, wenn nicht Aetius, der seinem Bruder den Thron verschaffen wollte, sie daran gehindert hätte. Sie wurde bald darauf gestürzt, um dem Schatzmeister Nicephorus die Stelle zu räumen. Dieser war aber nicht gesonnen, Karls Kaiserwürde alsogleich anzuerkennen. Dreizehn Jahre wechselten Kriege und Gesandtschaften, eben weil man in Ostrom, wie Einhard sagt[2]), immer befürchtete, der Frankenfürst wolle das Kaisertum an sich allein reißen und einziger Kaiser sein. Erst im Jahre 812 erfolgte von byzantinischer Seite die langersehnte Anerkennung des fränkischen Kaisertums[3]), und Karl pries darum den Herrn Jesus Christus, der sich gewürdigt habe, ihn mit dem unaussprechlichen Geschenke seiner Güte so zu bereichern, daß jetzt der langersehnte und vielgesuchte Friede zwischen dem morgen- und abendländischen Imperium fest begründet sei.[4])

Mit einem gespannten Verhältnisse zum byzantinischen Kaiserhofe hatte also Karl, wie wir sehen, auf alle Fälle zu rechnen. Kann dies nicht auch den Grund seiner Überraschung und Mißstimmung an jenem denkwürdigen Tage gebildet haben? — Meines Erachtens viel wahrscheinlicher, als daß er sich durch so heikle, unliebsame Erörterungen, wer denn eigentlich „den Kaiser der Römer" zu krönen berechtigt sei, auch beim Papste hätte Schwierigkeiten bereiten wollen. Daran konnte er wohl schwerlich denken; denn wie bei Verleihung des Patriziates der Römer, so schien es auch jetzt in dem Augenblicke, wo das Kaisertum der Römer, wenn überhaupt einmal ohne Mitwirkung des wirklichen Kaisers, an die Franken übergehen sollte, kaum zweifelhaft zu sein, wer denn der Verleiher der hohen Würde sei; es schien selbst dann nicht zweifelhaft zu sein, wenn es sich bei dieser Krönung um nichts anderes gehandelt hätte, als das im 5. Jahrhundert untergegangene west-

---

[1]) Theophanes, Chronographia. ed. Boor. Lipsiae 1883. I, 475.
[2]) Vita Caroli l. c.
[3]) Ann. Lauriss. maj. ad ann. 812. l. c. S. 136.
[4]) Epist. Carol. 40. Jaffé IV, 415.

römische Kaiserreich wiederherzustellen. Ganz bezeichnend ist es darum, wenn die Lorscher Annalen[1]) sagen, daß der Entschluß, Karl als römischen Kaiser auszurufen, in einer förmlichen öffentlichen Beratung zwischen Franken und Römern stattgefunden habe. Wenn dieser Bericht vielleicht auch nicht im buchstäblichen Sinne zu nehmen ist, als ob Tag und Stunde verabredet worden wären, so zeigt er uns doch die vollkommene Übereinstimmung in der Auffassung selber. Wie hätte auch das Volk erkennen mögen, daß es sich hier um die Kaiserwürde handle, wenn man sich bezüglich der Übertragung derselben von seiten des Papstes nicht irgendwie verständigt hätte? An sich hätte das Volk die Handlung für eine einfache Feierlichkeit ohne weitere Bedeutung halten müssen; denn damals pflegte man die Krönung gelegentlich zu wiederholen, und die Krone selbst hatte die Form einer gewöhnlichen Königskrone, da man eine eigene Kaiserkrone nicht kannte. Und doch rief das Volk dem Frankenkönige zu: „Karl dem Augustus, dem von Gott gekrönten Kaiser"; und auch Karl zeichnete sich stets „als den von Gott gekrönten, großen, friedfertigen, den durch göttliche Fügung gekrönten Kaiser".[2])

Wie also einstens der Patriziat der Römer, obwohl eine politische Schöpfung, dennoch vom kirchlichen Oberhaupte als dem Ersten der Römer ausgegangen war, so stellt sich auch die Übertragung des Kaisertums der Römer als des Papstes Werk dar. Zwar vollzog gegen Ende seiner Regierung Karl die Krönung seines Sohnes Ludwig zum Kaiser, wodurch er Mitregent und Erbe des Reiches werden sollte, selber und ohne Vermittlung des Papstes; und Einhard berichtet von der Mehrung der Hoheit, die sich Karl dadurch erwarb, und von dem nicht geringen Schrecken, welchen er damit den auswärtigen Nationen bereitete.[3]) Aber wenn dies wirklich mehr als eine Designation bedeutete, die aus politischen Gründen erfolgte und bei Lebzeiten Karls eine

[1]) Annal. Lauresham. SS. I, 38. Chron. Moissac. SS. I, 305.

[2]) Vgl. Th. Sickel, acta reg. et imper. Karol. I, 262 ff.

[3]) Vita Caroli c. 30. Thegani Vita Hludov. SS. II, 594. Ann. Lauriss. min. SS. I, 121.

Einführung seines Sohnes vor die versammelten Großen des Reiches vorstellte, warum ließ Karl seinen Erben nicht alsogleich von einem der zahlreich anwesenden Bischöfe krönen oder salben, wie es Pippin seiner Zeit gethan? warum erschien wenige Jahre nach dem Tode Karls Papst Stephan IV. am fränkischen Hofe, um an Ludwig die Krönung und Salbung vorzunehmen? Offenbar wurde die päpstliche Anteilnahme am Akte der Übertragung der römischen Kaiserwürde auch in diesem Falle zum mindesten als integraler Teil zur Erlangung der Würde selber betrachtet.[1])

Mit der Kaiserkrönung hatte der Papst ein wichtiges und folgenschweres Werk vollzogen. Freilich wurden durch dieselbe keine wesentlich neuen Verhältnisse geschaffen, auch keine neuen Gewalten auf den Plan geführt. Karls Reich war nach dem Weihnachtsfeste von 800 genau dasselbe, was es vorher gewesen; auch die Politik blieb völlig die gleiche, blieb nach wie vor innerhalb der natürlichen Grenzen der fränkischen Machtsphäre. Aber eine Verordnung, die der Kaiser nach seiner Rückkehr über die Alpen erließ, zeigte doch, wie sehr er sich an Würde in den Augen seines Volkes gehoben fühlte, und wie der kaiserliche Name mit seiner religiösen Weihe dazu diente, seinen weiten Völkerkomplex wie mit einem starken Ringe fest in der Einheit des Reiches zusammenzuhalten. Es ging nämlich den Bevollmächtigten, die er in die Provinzen zu schicken pflegte, außer ihren gewöhnlichen Aufträgen auch der Befehl zu, jeden seiner Unterthanen, der über 12 Jahre alt war, einen neuen Eid der Treue schwören zu lassen. Dies mag wohl kaum beweisen, daß Karl auf die erlangte Kaiserwürde neue Rechte über seine alten Unterthanen habe gründen wollen; aber diejenigen, die ihm vermöge seiner königlichen Macht schon verbunden waren, sich auch als Kaiser zu verpflichten, die Versicherung unbedingter Treue und Hingabe auch in der Ausübung seines kaiserlichen Berufes zu gewinnen, das mag wohl der leitende Gedanke gewesen sein.[2]) Und Jahr für Jahr kehrte die Forderung der Abnahme dieses Treueides

[1]) Vgl. den Ausspruch des Pariser Konzils von 829. c. 5. Mansi XIV, 580: nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliter credere debet dari.

[2]) Capitulare missorum generale. a. 802. c. 2—9. Bor. I, 92 f.

wieder, und Karl wurde nicht müde, den kaiserlichen Sendboten die Erklärung desselben als eine ganz besondere Pflicht ans Gewissen zu legen.[1])

Was war wohl aber dieser kaiserliche Beruf? Welche Rechte und Pflichten schloß er ein? Oder war das welthistorische Ereignis von 800, wenn es nicht neue Verhältnisse im Frankenlande geschaffen, nicht neue Gewalten auf den Plan geführt, vielleicht damit seinem Inhalte nach bestimmt, daß Karl seine formelle Gleichstellung als Kaiser des Occidentes mit dem des Orientes erreicht hatte, und daß zum Ausdruck seiner thatsächlichen überragenden Macht und monarchischen Würde auch der rechte Name gefunden war?

Wohl schloß der Akt an jenem Weihnachtsfeste formell eine Erneuerung der alten weströmischen Kaiserwürde ein, und der großen Masse des römischen Volkes ging der Jubelruf, mit dem sie ihren Kaiser begrüßte, sicherlich von Herzen. Altrom war schon lange genug von der übermütigen und selbstsüchtigen Tochterstadt am Bosporus nur gedemütigt, zu einer Provinzialstadt herabgedrückt worden. Jetzt aber hatten die Römer ihren Mann gefunden, welcher in reichem Maße alles besaß, was einem Kaiser geziemte. Als die lebendige Verkörperung der Kaiseridee, „als der zweite Cäsar, der," wie Döllinger sagt, „allgegenwärtig und stets schlagfertig, kam, sah und siegte[2]), stand Karl vor ihnen;" war er ihr Kaiser, so ward ihre Stadt wieder die erste Metropole eines großen Reiches, ebenbürtig der am Bosporus. Das mochte in den Augen der großen Masse die Kaiserkrönung bedeuten. In der That ging auch Karl nie darauf aus, den griechischen Herrschern die Kaiserwürde abzustreiten oder dieselben nicht für ebenbürtig zu halten; im Gegenteile war er froh, daß er griechischerseits anerkannt wurde, und wir wissen, daß der sonst so thatkräftige und entschiedene Herrscher sich mit einer gewissen Ängstlichkeit an diese Aufgabe heranmachte, deren Erfüllung erst den Abend seines Lebens krönen sollte. Beide Kaiser nannten sich in ihrem Briefwechsel beständig Brüder, die gleichberechtigt nebeneinander in Frieden leben sollten.[3])

---

[1]) c. 39. l. c. 98. — [2]) Döllinger l. c. S. 350.

[3]) Epist. Carol. 40. Jaffé IV, 415 ff. Vita Caroli c. 28. Auf diese äußerliche Gleichstellung bezieht sich wohl auch das Zeremoniell der päpst-

Und doch schloß die Kaiserkrone Karls ihrem Ursprunge und Inhalte nach mehr als eine bloße Wiederherstellung der seit 324 Jahren erloschenen weströmischen Kaiserwürde in sich: sie war eine politische Schöpfung ganz eigentümlicher Art.

Karl war seit dem Jahre 754 Patrizier der Römer und hatte diese Würde noch im Jahre 800 inne. Jetzt aber erfahren wir, daß seit der Kaiserkrönung dieser Titel wegfiel.[1]) War vielleicht der Frankenkönig in ein anderes Verhältnis zu Rom, zum römischen Gemeinwesen getreten? Keineswegs. Wie schon im Jahre 796, so schwuren auch jetzt die päpstlichen Unterthanen dem Kaiser den Treueid, aber auch jetzt unterschied er sich von dem Eide, welchen die Franken und übrigen Reichsangehörigen noch im Jahre 802 zu erneuern hatten, dadurch daß die Treue gegen den Papst eigens salviert war.[2]) Seit 800 wurden die römischen Urkunden mit dem Regierungsjahre des Kaisers bezeichnet, und die römischen Münzen trugen auf der einen Seite den Namen des Papstes, auf der andern den des Kaisers[3]); aber auch dies war nicht ohne Vorgang, indem schon vorher Leo III. Münzen zugleich mit dem Namen des Patrizius zu prägen begann.[4]) Was aber die Datierung päpstlicher Urkunden betrifft, so ist sie ebensowenig ein Beweis für die veränderte Stellung Karls zu den Römern, wie der Umstand, daß Karl in seinem Testamente von 811 Rom als Metropolitankirche seines Reiches aufführt; beides beruht, wie wir sehen werden, auf der universellen Bedeutung des Kaisertums überhaupt und auf der eigenartigen schutzherrlichen Stellung Karls zur Kirche im besonderen, nicht aber im speziellen Verhältnisse zum römischen Gemeinwesen, zum Kirchenstaate. Karls Testament spricht nicht von Rom als

lichen Adoration unmittelbar nach der Krönung, wie es seit Diokletian zum bleibenden Gebrauche geworden war.

[1]) Annal. Lauriss. maj. ad ann. 801 l. c. S. 112. Poeta Saxo SS. I, 259.

[2]) Vgl. Const. Rom. a. 824 c. 1. Bor. I, 323.

[3]) Promis l. c. S. 45. Jaffé, Reg. Pont. I, 307. Vgl. Breßlau, Urkundenlehre I, 836. Wenn nach W. Sickel, Die Verträge der Päpste l. c. XI, 351 das Wesen des Patriziats von dieser Thatsache unberührt blieb, so ist nicht recht ersichtlich, warum dann der Kaisername auf den Münzen eine Veränderung der Herrschaft im Kirchenstaate hätte ankündigen sollen XII, 27. A. 1.

[4]) Promis l. c. S. 103.

einer Besitzung des Kaisers; läge dieses in der Wahl des Ausdruckes eingeschlossen, dann wäre es schwer erklärbar, warum nicht auch in der Reichsteilung von 806 dieses Territorium einbezogen wurde, auch wenn Karl über die Kaiserkrone damals noch nichts bestimmt hatte. Aber gerade letzteres Dokument erkennt ein selbständiges Gebiet der römischen Kirche an.[1]) Wenn wir noch dazu bedenken, wie häufig auch Papst Leo Klage zu führen hatte über wirkliche oder vermeintliche Übergriffe der kaiserlichen Sendboten im päpstlichen Gebiete, und wie uns mancher seiner Briefe lebhaft in die Zeiten Hadrians versetzt[2]), so ergibt sich aus allem die Thatsache, daß nach wie vor Karl jene schutzherrliche Gewalt im Kirchenstaate ausübte, wie sie in seinem Patriziate bereits begründet war. Es waren keine neuen Verhältnisse geschaffen, keine neuen Gewalten vermöge des kaiserlichen Titels eingeführt; also konnte auch das Kaisertum in diesem Verhältnisse zu Rom und zum römischen Gemeinwesen unmöglich seine wesentliche Bedeutung gefunden, geschweige denn erschöpft haben.

Das römische Gemeinwesen hatte, dank dem Eingreifen des Pippiniden, so manche gefährliche Situation glücklich überstanden und war erst kurz zuvor von den gefährlichsten Umwälzungselementen gesäubert worden. Der Blick konnte sich jetzt füglich erweitern, und aus dem Patriziate des römischen Gemeinwesens, das so enge mit der römischen Kirche verbunden war, sollte ein Patriziat aller christlichen Staaten, aus dem Patrizius der Römer ein Patrizius aller Christen entstehen. Nicht als ob damit der Schutz der ersteren aufhören sollte: Karl war auch nach seiner Krönung für die Römer thätig, und mit dem bedeutsamen Akte von 800 waren seine bisherigen Rechte und Pflichten keineswegs erloschen; denn wir hören nichts, daß seine Schutzherrlichkeit über Rom wäre erneuert worden, wohl aber vernehmen wir, daß der bisherige Titel, an den diese geknüpft war, der Name des Patrizius seit 800 in Wegfall kam. Aber auch keinem Könige, keinem Regenten war damit sein Land, seine Herrschaft entzogen, ebensowenig wie dem Papste die seinige.

---

[1]) Divisio regnorum a. 806 c. 4. Bor. I, 128: „termini sancti Petri."

[2]) Epist. Leon. 9; 2; 3. Jaffé IV, 331; 312; 316.

Und doch muß es auffallen, daß Karl sich seit seiner Krönung in den Urkunden nicht bloß Kaiser nannte; sondern noch beisetzte: „Beherrscher des römischen Imperiums." Was war es für ein Imperium? Welches waren seine Bestandteile? Nicht die Staaten, die Karl längst schon als ererbte oder eroberte besaß; er nannte sich und blieb nach wie vor König der Franken, König der Langobarden. Aber das imperium mundi christiani, dessen sich die oströmischen Kaiser nicht allein durch Schwäche unwürdig erwiesen, die Weltherrschaft und der Vorrang vor allen andern christlichen Fürsten, der Vorsitz im Rate der Könige, das Vorbild in der Verteidigung der Kirche und ihrer heiligsten Interessen, der Friedenshort unter den Hirten der Völker, das universale Schiedsgericht bei sich erhebenden Zwistigkeiten der Nationen: — das war es, was in der Idee des karolingischen Kaisertums ausgesprochen war. Was konnte auch dieser glaubensfrischen Zeit näher liegen als der Gedanke, daß der Einheit der geistlichen Ordnung auch eine Einheit der weltlichen zu entsprechen habe, daß für alle Christen, von einem Glaubensbande umschlungen, wie in kirchlichen, so auch in weltlichen Dingen ein und dasselbe, auf die göttliche Lehre des Christentums gegründete Gesetz gelten solle, und daß auch die weltliche Ordnung ein Oberhaupt haben müsse, wie die kirchliche, damit beide, enge verbunden, einem und demselben höheren Ziele alles unterordnend, sich überall gegenseitig unterstützen könnten?[1])

Gerade hierin liegt aber zugleich der Unterschied zwischen beiden römischen Weltmonarchien. Während die ältere lediglich durch rein politische Machtmittel geherrscht hatte, mußte die jüngere zu dieser Art von Machtmitteln noch andere zu gesellen, welche der antiken völlig fremd waren. Während im politischen Systeme des alten Rom als höchster Gedanke das unbeugsame Recht des Ganzen ausgesprochen lag, und als höchste virtus des römischen Bürgers galt, sich in diesen allseits zu fügen, war das politische System des mittelalterlichen Kaisertums jahrhundertelang getragen von einer ungeheuren moralischen Macht, die um so gewaltiger die

[1]) Vgl. Ficker, Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen. S. 25.

öffentliche Meinung beherrschte, je weiter und breiter sich Christentum und Kirche entfalteten. Wenn darum auch die Traditionen vom Reiche der Imperatoren noch immer fortlebten, und eben das Fortbestehen des römischen Ostreiches mit seinen Ansprüchen mächtig darauf einwirkte; wenn auch das römische Imperium mit seiner langen Dauer so sehr alle Verhältnisse durchdrungen hatte, daß es insbesondere den Romanen noch immer ein geläufiger Begriff war und allen unbestritten als die höchststehende Staatsform galt:[1]) — seinem innersten Wesen nach war das Kaisertum Karls des Großen getragen von der universalistischen Idee der Kirche und nun einmal nicht denkbar ohne das Papsttum. Ist dieses schon ausgesprochen in der faktischen Krönung von seiten des Papstes, so wird es symbolisch noch deutlicher zum Ausdruck gebracht in dem berühmten Lateranischen Triklinium, welches Leo III. ungefähr um dieselbe Zeit, als die Wiederherstellung des abendländischen Kaisertums sich vorbereitete, errichten ließ. Rechts neben dem Gewölbe ist der Heiland auf dem Throne, vor ihm Papst Sylvester und Kaiser Konstantin. Der erstere empfängt von Christus die Schlüssel, der zweite eine Fahne: es ist der Akt der obersten geistlichen und weltlichen Belehnung. Links vom Gewölbe ist der hl. Petrus, der dem Papste Leo das Pallium, Karl dem Großen die Fahne gibt.[2]) Die Darstellung ist unschwer zu deuten. Während es Christus selber ist, welcher dem Papste Sylvester die Schlüssel, dem ersten christlichen Kaiser die Fahne reicht; während hier noch keine Vermittlung besteht, sondern das höchste Priestertum und Königtum in unmittelbar gleicher Beziehung zu dem im Himmel thronenden Heilande stehen, ist es anders beim Frankenkönige Karl. Ihm, dem Patrizier des römischen Gemeinwesens und künftigen Herrn und Kaiser des Abendlandes reicht der hl. Petrus die Fahne, dem Papste das Pallium: — Papst und Frankenkönig sind einander koordiniert, der eine Nachfolger des Apostelfürsten, der andere dessen weltlicher Beschützer, der zum Kampf und Sieg die Fahne erhält.

[1]) Vgl. Ficker l. c. S. 23 f.

[2]) Bunsen und Platner, Beschreibung Roms. Stuttgart und Tübingen 1834—38. III, 1. S. 552 f. Papencordt, Geschichte Roms im Mittelalter. Paderborn 1857. S. 102 f.

Obwohl Karl dem Kaiser Konstantin bereits gegenübergestellt ist, befindet er sich doch in einem anderen Verhältnisse als dieser, da er nicht unmittelbar von Christus belehnt wurde, sondern durch denjenigen, dem Christus selbst die Schlüssel übergab.[1]) Was so zunächst vom Patriziate Karls symbolisch und durch Bilder dargestellt wurde, das galt nicht minder von seinem Kaisertum, und blieb auch für spätere Jahrhunderte die Grundlage jenes mächtigen Baues, welcher die Karolingerzeit und selbst das Mittelalter überdauerte.

§ 5. Der Papst und die fränkische Kirche.

Ein wichtiges und folgenschweres Werk war mit der Kaiserkrönung geschehen. Wie durch eine Fügung der Vorsehung[2]) hatte sich die Grundlage jener bedeutungsvollen Entwicklung der kommenden Jahrhunderte herausgebildet aus einer Reihe schwer ins Gewicht fallender Ereignisse, von denen die ursprünglich freundliche Begegnung des Papsttums mit dem Frankenvolke sicherlich das erste und wichtigste war. Wenn wir aber fragen, warum sich diese Begegnung von Anfang an so freundlich gestaltete, so waren es ohne Zweifel nicht an letzter Stelle politische Erwägungen, welche die Frankenkönige zu so thätigem Eingreifen im Interesse des Papsttums veranlaßten. An Pippin und Karl haben wir nicht bloß den Maßstab tüchtiger Feldherren, sondern auch großer Staatsmänner anzulegen; sie waren Politiker, welche stets genau in Erwägung zogen, was ihren Interessen zum Vorteil gereichte, und die niemals weiter gingen, als sie nach realer Berechnung vernünftigerweise gehen konnten. Das alles wird man gerne zugeben und neuerdings bestätigt finden, welch großen politischen Einfluß das Papsttum trotz seiner argen Bedrängnisse auch damals schon allenthalben zeigte. Aber politische Erwägungen reichen bei weitem nicht aus, uns das Verhältnis der Franken zum Papsttum im 8. Jahrhundert zum vollen Verständnisse zu bringen. Es spielen ganz andere Momente ihre große, ausschlaggebende Rolle; es sind die religiösen.

---

[1]) Vgl. Höfler, Kaisertum und Papsttum. Prag 1862. S. 5 f.

[2]) Karl nennt sich stets divino nutu coronatus.

Wie sehr gerade Karl der Große auf Religiosität bei seinen Völkern hielt, das zeigen uns fast alle Zeilen, die er uns hinterlassen. „Vor allen Dingen liebe und verehre den allmächtigen Gott und erfülle dessen Gebote, regiere die Kirchen Gottes und beschütze sie vor bösen Menschen!“ — so mahnt er[1]) angesichts der freudig bewegten Menge seinen Sohn, als er denselben im Mariendome zu Aachen feierlich zum Erben bestellt. Er dankt Gott, daß er sich gewürdigt habe, endlich den langersehnten Frieden zwischen dem west- und oströmischen Reiche zu befestigen und die katholische Kirche gerade zu seinen Zeiten so zu erhöhen. „Möge,“ so wendet er sich an Kaiser Nicephorus, „auch Euere Hoheit stets vom besten Streben beseelt sein und das Ihrige thun zur Erhöhung der Kirche.“[2]) Den Spaniern aber schreibt Karl bezüglich des adoptianischen Glaubensstreites die innigen Worte: „Wir waren längst schon willens, euch in euren zeitlichen Nöten Beistand zu leisten, allein dies kann nicht geschehen, wenn ihr die Ketzerei unter euch leidet, wir müssen sonst alle Gemeinschaft mit euch aufheben. Kehret darum zurück, solange ihr das Licht habet, damit nicht das Dunkel des Anathems euch erfasse; denn von diesem einmal umstrickt, werdet ihr euch den Fuß nicht mehr frei machen können. Noch ruft die Kirche, die zärtliche Mutter, euch in ihren barmherzigen Schoß zurück, indem sie euch dem himmlischen Vater zu Söhnen heranziehen will. Wollet ihr euch nicht so lange ihrer mütterlichen Liebe entziehen, die alle gerufen hat zum Reiche ihres vielgeliebten Sohnes.“[3])

Persönlich von der Wahrheit des Christentums tief durchdrungen, war Karl darauf bedacht, sein Reich ganz und gar auf christlicher Grundlage zu regieren. Alle im Volke, nach Ständen geordnet, erscheinen als Glieder eines großen Organismus, wo jeder an seiner Stelle durch das Gesetz geschirmt ist und in dem Kaiser und durch ihn in Gott den letzten Quell aller natürlichen Ordnung findet. Die innere, belebende Seele dieses gewaltigen Organismus aber, wie ihn sein Reich darstellte, der innerste und tiefste Grund dieser staatlichen Ordnung sollte die

[1]) Theg. Vita Hludov. SS. II, 591.
[2]) Epist. Carol. 40. Jaffé IV, 416.
[3]) Mansi XIII, 904.

Religion und das Christentum sein. Darum sehen wir auch im neuen Huldigungseide, welcher an die Stelle des früher dem Heerkönige geleisteten Versprechens der Treue tritt, die religiösen Motive ganz besonders in den Vordergrund gestellt; sie sollten jetzt die alte Vasallentreue ersetzen, und es war jedem darüber Belehrung zu erteilen.[1]) Nicht mehr bloß auf persönliche Treue gegen den zeitweiligen Herrscher sollten alle schwören. Ein jeder hatte sich in seinem Berufe nach besten Kräften selber an Gottes Gebot und im Dienste Gottes zu halten, weil der Kaiser nicht jedem einzeln die nötige Sorge und Aufsicht zuwenden könne. Das war der erste und wichtigste Punkt, den Karl im Schwure mit inbegriffen wissen wollte. Denn das Christentum überall zu pflegen, galt ihm soviel, als seiner Völker Wohl zu heben; unersichtlich dagegen war es ihm, „wie diejenigen seine Getreuen sein könnten, welche Gott und ihren Priestern sich als untreu erwiesen hätten, oder wie solche dem Kaiser und dessen Gesandten gehorsamen sollten, die jenen in Sachen Gottes und der Kirche ungehorsam wären".[2])

Zeigt uns dies alles, wie sehr Karls ganzes Regierungssystem von einem religiösen christlichen Grundgedanken durchzogen war, so sehen wir zugleich auch, was er unter dem Christentum denn eigentlich verstand und verstanden wissen wollte. Das Christentum war ihm nicht etwa eine Summe ethischer Grundsätze; es bot ihm keineswegs eine unter den vielen Weltanschauungen dar, über deren Annehmbarkeit ein jeder nach Belieben zu philosophieren berechtigt ist. Es war ihm vielmehr das historisch Gegebene, wie es sich in der sichtbaren, von Christus gestifteten Kirche von Anfang an verkörpert hat. In herrlichen Worten, in denen wir eher einen scheidenden Missionär im Kreise seiner Neubekehrten denn einen ruhmgekrönten, kriegesstarken Kaiser zu vernehmen meinen, ließ er darum, vermutlich auf dem Märzfelde zu Aachen i. J. 802, als die Blüte der fränkischen Priesterschaft sich versammelt hatte, alle ermahnen: „Glaubet an eine Kirche, welche die Gemein-

[1]) Cap. Aquisgr. a. 802. c. 2. Bor. I, 92.

[2]) De honore episcoporum. Concil. Germ. ed. Schannat-Hartzheim. Coloniae 1759. I, 389. Vgl. Cap. Aquisgr. a. 802. c. 35. Bor. I, 98. Cap. miss. a. 806. c. 1. Bor. I, 184.

schaft der guten Menschen auf dem ganzen Erdenrunde ist, und wisset, daß diejenigen allein selig werden, welche in dem Glauben, in der Gemeinschaft und der Liebe dieser Kirche bis ans Ende verharren."[1]) Gerade von diesem Gesichtspunkte aus sind auch die politischen Konsequenzen bedeutungsvoll, welche Karl an die Rückkehrsverweigerung der Spanier zur wahren christlichen Lehre knüpft. Er führt ihnen eindringlich zu Gemüte, wie sehr sie durch den Abfall von der kirchlichen Einheit auch ihrer politischen Lage schadeten, wie sie die Aussichten auf die endliche Befreiung von der Herrschaft der Ungläubigen gefährdeten, ja vernichteten.[2]) Und wenn wir in diesem Sinne seine langen, mit unsäglichen Opfern verbundenen Sachsenkriege betrachten, dann erscheinen sie uns doch mehr als bloße Eroberungszüge, bei denen das Christentum nur Werkzeug sein sollte zur Durchführung seiner hochtrabenden politischen Pläne. Mit Reliquien der Heiligen, unter allseitigem Gebete seines Volkes um des Himmels Segen zog Karl in den Kampf; eine Menge Bischöfe, Äbte und Priester begleiteten den Zug seiner Reisigen[3]); und gleich im ersten Feldzuge nach Einnahme der Feste Eresburg schritt der Frankenkönig zur Zerstörung der Irmensäule[4]), welche als Nationalheiligtum bei den Sachsen hoch in Ehren stand. Aber weder in diesem noch in seinen nächsten Feldzügen finden wir etwas von weiteren politischen Maßregeln, nichts von einer Einsetzung fränkischer Beamten, nichts von einer Ordnung der Verwaltung nach den im übrigen Reiche herrschenden Grundsätzen. Dagegen wurden gar bald schon christliche Priester eingesetzt, welche mit der Herstellung einer festen kirchlichen Ordnung betraut wurden, um auf dem durch das Schwert geebneten Boden das Kreuz zu errichten.

Christentum und Kirche galten sonach dem großen Karl in Theorie und Praxis als zwei aufs engste mit einander verbundene, sich gegenseitig völlig einschließende Begriffe, und darum war für

[1]) Missi cujusd. admonit. a. 801—12. Bor. I, 239. Vgl. Pertz, M. G. Lgg. I, 101 ff.

[2]) Mansi XIII, 904.

[3]) Eigilis vita Sturmi. c. 22. SS. II, 376.

[4]) Translatio s. Liborii. c. 2. SS. IV, 150.

ihn wohl auch der Primat des römischen Bischofs eine gegebene Größe, bei der es sich nur um Anerkennung oder Nichtanerkennung handeln konnte.

Daß der Papst der Nachfolger des hl. Petrus und der Träger der höchsten kirchlichen Auktorität sei, daß ihm vor allen Bischöfen der Welt der Vorrang gebühre, daran zweifelte Karl keinen Augenblick; denn so war ihm von Jugend auf gelehrt worden. „Nicht durch Synodalbeschlüsse," heißt es in den Karolingischen Büchern[1]), „habe der römische Stuhl den Vorrang vor den übrigen, sondern gemäß den Worten des Herrn selbst: ‚Du bist Petrus der Fels, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen.' Dem Petrus sei dann Paulus beigesellt worden, um die Auktorität der römischen Kirche zu verstärken, damit sie auf den stärksten Felsen gegründet, durch keine Stürme zerstört werden könnte.[2]) Infolgedessen leiste sie den Häresien Widerstand und reiche den katholischen Kirchen den honigfließenden Becher der richtigen Lehre. Darum habe auch der hl. Hieronymus, in der Bibelwissenschaft so gelehrt, daß Papst Damasus ihn über schwierige Punkte um Rat gefragt, seinerseits sich wiederum nicht geschämt, in dogmatischen Dingen beim Papste Rat zu suchen.[3]) Diesem Beispiele gelehrter Männer müßten alle Kirchen folgen und im Glauben sich von der römischen befestigen lassen, welche, ohne Makel und Runzel, den Häresien den Kopf zertrete und das Volk im Glauben befestige. Während viele sich von der Gemeinschaft dieser römischen Kirche getrennt hätten, habe die fränkische Kirche dies nie gethan. Nur im Ritus sei man früher von Rom abgewichen, habe sich aber seit der Zusammenkunft des Papstes Stephan mit Pippin auch hierin mit Rom konformiert."

---

[1]) Migne, Patrologiae cursus compl. series latina. tom. 98 col. 1020 f.

[2]) l. c. 1020: Ut in altero Dei Filii vera confessio, in altero appareret divini verbi sacra praedicatio; cum alteri concesserit idem Dei Filius claves regni coelorum, alteri clavem aperiendorum legalium verborum.

[3]) l. c. 1021: Mira res et magnis praedicanda praeconiis: Interrogat a quo interrogatur, consulit a quo consulitur, qui magistrum se in interpretandis divinis Scripturis sentit, in causis fidei venerandi pontificis se discipulum minime erubescit.

Schöner konnte der Vorrang der römischen Kirche wohl nicht ausgesprochen werden, und dieser Ausdruck des kirchlichen Bewußtseins wäre allein schon von Bedeutung, auch wenn uns keine Zeugnisse zu Gebote stünden, daß in diesem Bewußtsein auch praktisch gehandelt wurde.

Karl ehrte den Papst, und wie er ihm selber seinen Eifer und seine Ergebenheit bezeugte, so wollte er auch von allen seinen Unterthanen den apostolischen Stuhl geehrt und dessen Joch, „selbst wenn es schwer fallen sollte," mit Demut getragen wissen.[1]) Als er auf der Synode zu Frankfurt über die adoptianischen Streitigkeiten entscheiden ließ, begründete er die Richtigkeit seiner Bestimmung mit der Erinnerung, daß er den römischen Bischof mehr als einmal deshalb befragt habe, da er zu wissen wünschte, was die römische Kirche, belehrt durch apostolische Überlieferungen, über jene Frage erkläre.[2]) Hadrian aber bezeugte ihm in seinem Briefe an die Spanier[3]), welchen Karl als erste Urkunde[4]) den Beschlüssen der Frankfurter Synode gleichsam zur Bestätigung[5]) beilegte, wie er in aller Schnelle das aus Spanien ihm zugekommene Heterodoxe auch nach Rom berichtete und wie er voll Liebe zum hl. Petrus sich nicht weigerte, ihm die gebührende Ehre zu erweisen und seinen Nachfolger schriftlich um Rat zu fragen. Schon vorher, i. J. 792, hatte Karl auf der Regensburger Synode[6]) einen der vornehmsten und gelehrtesten Verfechter dieser Häresien, den Bischof Felix von Urgel des Irrtums überführen und seine Lehre verdammen lassen;

---

[1]) De honoranda sede apostolica. Hartzheim l. c. I, 356.

[2]) Carol. ep. ad Elip. Mansi XIII, 903.

[3]) Mansi XIII, 865 ff.

[4]) Vgl. das Begleitschreiben Karls. l. c. 899 ff.

[5]) Daß Karl die Frankfurter Beschlüsse zur formellen Bestätigung nach Rom gesandt, wie eine Handschrift der Annal. veteres (Mansi XIII, 859) anzugeben scheint, beruht wahrscheinlich auf dem Mißverständnisse einer Stelle aus dem Sacrosyllabus der Italiener (Mansi l. c. 873), wo es heißt: „reservato per omnia juris privilegio summi pontificis". Vgl. Hefele l. c. S. 685. Faktisch war das Privilegium dadurch gewahrt, daß das päpstliche Schreiben, unabhängig von den Frankfurter Beschlüssen abgefaßt, diesen an die Spitze gestellt wurde.

[6]) Einh. Annal. ad ann. 792. l. c. S. 91. Vgl. Migne l. c. tom. 101, 251.

er schickte denselben durch Abt Angilbert nach Rom, wo er vom Papste selbst belehrt, im Gefängnisse eine orthodoxe Schrift aufsetzte und die adoptianische Lehre abermals verwarf. Über den Grund zwar, warum Karl den Bischof nach Rom sandte, herrschen verschiedene Ansichten. Man meinte, Felix sei vielleicht gleich nach Beendigung der Regensburger Synode wieder rückfällig und deswegen nach Rom gebracht und dort in Haft gehalten worden.[1]) Hingegen wird aber mit Recht bemerkt[2]), daß alle diejenigen, welche von den verschiedenen Rückfällen des spanischen Bischofs handeln und sie aufzählen, gerade dieses vermeintlichen nicht im geringsten gedenken. Überdies hätte Karl denselben wohl schwerlich nach Rom geschickt, wenn er schon zu Regensburg rückfällig geworden wäre. Ganz wahrscheinlich aber sei es, daß Karl die Beschlüsse der Regensburger Synode vom Papste wollte bestätigen lassen, weil sie eine dogmatische Angelegenheit betrafen und der Adoptianismus die ganze Kirche, nicht bloß das Reich des Frankenherrschers anging.[3]) Wie dem auch sein mag, selbst wenn hier keine förmliche Bestätigung eines Provinzialkonzils anzunehmen ist, so zeigt uns der ganze Vorgang immerhin, wie sehr Karl der Große der Primitialstellung des Papstes in Glaubenssachen Anerkennung zollte. Daran ändert selbst der berüchtigte Widerstreit der Karolingischen Bücher mit der siebenten ökumenischen Kirchenversammlung von Nicäa nichts. Im Gegenteile, gerade weil man im Frankenreiche alles aufbot, um der griechischen Synode die Anerkennung im Abendlande zu vereiteln, ließ Karl wahrscheinlich auf dem Frankfurter Konzile[4]) aus

---

[1]) Walch, Hist. Adopt. Göttingen 1755. S. 116.

[2]) Froben Forster, dissert. n. 17 ff. in seiner Ausgabe der Werke Alkuins bei Migne 101, 310 f.

[3]) Vgl. Hefele l. c. S. 674.

[4]) Hauck, Kirchengesch. Deutschl. II, 292 u. A. 3 hält es für unwahrscheinlich, daß der Auszug auf der Frankfurter Versammlung erfolgte. Vgl. dagegen Hefele l. c. S 713; 715. Der Standpunkt fraglicher Synode, wo gleich dem Cap. 17 des 3. Buches der Libr. Carol. das servitium und die adoratio der Bilder der adoratio trinitatis gleichgestellt wird, wäre wohl kaum erklärlich, wenn die berichtigende Antwort des Papstes bereits vorgelegen wäre. Wenn sodann die Pariser Synode von 825 bezeugt, Karl habe nach Verlesung der Akten von Nicäa quaedam capitula pränotiert und sie

den besagten Büchern 85 Kapitel ausziehen, in welchen die Punkte verzeichnet waren, welche als Irrtümer fraglicher Versammlung betrachtet wurden[1]), und sandte sie durch Angilbert von St. Riquier nach Rom[2]): Hadrian sollte kraft seiner päpstlichen Auktorität diese Irrtümer verwerfen. Wie begreiflich, trat aber dieser dem Ansinnen mit voller Entschiedenheit entgegen. Er antwortete in der friedfertigsten Weise; aber es war wohl überlegt, daß sein Antwortschreiben mit einer Erinnerung an den Primat des hl. Petrus und seiner Nachfolger begann; hatten ihn doch die Karolingischen Bücher als festen Stützpunkt der Rechtgläubigkeit von Anfang so hervorgehoben. Je bestimmter darum Karl seine Übereinstimmung mit der Lehre der römischen Kirche behauptete, um so größeres Gewicht mußte für ihn die Antwort des Papstes haben. Die Sache war damit auch zum Schweigen gebracht, wenigstens hören wir nichts mehr von dieser Angelegenheit, bis sie i. J. 825, also längst nach dem Tode unseres Herrschers, auf einer Synode zu Paris wieder zur Sprache kam.[3]) „Die Liebe aber," sagt Hefele, „welche Karl seinem päpstlichen Freunde noch im Tode erwies, zeigt uns, daß ihre Differenz in Ansehung der Bilderverehrung nicht so groß sein konnte, als manche vermuten und — wünschen."[4]) Allerdings ist es schwer, dieser Differenz auf den wahren Grund zu kommen. Oft wird die Sache freilich so hingestellt, als ob lediglich politische Meinungsverschiedenheiten zu solcher Bekämpfung auf kirchlichem Gebiete Anlaß gegeben hätten, und Karl im Gefühle seiner Macht einen Schlag gegen Byzanz hätte führen wollen. Dies ist aber schon deswegen sehr unwahrscheinlich, weil die spätere Pariser Synode unter längst veränderten Verhältnissen sich genau auf denselben Standpunkt stellte wie die

durch Abt Angilbert an Hadrian geschickt, ut illius judicio corrigerentur (Mansi XIV, 422), so dürfte diese Verlesung der Akten wohl am besten für das Frankfurter Konzil stimmen, wo ja die ganze Angelegenheit synodaliter verhandelt wurde. Auch zeigt der herbe Vorwurf, den Hadrian am Schlusse seines Schreibens erhebt, daß er die Annahme der Kapitel durch die fränkische Synode keineswegs mit Stillschweigen überging.

[1]) Vgl. Hefele l. c. S. 712 ff.

[2]) Epist. Hadriani. Mansi XIII, 759. — [3]) Mansi XIV, 421 ff.

[4]) Hefele l. c. S. 715.

Frankfurter, ja den verstorbenen Papst Hadrian sogar tadelte, weil er in Schwachheit den Bildern eine abergläubische „Adoration" zu erweisen befohlen habe.[1]) Auch läßt uns Karls versöhnendes und begütigendes Auftreten im gleichzeitigen Adoptianerstreite am wenigsten vermuten, daß er persönliche Verhältnisse so ganz und gar dazu benützen wollte, die abendländische Kirche in solch unerquicklichen Streit zu verwickeln. Mit Recht suchen wir darum nach tieferen Gründen, die den Frankenkönig zu seiner Stellungnahme veranlaßten, und wobei ihm die Bischöfe seines Reiches widerspruchslos Gefolgschaft leisteten. Diese Gründe lassen sich auch finden und sie leisten zugleich einen guten Beitrag für die richtige Auffassung des ganzen Verhältnisses Karls zur Kirche.

Karl war eine durch und durch religiös angelegte Natur, zugleich aber auch eine scharf ausgeprägte Persönlichkeit, die nicht bloß ihre innerste Überzeugung, sondern auch die ganze äußere Macht, die sie besaß, der Kirche zur Verfügung stellte. Auch in den Karolingischen Büchern spricht sich dieser Grundzug seines Charakters deutlich aus. Im Schoße der Kirche, heißt es in der Vorrede zum ersten Buche, habe er die Zügel seines Reiches von Gottes Gnaden überkommen; deshalb müsse er sie verteidigen und erhöhen und nicht bloß er, dem dieselbe in den stürmischen Fluten dieser Welt zur Leitung anvertraut sei, sondern alle, die an ihrer Brust genährt würden; denn wer nicht mit ihr sei, sei gegen sie. So müsse er denn reden, wie ungern er es auch thue: Hochmut und Ruhmsucht habe Fürsten und Bischöfe des Orientes angestachelt, die gesunde Lehre zu verlassen und durch läppische Synoden Neuerungen einzuführen.[2])

Wer möchte hier jenes stark ausgeprägte Pflichtbewußtsein verkennen, die Kirche allüberall zu schützen, insbesondere, wenn die Reinheit ihrer Lehre bedroht war? Und war sie nach Karls festester Überzeugung denn nicht bedroht? Schien ihm nicht der Papst selber im ersten Augenblicke überrumpelt worden zu sein?[3]) Stellen wir uns einen Augenblick den Gegensatz zwischen den

[1]) Mansi l. c. 422: ipse rursus favendo illis — respondere, quae voluit, non tamen quae decuit, conatus est.

[2]) Migne tom. 98, 1001 f.

[3]) Vgl. Paris. synod. a. 825 l. c. 422.

griechisch-orientalischen und germanischen Volkssitten vor Augen. Bisher hatte man, wie Döllinger bemerkt[1]), im Frankenlande den Bildern noch wenig äußere Verehrung bewiesen; denn in allen Teilen des Reiches waren noch mehr oder minder heidnische Vorstellungsweisen und heidnischer Aberglauben unter dem Volk verbreitet. Die Konzilien mußten fortwährend die Geistlichen an die Pflicht, die Reste des Heidentums auszurotten, ermahnen, und es war daher sehr zu befürchten, daß der rohe, noch halb heidnische Sinn des Volkes äußere, den Bildern erwiesene Ehrenbezeigungen mißverstehen und in Götzendienst verkehren würde. Wie mußte sich deshalb das religiöse Gefühl sträuben, wenn die nicänische Synode noch dazu den Bildern eine Adoration, wie man im Frankenreiche wähnte, im Sinne einer absoluten Verehrung zuerkennen wollte! Wie mußte dies den Feuereifer eines Karl entflammen, wenn es galt, „die Schranken des Rechtes vor Überschreitung, die Braut Christi vor dem Makel und die Lehre der Väter vor Verletzung zu bewahren.“[2]) „Fürwahr, wir würden nicht anstehen,“ heißt es im 28. Kapitel des 4. Buches, „diese Synode als eine universelle anzuerkennen, wenn wir nicht der Ansicht wären, daß sie den Dogmen der universellen Kirche entgegenstünde.“[3])

Wir sehen, es waren Gründe sachlicher Natur, die Karls Stellungnahme zur nicänischen Synode veranlaßten, und wir müssen sagen: was bei einem andern Herrscher von so tief ausgeprägter Individualität, von solchem Machtbewußtsein, bei einer derartigen Fürsorge für die Kirche in diesem Augenblicke hätte bedenklich werden können, — bei Karl dem Großen wurde dieses Bedenkliche durch bessere Einsicht, durch unbegrenzte Liebe und Freundschaft zum kirchlichen Oberhaupte und durch unbedingte Anerkennung der Auktorität desselben beseitigt.

---

[1]) Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. 2. Aufl. Regensburg 1843. I, 356.

[2]) Migne l. c. 1004.

[3]) l. c. 1246 f.: Omne quod ecclesiasticum est, catholicum est, et omne, quod catholicum est, universale est: omne autem quod universale est, profanis vocum novitatibus caret, omne igitur, quod ecclesiasticum est, profanis vocum novitatibus caret.

Nichts anderes als die Verschiedenheit der Griechen und Lateiner in Betreff der Lehre vom hl. Geiste war die Veranlassung zu ebenso lebhaften Auseinandersetzungen zwischen Papst und Kaiser. Es handelte sich aber diesmal um viel minder tiefgehende Differenzen, am wenigsten um dogmatische zwischen Rom und dem Frankenkönige. Der Lehre vom Filioque stimmte ja Leo völlig bei.[1]) Nur als die Frage sich erhob, ob das Filioque in das Glaubensbekenntnis aufzunehmen sei, billigte der Papst diesen Zusatz nicht, da ihn auch die römische Kirche ihrem kirchlichen Symbolum nicht beigefügt habe. Er rate darum, man solle, da man in Rom das Symbolum nicht singe, auch im kaiserlichen Palaste das Absingen desselben wieder unterlassen. Dann würden auch die übrigen Kirchen im Frankenreiche allmählich das Gleiche thun, und so würde der Anstoß, den angeblich das Volk an der plötzlichen Beseitigung der längst eingebürgerten Formel nehmen könne, am besten gehoben werden. Letzteres bestätigte sich aber, wie es scheint, nicht. Aus dem Gebrauche der fränkischen Kirche verschwand der Zusatz nie mehr, ohne daß wir dabei von einer Opposition gegen den Papst hören; ja Mitte des 11. Jahrhunderts findet er sich auch ins Symbolum der römischen Kirche aufgenommen.

Soviel über die Anerkennung der päpstlichen Lehrautorität seitens Karl. Interessanter gestaltet sich die Frage bezüglich seiner Stellung zur obersten Hirtengewalt des Papsttums.

Wie oft und mit welchem Nachdrucke sprechen sich Hadrian und Leo darüber aus! „Siehe! Die Sorge für die ganze Kirche und der Vorrang in ihr wird dem Petrus übertragen, und dieser hat seinen Stellvertretern, den Päpsten, die Obsorge für die Kirche zur Aufgabe gemacht; will daher Eure königliche Hoheit gegen die heilige, katholische und apostolische römische Kirche und uns so, wie sie begonnen hat, bis zum Ende in treuer Liebe verharren, so wird Sie Gott nicht nur von aller Befleckung durch die Sünde reinigen und bewahren, sondern Ihr auch den Sieg über die Barbaren in dieser Welt und das Himmelreich in der anderen auf ewig verleihen.“[2]) In einer Form, die milde war und dennoch jedes Mißverständnis

[1]) Mansi XIV, 19 ff. — [2]) Alcuina. ep. 33. Jaffé VI, 246.

ausschloß, hatte damit das Papsttum seine Herrschaft über die Gesamtkirche feierlich kundgegeben. Wie oft wurde aber diese theoretische Anschauung seitens des römischen Bischofs auch zur praktischen Geltung gebracht!

„Möget ihr uns glauben," schreibt einmal Leo an den König[1]), „daß wir von dem nicht schweigen, was sich nach unserm Ermessen auf euer Seelenheil bezieht, und wenn wir früher geschwiegen haben, so hören wir jetzt nicht auf, über Gutes wie Schlimmes euch Mitteilung zugehen zu lassen." „Nichts in dieser Welt gilt uns für kostbarer als das Heil eurer Seele," und „weil wir in großer Liebe und Treue euch verbunden sind, so können wir durchaus nicht davon schweigen, daß ihr für eure Seele sorgen solltet." Leo wagte es also, vielleicht auf dunkle Punkte im Leben des Allgewaltigen hinzudeuten, und solche gab es nach Einhards eigenem Geständnis.[2]) Wie mochte sich eine solche Sprache abheben gegen jene der stets ergebenen Höflinge Karls! Wie anders nahm sie sich aus, wenn sie der oberste Hirte der Gläubigen redete, als wenn der nämliche Papst, bedrängt von seinen Landesfeinden, im Interesse seiner weltlichen Herrschaft sich an den Frankenkönig wendete! Doch noch mehr. Wir haben für Karls Regierungszeit ungefälschte Quellenberichte, in welchen der Papst im Widersetzlichkeitsfalle mit dem Bannstrahl droht. So beschwört Stephan III. i. J. 769 oder 770 die beiden Frankenfürsten, den unglückseligen Plan einer Verehelichung mit der Langobardenprinzessin aufzugeben, widrigenfalls sie dem Banne anheimfallen würden.[3]) Ferner bedroht Papst Hadrian in einem Schreiben an den Erzbischof Tilpin von Rheims aus der Zeit um 780 mit dem Kirchenbanne: jedermann, der die Metropolitanrechte des Erzbischofs mißachten würde, insbesondere seinen alleinigen Anspruch, innerhalb der Erzdiözese Ordinationen vorzunehmen, Provinzialsynoden zu berufen und die

[1]) Epist. Leon. 10. Jaffé IV, 333.

[2]) Vita Carol. c. 18; 19: Ac propter hoc, licet alias felix, adversae fortunae malignitatem expertus est. Quod tamen ita dissimulavit, ac si de eis nulla umquam alicujus probri suspicio exorta vel fama dispersa fuisset.

[3]) M. G. Epp. III, 563.

geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben.[1]) Sodann stellt Papst Leo III. in einer Urkunde vom 25. Dezember 800 für Angilbert, den Abt im Kloster des hl. Richar zu Centulum, gegen alle diejenigen, welche die in dieser Urkunde festgesetzten Privilegien des Klosters verletzen würden, Verlust ihres Kirchenamtes und den Bann in Aussicht.[2])

Fürwahr, wenn das Eingriffe waren in das Strafrecht der deutschen Kirche, so erscheinen sie unzweifelhaft von solch schwerwiegender Art, daß auch die bloße Androhung dieser schweren Strafe einen Widerstand hätte hervorrufen müssen. So aber hören wir unter Karls Regierung nirgends von einem Proteste gegen das päpstliche Exkommunikationsrecht; im Gegenteil, „was kann uns sicherer sein, als daß die Zensur des apostolischen Stuhles die Sache entscheide, wenn die Meinungen der übrigen auseinandergehen," schreibt Karl dem Könige Offa in Betreff eines Priesters, welcher aus Furcht vor der Todesstrafe zum Frankenherrscher geflohen war, von diesem aber nach Rom geschickt wurde, auf daß dort der Fall zur Entscheidung käme.[3]) Und was war für Karl sicherer, da ihm seine ganze Politik die Niederwerfung des Bayernherzogs Tassilo für notwendig erscheinen ließ, und der offene Kampf mit dem widerspenstigen Herzog als unvermeidlich galt, als gerade diese Zensur des apostolischen Stuhles? So sehr nämlich der Papst auch bemüht war, dem um die Kirche hochverdienten Agilulfinger das Äußerste zu ersparen und sein Schicksal abzuwenden[4]), vom Standpunkt des ursprünglichen Eides, den

---

[1]) Flodoardi hist. Rem. II, 17. SS. XIII, 463 f. Über die Echtheit siehe Weyl, Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht. Breslau 1892. S. 148 und Langen, Geschichte der römischen Kirche von Leo I. bis Nikolaus I. Bonn 1885. S. 715. A. 1 gegen Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Berlin 1869—95. I, 603. II, 10. A. 6. V, 281. A. 4.

[2]) Mabill. Annal. O. S. B. II, 324 f. Jaffé, Reg. Pont. n. 2504. Über die Echtheit siehe Weyl l. c. S. 123 ff. gegen Böhmer-Mühlbacher, Reg. des Kaiserreichs unter den Karolingern. Innsbruck 1889. I, 148. n. 363 d.

[3]) Ep. 57. Jaffé VI, 288.

[4]) Der Vorwurf Rettbergs, Kirchengeschichte Deutschlands. Göttingen 1846—48. II, 185 ist unbegründet. Ann. Lauriss. min. SS. I, 118. Ann. Lauriss. maj. ad ann. 787. l. c. S. 76. Vgl. Abel-Simson l. c. I, 573 f.

Tassilo schon zu Pippins Lebzeiten geleistet und diesem gegenüber schon einmal i. J. 763 gebrochen hatte[1]), mußte er in dem Verhalten des Herzogs Trug und Unbeständigkeit erblicken und darum drohte er mit den Strafen der Kirche und erklärte Tassilo und seine Anhänger als dem Anathem verfallen, falls der Herzog den geschworenen Eid nicht beobachten würde. „Wegen des päpstlichen Bannfluches aber," heißt es in der Gründungsgeschichte des Klosters Tegernsee[2]), „ließen die Bayern den Herzog fallen[3]), und ohne Schwertstreich brachte Karl das letzte selbständige Stammesherzogtum in seine Hand."

Auch in anderen Disziplinarsachen der fränkischen Kirche, so in Betreff der vom christlichen Glauben wiederholt abgefallenen Sachsen wandte sich der Frankenkönig an den Papst. Hadrian wies hin auf die Notwendigkeit einer Buße, welche vom kirchlichen Rechte gefordert sei, machte aber dann darauf aufmerksam, daß sie von den Priestern mit großer Klugheit aufzuerlegen sei, daß man zwischen denen, welche freiwillig und denen, welche gezwungen abgefallen seien, unterscheiden müsse, und verlangte schließlich Ablegung eines orthodoxen Glaubensbekenntnisses und das eidliche Versprechen der Treue gegen die christliche Wahrheit.[4])

Nicht anders verhält es sich mit dem Exemptions- und Dispensationsrecht des römischen Stuhles. Wenn wir auch absehen von einer Reihe wahrscheinlich gefälschter oder doch in höchstem Maße verdächtiger Urkunden[5]) und wenn wir ferner absehen von

---

[1]) Bemerkenswert ist das Urteil des Hofgerichts zu Ingelheim, welches gerade auf dieses Faktum zurückging. Vgl. Eberl, Studien zur Geschichte der letzten Agilulfinger. Neuburg 1881. S. 63.

[2]) Pez, Thes. anecdot. noviss. Augustae Vindel. 1721. III, 3. S. 495. Vgl. Abel-Simson l. c. I, 599.

[3]) Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns. Gotha 1878. I, 178. Über das viel zu schroffe Urteil Haucks l. c. II, 377 ff. vgl. Ebner, Hist. Jahrb. der Görres-Gesellsch. 1891. Bd. XII. S. 548. P. Mittermüller, Historische Erläuterungen über einige kontroverse Thaten und Lebensumstände Karls d. Gr. Metten. Studienprogr. 1849/50. S. 12 ff.

[4]) M. G. Epp. III, 609.

[5]) Für Straßburg v. J. 773. Jaffé, Reg. n. 2401. Abel-Simson l. c. I, 546. A. 3; für Tours v. J. 786. Jaffé n. 2452. Abel-Simson l. c.; für Hersfeld

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
ST. MICHAEL'S COLLEGE
LIBRARY

den Privilegien für das Kloster Reichenau, deren Existenz aus einer Urkunde des Papstes Innozenz III. vom Jahre 1207 ersichtlich ist [1]), über deren Inhalt sich jedoch nichts Näheres feststellen läßt, so zeigen doch auch die wenigen nachweisbaren Beispiele, daß derartige Exemptionen, wenn auch nur selten, dennoch vereinzelt unter Karls Regierung von Rom gegeben wurden. [2]) Als es fernerhin galt, für Angilram und Hildebald, seine Erzkapläne, welche zugleich in Metz, beziehungsweise Köln die bischöfliche Würde bekleideten, Befreiung von der bischöflichen Residenzpflicht zu erlangen, wandte sich der Frankenkönig mit der Bitte um Dispensation an den Papst und machte über die bei letzterem erfolgte apostolische Erlaubnis der Frankfurter Reichsversammlung Mitteilung. [3])

Nachdem wir durch Anführung dieser Thatsachen im einzelnen gezeigt haben, wie die päpstliche Lehr- und Hirtengewalt im Frankenlande nach Maßgabe der damals bestehenden kirchlichen Verhältnisse ihre Anerkennung fand, müssen wir noch eines Punktes gedenken, wodurch Karl den engen Zusammenhalt der fränkischen

---

Jaffé n. 2384. Abel-Simson l. c. 205 f.; für Kempten Jaffé n. 2406. Abel-Simson l. c. 546 A. 3; für St. Maurice in Wallis Jaffé n. 2489. Abel-Simson l. c. Freilich kann beim Urteile über die Echtheit einer Urkunde „die Art, wie hier der Papst in die kirchlichen Verhältnisse des fränkischen Reiches unmittelbar eingreift" (Abel-Simson l. c. 485) nicht den einzigen Verdachtsgrund bieten.

[1]) Jaffé n. 2488; 2538; 2543.

[2]) Die Urkunde für St. Denis v. J. 786. Jaffé n. 2454. Abel-Simson l. c. 547. Die Urkunde für das Kloster des hl. Richar zu Centulum Jaffé n. 2504. Vgl. das Privileg für Montecassino a. 748. Jaffé n. 2281, für S. Appollinaris zu Classe a. 782. Jaffé n. 2437, für Farfa a. 772. Jaffé n. 2395. Vgl. dazu auch eine Rechtsprechung Karls und seiner Bischöfe, durch welche eine vom Würzburger Bischofe Bernwolf vorgenommene Ordination für unstatthaft erklärt wurde, weil sie einem Privilegium des Papstes Zacharias entgegen war. Dümmler, über eine verschollene Fuldische Briefsammlung des 9. Jahrhunderts. Forschungen zur deutschen Geschichte. Göttingen 1865. V, 385. Über die Echtheit des Fuldaer Privilegiums vgl. Oelsner, Jahrb. des fränk. Reiches unter König Pippin. S. 58 ff. Abel-Simson l. c. 485. K. Fr. Weiß, Die kirchl. Exemtionen der Klöster von ihrer Entstehung bis zur gregorianisch-cluniacensischen Zeit. Inaugural-Dissert. Basel 1893. S. 41. A. 1.

[3]) Synod. Franconof. a. 794. c. 7; 41; 55. Bor. I, 75; 77 f.

Kirche mit der römischen so sehr gefördert hat: es ist die Erneuerung des Metropolitanverbandes, der sich gegen Ende des 7. und zu Anfang des 8. Jahrhunderts stark gelockert hatte. Wohl hatte Bonifazius denselben wieder neu zu organisieren gesucht, und es sind von ihm drei Metropoliten in Rouen, Rheims und Sens bestellt worden [1]); aber damit war die Organisation noch bei weitem nicht vollkommen durchgeführt, wie aus dem Briefe Hadrians an Berthar von Vienne hervorgeht [2]); vielmehr ist sie erst im Laufe der Regierungszeit Karls des Großen ihrer Vollendung entgegengegangen. Erst im Jahre 798 wurde Salzburg auf Wunsch Karls vom Papste zur Metropole erhoben [3]), und das Testament des Kaisers von 811 zählt die damals bestehenden Sitze auf. [4]) Meistenteils verwandte er sich persönlich beim Papste, um das Pallium, dieses Zeichen der Einheit mit Rom [5]), welches in der lateinischen Kirche seit dem 6. Jahrhundert zuerst einigen, später allen Metropoliten [6]) notwendig und unmittelbar vom Papste verliehen wurde [7]), für die einzelnen Metropoliten zu erlangen. [8]) Die Abgrenzung

[1]) Zachar. ep. 58. a. 744. M. G. Epp. III, 315.

[2]) Hugon. Flav. Chron. SS. VIII, 344. Jaffé n. 2412. Über die Echtheit siehe Hauck l. c. II, 187. A. 4.

[3]) Schreiben Leos an Karl bei Kleimayrn, Juvavia Anhang 52. n. XI; Anh. 51. n. X; Anh. 57. n. XIV. Jaffé n. 2495.

[4]) Vita Caroli c. 33.

[5]) Vgl. Formula 47. des Lib. diurn. Romanorum Pontificum. ed. Th. Sickel. S. 38.

[6]) Vgl. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. Graz 1886. I, 548 f.

[7]) Schon Bonifazius schärfte um 747 den Erzbischöfen die Pflicht ein, den apostolischen Stuhl um das Pallium zu bitten. ep. 78. M. G. Epp. III, 351. Vgl. Alcuin. ep. 166. Jaffé VI, 606: Gaudens gaudebo de augmento honoris vestri et de sigillo sacerdotalis dignitatis, quod apostolica vobis super addidit dignitas. — Pallium sacerdotale diadema est. Daß Angilram von Metz, obwohl mit der erzbischöflichen Würde betraut, das Pallium nicht erhalten habe, wie Weyl l. c. S. 185 A. 4 annimmt, ist nicht erweisbar. Erzbischof wird er zuerst in einer Urkunde von 788 (Böhmer-Mühlbacher l. c. I, 110. n. 289) genannt. Da Alkuin eines Aufenthalts Angilrams in Italien gedenkt, so wird Karl auch ihn nach Rom geschickt haben, um dort das Pallium zu empfangen. Alcuin. ep. 128. l. c. 515.

[8]) Vgl. die Urkunde Hadrians für Berthar von Vienne. Jaffé n. 2412: Nec propterea ulla metropolis praejudicium patiatur, si alicui suffraganeorum

der einzelnen Metropolitansprengel aber vollzog Rom auf Grund der altkirchlichen Zustände [1]) in stetem Einvernehmen mit dem Frankenkönige. [2]) Freilich scheint Karl bei Vorschlag von erzbischöflichen Stühlen in erster Linie auf die Person des dazu Bestimmten gesehen zu haben; denn nur so wird es erklärlich, warum Orleans und Metz im Testamente Karls als Metropolen fehlen, obwohl Theodulf wie Angilram die erzbischöfliche Würde inne hatten. [3]) Noch weniger wird die genaue Abgrenzung der Erzdiözesen immer alsogleich durchgeführt worden zu sein. Läßt sich das schon aus einer Verordnung schließen, die ins Jahr 806 oder noch später verlegt wird, und wonach eine Provinz nicht unter zwei Metropolitane geteilt werden soll [4]), so noch mehr aus dem Umstand, daß Trier seine alten Metropolitanrechte lange Zeit nicht anerkannt sah, und Karl erst durch einen Brief des dortigen Bischofs Amalarius darauf aufmerksam wurde [5]), während andererseits jetzt Metz zu dessen Sprengel kam. Wie bei der Errichtung, so wurde auch bei Verlegung von erzbischöflichen Stühlen dem Papste ein Bestätigungsrecht zuerkannt, wie das Beispiel des Fortunatus von Grado bezeugt. [6])

---

aut nos aut praedecessor noster rogantibus piis Francorum ducibus pallium largiti sumus.

[1]) Vgl. den Grenzstreit zwischen Vienne und Arles. Synod. Franc. c. 8. Bor. I, 75. Über Moutier en Tarantaise, Embrun und Aix zu bestimmen, überließ man dem Papste. ibid. Ebenso nimmt bei einem Grenzstreite zwischen Salzburg und Aquileja in den Jahren 811 und 819 die kaiserliche Entscheidung auf frühere päpstliche Privilegien Rücksicht. Urkunde bei Kleimayrn l. c. Anhang. S. 61: quia nos earundem auctoritatem neutrum falsam, neutrum infirmam facere voluimus, quia una antiquitate, altera sancte Romane ecclesie sublimitate praecellebat.

[2]) Vgl. die Urkunde Leos III. für Arno. Jaffé n. 2495: Quoniam provincia ipsa mirifice a — Carolo — penitus ex omni parte sicut decuit, ordinata est, idcirco convenit nos, ut ipso nempe ecclesiastico moderamine in sacro ordine fideliter atque spiritualiter secundum canonicam ipsam ordinaremus Baiovariorum provinciam

[3]) Vgl. Alcuin. ep. 166. l. c. 606; Böhmer-Mühlbacher l. c. I, 110. n. 289.

[4]) Cap. excerpt. a. 806 c. 3. Bor. I, 133.

[5]) Epist. Carol. 32; 34; 35. Jaffé IV, 402 ff.

[6]) Ep. Leon. l. c. 320. Was die Aufhebung des Bistums Neuburg betrifft (Hauck l. c. II, 413), die durch Karl erfolgt sein soll, so hängt diese Frage

Wenn wir solche Thatsachen genau erwägen, ferne davon, dieselben aus dem Zusammenhange herauszureißen, so haben wir klare Beweise, daß Karl der Große an der Anerkennung Roms und an der Verbindung mit ihm jederzeit festgehalten hat. „Für manchen aber, sagt Hauck so treffend[1]), ist das, was er unterläßt, nicht minder charakteristisch als das, was er thut."

Während Karl mit unermüdlichem Eifer daran arbeitete, die Kultur unter seinen Völkern auszubreiten und in der Kirche die wertvollste Stütze hiefür erkannte, während ihm Gesetze, Organi-

notwendig mit der anderen zusammen, ob es ein solches Bistum gegeben hat. Dafür sind Rettberg l. c. II, 152 und Buß-Scherer, Winfrid-Bonifazius, Graz 1880. S. 166; dagegen Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg. Augsburg 1823. II, XVI ff., während es Steichele, Das Bistum Augsburg. Augsburg 1864. II, 131 unentschieden läßt. Ich stimme der Ansicht Eberls, Studien zur Geschichte der zwei letzten Agilolfinger. Neuburg 1881. S. 18 völlig bei, wenn er die Frage verneint. In Murbacher Urkunden von 789 bis 792 ist Sintpert konsequent als episcopus atque abbas bezeichnet. Schöpflin, Alsat. diplom. 2 T. Manhem. 1772—75. I, 54 ff. n. 63—66. In Leos III. Schreiben vom 11. April 800 ist Sintpert Bischof von Staffelsee genannt. Kleimayrn Anh. 57. Jaffé n. 2503. In einem früheren Schreiben nennt er ihn Neuburger Bischof. Kleimayrn Anh. 51. Jaffé n. 2495. Mit gleichem Grunde könnte man also auf ein Bistum Staffelsee schließen. Was aber den Anhang zur Legende des hl. Magnus angeht, in welchem berichtet wird, daß unter Sintpert die Diözese zu beiden Seiten des Lech durch Papst Leo und Kaiser Karl vereinigt worden sei, Kleimayrn, Anh. 51 u. 57. M. G. SS. IV, 425, so liegt gerade in dem Titel Sintperts, wie ihn der Papst gebraucht, ausgesprochen, daß er einen festen Sitz als Bischof nicht hatte; denn einen solchen und nur ihn, würde, wie Eberl richtig bemerkt, der hl. Stuhl genannt haben. Es war vielmehr, wie es scheint, dem Abte von Staffelsee die Aufgabe geworden, die bischöflichen Obliegenheiten in dem zu Bayern gehörigen Teile der Augsburger Diözese wahrzunehmen. Mit der Errichtung einer bayerischen Kirchenprovinz i. J. 798 sah man sich dann veranlaßt, die Sache endgültig zu ordnen und die bisher exempten Distrikte wieder ihrem alten Metropolitansprengel einzufügen. Gerade der Umstand, daß man sich auch nach der Ausdehnung fränkischer Herrschaft über ganz Bayern für die Vereinigung mit Augsburg entschied, ist ein neuer Beweis, daß es ein Bistum Neuburg auch vorher nicht gegeben. Denn weder politische noch kirchliche Gründe wären hinderlich gewesen, den thatsächlichen Zustand zu belassen und Neuburg dem Salzburger Erzbischof unterzuordnen.

[1]) l. c. II, 185.

sationen, selbst Kriege und Eroberungen, kurz alles dazu dienen mußte, seinem Reiche die höhere Einheit zu verleihen: so wollte er dennoch, ferne von aller Zentralisierungssucht, keineswegs das eigentümliche Leben der einzelnen Stämme unterdrücken. Darum blieben die Bayern und Langobarden im Besitze ihrer alten Volksrechte; darum wurden die Rechtsgewohnheiten der alten Sachsen, Thüringer und Friesen aufgezeichnet, und alle Keime des eigentümlichen Lebens der Völker sorgfältig gehütet und gepflegt. Das verleiht auch der Beurteilung seiner Stellung zur Kirche und insbesondere zum Papsttum das gehörige Licht.

Kirche und Papsttum waren für Karl jene ehrwürdige und mächtige Institution, die lange schon vor ihm bestand und, dem Senfkörnlein gleich, die Kraft in sich trug, immer weiter sich auszubreiten. Darum blieben auch die kirchlichen Verfassungsverhältnisse von seinen reformatorischen Plänen, so viele auch seinen Geist beschäftigten, ein für allemal ausgeschlossen. Als er sich i. J. 774 in Rom aufhielt, beschenkte ihn der Papst mit einer Abschrift der kirchlichen Rechtssammlung von Dionysius.[1]) Dem Geschenke war eine Widmung in Versen beigegeben[2]), vielleicht „das barbarischte Gedicht", sagt Hauck in seiner Kirchengeschichte[3]), welches das 8. Jahrhundert hervorgebracht hat; aber barbarischer noch als die Form muß einem vorgeblich deutschnationalen Kirchentum Karls der Inhalt dieser Verse erscheinen. Denn aus den vielen Worten, die zum Teile nicht zu verstehen sind, hebt sich ein sehr bestimmt ausgesprochener Gedanke empor: das kirchliche Gesetz ist unüberwindlich; glücklich, wer es beobachtet; weiche nie von ihm, indem du diese Vorschriften erfüllest.[4]) Wahrlich, so barbarisch die Sprache, so verständlich der Inhalt. — Ob ihn auch Karl verstanden hat?

[1]) Den Inhalt der Sammlung bildeten die 50 apostol. Canones, die Beschlüsse der Synoden von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochien, Laodicäa, Konstantinopel, Chalcedon, Sardika, Karthago und päpstliche Dekretalen von Siricius bis Gregor II. vgl. Maaßen, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechtes. Graz 1870. I, 444.

[2]) M. G. Poetae Lat. I, 90 f. — [3]) l. c. II, 206.

[4]) l. c.: „Divina fulgens doctrina sceptra praecellit regni."
„Nusquam enim vinci potest disciplina caelestis."
„A lege nunquam discedi haec observans statuta."

Ob er wohl bei seinen kirchlichen Maßnahmen von der Anschauung ausging, die Normen sollten erst durch seine gesetzgeberischen Akte verbindliche Kraft erhalten, also nur soweit durch die letzteren auf sie ausdrücklich Bezug genommen würde, kirchliches Recht für sein Frankenreich werden? Ich meine das Gegenteil.

Da die Kirche, welcher seine Bestrebungen galten, die historisch gegebene war, mit dem Papsttum an der Spitze, so war es ihm in konsequenter Anerkennung des Rechtsbestandes sicher klar, daß diese Normen an sich schon für die Kirche verpflichtend seien, und daß es sich im allgemeinen nur darum handeln könne, dieselben von neuem einzuschärfen, noch nicht bekannte einzuführen, sowie geeignete Maßregeln zur sicheren Beobachtung und Anwendung zu treffen. Hatte ja schon Chlotar II. in seinem Edikte vom 18. November 614 bestimmt, daß die kanonischen Satzungen allwegs eingehalten werden sollten[1]), und mochten sie gleich während der Zerrüttung der kirchlichen Verhältnisse in den letzten Merovingerzeiten vielfach nicht beachtet worden sein, so war doch während derselben nicht alle und jede kirchliche Organisation zu Grunde gegangen, und damit das frühere Recht theoretisch immer in Geltung geblieben. Handelte es sich daher bei den Reformbestrebungen der Vorfahren Karls in erster Linie bloß um die praktische Wiederbelebung und erneuerte Durchführung der kirchlichen Normen, und waren diese schon von der Verbindlichkeit der früheren Canones ausgegangen[2]), so konnte wohl auch Karl seinerseits keinen andern Standpunkt einnehmen.[3]) Darum liegen auch unzählige Vorschriften in Gesetzen

[1]) Chlotharii II. edict. c. 1. Bor. I, 21.

[2]) Vgl. Conc. Vernens. a. 755. Bor. I, 33: Sed quia — contigit nonnulla ex hac re negligentia faciente fuisse intermissa ideoque — Pippinus universos episcopos adgregari fecit — recuperare aliquantisper cupiens instituta canonica. Schon i. J. 746 hatte sich Pippin über verschiedene Punkte der kirchlichen Disziplin Belehrung vom Papste Zacharias erbeten und von diesem eine Sammlung von 27 Kapiteln zugesandt erhalten, welche den Canones von Chalcedon, Neocäsarea, Ancyra und Antiochien, sowie den afrikanischen Konzilien und den Dekretalen von Siricius, Innocenz I., Leo I. und Gelasius I. entnommen sind. M. G. Epp. III, 479 ff; 349.

[3]) Admon. gen. a. 789. c. 60. Bor. I, 57: Scit namque prudentia vestra, quam terribili anathematis censura feriuntur, qui praesumptione

und Instruktionen vor, welche ein den Canones gemäßes Verhalten strengstens anbefehlen.[1]) Es wird den Geistlichen die genaue Kenntnis der kirchlichen Satzungen aufs Gewissen gebunden[2]), ja selbst dem Papste auf vertraulichem Wege ans Herz gelegt, sich stets eines reinen und heiligen Lebens, vor allem aber einer strengen Einhaltung der Canones und einer frommen Leitung der hl. Kirche Gottes zu befleißen.[3])

Wenn nun Karl auf eine so allseitige, strenge Beobachtung der kirchlichen Verordnungen drang, so ist sofort die Bedeutung des päpstlichen Geschenkes vom Jahre 774 zu ermessen. Wir sehen denn auch seit dieser Zeit die Canones beständig nach der Dionysio-Hadriana citiert; sanktioniert aber wurde dieser Brauch in jener Versammlung zu Aachen vom Jahre 802, wo dieselbe als allgemein gültiges kirchliches Gesetzbuch rezipiert wurde.[4])

So hatte Karl der Kirche und ihrem Oberhaupte jene große geistige Macht und Gewalt in die Hand gedrückt, wie sie jedes Gemeinwesen durch eine innerlich wahre Legislative besitzt. Was der hl. Bonifazius einstens dringend gewünscht, wenn er gesteht, ohne Mithilfe des Frankenherrschers weder das Volk Gottes leiten, noch die Priester verteidigen, noch mit den heidnischen Bräuchen aufräumen zu können[5]), das war jetzt ganz in Erfüllung gegangen; und hätte unser König speziell dem Papsttume nichts anderes geleistet, als daß er dem Gesetzbuch der römischen Kirche solchen Nachdruck in

---

contra statuta universalium conciliorum venire audeant. Cap. Mant. I. c. 1. Bor. I, 195: Volumus — ecclesias nostras secundum auctoritatem canonum ordinare et ordinem clericorum disponere.

[1]) Cap. a. 779. c. 4. Bor. I, 47. Cap. miss. 802. c. 10. Bor. I, 93. c. 21. Bor. I, 95. Cap. miss. spec. a. 802. c. 2. Bor. I, 100. Cap. ad Salz a. 803. c. 4. Bor. I, 119. Cap. excerpt. c. 2. Bor. I, 133. Cap. Langob. a. 780—790. c. 1; 2. Bor. I, 189.

[2]) Synod. Franc. a. 794. c. 20; 53. Bor. I, 76; 78. Cap. miss. spec. a. 802. c. 2. Bor. I, 100. Cap. a. 769. c. 5. Bor. I, 45.

[3]) Ep. Carol. 10. Jaffé IV, 356.

[4]) Annal. Lauresham. SS. I, 39: et ibi fecit universos canones quas sanctus synodus recepit et decreta pontificum et pleniter jussit eos tradi.

[5]) M. G. Epp. III, 329.

der fränkischen verliehen: er hätte genug geleistet. Gerade das zeigt uns im schönsten Lichte, daß er im Römischen das kirchlich Normale erblickte, und ist uns der beste Beweis, daß der geistige Einfluß des Papsttums unter Karls Herrschaft keineswegs erlahmte, im Gegenteile nur immer stieg. Freilich wäre es ein großer Irrtum, wenn wir unter Karl uns einen jener vielen Fürsten denken würden, welche die Kirche im Rahmen kirchlicher Verfassung mit den Mitteln ihrer Macht zu fördern bestrebt waren. Trotzdem er die kirchliche Verfassung in ihrem objektiven Bestande nicht im geringsten anzutasten gewillt war, hat er dennoch der Kirche und dem Papsttum gegenüber eine Stellung eingenommen, wie sie einzigartig in der Geschichte zu nennen ist. Wir sind in der glücklichen Lage, Urteile von Zeitgenossen zu besitzen.

So steht Alkuin, der vertraute Freund und theologische Ratgeber des Königs, nicht an, seinen Herrn den Lenker und Lehrer zu nennen, den Gott seinem Volke gegeben, dessen frommer Sinn unaufhörlich den katholischen Glauben gegen die Spaltungen sicherstelle, damit keine Neuerung und kein Widerspruch gegen die apostolische Lehre sich einschleichen könne.[1]) In einem Schreiben an Meginfried, den Schatzmeister am Hofe Karls, fordert er denselben im Anschlusse an das Wort der Schrift auf: „Die Ernte ist groß, der Arbeiter aber wenige. Du aber bitte den Herrn der Ernte, d. h. meinen geliebten David — das war Karls Name bei den Genossen seiner literarischen Tafelrunde — daß er Arbeiter in seine Ernte sende, daß er ihnen, von dir gebeten, sage, wie es Christus zu den Aposteln sagte: Gehet hin, ich sende euch. Ja er sende die Arbeiter in seinen Weinberg, denn er hat die Macht und die Verwaltung über den Weinberg Christi, über die Kirchen Gottes. Er hat das Lob und den Ruhm und den Lohn dafür, wenn sie gut geleitet und regiert werden und würdige und gottgefällige Hirten in möglichst großer Anzahl haben. Er ist der Mann in diesem Reiche, der allen predigen kann.“[2]) Alkuin preist darum das fränkische Volk glücklich um seines Herrschers willen; das sieg-

[1]) ep. 29. Jaffé VI, 209. Vgl. ep. 114. l. c. 465.

[2]) ep. 79. l. c. 329.

reiche Schwert halte er in seiner Rechten, die Posaune der katholischen Predigt ertöne von seinen Lippen; deshalb sei er der neue David; denn auch der König Israels habe die Nationen ringsum unterworfen, unter seinem Volke aber sei er der Prediger des göttlichen Gesetzes gewesen.[1])

Daß bei solcher Sachlage für die Bischöfe in der eigentlichen Regierung ihrer Sprengel nicht viel zu thun mehr übrig blieb, liegt auf der Hand. Welche Stellung blieb aber auch dem Papste, wenn solche Expektorationen wirklich der Wahrheit entsprachen?

Wir wissen, wie hoch Alkuin das Papsttum stellte. Geht das aus jeder Zeile hervor, womit er desselben gedenkt, so zeigte er ja am glänzendsten sein entschiedenes Eintreten für die Würde des päpstlichen Stuhles bei der Verschwörung gegen Leo III. „Du, der du die Schlüssel des Himmelreiches trägst," ruft er dem Papste zu[2]), „der du von dem Lichte, das alle Menschen erleuchtet, das Licht der Weisheit besitzest, du Hirte der Schafe Jesu Christi, weide diejenigen, welche dir übergeben sind, mit dem Brote des Lebens, den Blüten der Tugenden, dem Worte der Predigt." In einem Briefe an Mönche in Südfrankreich erklärt er: „Wer als ein katholischer Christ und nicht als Schismatiker erfunden werden will, der folge der bewährten Auktorität der römischen Kirche; laßt uns das Vorbild unseres Heiles immer dort nehmen, wo wir den katholischen Glauben empfangen haben, damit nicht die Glieder von ihrem Haupte geschieden werden, damit uns nicht der Himmelspförtner als Abtrünnige seiner Lehre verwerfe".[3]) Und wie redet Alkuin zu andern Königen! „Sache der Bischöfe ist es, die Klöster zu verbessern, das Leben der Diener Gottes zu ordnen, dem Volke das Wort Gottes zu verkünden und dasselbe eifrig zu unterrichten; euch aber, ihr Fürsten, geziemt es, demutsvoll zu gehorchen und mit Eifer alles zu erfüllen," so schreibt er an den König Aethelred von Northumberland und dessen Vasallen.[4])

---

[1]) ep. 239. l. c. 763.

[2]) ep. 175. l. c. 624. Vgl. ep. 28. l. c. 207: Divisa est potestas saecularis et potestas spiritalis: illa portat gladium mortis in manu, haec clavem vitae Vgl. carm. 15. M. G. Poet. Lat. I, 238.

[3]) ep. 93. l. c. 391. — [4]) ep. 23. l. c. 187.

Angesichts solcher Gegensätze in seinen Anschauungen wird wohl kaum jemand eine reiflich durchdachte Theorie über Abgrenzung weltlicher und geistlicher Machtsphären finden wollen; vielmehr kommen sie uns vor wie Reflexe der thatsächlichen Lage, die er speziell im fränkischen Reiche antraf, und mit der er sich thatsächlich auch befreundet hatte, und gerade darin beruht ihr historischer Wert; denn sie zeigen uns, daß dieser große Theologe die beherrschende Stellung seines königlichen Freundes keineswegs als Ausfluß der allgemeinen königlichen Gewalt ansah, und daß auch von so wohlgesinnten, für die kirchlichen Interessen so hoch begeisterten Männern diese persönliche Machtstellung des großen Karl nur als heilsame, gleichsam von der göttlichen Vorsehung übertragene, nicht aber als drückende und angemaßte empfunden wurde. Wie oft kehrt darum der auch sonst alles erklärende Gedanke wieder, den Alkuin voll Begeisterung in treuherzigem Glauben einmal ausspricht:

„Rector et ecclesiae per te, rex, rite regatur,
Et te magnipotens dextra regat Domini!“ [1])

Nicht in dem Papst, sondern in dem König, kraft außerordentlicher göttlicher Konzession, sah Theodulf von Orleans den Stellvertreter des hl. Petrus; er sprach von einer Königsherrschaft Karls über die Kirche.[2]) Ja noch mehr: nach der Zerstörung des Langobardenreiches richtete ein Priester, Namens Cathwulf, ein Schreiben an Karl[3]), in welchem er ihn den Stellvertreter Gottes nennt, dessen Pflicht es sei, alle Glieder Gottes zu behüten und zu regieren. In die zweite Reihe nach dem König stellt er sodann die Bischöfe, sie seien Stellvertreter Jesu Christi. Des Königs

---

[1]) M. G. Poet. Lat. I, 258.

[2]) l. c. 524:

Hunc tibi salvandum, rex clementissime, misit
Teque sua voluit fungier ille vice.
Caeli habet hic claves, proprias te jussit habere,
Tu regis ecclesiae, nam regit ille poli.
Tu regis ejus opes, clerum populumque gubernas,
Hic te caelicolas ducet ad usque choros.

[3]) Jaffé IV, 337 ff.

Beruf aber sei noch nicht ausgerichtet, wenn er den geistlichen Stiftungen reiche Privilegien erteile, nein Karl habe rechte Bischöfe einzusetzen und mit ihnen die Klöster zu regieren. Cathwulf hatte eine gewisse Vorstellung davon, daß das Kirchliche und das Staatliche verschiedenartige Gebiete seien; es galt ihm als Frevel, wenn die Klöster durch Laien, nicht durch ihre geistlichen Obern reformiert würden: aber in dem Könige dachte er das sonsthin Getrennte vereinigt.

Das war nicht mehr die Sprache der katholischen Kirchenlehre; es war auch nicht die Sprache der bloßen höfischen Hingebung an einen allgeliebten Herrn und König. Wir haben hier vielmehr jenen unmittelbaren Eindruck, den Karls gewaltige Persönlichkeit allenthalben erweckte; es war der Glaube an eine höhere Mission, womit man sich das Wirken des Frankenherrschers erklärte. Und wie es bei großen Männern oft zu geschehen pflegt, dieser Glaube wurde immer unbedingter, je herrlicher die Erfolge waren, welche dieses sein Wirken zeitigte. Wie hätte da wohl Karl selber von solchen Anschauungen unberührt bleiben können?

Vielleicht führt kein Schriftstück so unmittelbar in den Gedanken ein, von dem er sich bei seiner Stellung zur Kirche leiten ließ, als das i. J. 789 erlassene Sendschreiben: der König erklärt, er wolle ein Mitarbeiter der Bischöfe bei ihrer religiösen Arbeit sein; dazu fühle er sich verpflichtet aus Dankbarkeit für die ihm und seinem Volke erwiesene göttliche Gnade. Die königlichen Sendboten sollten deshalb vereint mit den Bischöfen kraft seiner Auktorität bessern, was zu bessern sei. „Niemand aber," so schließt seine Ansprache, „erachte diese fromme Ermahnung für vermessen, vielmehr nehme sie jeder willigen Sinnes an. Wir lesen ja im Buche der Könige, wie der fromme Josias in seinem von Gott ihm verliehenen Reiche herumgezogen ist, wie er durch Ermahnungen und durch Strafen sein Volk zum wahren Dienste Gottes zurückzuführen bestrebt war. Nicht daß ich mich dem heiligen König gleichstelle, aber es obliegt uns, dem Vorbilde der Heiligen nachzufolgen und nach Kräften unseren Unterthanen zum Lobe und Preise unseres Herrn Jesu Christi ein frommes Leben einzuprägen." [1])

[1]) Admon. gen. a. 789. Bor. I, 53.

Gläubig und der Kirche aus innerer Überzeugung zugethan, förderte Karl deshalb deren Ausbreitung nach Kräften und sah die Entwicklung ihrer Macht und ihres Einflusses gerne; schon deshalb, weil er in derselben die wertvollste Stütze für seine Kulturbestrebungen erkannte.

Nun aber lassen die zahlreichen Kapitularien, welche ja vornehmlich aus einem praktischen Bedürfnisse hervorgegangen sind, genugsam erkennen, wie traurig es in manchen Beziehungen gerade in der fränkischen Kirche bestellt war, so daß eine gründliche Neugestaltung mit absoluter Notwendigkeit erfolgen mußte. Wie aber sollte sie erfolgen?

Wohl hatte Bonifazius mit der Reform begonnen; aber leider wurde dieser rastlos und zielbewußt arbeitende Geist zu früh hinweggerafft, während sein Werk kaum erst begonnen war. Wer sollte das schwierige Erbe übernehmen? Schwierig war es, mochte es übernehmen, wer immer. Denn je roher und heidnischer die Gesittung des Volkes, auf desto intensiveren staatlichen Rückhalt war man kirchlicherseits angewiesen; so hatte es ja Bonifazius einstens selber erklärt.[1]) Umgekehrt hatte aber auch der Staat nach der damals herrschenden Glaubensidee ein vitales Interesse an der inneren Christianisierung seiner Völker; war doch nach der ganzen mittelalterlichen Auffassung Christianisierung und staatliche Unterwerfung soviel wie gleichbedeutend.

Da erweckte die Vorsehung in Karl einen Herrscher, in welchem sich alle Eigenschaften für eine ersprießliche Weiterführung der Reformation glücklich vereinigten: eine große weltliche Macht, welche allen Anordnungen stets den gehörigen Nachdruck zu verleihen wußte, eine tiefe Religiosität, welche nicht lange philosophierte, ob diese oder jene Vergünstigung der Kirche für die Staatsherrlichkeit eine Gefahr bedeuten könnte, eine nicht geringe staatsmännische Klugheit, bei der es zum voraus feststand, daß nur mit dem Glauben und im Glauben mit der Kirche sich das Reich zu einer gedeihlichen Entwicklung aufschwingen könne. In der That, für einen solchen Herrscher war von vorneherein das innigste Zusammengehen mit der Kirche wie beschlossen.

---

[1]) M. G. Epp. III, 329.

In seinem tiefsten Grunde beruhte also dieses innige Zusammengehen auf der Schutzpflicht, an die sich Karl der Kirche gegenüber allseits für gebunden erachtete[1]); denn „sowie es des Papstes Aufgabe gegenüber seinem Reiche sei, gleich Moses mit zu Gott erhobenen Händen den Kriegsdienst zu unterstützen, damit das christliche Volk dank dessen Fürbitte von Gott geführt und ausgerüstet, stets und überall den Sieg über die Feinde seines Namens davontrage, so sei es seine Aufgabe gegenüber der Kirche, mit Hilfe Gottes dieselbe nach außen hin gegen den Einbruch der Heiden und die Verwüstung seitens der Ungläubigen mit Waffen zu verteidigen und nach innen durch Anerkennung des katholischen Glaubens zu festigen." [2])

Wie mochte jenem von Herzen Glück zu wünschen sein, der in solcher Weise von der weltlichen Gewalt unterstützt, an das große Werk des hl. Bonifazius gehen sollte. Aber siehe, es fand sich keiner, und daß es so war, das lag zum größten Teile in der Persönlichkeit dieses Herrschers selber. In ihm bewundern wir das geniale Wirken eines Mannes, vor dessen Geistesmacht sich alles gerne und furchtlos beugte, weil sie zu jeder Zeit das Richtige zu treffen wußte. Daher auch das unbegrenzte Vertrauen, das er allseits genoß und zu rechtfertigen immer bestrebt war. Denn weit davon entfernt, in barbarischer Weise sich zum Herrn des Glaubens und der Gewissen aufzuwerfen, sah er die Kirche als wirkliche Macht an, deren unabhängige Stellung für die Wohlfahrt der Völker nicht weniger notwendig sei als jene des Staates. Nicht einseitig ging er darum in seiner reformatorischen Thätigkeit vor; er wollte nicht im Gefühle eigener Macht befehlend auftreten, sondern stets nur nach reiflicher Beratung bald mit dem Papste[3]), bald mit den Bischöfen und Großen seines Reiches[4]), wie uns die zahlreichen Kapitularien deutlich zeigen. Daraus erklärt sich auch jene bewundernswerte Sicherheit, jene staunenswerte Zähigkeit, welche er an den Tag legte, wenn es galt, seine lang erwogenen und sorgfältigst

[1]) Mit Vorliebe nannte er sich devotus sanctae ecclesiae defensor atque adjutor in omnibus.

[2]) Ep. Carol. 10. Jaffé IV, 356. — [3]) Cap. a. 769. c. 1. Bor. I, 44. Cap. a. 779. Bor. I, 47. — [4]) Synod. Franc. c. 1. Bor. I, 73.

beratenen Pläne durchzuführen. Nicht minder aber wird uns klar, warum Karl niemals in einen eigentlichen Gegensatz zu den kirchlichen Organen sich verwickelte. Dafür bürgt vor allem der Ausspruch derjenigen, denen noch von keiner Seite der Vorwurf gemacht wurde, daß sie Beschränkungen ihrer Gewalt ungerügt hinnahmen, leichtfertig auf ihre Vorzüge verzichteten und solche Machthaber mit einem Glorienschein umgaben, welche päpstliche Gerechtsame unberufen in ihr Bereich zogen. Sie, die Päpste, die manche politische Differenz mit dem allgewaltigen Frankenherrscher auszutragen hatten, sie sind nicht minder als die ganze Welt des unbegrenzten Lobes voll, wenn sie von Karls Wirken und Thaten auf kirchlichem Gebiete sprechen. Ja vielleicht möchte sich mancher sogar versucht fühlen, sie des Übermaßes oder der Schmeichelei zu beschuldigen. So leidenschaftlich und erbittert im späteren Mittelalter bisweilen der Kampf zwischen Papsttum und Königtum war oder zu sein schien, ebenso innig, herzlich und unerschütterlich war die gegenseitige Liebe und Freundschaft zwischen dem Papst und Karl; wurde doch selbst beim rauhen Kriegshandwerk ihre Korrespondenz nicht unterbrochen. Denn „wie es für den Papst eine Wonne sei, von Karl einen Brief zu erhalten, so sehe es der König als besonderen Trost in schwerer Prüfung an, daß der Papst täglich beim heiligen Apostelfürsten für den festen Stand der ganzen Kirche und in seine und des ganzen fränkischen Reiches Wohlfahrt Fürbitte einlege und mit väterlicher Liebe ihn zum Sohn adoptiere".[1]) Offenbar hätte zu einem so aufrichtigen und herzlichen Verhältnisse, wie die Geschichte kaum ein ähnliches zwischen den hohen geistlichen und weltlichen Fürsten aufzuweisen vermag, jeder Anknüpfungspunkt gefehlt, wenn Karl sich willkürliche Eingriffe erlaubt oder wie immer Mißtrauen und Herrschsucht gegen die Kirche an den Tag gelegt hätte.

So erklärt es sich, warum Karl so recht eigentlich die oberste Exekutive in der Kirche seines Reiches inne haben konnte, ohne daß von irgend einer Seite Einspruch erhoben wurde. In der That ging alles, was geschah, von ihm aus. Ihn flehen die Bischöfe

[1]) Ep. 92. M. G. Epp. III, 629. ep. 10. Jaffé IV, 354.

um Schlichtung der Glaubensstreitigkeiten an, er beruft die Synoden und tritt hierüber mit Rom in Verbindung; ihn bittet Alkuin als den erhabenen Streiter der Kirche, für die Bekämpfung der Irrlehre Sorge zu tragen; an ihn wenden sich sogar die Päpste, um sein Einschreiten zu veranlassen.[1]) Und wenn dann die Synode zusammengetreten, „wo der Zustand der Kirche friedlich und einmütig beraten und die Wahrheit des orthodoxen Glaubens laut verkündet werden soll“[2]), ist es wiederum Karl, der sich zuerst erhebt und die zur Beratung und Entscheidung kommenden Punkte den versammelten Vätern vorlegt, deren Entscheidung abwartet und die Durchführung ihrer Beschlüsse selbst in die Hand nimmt.[3]) Denn was immer diejenigen festhalten, welche vom göttlichen Geiste erfüllt, dem ganzen Erdkreis als Lehrer gegeben sind, das hält auch er ohne Zögern fest, und ihm genügt zum Heile seiner Seele, was die Geschichte der christlichen Wahrheit berichtet, die apostolische Auktorität in ihren Briefen bestätigt, und die hervorragenden Kenner der hl. Schriften zum ewigen Gedächtnis hinterlassen haben.[4]) Wie wenig sich aber dabei der Allgewaltige in seiner Stellung persönlich schmeichelte, ersehen wir aus der bedeutungsvollen Antwort, die er den adoptianisch gesinnten spanischen Bischöfen auf ihre devot tönende Bitte um Entscheidung erteilte: es sei ihm nicht recht ersichtlich, ob sie kraft ihres Lehrberufes ihn hätten belehren oder ob sie wie Schüler seine Meinung über die Sache hätten erfahren wollen[5]); wenn sie ihm aber Konstantin als abschreckendes Beispiel vor Augen stellten, so danke er ihnen freundlich für diese Warnung; mit der Gnade Gottes wolle er sich nicht bloß vor diesem Kaiser, sondern auch vor jenen Bischöfen gewarnt wissen, welche etwas Glaubenswidriges zu lehren den Anschein haben, und täglich flehe er zu Gott, daß nicht feile Schmeichelei oder falsches Lob ihn täusche und vom Wege der Wahrheit entferne.[6]) So erschütternd solche Worte auf jene

[1]) Vgl. ep. 22. Jaffé IV, 382 ff. ep. 23. l. c. 386 und ep. 94. M. G. Epp. III, 633. ep. 93. l. c. 631.

[2]) Synod. Franc. Mansi XIII, 884.

[3]) l. c. 899 ff. Vgl. Einhardi ann. l. c. S. 91 in Betreff der Synode zu Regensburg 792.

[4]) Synod. Franc. l. c. 902. — [5]) l. c. 900. — [6]) l. c. 903.

wirken mußten, welche sich davon betroffen fühlten, so vertrauensvoll klangen sie für alle diejenigen, denen die Sorge für die Kirche oblag, und die in Karl ihr unbegrenztes Vertrauen gesetzt hatten.

Im faktischen Sinne war also Karl der Leiter der Kirche[1]); er war sozusagen Papst geworden, aber ohne den rechtmäßigen Papst zu verdrängen. Alles in der fränkischen Kirche fand seinen Zentralisationspunkt in Karl, aber um so einheitlicher und nachhaltiger war dadurch die Verbindung hergestellt mit Rom. Für die oberste kirchliche Regierung schien wohl der Sitz der Gewalt verlegt; ihr Prinzip, ihr Inhalt und Charakter aber war und blieb derselbe.[2]) Was Alkuin, dieser sicherlich kirchlich gesinnte Mann, von dem außerordentlichen Zustande, wie er sich unter Karl gebildet hatte, in kurzen Worten angedeutet, war vollkommen zutreffend:

„Rector et ecclesiae per te, rex, rite regatur"
„Et te magnipotens dextra regat Domini."[3])

---

[1]) Praefat. zu den libri Carolini l. c. 1001.

[2]) Vgl. Maaßen, Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit. Graz 1876. S. 141.

[3]) M. G. Poet. Lat. I, 258.

Zweiter Abschnitt.

Karls Stellung zur fränkischen Kirche.

§ 6. Kirche und fränkisches Reich.

Etwas anderes ist es um den Erfolg der äußeren Macht und Gewalt, die für den Augenblick stets den Ausschlag gibt, etwas anderes um die Theorie, die nur langsam und oft kümmerlich sich in die Praxis übersetzt. Etwas anderes ist es um die vollendete Thatsache, wie sie sich praktisch ergibt, und etwas anderes um die Macht ihrer Konsequenzen, die gekannt und ungekannt viel schneller sich in Theorie verwandeln.

Nicht leicht werden wir auf diese Unterscheidungen so notwendig hingewiesen als bei Beurteilung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche.[1])

Blicken wir auf die Geschichte dieses Verhältnisses und fassen wir nur diejenigen Zeitabschnitte hier ins Auge, welche uns die beherrschenden Grundanschauungen in vollster thatsächlicher Durchführung zeigen, so finden wir im römischen Reiche ein Aufgehen der religiösen Lebensordnung im Staate, ein System, welches nach einer Unterbrechung während des Mittelalters im 16. Jahrhundert wieder auftaucht und im 18. durch den Josephinismus seinen schärfsten Ausdruck findet.

Zwischen diesen beiden Epochen des Staatskirchentums liegt eine dritte, die umgekehrt Kirche und Papsttum zur Oberherrschaft

[1]) Die Literatur zusammengestellt bei Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Freiburg i. B. 1894. I, 249 ff.

bringt und diejenige Anschauung ins Leben einführt, welche unter dem Namen des Kirchenstaatstums oder der Hierokratie bekannt ist.

Beide Gestaltungen haben trotz ihres offenbaren Gegensatzes dennoch etwas Gemeinsames, indem sie von der höheren Einheit von Staat und Kirche ihren Ausgangspunkt nehmen; und in der That ist ein geordnetes Verhältnis zwischen beiden Gemeinwesen so alt als die bürgerliche Gesellschaft selber und die Äußerungen religiösen Lebens in ihrer Mitte. Aber wie anders mußte sich dieses Verhältnis gestalten, je nachdem es sich mit der weltgeschichtlichen Thatsache des Christentums bestimmte oder ohne sie; wie anders wird sich die Theorie dann in Wirklichkeit gezeigt haben, wenn sich die Kirche selbst erst entwickeln mußte und noch unentwickelt einem in sich fest geschlossenen Staatssysteme gegenübertrat; wie anders dann, wenn sie als geistige Macht bereits anerkannt einem unfertigen, erst in der Bildung begriffenen Staatswesen hilfreich unter die Arme griff.

Während im antiken heidnischen Staate die Religion wegen ihrer hervorragenden Beziehung auf die reale Seite des irdischen Lebens nichts anderes war als eine besondere Manifestation des nationalen Lebens[1]), so war mit dem Eintritte der christlichen Kirche in die Welt eine außerstaatliche Macht wirksam, welche notwendigerweise hinsichtlich der Ordnung des durch die Volksart bestimmten Gemeinwesens zu neuen Verhältnissen führen mußte: das von dem Welterlöser eröffnete Himmelreich sollte ein Senfkorn sein, welches zum großen Baume werden und die ganze Welt überschatten sollte. Während also im heidnischen Staate die beiden Lebensordnungen folgerichtig nicht in ihrer Verschiedenheit erfaßt und selbständig ausgebildet wurden, „war die christliche Kirche ihrer innersten Idee nach darauf angelegt, selber eine civitas, ein in ihrem eigensten Bereiche selbständiges Gemeinwesen, ja wenn wir das Wort in einer gewissen Verallgemeinerung gebrauchen dürfen, ein Staat zu sein in und neben dem Staate".[2]) In welch grellem und doch wieder leicht erklärlichen Mißverständnisse mußten sich darum Staat und christ-

[1]) Vgl. Hundeshagen, Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht. 1. Jahrg. 1861. S. 232 ff.

[2]) l. c. S. 243.

liche Kirche bei ihrem ersten Begegnen einander gegenüberstehen, und wie charakteristisch ist es, daß gerade die edleren und regierungstüchtigeren Persönlichkeiten auf dem Throne der Cäsaren die blutigsten und systematischen Verfolger der Christen waren.[1]) Aber auch als die römischen Kaiser zur besseren Einsicht kamen und mit ihrer Tyrannei endlich Einhalt thaten, ja selbst als ihr gegen die Christen gerichteter Kampf sich bald folgerichtig gegen das Heidentum kehrte, war damit der Glaubenswechsel wohl auf dem Throne vollzogen, keineswegs aber im Systeme des römischen Staates. Die Macht der Thatsache und ihrer Konsequenzen war weit stärker als jede Theorie. „Nicht nur der natürliche Instinkt der Staatsgewalt war es, der sich gegen die Theorie der Kirche auch im christlichen Römerreiche sträubte, sondern es stand der letzteren zugleich die ganze Wucht der politischen Traditionen des römischen Imperiums entgegen." [2]) Und was dem ohnehin gerne theologisierenden Cäsarismus das Geschäft, die Bischöfe seines Reiches sämtlich unter der Botmäßigkeit des kaiserlichen Scepters zu halten, noch ganz besonders erleichterte, das war die im ersten Zeitalter der sich entwickelnden Kirche fast unvermeidliche Sektenspaltung, wobei nicht selten die bedrängte Partei zum Machtspruche des Kaisers ihre erste oder letzte Zuflucht nahm. Mochten darum in einzelnen Fällen auch starke Herrscher wie ein Theodosius I. der kirchlichen Theorie sich beugen[3]), thatsächlich waren und blieben die Kaiser die gebornen Pontifices maximi auch der christlichen Reichskirche, und die altrömische Rechtsanschauung, daß das jus sacrum ein Teil des jus publicum sei, so berechtigt sie einstens im heidnischen Staate war, blieb fortbestehen, auch nachdem dem Menschen seine höchste und ewige Stellung nicht mehr äußerlich vermittelt werden sollte durch die Familie und Volksangehörigkeit, sondern durch die weltgeschichtliche Erlösungsthat des Sohnes Gottes, deren Verdienst ein jeder sich aneignen sollte im Glauben und durch den Eintritt in die dazu gestiftete Kirche.

Die Kirche hatte so zwar ihre Anerkennung von der weltlichen Gewalt erhalten, aber diese bedeutete keineswegs Emancipation der

[1]) l. c. S. 245. — [2]) l. c. S. 249. — [3]) ibid.

ihr von ihrem göttlichen Stifter zugedachten Verfassung; sie war damit lediglich des jus publicum teilhaftig geworden und trat mit ihrer bisher entwickelten Gliederung in den Staatsorganismus ein. Aber trotz dieser innerlich ungünstigen Lage der Kirche sollten sich gerade daraus zwei mächtige Vorteile für sie ergeben. Eben weil sie in ihrem Totalbestande ins öffentliche Recht aufgenommen war, bildeten ihre Gliederungen zugleich und in erster Linie kirchliche Gliederungen, waren und blieben ihre Teile kirchliche Teile. Infolgedessen kommt uns auch in den Justinianischen Rechtsquellen die Kirche als ein vielgliedriger Organismus vor, in welchem nur an Stelle des Kaisers der Papst zu treten hat, um das Bild eines hierarchisch gegliederten geistlichen Staates neben dem weltlichen zu erhalten.[1])

Dazu kam noch ein anderer, bedeutsamer Umstand, der dieser Periode keineswegs von Nachteil war. Die Kirche ging aus der Zeit der Verfolgung nicht bloß mit einer so ausgebildeten Verfassung hervor, daß man sie nicht mehr nach Belieben umgestalten konnte: sie ließ sich die Bedrückung auch keineswegs willenlos gefallen. Kaum ist man jemals staatlicher Überhebung schärfer entgegengetreten als in den Zeiten der römischen Imperatoren, und nichts ist für den Charakter, den diese Bedrückung hatte, bezeichnender als die Art und Weise der Apologetik, womit die bedeutendsten Geister der Kirche die verlorene Unabhängigkeit rechtlich wieder zu gewinnen suchten. Es entstand allmählich eine spezifisch kirchliche Staatslehre, die ihre schärfste Zuspitzung in der Schrift des hl. Augustinus vom Gottesstaate fand. So wahr es für den großen Bischof von Hippo ist, daß der politische Staatsverband von Gott gewollt ist[2]) und daß demselben die Sorge für das irdische Wohl seiner Unterthanen obliegt, ebenso unzweifelhaft erscheint es ihm, daß diese Sorge um das irdische Wohl nur dann den rechten Untergrund findet, wenn sie zugleich in den Dienst des wahren

[1]) Vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III. Bd. Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland. Berlin 1881. S. 114 und A. 8.

[2]) August. de civ. Dei XIX, 15; 16; 17. ed. B. Dombart. Leipzig 1877. 2 Aufl. II, 381 ff.

Gottes tritt. Weil aber diesen Dienst des wahren Gottes die Kirche Christi und sie allein verwirklicht, so empfängt der Staat seine Weihe erst durch den Dienst, den er der Kirche thut. Nicht als ob Augustin das wahre Wesen des Staates in die Pflege der wahren Religion als solche verlegte, so daß dieser von sich aus in die religiösen Angelegenheiten sich ohne weiteres einmischen und nach byzantinischer Weise die Kirche regieren könnte: nein, das dem Staate wesentliche und transcendente Prinzip, wodurch er seinem Begriffe nach geregelt wird, ist vielmehr die Gerechtigkeit, welche jedem das Seinige gibt[1]) und den Frieden in der menschlichen Gesellschaft bedingt.[2]) Weil aber alle wahre Gerechtigkeit auf dem Dienste Gottes beruht, ja nichts anderes ist, als die Unterordnung unter Gottes Willen und Gebot[3]), und weil erst darin die Grundbedingung jenes wahren Friedens auf Erden liegt, wie er der Ausdruck des ewigen Gottesfriedens[4]) ist, so ist damit zugleich auch das zweifache Verhältnis der Neben- und Unterordnung zwischen Kirche und Staat von selbst gegeben. Auch die Christen nehmen keinen Anstand, dem Staate zu gehorchen und für den Staat zu beten.[5]) Dabei betont Augustinus ausdrücklich, daß in dieser Hinsicht den verschiedenen Eigentümlichkeiten der Nationen Rechnung zu tragen sei, und die civitas Dei nicht das nationale Leben untergraben, sondern vielmehr als zu Recht bestehend anzuerkennen habe.[6]) Wenn nun auch der Staat seine Berechtigung hat und selbst der Kirche gegenüber auf Gehorsam Anspruch machen kann, sofern er für die irdische Ordnung Sorge zu tragen hat[7]), so weist er trotz dieser seiner rein irdisch begrenzten Beziehung dennoch über sich hinaus. „Sein Prinzip hat in sich selbst

---

[1]) l. c. XIX, 21. l. c. II, 390. — [2]) l. c. XIX, 27. l. c. II, 403.

[3]) l. c. XIX, 21. l. c. II, 391.

[4]) l. c. XIX, 27. l. c. II, 403. Über die augustinischen Begriffe von justitia und pax vgl. E. Bernheim, Politische Begriffe des Mittelalters im Lichte der Anschauungen Augustins in der Deutschen Zeitschrift für Geschichte. Neue Folge. 1. Jahrg. 1896/97. S. 6 ff.

[5]) De civ. Dei XIX, 26. l. c. II, 402. XIX, 17. l. c. II, 384.

[6]) l. c. XIX, 17. l. c. II, 385 f.

[7]) ibid.

keinen Halt."[1]) Wie alles andere auf Erden, so empfängt auch der irdische Staat mit seiner Sorge für die irdische Ordnung erst seinen wahren Wert in der Richtung auf das Ewige, sowie es vertreten und ausgelegt wird von der göttlich gestifteten Kirche.[2]) Nicht weil dieses oder jenes von dem Staate zum Gesetze erhoben wird, ist es echtes Recht und für uns verpflichtend, sondern nur sofern es nach der Erklärung der Kirche nicht gegen die ewige Wahrheit ist.[3]) „Die Kirche und nur sie allein ist völlig selbständig, sie allein gilt als letzte, infallible Auktorität, sie allein als supernaturale Größe hat auch einen absoluten Zweck."[4]) Der Staat kann nur einen relativen verfolgen und diesen nur dann verwirklichen, wenn er jener sich dienstbar macht[5]), wann und wie sie es für nötig erachtet.[6])

Wir sehen, es sind Ideen, welche, einmal festen Boden gewinnend, im stande waren, das ganze Staatskirchentum des römischen Reiches vom Grund aus zu verkehren. Zwar solange der römische Staat bestand, vollzog sich diese ganze Entwicklung nur innerhalb

[1]) l. c. XV, 4. l. c. II, 62 f.: Terrena porro civitas, quae sempiterna non erit (neque enim cum extremo supplicio damnata fuerit, jam civitas erit), hic habet bonum suum, cujus societate laetatur, qualis esse de talibus laetitia rebus potest. A. Dorner, Augustinus, sein theol. System und seine religionsphilosophische Anschauung. Berlin 1873. S. 297.

[2]) l. c. XV, 4. l. c. II, 63: Quando autem vincunt, qui causa justiore pugnabant, quis dubitet gratulandun esse victoriam et provenisse optabilem pacem? Haec bona sunt et sine dubio Dei dona sunt. Sed si neglectis melioribus, quae ad supernam pertinent civitatem, ubi erit victoria in aeterna et summa pace secura, bona ista sic concupiscuntur, ut vel sola esse credantur vel his, quae meliora creduntur, amplius diligantur: necesse est miseria consequatur et quae inerat augeatur.

[3]) August. ep. 105. § 7. ep. 185. cap. 2. § 8. Migne 33, 398; 795. Vgl. H. Reuter, Augustinische Studien. Gotha 1887. III. S. 145, auch in der Zeitschrift für Kirchengeschichte von Brieger. IV. Bd. 1881. S. 542.

[4]) Reuter l. c.

[5]) De civit. Dei XV, 2. l. c. II, 61. V, 24. l. c. I, 237: si suam potestatem ad Dei cultum maxime dilatandum majestati ejus famulam faciunt. Vgl. Reuter l. c.

[6]) Vgl. Dorner l. c. S. 303 f. Ep. Aug. 100. § 2. Migne 33, 367: Illud quoque prudentia tua cogitet, quod causas ecclesiasticas insinuare vobis nemo praeter ecclesiasticos curat.

der theologischen Gedankensphäre; die eigentliche Welt blieb davon unberührt. Anders aber wurde es, als der Koloß des großen römischen Reiches zunächst in der einen Hälfte im Westen zusammenstürzte, und neue Eroberer auf den Trümmern der römischen Weltherrschaft das Gebäude einer neuen gesellschaftlichen Ordnung aufzuführen begannen. Welch ganz verschiedene Rolle war der Kirche dem jungen, kräftigen Geschlechte gegenüber zubedacht! Ausgerüstet mit der Bildung der alten Welt, in innerem und äußerem Kampfe erstarkt und fest in sich geschlossen durch ein in mannigfachen Abstufungen einheitlich gegliedertes System der Hierarchie, trat die Kirche gleichsam als Vormünderin der neuen europäischen Menschheit auf und griff als solche in alle bedeutenden Angelegenheiten des öffentlichen und Privatlebens direkt und unmittelbar ein.[1]) Dabei läßt sich wohl begreifen, daß in der neuen Ordnung der Dinge, bei der ganz äußerlichen Richtung und Roheit des Volkslebens, unter Herrschern von oft übertriebenem Machtgefühle und in einem jungen, noch unentwickelten Staatswesen, wo die Willkür nicht selten länger geherrscht als Gesetz und Sitte, die christlichen Ideen nur langsam Eingang ins Leben der Einzelnen wie der Gesamtheit sich verschaffen konnten. Nicht weniger ist es begreiflich, wenn nach den verwüstenden Stürmen der Völkerwanderung nur wenige Nachklänge der früheren Literatur sich zeigten, und man erst allmählich und vereinzelt wieder tiefer in die zum Teil verschütteten Hallen der altkirchlichen Wissenschaft einzudringen suchte, um die Schätze wieder ans Licht zu ziehen, welche die Vorzeit und namentlich der große Kirchenlehrer Afrikas hinterlassen hatte. Aber wenn es nur so kommen konnte und wenn dann diese Ideen wirklich auf gutes Erdreich fielen!

Gewöhnlich pflegt man in das fränkische Reich, um das sich ja als Mittelpunkt und Kern die deutschen Stämme sammelten, den römischen Staatsgedanken hineinzutragen. Man sagt, daß letzterer mehr oder minder das Übergewicht erhielt, und daß insbesondere mit der einheitlichen Gestaltung des Kaiserreiches durch Karl den

[1]) Vgl. J. Alzog, Handbuch der allgem. Kirchengeschichte. 10. Aufl. Von F. X. Kraus. Mainz 1882. I, 468.

Großen eine Bahn eingeschlagen schien, welche zum völligen Obsiegen der römischen Auffassung führen mußte. In selbstverständlichen Zusammenhang damit wird sofort auch der Frankenkönige Stellung zur Kirche gebracht, unter denen folgerichtig zum zweitenmale das System des Staatskirchentums seine Verwirklichung gefunden habe.

Wenn es auch nicht zu leugnen ist, daß uns der gewaltige Bau Karls in manchen Beziehungen den römischen Vorstellungen viel näherstehend erscheint als die Feudalmonarchie der späteren Jahrhunderte, so wäre es dennoch eine schwere Täuschung, wie wir eingangs gesehen haben, wenn wir annehmen wollten, daß im fränkischen Reiche, insbesondere unter Karl, eine einheitliche Staatsidee geherrscht, eine einheitliche Staatsgewalt bestanden hätte nach römischem Muster. Dem germanischen Rechtsbewußtsein war die Staatsidee in dieser Zeit überhaupt noch wenig aufgegangen.[1]) Wie sollen wir also an ein Verhältnis von Kirche und Staat denken, das, rechtlich fixiert, jenes eng und festgeschlossene Staatssystem des alten Rom zu seiner Voraussetzung hat? Es ist wahr, niemals ist in beiden großen Gemeinwesen soviel regiert worden als unter Karl dem Großen; niemals vielleicht so zielbewußt und mit so starkem Arme das Steuer geführt, mit solcher Einstimmigkeit und Klarheit das wahre Bedürfnis des Volkes erkannt worden als unter diesem gewaltigen Herrscher: man sollte glauben, es hätte zu einer rechtlichen Auseinandersetzung zwischen beiden höchsten Gewalten kommen müssen, wenn das Verhältnis in seiner Grundlage ein wie auch immer gestaltetes rechtliches gewesen wäre. Nichts aber hören wir von dem, und mit Recht schließen wir darum auf rein thatsächliche Beziehungen, welche wohl von mächtigen Ideen, keineswegs aber von einem Systeme getragen waren. So sonderlich es aber manchem klingen mag, gerade die Regierung Karls leistete den kirchlichen Ideen, insbesondere denen des großen Bischofs von Hippo am mächtigsten Vorschub. Denn daß das Studium dieses genialsten aller Kirchenväter am Hofe Karls ganz besonders gepflegt wurde, zeigt ein Blick auf die Schriften der Männer, welche Karl

[1]) Vgl. Gierke l. c. I, 149.

umgaben, voran Alkuins, des größten und mit seinem Herrscher vertrautesten Gelehrten dieser Zeit.[1]) Dafür spricht auch, daß Karl mit demselben Eifer, mit dem er dem rauhen Kriegshandwerk oblag, sich während der Tafel an den vorgelesenen Homilien der Kirchenväter erfreute und daß gerade die augustinischen Schriften, namentlich die über den Gottesstaat, nach dem Zeugnisse Einhards[2]) zu seiner Lieblingslektüre gehörten. Ein oft von ihm ausgesprochener frommer Wunsch war: „zwölf Männer wie Augustinus zu haben," worauf Alkuin erwiderte: „Gott, der Schöpfer Himmels und der Erde, habe sich mit einem einzigen begnügt, und Karl wolle deren zwölfe!"[3]) Diese Verehrung für den großen Kirchenlehrer trug aber auch ihre schönen Früchte. Der stark vorwiegende religiöse Standpunkt, welcher sich schon in dem umfangreichen Kapitulare vom Jahre 789, noch mehr in dem denkwürdigen Aufrufe, wahrscheinlich vom März 802, kundgab, blieb hinfort ein Grundzug in seinen zahlreichen Kapitularien, mit denen für sein großes Reich eine neue Gesetzgebung beginnt. Als der König „von Gottes Gnaden"[4]) gebraucht er auch sonst mit Vorliebe Ausdrücke, welche seine Herrschaft auf den Willen Gottes zurückführen[5]), und auch die kirchlichen Schriftsteller wenden oftmals diese Ausdrücke an. Gerade sie sprechen von dem Königtum und Kaisertum als von einem Amte, das von Gott übertragen sei, und unterlassen nicht, in oft eindringlicher Sprache auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche damit gegeben, darin enthalten sind. „Die kaiserliche Gewalt ist von Gott zu nichts anderm eingesetzt, als um dem Volke vorzustehen und dessen Wohl zu fördern.[6]) Wer

[1]) Vgl. Alc. ep. 289. Jaffé VI, 873. — [2]) Vita Caroli c. 24.

[3]) Monach. Sangall. de gestis Caroli I, 9. SS. II, 734.

[4]) Vgl. Aug. ep. 93. § 20. Migne 33, 331.

[5]) Div. regn. a. 806 a. Anf. u. c. 20. Bor. I, 126; 130. Carol. ep. de litt. col. Bor. I, 79. Admon. gen. a. 789. Bor. I, 53. Vgl. de civit. Dei V, 19. l. c. 1, 229 f.

[6]) Alcuin. epist. nuncupat. de fide s. trinit. Migne 101, 11 f.; auch bei Jaffé VI, 671. ep. 191: Dum dignitas imperialis a Deo ordinata ad nihil aliud exaltata esse videtur nisi populo praeesse et prodesse. Vgl. l. c. Migne 101, 12. Jaffé VI, 672: dum principem populi christiani cuncta scire et praedicare, quae Deo placeant, necesse esse, notissi-

in diesem Geiste waltet, wird nicht Herrschsucht zeigen und nicht Kriegslust.[1]) Zwar gibt es auch einen gerechten Krieg und er muß geführt werden; Gewalt muß angewendet werden, um die Stolzen zu demütigen, die Bedrängten zu schützen und zu verteidigen[2]); aber die Signatur des christlichen Regimentes ist der Friede und die Gerechtigkeit, welche beide in der Unterordnung unter Gottes und seiner Kirche Gebot zu suchen sind.[3]) Darum

mum est. Neque enim quemquam magis decet vel meliora nosse, vel plura quam imperatorem, cujus doctrina omnibus potest prodesse subjectis. Cap. miss. gen. a. 802. c. 11. Bor. I, 93. Conc. Cabil. a. 813. c. 52. Mansi XIV, 104. Electionis Caroli capitula a. 869. c. 4 in M. G. Leg. sect. II. Capitularia reg. Franc. t. II. ed. Boretius-Krause. Hannov. 1890/93. S. 340. Gerberti Acta Conc. Rem. c. 45. SS. III, 685. Vgl. dazu Aug. de civ. Dei XIX, 19. l. c. II, 388: non se esse episcopum, qui praeesse dilexerit, non prodesse. ep. 134. § 1. l. c. 511.

[1]) Cap. miss. gen. a. 802. c. 11. Bor. I, 93: Ut — subjectis sibi preesse studeat, non potentiva dominationem vel tyrannide sibi subjectos premant. Cap. de exam. ecclesiasticis a. 802. c. 7. Bor. I, 110. Alc. ep. 22. Jaffé VI, 183: Estote rectores populi, non raptores; pastores, non predatores. Deo dante, honores accepistis. Alc. ep. 23. l. c. 188: Viduis pupillis et miseris sint quasi patres, quia aequitas principum populi est exaltatio. Vgl. dazu Aug. de civ. Dei XIX, 14. l. c. II, 371.

[2]) Alc. ep. 23. l. c. 187: Regis est: omnes iniquitates pietatis suae potentia obprimere, justum esse in judiciis, pronum in misericordia. Epist. nuncup. de fide s. trin. Migne 101, 12; bei Jaffé VI, 672. ep. 191. Vgl. dazu Aug. de civ. Dei V, 24. l. c. I, 237.

[3]) Alc. ep. 23. l. c. 188: Similiter principes et judices populi in justitia et pietate populo praesint. — Valde feliciter regnat in terra, qui de terreno regno merebitur caeleste Admon. gen. a. 789. c. 62. Bor. I, 58: Ut pax sit et concordia et unanimitas cum omni populo christiano, — quia nihil Deo sine pace placet. Cap. miss. gen. a. 802. c. 1. Bor. I, 92. Cap. de hon. Episcop. Hartzheim I, 389. Conc. Mog. a. 813. c. 5. Mansi XIV, 66. Alc. ep. 28. l. c. 207: Vel quis cum Deo pacem habebit, si praedicatoribus suae salutis non obtemperat. ep. 22. l. c. 183: Oboedite sacerdotibus Dei. Illi enim habent rationem reddere Deo, quomodo vos ammoneant, et vos, quomodo oboediatis illis. Admon. ad omnes regni ordines a. 823—825. c. 2. Bor. I, 303: Sed quoniam complacuit et regni hujus curam gereremus, ad hoc certare et nos et filios ac socios nostros diebus vitae nostrae optamus, ut tria specialiter capitula et a nobis et a vobis, Deo opem ferente, in hujus regni administratione specialiter conserventur: id est ut defensio et exaltatio vel honor sanctae Dei ecclesiae

ist der Dienst Gottes, zu dem jeder als Christ gehalten ist, auch der Grund der Pflichten gegen den Kaiser und das Reich [1]), und umgekehrt: wer Treue seinem Könige geschworen, der ist verpflichtet, Gottes Gebote zu beobachten, gegen die Kirchen jede Gewaltthat zu vermeiden; denn der Kaiser ist ihr mächtiger Schützer. [2]) Darum ist auch der König vor allem aufgestellt als Wächter über die Sitten des Volkes [3]); darum muß er selbst ein auf den Leuchter erhobenes Licht sein, das allen voranglänzt in jeglicher Tugend. [4]) „Denn nur der regiert wahrhaft glücklich auf Erden, der vom irdischen Reiche sich das himmlische verdienen wird." [5]) Eine solche gewissenhafte, vom religiösen Geiste getragene Verwaltung des

et servorum illius congruus maneat et pax et justitia in omni generalitate populi nostri conservetur. Conc. Paris. a. 829. II, 2. Mansi XIV, 577; bei Bor.-Krause II, 47: Regale ministerium specialiter est populum Dei gubernare, et regere cum aequitate et justitia et ut pacem et concordiam habeant studere. Ipse enim debet primo defensor esse ecclesiarum. II, 1. l. c. 574; bei Bor.-Kr. II, 46: Rex a recte agendo vocatur. Sic enim pie et juste et misericorditer regit, merito rex appellatur; si his caruerit, non rex, sed tyrannus est. Cathuulfi ep. ad Car. 1. Jaffé IV, 339: Paucas firmiter columnas, ut timeo, castra Dei tecum habes sustentare. Sunt autem octo columne regis justi propriae. — Has ergo octo columnas si obnixae servas, eris tunc rex — quod rex dicitur a regendo, sicut regnum a regibus.

[1]) Cap. de hon. Episc. Hartzheim I, 389: Nam nullo pacto agnoscere possumus, qualiter nobis fideles existere possunt, qui Deo infideles et suis sacerdotibus apparuerunt: aut qualiter nobis obedientes nostrisque ministris ac legatis obtemperantes erunt, qui illis in Dei causis et ecclesiarum utilitatibus non obtemperant. Alc. ep. 53. l. c. 186: Cui largus es, si tuae animae tenax; vel quis tibi fidelis erit, si tu tibi ipse infidelis eris? Cur in alium spem ponis et tu ipsi benefacere non vis? Conc. Par. a. 829. II, 8. Mansi XIV, 585.

[2]) Cap. miss. gen. a. 802. c. 2; 3; 5. Bor. I, 92 f.

[3]) Alc. ep. 58. l. c. 291. ep. 65. l. c. 304. ep. 78. l. c. 345. Conc. Paris. a. 829. II, 8. l. c. 585.

[4]) Alc. ep. 80. l. c. 352. ep. 42. l. c. 264. ep. 23. l. c. 186. Conc. Paris. a. 829. II, 1. l. c. 575.

[5]) Alc. ep. 23. l. c. 188. Vgl. Cathuulfi ep. 1. Jaffé IV, 337 f.: memor esto ergo semper, rex mi Dei regis tui cum timore et amore, quod tu es in vice illius; super omnia membra ejus custodire et regere et rationem reddere in die judicii, etiam per te.

königlichen Amtes allein bildet aber auch die wahre Grundlage der Macht eines Staates.[1]) Darum ist das fränkische Volk so überaus glücklich zu schätzen, weil sein Herrscher von einem solchen Geist beseelt ist und seine Macht jederzeit den Zwecken Gottes dienstbar macht.[2]) Darum wird Gott so häufig angefleht, daß Karls Reich an Ausdehnung und an Macht immer mehr gewinne; denn damit werde auch der Glaube an den wahren Gott und seine hl. Kirche immer mehr verbreitet[3]), und nach innen können, gerade wenn die Reinheit des Glaubens bedroht sei, die Mittel des Staates der Kirche am besten zu statten kommen.[4]) Zwar soll denen, welche

[1]) Alc. ep. 23. l. c. 188: aequitas principum populi est exaltatio. — Legimus quoque, quod regis bonitas totius est gentis prosperitas —. ep. 22. l. c. 183: Nichil melius patriam defendit quam principum equitas et pietas et servorum Dei intercessiones. Conc. Paris. a. 829. II, 1. l. c. 576; bei Bor.-Kr. II, 47: Magis enim Christianum regitur atque propagatur imperium, dum ecclesiastico statui per omnem terram consulitur quam cum in parte quacunque terrarum pro temporali securitate pugnatur. [2]) Alc. ep. 78. l. c. 344 f.

[3]) Alc. ep. 191. l. c. 674. Vgl. dazu Aug. de civ. Dei V, 24. l. c. I, 236 f.

[4]) Ep. Carol. Jaffé IV, 356: Nostrum est: secundum auxilium divinae pietatis sanctam ubique Christi ecclesiam ab incursu paganorum et ab infidelium devastatione armis defendere foris et intus catholicae fidei agnitione munire. Vestrum est, sanctissime pater: elevatis ad Deum cum Moyse manibus nostram adjuvare militiam, quatenus vobis intercedentibus, Deo ductore et datore populus christianus super inimicos sui sancti nominis ubique semper habeat victoriam, et nomen domini Jesu Christi toto clarificetur in orbe. Ep. Leon. 9. l. c. 331 f. Alc ep. 119. l. c. 484 f. Bonif. ep. 63. M. G. Epp. III, 329: Sine patrocinio principis Francorum nec populum aecclesiae regere nec presbiteros vel clericos, monachos vel ancillas Dei defendere possum; nec ipsos paganorum ritus ac sacrilegia idolorum in Germania sine illius mandato et timore prohibere valeo. Vgl. Responsio regis et de excommunicatis sententia univers. ex conc. Tribur. a. 895. Bor.-Kr. II, 214 f.: Nos igitur, quibus cura regni et sollicitudo ecclesiarum Christi commissa est, aliter regnum et imperium jure ecclesiastico regere et gubernare non possumus, nisi hos, qui „ecclesiam Christi non habentem, ut apostolus ait, maculam neque rugam“ conturbant, zelo fidei persequamur. Vgl. dazu August. ep. 105. § 5. Migne 33, 398: quanto magis nos debemus per ordinatissimas potestates, quas Deus secundum suam prophetiam subdidit Christo, resistere furoribus vestris, ut miserae

aus Blindheit oder Verstocktheit der Wahrheit ferne stehen, der Glaube nicht aufgedrungen werden, aber sie sollen mit äußerem Zwange die Wahrheit nur einmal hören [1]); diese wird sie schon von selbst erfassen, sofern die Gnade ihnen beisteht und sie derselben nicht hartnäckig Widerstand leisten. [2]) Wenn dann auch

animae de vestra dominatione liberatae, eruantur de vetustissima falsitate et assuescant in apertissima veritate? Nam quod a nobis nolentes dicitis cogi, multi etiam se cogi volunt. Ep. 93. § 18. l. c. 330. De civ. Dei V, 26. l. c. I, 238 ff.

[1]) Alc. ep. 69. l. c. 320: Fides quoque, sicut sanctus ait Augustinus, res est voluntaria, non necessaria. Adtrahi poterit homo in fidem, non cogi. Cogi poterit ad baptismum, sed non proficit in fide, nisi infantilis aetas, aliorum peccatis obnoxia, aliorum confessione salvari poterit. Ep. 71. l. c. 327. Vgl. Admon. gen. a. 789. Bor. I, 53: Ideo magno devotionis studio ammonendi et adhortandi sunt, immo conpellendi, ut firma fide et infatigabili perseverantia intra paternas sanctiones se conteneant. Vgl. dazu Aug. ep. 93. § 17. l. c. 329 f.: Nam mea primitus sententia non erat, nisi neminem ad unitatem Christi esse cogendum; verbo esse agendum, disputatione pugnandum, ratione vincendum, ne fictos catholicos haberemus, quos apertos haereticos noveramus. Sed haec opinio mea, non contradicentium verbis, sed demonstrantium superabatur exemplis. Nam primo mihi opponebatur civitas mea, quae cum tota esset in parte Donati, ad unitatem catholicam timore legum imperialium conversa est.

[2]) Alc. ep. 191. l. c. 672: His duobus, sancte imperator, muneribus divina vestram inconparabiliter sublimitatem ejusdem nominis et numinis antecessoribus gratia superexaltavit et honoravit, terrorem potentiae vestrae super omnes undique gentes inmittens, ut voluntaria subjectione ad vos veniant, quos prioribus bellicus labor temporibus sibi subdere non potuit. Alc. ep. 119. l. c. 484 f.: Hoc enim faciat Deus et hoc addat, ut triumpho terroris vestri inimicas undique subiciat gentes; et suavissimo suae dilectionis jugo in christiana fide ferocissimos subiciat animos, ut solus deus et dominus noster Jesus Christus credatur colatur atque ametur. Alc. ep. 71. l. c. 327: Veluti isti heretici, qui adoptionem carnis in Christo confirmant, nullatenus ad catholicam fidem converti possunt; quia nullam habent voluntatem orthodoxae fidei professionem cum universali ecclesia cognoscendi. Docendus est itaque homo rationalem habens intelligentiam et multimoda praedicatione adtrahendus, ut sacrae fidei veritatem agnoscat. Et maxime Dei omnipotentis pro eo deprecanda est clementia. Quia otiosa est lingua docentis, si gratia divina cor auditoris non inbuit. Vgl. ep. 67. l. c. 307: Sed quia electio

einige in ihrer Verblendung beharren und zu Grunde gehen, so werden doch viele andere gerettet werden [1]), indem sie eintreten in die wahre Kirche, außer welcher kein Heil ist.[2]) Wir sehen: überall sind es die augustinischen Ideen, die in den Schriften der karolingischen Zeit wiederkehren.

Kirche und Staat bilden also einen einzigen, organisch gefügten Bau, eine einheitliche soziale Gesamtordnung, ein Reich auf Erden, dessen geistiger König Christus ist, und welches die Bestimmung hat, ins ewige Reich der Auserwählten überzugehen.[3]) Die Einheit dieses Reiches nun dürfen wir uns keineswegs als eine bloß transcendentale denken, sondern gerade darin liegt der

---

necdum in illis (Saxonibus) divina fuisse videtur, remanent hucusque multi ex illis cum diabolo damnandi, in sordibus consuetudinis pessime. (Vgl. aber auch die anderen Gründe, welche Alkuin für die mangelhafte innerliche Bekehrung so vieler Sachsen geltend macht. ep. 67. l. c. 308 f. ep. 69. l. c. 321.) Ferner Conc. Paris. a. 829. II, 2. l. c. 578; bei Bor.-Kr. II, 47: Ceterum intra ecclesiam potestates necessariae non essent, nisi ut quod non praevalet sacerdos efficere per doctrinae sermonem, potestas hoc impetret per disciplinae terrorem. Vgl. Aug. ep. 173. § 10. l. c. 757. Qui compellitur, quo non vult, cogitur, sed cum intraverit, jam volens pascitur. ep. 93. § 18. l. c. 330.

[1]) Vgl. Aug. ep. 204. § 2. l. c. 939: procul dubio melius, incomparabili numerositate plurimis ab illa pestifera divisione et dispersione redintegratis atque collatis, quidam suis ignibus pereunt, quam pariter universi sempiternis ignibus gehennarum merito sacrilegae dissensionis ardebant. Allerdings ging Karl der Große in seinem Zwange bis zum äußersten, indem er auf hartnäckige Weigerung der Taufe Todesstrafe bei den Sachsen festsetzte. Cap. de part. Saxon. c. 8; 19. Bor. I, 69. Augustin dagegen betont ausdrücklich, daß die Kirche die den Glauben hartnäckig verweigernden Häretiker nicht töten, sondern zum Heile führen will. ep. 93. § 6. l. c. 324. ep. 173. § 6; 10. l. c. 755; 757. ep. 100. § 2. l. c. 366 f.

[2]) Conc. Mogunt. a. 813. c. 5. Mansi XIV, 66. Alc. ep. 37. l. c. 258. Admonitio gen. Bor. I, 239.

[3]) Alc. ep. 124. l. c. 501 f.: Dum vestrae potentiae gloriosam sublimitatem non perituraе Chaldaeis flammis Hierusalem imperare scio, sed perpetuae pacis civitatem pretioso sanguine Christi constructam regere atque gubernare, cujus lapides vivi de caritatis glutino colliguntur et caelestis aedificii ad altitudinem ex diversis virtutum gemmis muri consurgunt. ep. 28. l. c. 207. Conc. Paris. a. 829. I, 2. l. c. 537; bei Bor.-Kr. II, 29. Vgl. dazu Aug. de civ. Dei. XVII, 4. l. c. II, 205.

springende Punkt in der ganzen Auffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat im karolingischen Zeitalter, daß diese Einheit in der lebendigen Wirklichkeit besteht: wie es nur eine Kirche gibt, so auch nur ein weltliches Reich, das christliche Kaiserreich. Beide fallen äußerlich und dem Umfange nach zusammen; wie der König im einzelnen Lande herrscht über seine Unterthanen, so viele es sind, so gebührt dem Kaiser, eben weil er Kaiser ist, die Herrschaft über die Welt, sofern sie christlich ist oder es pflichtgemäß werden soll. So wird es erklärlich, warum sich Karl nach wie vor König der Franken und Langobarden nannte, die Getreuen des Kaisers aber nach der doppelten Bedeutung des lateinischen Ausdruckes fideles zugleich die Gläubigen der gesamten civitas Dei terrena sind, die den Ungetreuen und Ungläubigen, infideles, sich entgegenstellen.[1]) Es wird erklärlich, warum unter ihm überwiegend Ausdrücke im Gebrauch blieben, welche sich auf die ursprüngliche königliche Stellung bezogen[2]), seine kaiserliche Macht aber über die ganze damalige Welt sich erstreckte, ohne daß einem der Fürsten seine Herrschaft genommen war. Wir begreifen dann auch, warum Alkuin, dem sicherlich niemand unkirchliche Gesinnung zum Vorwurfe machen kann, in einem ganz verschiedenen Tone anhebt, je nachdem er sich an Karl oder an einen anderen König wendet.[3]) Denn auch die Meinung der fränkischen Schriftsteller wie die Augustins geht nicht etwa dahin, daß der Staat, wenn er ein christlicher geworden sei, sich in die Angelegenheiten der Kirche ohne weiteres einmischen und sie nach byzantinischer Weise regieren könne; im Gegenteile, das Königtum hat nach ihrer Ansicht nur im Auftrage der Kirche für die Kirche thätig zu sein.[4]) Kann es aber vielleicht das

[1]) Vgl. die Urkunden Karls und Divisio regn. a. 806. Bor. I, 126.

[2]) Alc. ep. 239. l. c. 765. ep. 245. l. c. 789. Ferner Muratori antiquitates Italicae. Mediolani 1738. I, 500 f.: Huic judicio praeest Hubertus Tusciae Marchio et Sacri Palatii Comes, qui tamen cum eo ad judicandum consident non judices Palatini, sed quidem Judices Domnorum Regum appellantur.

[3]) Vgl. Alc. ep. 23. l. c. 187. ep. 99. l. c. 420. ep. 119. l. c. 484 f.

[4]) Aug. ep. 100. § 2. l. c. 367. Alc. ep. 23. l. c. 187. Conc. Paris. a. 829. II, 1. l. c. 576; bei Bor.-Krause II, 47: Clementissimus quoque imperator non ideo est vas misericordiae praeparatum in

Kaisertum in eigenem Auftrage, aus eigener Befugnis? — Keineswegs. Wohl fallen Kirche und Reich äußerlich und dem Umfange nach zusammen; wohl ist die höhere Einheit der weltlichen und geistlichen Macht, in welcher beide ihre gemeinsame Quelle und letztes Endziel finden, hergestellt in Christus, dem Priester und König zugleich[1]); wohl finden wir Ausdrücke und Redewendungen in karolingischer Zeit, welche den Vorrang und Mittelpunkt aller Gewalt in die Person des Kaisers verlegen[2]). Allein man war weit entfernt, deswegen geistliche und weltliche Gewalt miteinander zu vermengen oder letzterer das Übergewicht über erstere zuzuerkennen. „Getrennt vielmehr ist die weltliche Gewalt und die geistliche", schreibt Alkuin; „jene trägt das Schwert des Todes in der Hand, diese den Schlüssel des Lebens auf der Zunge." Deswegen müssen

gloriam, quia apicem terreni principatus accepit, sed si imperiali culmine recta fide vivat, et vera cordis humilitate praeditus, culmen regiae dignitatis sanctae religioni se subjiciat: si magis in timore servire Deo quam in tumore dominari populo delectetur. Vgl. Admon. gen. a. 789. Bor. I, 53 f., wo es Karl wegen seiner Verordnungen über kirchliche Gegenstände für angemessen erachtet, sich vor den Bischöfen zu rechtfertigen.

[1]) Alc. ep. 191. l. c. 674. ep. 28 l. c. 207. Conc. Paris. a. 829. I, 2. l. c. 537; bei Bor.-Kr. II, 29: Primum igitur, quod universalis sancta Dei ecclesia unum corpus manifeste esse credatur ejusque caput Christus. Vgl. Aug. de civ. Dei XVII, 4. l. c. II, 202 f. ep. 105. § 5. l. c. 398.

[2]) Libri Carolini. Migne 98, 1001 f.: Quod quidem non solum nobis, quibus in hujus saeculi procellosis fluctibus ad regendum commissa est, sed etiam cunctis ab ejus uberibus enutritis sollicite observandum est: ita tamen, ut ab ejus unione qui ejus membrum esse dinoscitur, nullatenus abscedat. — Cujus quoniam in sinu regni gubernacula Domino tribuente suscepimus, necesse est, ut in ejus defensione et ob ejus exaltationem, Christo auxiliante, toto annisu certemus, ut ab eo boni servi et fidelis nomine censeri valeamus. Vgl. Alc. ep. 99. l. c. 420. ep. 119. l. c. 484 f. Paulini Aquil. Libell. Sacrosyllab. Migne 99, 166: sit Dominus et Pater, sit rex et sacerdos, sit omnium Christianorum moderantissimus gubernator. Cathuulfi ep. 1. Jaffé IV, 337 f.: Memor esto ergo semper, rex mi, Dei regis tui cum timore et amore, quod tu es in vice illius. — Et episcopus est in secundo loco, in vice Christi tantum est. Offenbar wollte er damit das Priestertum dem Königtum gegenüberstellen. Vgl. Alc. ep. 124. l. c. 504: Olim in Judaea notus tantum modo Deus, sed nunc omnibus gentibus vox una est Christus.

die Priester sich mit Vertrauen dem Predigtamte hingeben, alle Anderen aber in Demut auf sie hören und ihnen folgen; die Weltlichen sollen vermöge ihrer Macht die Priester schützen und verteidigen, letztere aber Fürsprecher sein für sie bei Gott, auf daß eine Herde sei unter einem Gotte, Christus dem guten Hirten, und das Vaterland auf dieser Erde uns und unseren Enkeln erhalten bleibe, bis wir zu jenem kommen, welches ewig währt und uns beglückt mit ewigem Frieden.[1]) Wiederum finden wir die augustinische Idee tief ausgeprägt. Beide, Kirche und Staat, sind in ihren Interessen aufeinander angewiesen, beide kommen von derselben Quelle, von Christus und sollen zu Christus führen, die Kirche auf direktem Wege, die weltliche Macht auf indirektem, indem sie ersterer nicht bloß nicht hinderlich ist, sondern ihr in allem bereitwilligst Hilfe anbietet zum Segen der Kirche und zum wahren eigenen Glücke.[2]) Innig so in ihrem Zwecke miteinander verbunden, gehen sie beide Hand in Hand. Alles Mißtrauen, aller Gegensatz ist von vorneherein ausgeschlossen, nicht bloß von seiten des Staates, sondern auch von seiten der Kirche. Nur dann, wenn die christlichen Kaiser ihren Beruf so erfassen, sind sie wahrhaft glücklich zu schätzen, nicht etwa deshalb, weil sie lange und ruhmreich regieren.[3])

---

[1]) Alc. ep. 28. l. c. 207. Vgl. Conc. Paris. a. 829. I, 3. l. c. 537; bei Bor.-Krause II, 29: Principaliter itaque totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem — divisum esse novimus. Vgl. II, 8. l. c. 585.

[2]) Alc. ep. 124. l. c. 501 f. ep. 22. l. c. 183. Vgl. de civ. Dei V, 24. l. c. I, 237 und dazu Conc. Paris. a. 829. II, 2. l. c. 578: Saepe per regnum terrenum caeleste regnum proficit, ut qui intra ecclesiam positi contra fidem et disciplinam ecclesiae agunt, rigore principum conterantur. — Cognoscant principes saeculi, Deo debere reddere rationem propter ecclesiam, quam a Christo tuendam suscipiunt. Nam sive augeatur pax et disciplina ecclesiae per fideles principes sive solvatur ille ab eis rationem exigit, qui eorum potestati suam ecclesiam credidit. Vgl. II, 2. l. c. 577; bei Bor.-Kr. II, 47: Scire etiam debet, quod causa, quam juxta ministerium sibi commissum administrat, non hominum, sed Dei causa existit: cui pro ministerio, quod suscepit, in examinis tremendi die rationem redditurus est.

[3]) Vgl. Conc. Paris a. 829. II, 1. l. c. 576; bei Bor.-Krause II, 47 und dazu Aug. de civ. Dei V, 24. l. c. I, 237.

Nur dann ist aber auch glücklich zu schätzen das Volk der Christen.[1] Ja, unter dieser allerdings von der Kirche zu prüfenden Katholizität der Imperatoren[2], kann ihnen sogar, wie einstens verschiedenen Männern im theokratischen Staate des alten Bundes[3] ganz außerordentliche Befugnis, ja eine gewisse Inspiration zuerkannt werden, ohne daß damit das Verhältnis zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt ein anderes würde[4]; denn „diese weltlichen Machthaber befehlen dann das, was auch Christus befiehlt; durch sie befiehlt kein anderer als Christus.“[5]

Wer möchte sich bei diesem Gedanken nicht an Alkuins Wort erinnern, mit welchem er die Stellung Karls zum Papste so treffend

---

[1]) Alc. ep. 111. l. c. 453. ep. 78 l. e. 344 f.

[2]) Vgl. Aug. ep. 133. § 3. Migne 33, 510: Si non audis amicum petentem, audi episcopum consulentem. Quamvis quoniam christiano loquor, maxime in tali causa non arroganter dixerim, audire te episcopum convenit jubentem. ep. 134. § 4. l. c. 512. Vgl. Alc. ep. 23. l. c. 187.

[3]) Cathuulfi ep. 1. Jaffé IV, 338: ut tu sis in sapientia divina et saecularibus litteris inbutus, sicut David et Salomon et ceteri reges fuerunt. Admon. gen. a. 789. Bor. I, 54: Nam legimus in regnorum libris, quomodo sanctus Josias regnum sibi a Deo datum circumeundo, corrigendo, ammonendo ad cultum veri Dei studuit revocare. Alc. ep. 29. l. c. 209: Ita et David olim praecedentis populi rex a Deo electus, et Deo dilectus et egregius psalmista Israheli victrici gladio undique gentes subiciens, legisque Dei eximius praedicator in populo exstitit.

[4]) Odilberti ep. Jaffé IV, 404: qui vos sollicitudinem habentes orthodoxae fidei magis pre ceteris omnibus, qui ante vos christiani imperatores in universo mundo fuerunt devotione quique divino zelo commoti, id est Constantinus, Theodosius major, Martianus et Justinianus. Hi omnes, ut christianum populum ab omni erroris macula liberarent, divinitus inspirati, quae Domini sacerdotes diffiniebant, illa tamen principalis auctoritas confirmabat. Quorum vos meritis et scientia praecellentes, David sanctum imitantes, qui se pro populi salute in typo nostri exhibuit redemptoris. l. c. 405: Multi modis Deo nostro gratias referentes, qui in corda vestra inspirare dignatus est pro statu aecclesiae suae: quod a clementia vestra commoniti, rationem verae fidei et, quaeque per ordinem gerimus atque docemus a nobis cognosci debeatis. Vgl. Leidradi ep. Jaffé IV, 411.

[5]) Aug. ep. 105. § 11. l. c. 400. Vgl. Reuter l. c. 145.

gezeichnet hat? Nicht weil Karl Kaiser und König ist, hat er ein Recht, sich in die Angelegenheiten der Kirche zu mischen und sie förmlich zu regieren, sondern weil er die Macht und Weisheit von oben und das Vertrauen der Kirche besitzt, womit er seines erhabenen Amtes zum Segen der Kirche waltet.[1])

„Rector et ecclesiae per te, rex rite, regatur",
„Et te magnipotens dextra regat Domini."[2])

Wenn diese unsere Gedankenfolgerungen richtig sind, dann scheint uns auch der Zustand, wie er sich unter Karl gestaltet hatte, weniger auf ein so eigenartiges Verwachsensein von Kirchlichem und Staatlichem als solchem hinzudeuten, als vielmehr auf die engste Verbindung der Kirche und ihrer Organe mit der allgewaltigen Persönlichkeit des Herrschers selber. Gerade hier bei Auslegung der in Betracht kommenden Quellen immer das Richtige zu treffen, ist ebenso schwierig als bedeutungsvoll für die ganze Auffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und karolingischem Reiche; denn natürlicherweise wird, wenn überhaupt, nur auf diesem Boden die Möglichkeit einer Verständigung gegeben sein zwischen demjenigen, welcher der Kirche von vorneherein nichts anderes als korporative Rechte im Staate zuweist, und demjenigen, der eben dieselbe Kirche stiftungs- und entwicklungsgemäß als einen mit öffentlichem Zwecke und damit auch mit öffentlichem Rechte ausgestatteten Organismus neben dem des Staates betrachtet.

Gehen wir zunächst auf die gesetzgeberische Thätigkeit der Kirche ein, so ist auch unter Karl festzuhalten, daß das kirchliche Recht deswegen, weil er es zur Geltung brachte, noch keineswegs weltliches Recht war.[3]) Es war und blieb kirchliches Recht und war als verpflichtend für die kirchlichen Behörden und die einzelnen Glieder der Kirche auch vom Staate angesehen.[4]) Das Eigenartige

---

[1]) Alc. ep. 99. l. c. 420. ep. 119. l. c. 484 f.

[2]) Poet. latin. l. c. I, 258.

[3]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. III, 709 ff.

[4]) Treffend unterscheidet Conc. Meld. Paris. a. 845—846. c. 81. Bor.-Kr. II, 420: Ut capitula ecclesiastica a domno Carolo magno imperatore

bestand, wie gesagt, nur darin, daß alles enge mit der Persönlichkeit dieses Herrschers verbunden und von ihr getragen war, daß alles in der Kirche von einem Weltlichen ausging, und dieser schon demzufolge zur Durchführung von kirchlichen Bestimmungen jederzeit seinen weltlichen Arm zu leihen bereit war. Wie oft schärft Karl denn auch in diesem Sinne die kirchlichen Satzungen seinen Unterthanen, Geistlichen wie Weltlichen, ein und wie oft mahnt er seine Grafen und weltlichen Beamten überhaupt, dem Bischofe jederzeit behilflich zu sein und denselben in seiner Amtsthätigkeit nach Kräften zu unterstützen.[1]) Karl ging aber darüber noch hinaus; er wollte seinen weltlichen Arm der Kirche nicht bloß dann zur Verfügung stellen, wenn Renitenz einzelner kirchlicher Glieder[2]) oder insbesondere raschere und allseitigere Durchführung von kirchlichen Anordnungen[3]) es erheischten: sondern das kirchliche Recht sollte für das weltliche Gebiet auch ohne kirchliche Initiative[4]) mit staatlichen Mitteln durchführbar werden, wenn die einzelnen Bestimmungen durch einen Akt der weltlichen Gesetzgebung zum Volksrecht erhoben waren, oder wenn ihnen durch königliche Anordnung insbesondere durch den Königsbann die staatliche Erzwingbarkeit von Rechts-

necnon et a domno Ludovico pio Augusto promulgata obnixe observari praecipiantur, sicut et legalia observanda esse noscuntur. Vgl. dazu Responsio regis et de excomm. sent. ex conc. Tribur. a. 895. Bor.-Kr. II, 214 f.: Nos igitur, quibus cura regni et sollicitudo ecclesiarum Christi commissa est, aliter regnum et imperium jure ecclesiastico regere et gubernare non possumus, nisi hos, qui „ecclesiam Christi non habentem, ut apostolus ait, maculam neque rugam" conturbant, zelo fidei persequamur.

[1]) Admon. gen. a. 789. c. 62. Bor. I, 58. Cap. miss. a. 802. c. 14. Bor. I, 94. Cap. miss. spec. c. 18 a. Bor. I, 101. Cap. e can. excerpt. c. 9. Bor. I, 174. Cap. Baiuv. a. 810. c. 4. Bor. I, 158. Cap. Mantuan. a. 781. c. 6. Bor. I, 190. Cap. Pippin. ital. c. 5. Bor. I, 209.

[2]) Epist. in Italiam emissa. Bor. I, 203. Cap. miss. c. 15. Bor. I, 94. Cap. de reb. eccl. a. 787—813. c. 3; 4. Bor. I, 185.

[3]) Vgl. Synode von Arles am Schlusse. Mansi XIV, 62.

[4]) Vgl. die capitularia missorum mit ihrem oft ganz vermischten Inhalte.

wegen gewährleistet war.[1]) Darauf deutet schon die Art der Abfassung der einzelnen Kapitularien und ihrer Strafandrohung hin. Genau scheidet der Sprachgebrauch dieser Zeit die Capitularia ecclesiastica, d. h. diejenigen, welche sich auf die kirchliche Ordnung beziehen, welche also die Verhältnisse der Kirche für den Rechtskreis derselben regeln, und die Capitula ad mundanam legem oder ad augmentum mundanae legis pertinentia[2]), welche weltliches Recht, sowie weltliche Strafen und weltlichen Zwang für die Durchführung der die Kirche betreffenden Anordnungen und zum Schutze derselben festsetzen, während sozusagen über beiden die Capitula missorum mit ihrem oft ganz vermischten Inhalte stehen und die ersteren, formell ganz verschiedenen, durch die persönliche Auktorität des Herrschers den letzteren als gleichwertig erscheinen lassen.[3]) Noch zeigt sich uns in einem anderen wichtigen Punkte, daß gerade unter Karls Regierung das kirchliche Recht auch kirchlicher Beratung vorbehalten wurde. Während bisher die Reichssynoden des fränkischen Landes gewöhnlich über Dinge vermischten Inhaltes verhandelten und demzufolge eine strenge Ausscheidung zwischen kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten nicht gepflogen wurde[4]), traf Karl der Große die Einrichtung, daß die Geistlichkeit jetzt vielfach abgesondert über kirchliche Angelegenheiten beriet[5]), mochte es sich um dogmatische Fragen

[1]) Dishonoratio eccles. gehörte zu den acht königlichen Bannfällen von 60 Sol. Bor. I, 224. Vgl. Cap. ad leg. Baiuv. add. a. 801—813. c. 1. Bor. I, 157. Capit. Saxon. a. 797. c. 1; 2. Bor. I, 71.

[2]) Über die Gesetzeskraft der Kapitularien vgl. G. Beseler in den Festgaben für Gustav Homeyer. Berl. 1871. S. 17 u. 24.

[3]) Conc. Meld.-Paris. a. 845—846. c. 81. Bor.-Kr. II, 420. Daß eine allgemeine und prinzipielle Gegenüberstellung der Capitula missorum im Sinne von Erlassen, die nicht auf die Dauer berechnete Normen bergen, unzutreffend sei, zeigt G. Seeliger, Die Kapitularien der Karolinger. München 1893. S. 76 ff. gegenüber den Ausführungen Boretius', Beiträge zur Kapitularienkritik. Leipzig 1874. S. 98 ff.

[4]) Synode zu Soissons a. 744 a. Anf. u. c. 2. Bor. I, 29. Vgl. Pauli papae ep. ad Pippin. M. G. Epp. III, 549. Cap. Harist. a. 779. Bor. 1, 47.

[5]) Annal. Einhardi a. 794. l. c. S. 95: Rex — aestatis initio quando et generalem populi sui conventum habuit, consilium episcoporum

oder um kirchliche Anordnungen und disziplinäre Vorschriften handeln.[1]) Ja zu Ende der Regierung Karls zeigte sich diese Scheidung des geistlichen Elementes von dem weltlichen ganz besonders deutlich, indem für die verschiedenen Teile des Landes behufs Durchführung kirchlicher Reformen auf Befehl des Kaisers mehrere Synoden i. J. 813 abgehalten wurden.[2]) Wie sie von Karl berufen waren[3]), so präsidierten auf denselben an Stelle des Kaisers die Missi desselben.[4]) Ausdrücklich aber bemerkt die Synode von Arles am Schlusse: sie habe die Punkte, worin eine Verbesserung wünschenswert sei, kurz angedeutet und sende sie dem Kaiser mit der Bitte, nach seiner eigenen Ansicht Ungehöriges auszuscheiden, Weiteres beizusetzen, das Passende aber in Vollzug zu bringen.[5]) Nachdem die Beschlüsse dieser fünf Synoden dem Kaiser überreicht waren, ließ er sie auf dem Aachener Reichstag im September 813, auf dem er auch seinen Sohn Ludwig zum Kaiser, seinen Neffen Bernhard aber zum Könige von Italien ernannte, prüfen und erließ darauf ein doppeltes Kapitulare[6]), dessen erster Teil 20 bürgerliche und polizeiliche Verordnungen, der zweite aber unter dem Titel excerpta canonum mehrere, fast ausschließlich aus jenen Synoden entnommene kirchliche Kanones enthält. Es waren diejenigen, die er für besonders nötig erachtete und durch Aufnahme in das Kapitulare approbierte.[7])

---

ex omnibus regni sui provinciis — in eadem villa congregavit. Cap. Franc. a. 794. Bor. I, 73: Congungentibus — apostolica auctoritate atque — Caroli regis jussione cunctis regni Francorum seu Italiae, Aquitaniae, Provintiae episcopis ac sacerdotibus synodali concilio, inter quos ipse mitissimus interfuit convento. Vgl. Annal. Lauresham. a. 802. SS. I, 39.

[1]) Vgl. Synode von Regensburg. a. 792. Mansi XIII, 1031. Reichstag zu Aachen. a. 802. Ann. Lauresham. SS. I, 39.

[2]) Ann. Laur. a. 813. l. c. S. 138. [3]) ibid.

[4]) Bezeugt ist es für die Synoden von Arles und Mainz. Mansi XIV, 57; 63.

[5]) Mansi XIV, 62.

[6]) Bei Pertz, M. G. Lgg. I, 187 ff. Mansi XIV, append. 344. Bor. I, 170 ff.

[7]) Bor. I, 173. Boretius hält zwar Pertz gegenüber beide Teile des Kapitulars zeitlich auseinander und weist den weltlichen Teil desselben un-

Wohl sehen wir also überall auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung den König und seine Bevollmächtigten im Vordergrunde, und es erscheinen die eigentlich berufenen Organe nur vorberatende Stimme für die entscheidenden gesetzgeberischen Maßnahmen besessen zu haben; aber dennoch vermag weder die Gegenwart des Königs, noch sein Befehl, womit die Synoden berufen werden, der geistlichen Versammlung ihren Charakter als solche zu nehmen. Die wiederkehrende Wendung: definitum est a domno rege et sancta synodo vindiziert den einzelnen Beschlüssen unmittelbar die Kraft nicht des weltlichen, sondern des geistlichen Rechtes.[1]) Gerade deshalb sind auf der Frankfurter Synode die wenigen Bestimmungen weltlichen Rechtes als capitulum[2]), als edictum[3]), als vom König nur unter Zustimmung der Synode gesetzt[4]), ausdrücklich unterschieden. Wo es sich aber um Kirchliches handelt, beschließen die Bischöfe entweder allein[5]) oder es heißt: definitum, statutum est a domno rege et sancta synodo.[6]) Aber auch aus den Berichten der damaligen Zeit ersehen wir, und zwar positiv, daß in der nämlichen Versammlung das Urteil unterschieden wird, welches der König und die Bischöfe als synodale concilium nach den canones, und dasjenige, welches der König mit den Bischöfen und anderen Großen in Ausübung der Reichsgerichtsbarkeit nach weltlichem Recht sprechen. Es unterscheidet sich das judicium Francorum im Königsgerichte, an welchem die Bischöfe mit den weltlichen Großen teilnehmen, von dem judicium episcoporum, welches synodo facta gleichzeitig in Gegenwart desselben

---

bestimmt in die Jahre 801—813. Aber Pertz scheint mir mit größerem Rechte den Bericht des Chron. Moissac. SS. I, 310 auf die 46 canones unseres Doppelkapitulars zu beziehen, wovon thatsächlich 26 kirchliche Gegenstände betreffen, während das von Baluzius, Capitularia reg. Franc. Paris 1677. I, 311 angezogene Kapitulare (Francorum lex Chamavorum. Lgg. V, 271 ff.) nur 1 diesbezüglichen Canon enthält.

[1]) Vgl. Sohm, Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränk. Reich, in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht. IX. Bd. 1870. S. 251 f.

[2]) Synod. Franc. a. 794. c. 3. Bor. I, 74.

[3]) c. 5. — [4]) c. 4.

[5]) c. 2.

[6]) c. 7; 9; 10; 6.

Königs von denselben Bischöfen über eine Sache kraft geistlichen Rechts beschlossen wird.[1])

Kirchliches Recht war und blieb also kirchliches Recht unter staatlicher Anerkennung; das zeigt sich nicht bloß in der Rechtsgebung, sondern auch in der Rechtsanwendung und Rechtssprechung. Gerade die Untersuchung, ob der geistliche Gerichtsstand vor dem fränkischen Staate Anerkennung fand, und welchem Gerichtsstande der Klerus im Frankenreiche unterworfen war, liefert einen Beitrag zur großen Frage nach der prinzipiellen Stellung von Kirche und Staat in dem betreffenden Zeitalter.[2]) Nun gibt es eine Reihe von Fällen, über welche das geistliche Gericht seine Entscheidung trifft, und die staatliche Gewalt den geistlichen Gerichtsstand dadurch anerkennt, daß sie der Kirche den weltlichen Arm verspricht. Es mag an die Fälle des Ungehorsams eines Geistlichen gegen die geistliche Gewalt[3]), oder an andere Fälle erinnert werden, welche Regino später, als zur Kompetenz des Sendgerichtes gehörig, aufzählt[4]),

---

[1]) Chron. Moissac. a. 817. SS. I, 312: Post haec ipse imperator fecit magnum conventum Francorum et retulit eis hanc causam, ut videret, quid judicarent fideles sui de eo (Hochverrat des Königs Bernhard von Italien) vel de his, qui consenserant, ut insurgerent contra imperatorem. — Teudulfum vero episcopum Aurelianensem — synodo facta episcoporum vel abbatum necnon et aliorum sacerdotum judicaverunt tam ipsum quam omnes de ordine ecclesiastico episcopos et abbates vel caeteros clericos — a proprio deciderent gradu, quod ita factum est. Vgl. Astronom. Vita Hludov. c. 30. SS. II, 623. Annal. Einh. a. 794. l. c. S. 95. Annal. Luresham. a. 802. SS. I, 39: et ibi fecit episcopos cum presbyteris seu diaconibus relegi universos canones, quas sanctus synodus recepit et decreta pontificum et pleniter jussit eos tradi coram omnibus episcopis, presbyteris et diaconibus. Sed et ipse imperator interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi.

[2]) Die Literatur zusammengestellt bei A. Nißl, Der Gerichtsstand des Klerus im fränk. Reich. Innsbruck 1886. S. 3 ff.

[3]) Synod. Franc. a. 794. c. 6. Bor. I, 74 f. Epist. in Italiam emissa. Bor. I, 203. Cap. miss. c. 15. Bor. I, 94. Cap. de reb. eccles. a. 787—813. c. 3; 4. Bor. I, 186. Statut. Rhispac. a. 799. c. 3; 26. Bor. I, 226; 228 f.

[4]) Wasserschleben, Reginonis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis. Lips. 1840. I. n. 20 ff. II. n. 1 ff. S. 1 ff. 208 ff.

Fälle, welche Laien wie Geistliche gleichmäßig betreffen.[1]) Insbesondere werden jetzt im Gegensatze zur merowingischen Zeit, in welcher außer der Sonn- und Festtagsentheiligung bloß die Schließung incestuoser Ehen und die Verbindung mit gottgeweihten

[1]) So werden in Karls erstem Kapitulare Firmungsreise des Bischofs- und Visitation in ihrem Zusammenhang ausdrücklich erwähnt (c. 7. Bor. I, 45). Das große Kapitulare von 789 enthält sodann eingehende Bestimmungen über die Visitation der geistlichen Amtsführung und der kirchlichen Gegenstände (c. 70; 71. Bor. I, 59). Auch die Synode von Arles i. J. 813 hat sich mit der Visitation beschäftigt (c. 17. Mansi XIV, 61), und Karl hat nicht bloß den betr. Beschluß bestätigt (Cap. e can. excerpt. a. 813. c. 16. Bor. I, 174), sondern wohl im Anschluß hieran auch weitere Bestimmungen getroffen. Cap. Aquisgr. a. 801—813. c. 1. Bor. I, 170: Ut episcopi circumeant parrochias sibi commissas et ibi inquirendi studium habeant de incestu, de patricidiis, fratricidiis, adulteriis, cenodoxiis et alia mala quae contraria sunt Deo, quae in sacris scripturis leguntur, quae christiani devitare debent. Et infra illorum parrochias ecclesiae, cui necesse est emendandi curam habeant. Karl erkannte sehr wohl die hohe Bedeutung dieses reisenden Gerichtes für die Handhabung der Gerechtigkeit. Darum förderte er diese ergänzende Thätigkeit der Kirche nach Kräften und gesellte, wie vor ihm schon Karlmann (Cap. Carlmanni. a. 742. c. 5. Bor. I, 25) dem geistlichen reisenden Richter zum Schutze und zum Nachdrucke seiner Anordnungen den Grafen oder dessen Schultheiß zu (Cap. a. 769. c. 6. Bor. I, 45. Cap. Mant. 781? c. 6. Bor. I, 190). Daß es sich dabei um eine Kontrolle des geistlichen Gerichts handelte, wie Dove, Beiträge zur Geschichte des deutschen Kirchenrechtes in seiner Zeitschrift für Kirchenrecht. 4. Jahrg. 1864. S. 22. A. 15, anzunehmen geneigt ist, dem widerspricht schon der Wortlaut der betreffenden Verordnungen. Cap. a. 769. c. 6. Bor. I, 45: Decrevimus, ut secundum canones unusquisque episcopus in sua parrochia sollicitudinem adhibeat, adjuvante grafione qui defensor ecclesiae est, ut populus Dei paganias non faciat. Daß sich aber das Gegenteil aus dem ganzen Geiste der karolingischen Einrichtungen ergeben soll, ist ein Satz, der eben erst bewiesen werden muß. Vergleichen wir übrigens diese Beschlüsse mit denen der Frankfurter Synode (c. 6. Bor. I, 75), so ergibt sich uns sofort der Unterschied in der Beteiligung der weltlichen Organe. Wohl sollten die Grafen zum bischöflichen und Metropolitan-Gerichte erscheinen; erst wenn trotz dieser Beihilfe, nicht Kontrolle, die Sache nicht zur Entscheidung kam, sollte sie zur endgültigen Entscheidung und demgemäß erneuten Prüfung an den König geleitet werden. Die Kontrolle führte also der König, aber nicht die Grafen als die ordentlichen weltlichen Organe.

Jungfrauen zugleich mit weltlichen Strafen belegt waren, die betreffenden Strafvorschriften erweitert, und auch einzelne andere kirchliche Vergehen durch Androhung derartiger Strafen zugleich als weltliche Vergehen hingestellt, so das Verharren im Heidentume[1]), die Übung heidnischer Gebräuche[2]), Zauberei[3]), hartnäckige Verweigerung von Zehnten[4]), die eigenmächtige Ein- und Absetzung von Geistlichen durch die Grundherren[5]), die Bedrückung der Geistlichen mit Abgaben[6]), die Zurücknahme der an die Kirche geschenkten Oblationen.[7])

Wir sehen ferner das geistliche Gericht thätig, wenn es sich um einen Diözesangrenzstreit zwischen Bischöfen oder Metropoliten[8]) handelte, und dabei die öffentliche Regierungsgewalt in Frage kam[9]) oder wenn es sich um Vindikation einer Kirche, um Vindikation

---

[1]) Cap. de part. Sax. c. 8. Bor. I, 69.

[2]) Cap. Carlm. a. 743. c. 4. Bor. I, 28. cap. miss. a. 802. c. 40. Bor. I, 104. cap. Sax. c. 6; 7; 9. Bor. I, 68 f.

[3]) Cap. miss. a. 802. c. 40. Bor. I, 104. cap. a. 806—813. c. 1. Bor. I, 142. cap. Aquisgr. I. a. 809. c. 10. Bor. I, 149. cap. miss. a. 809. c. 21. Bor. I, 150.

[4]) Cap. de reb. eccl. a. 787—813. c. 3; 4. Bor. I, 186.

[5]) Cap. a. 769. c. 9. Bor. I, 45. Cap. de exam. eccl. a. 802. c. 12. Bor. I, 110. Cap. e can. excerpt. a. 813. c. 2; 3. Bor. I, 173. Cap. eccl. a. 810—813. c. 2. Bor. I, 178. Cap. miss. a. 813? c. 7. Bor. I, 182. Cap. Wormat. a. 829. c. 1. Bor.-Kr. II, 12.

[6]) Cap. Francica. incert. ann. c. 4. Bor. I, 333.

[7]) Cap. miss. a. 802. c. 15. Bor. I, 94.

[8]) Über die Grenzen der erzbischöflichen Provinzen von Vienne und Arles wurde auf dem Frankfurter Konzil verhandelt. Synod. Franc. a. 794. c. 8. Bor. I, 75. Über den Grenzstreit zwischen Noyon und Soissons erkannte die Rheimser Provinzialsynode. Flodoard. hist. Rem. a. 814. II, 18. SS. XIII, 466. Über Moutier en Tarantaise, Embrun und Aix zu bestimmen, überließ man dem Papste. Syn. Franc. c. 8. Bor. I, 75. Ebenso wird bei einem Grenzstreite zwischen Salzburg und Aquileja in den Jahren 811 und 813, den Karl selbst entscheidet, auf frühere päpstliche Privilegien ausdrücklich Rücksicht genommen. Kleimayrn, Juvavia. Anhang S. 61. n. 16.

[9]) Handelte es sich um Besitzstreit einer Kirche, eines Klosters auf Grund eines Gewertitels, sei es Eigen oder Leihe, so kam das weltliche Gericht, wie wir sogleich sehen werden, in Betracht. Dahin gehören

eines Zehentrechtes handelte, und der Besitz einer Kirche sich auf den Titel der geistlichen Ordination gründete[1]), oder wenn bei der Frage nach dem Zehentrecht die kirchlichen Amtsgrenzen maßgebend

mehrere von Sohm l. c. S. 236 ff. zur Begründung seiner Ansicht beigebrachte Fälle. So der Diözesanstreit zwischen Freising und Augsburg. Meichelbeck, Hist. Freising. August. Vindel. 1724. I b. n. 470. a. 823. Der Prozeß des Bistums von Mans gegen das Kloster St. Calais, der übrigens nach langjährigen Verhandlungen auf Anlaß des Papstes in Gegenwart Karls des Kahlen entschieden wurde. Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France. Paris 1738 ff. VII, 297 ff. a. 863. Vgl. Roth, Geschichte des Benefizialwesens. Erlangen 1850. S. 456 ff. — Ferner Prozeß des Bischofs von Konstanz gegen das Kloster St. Gallen im kaiserlichen Hofgericht vor Ludwig d. Fr. Ratperti casus s. Galli SS. II, 65 f.

Um Besitzstreit handelt es sich wohl auch in der Urkunde bei Muratori, Antiqu. V, 988. a. 874: quod da suprascriptas curtes et basilicas in Campillioni et Travana, vel de rebus ad eas pertinentes — a parte ecclesie et episcopati comensis pertinere deberit, aut ullam conditionem a parte ipsius ecclesie et episcopati comensis exinde — aut pertinere vel persolvere, aut exinde ullum pastum dare aut etiam persolvere deberint an non.

Ebenso in dem durch Jahrhunderte sich hinziehenden Diözesanstreit zwischen Siena und Arezzo; es werden denn auch die strittigen Kirchen und Klöster mit Namen aufgeführt. Muratori l. c. VI, 367. Übrigens ist es zweifelhaft, ob wir in den diesbezüglichen Verhandlungen (vgl. auch Muratori l. c. II, 931 ff.) bündige Rechtssprüche und nicht vielmehr Schiedssprüche zu erkennen haben, die sich jedesmal lediglich auf die Zeugenaussagen und den faktischen Besitzstand gründeten. Daher wohl die gegenteiligen Entscheidungen der Päpste Stephan II. und Leo IV. Auf keinen Fall also wird die Stellung geistlichen und weltlichen Gerichts aus diesem Prozesse so klar, wie Sohm l. c. S. 238 meint. Noch i. J. 1029 wird über den nämlichen Streitpunkt auf Veranlassung des Papstes in einem bischöflichen Gerichte zu Gunsten Arezzos erkannt. Muratori l. c. VI, 397 f., welch letzterer ausdrücklich bemerkt: Qualis tandem et quando controversiae adeo pertinacis exitus fuerit, inquirant alii.

[1]) Memorie e documenti per servire all' istoria del ducato di Lucca. Lucca 1813. IVb. 70. a. 902. Vc. 13. a. 902. Vb. 118. a. 785 (Beschwerde im weltlichen Gericht wegen Dejektion von einer Kirche quia non abemus Ecclesia et res ipsa per ordinationem Peredei, sed per hereditatem Dammiani presb.). Vb. 123. a. 786. Pérard, Recueil de plusieurs pièces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne. Paris 1664. S. 59 f. Gallia

waren.[1]) Andere kirchliche Rechtssachen de possessione und auch de libertate sowie de hereditate[2]) unterstanden dagegen nach Ausweis der fränkischen Plazita, Gesetze und Kapitularien durch-

christiana. studio D. Sammarthani et aliorum 1—13. Paris. 1715 ff. 14—16 cond. Hauréau 1856 ff. IV, 226. a. 873. XIII, 551. a. 943.

Hieher gehört wohl auch der Streit des Priesters Alpulus, der wegen Nonnenraubes degradiert und von seiner Kirche vertrieben worden war. Alpulus hatte sich, gewaltsame Entsetzung behauptend, an König Pippin gewandt, und dieser das geistliche Gericht von Lukka mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache beauftragt. Darin mit Nißl l. c. S. 166 eine spezielle Delegation zu erblicken, ist m. E. unzutreffend. Alpulus konnte sich in seiner Beschwerde auf nichts anderes berufen, als daß er „ohne Urteil" (weil mit eidlich bezeugtem Eingeständnis seines Verbrechens) von seinem Bischof degradiert und seiner Kirche entsetzt worden wäre. Es war darum nur korrekt und beweist die Nichtkompetenz des weltlichen Gerichtes, wenn sowohl Pippin als später der kaiserliche Missus und auch der Herzog die Sache an das geistliche Gericht verweisen, um „dieses Urteil" herbeizuführen. Es erfolgt auch die definitive Entscheidung: ut iterum ipse Alpulus juxta canonica rationem non abeat spem proclamandi se restituendi, sed semper in eodem ordine omni tempore permaneat firmiter. Mem. di Lucca IV b. Append. 8. = V b. 182. a. 803 und V b. 231. a. 813. Vgl. v. Bethmann-Hollweg, Der Zivilprozeß des gem. Rechts in der geschichtl. Entwicklung. 4. Bd. Vom 5. bis 8. Jahrhundert. Bonn 1868. S. 356. A. 88. a. E.

Zum Urkundenmaterial vgl. Hübner R., Gerichtsurkunden der fränk. Zeit. 1. Abteilg. Die Gerichtsurkunden aus Deutschland und Frankreich bis z. J. 1000. 2. Abteilg. Die Gerichtsurkunden aus Italien bis 1150 in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abteilg. 12. Bd. 1891; 14. Bd. 1893.

[1]) Gallia christiana XIII, 450. a. 838. l. c. 551. a. 943. XVI, 11. a. 907. Cartulaire de l'abbaye de Savigny. ed. Bernard. Paris 1853. I, 30. a. 908. Besly, Histoire des comtes de Poictu et ducs de Guyenne. Paris 1647. S. 42. a. 937. Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien. Koblenz 1860. I, 86. a. 847—868. I, 121. a. 874. Mem. di Lucca IV b. 63. a. 892. V b. 607. a. 892. Pérard, Recueil de plusieurs pièces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne. S. 54. a. 903. Cartulaire de St. Vincent de Mâcon. ed. Ragut. Mâcon 1864. S. 102. a. 915.

Nißl l. c. S. 165 f. gibt in all diesen Fällen den geistlichen Gerichtsstand zwar zu, unterstellt ihnen aber eine spezielle Delegation von weltlicher Seite.

[2]) d. h. Rechtsstreitigkeiten um irgend welche wirtschaftliche Herrschaft, über ein wirtschaftliches Gut auf Grund des relativ besseren Besitztitels, dann Präjudizialfragen, ob eine Person frei oder unfrei ist, endlich alle Fragen des Familien- und Erbrechtes. Vgl. Nißl l. c. S. 157. 181 f.

weg der weltlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit.[1]) Offenbar hängt letzteres mit dem Eigenkirchenwesen dieser Zeit zusammen und mit der privatrechtlichen Auffassung von öffentlichen Verhältnissen überhaupt, die im Kirchenrecht des frühen Mittelalters analog wie im Staatsrechte unter germanischem Einfluß herrschend war.[2]) Die Kirche negierte die Kompetenz des weltlichen Gerichtes in Possessionssachen keineswegs; sie anerkannte vielmehr, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend den Standpunkt des weltlichen Rechtes. Nur drang sie erstens auf Vogtzwang[3]) für die geistliche Prozeßpartei, zweitens auf geistliches Güteverfahren, wenn beide Prozeßparteien Geistliche waren[4]), und der karolingische Staat nahm demgegenüber eine durchaus wohlwollende Haltung ein. Zunächst wurde auch weltlicherseits den Mönchen das Erscheinen vor dem

[1]) Pippini reg. cap. a. 782—786. c. 6. Bor. I, 192. Cap. a miss. ad com. dir. a. 801—813. c. 2. Bor. I, 184. Cap. leg. add. a. 818—819. c. 6. Bor. I, 282. Cap. miss. a. 819. c. 1. Bor. I, 289. Mem. Olonn. a. 822—823. c. 7. Bor. I, 319. Resp. miss. dat. a. 826. c. 2. Bor. I, 314. Cap. Worm. gen. a. 829. c. 4. Bor.-Kr. II, 12. — Cap. leg. add. a. 816. c. 2; 4. Bor. I, 268. Item cap. leg. add. a. 816. c. 3. Bor. I, 270. Cap. leg. add. a. 818—819. c. 10; 12. Bor. I, 283 f.

Wenn in solchen Fällen das geistliche Gericht in Thätigkeit trat, so war es lediglich Pazifikationsinstanz, wie das Beispiel bei Meichelbeck, Hist. Frising. I b. 121. a. 804 deutlich zeigt. Vgl. Nißl l. c. S. 166.

[2]) Vgl. Stutz, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. Berlin 1895. I, 333 ff.

[3]) Stat. Rhisp. a. 799. c. 25. Bor. I, 228. Den Mönchen war das Erscheinen vor dem weltlichen Gerichte ganz verboten. Conc. Rem. a. 813. c. 29. Mansi XIV, 80. Conc. Mogunt. a. 813. c. 12. l. c. 68. Auch die Kleriker sollten in eigener Sache nicht persönlich vor dem weltlichen Gerichte verhandeln, namentlich nicht, wenn es Kleriker der höheren Weihen waren (Conc. Mogunt. c. 14. l. c. 69. Vgl. Conc. Vern. a. 755. c. 16. Bor. I, 36. Conc. Cabil. a. 813. c. 11. Mansi XIV, 96), sondern nur vertreten durch einen advocatus. (Conc. Cabil. c. 11. l. c. Conc. Mogunt. c. 12. l. c. 68.)

[4]) Stat. Rhispac. a. 799. c. 3. Bor. I, 226. Auch von den Laien, welche in Gutssachen gegen Kirchen oder Kleriker als Kläger auftraten, wünschte die Kirche, daß sie erst im geistlichen Gerichte einen friedlichen Ausgleich versuchten. Vgl. Conc. Aurel. V. a. 549. c. 17. M. G. leg. sect. III. Hann. 1893. Concilia I, 106.

weltlichen Gerichte gänzlich untersagt.[1]) Weiter wurde nicht nur diesen, sondern, abgesehen von den kirchlichen Ausnahmen[2]), auch den übrigen Klerikern verboten, sich persönlich in Händel vor dem weltlichen Gerichte einzulassen.[3]) Dadurch war ihre Vertretung durch einen Vogt erforderlich.[4]) Ebenso wurde staatlicherseits das vorgängige Güteverfahren bei Streitigkeiten der Kleriker untereinander bestätigt und garantiert.[5]) Um aber der Kirche beim Streite der Laien die Überwachung der bezüglichen Prozesse zu erleichtern, schrieb Karl vor, es habe in derlei Fällen, wie gewiß auch beim Streite der Kleriker untereinander, falls die Sache nicht außergerichtlich ausgetragen werde, der Bischof am Grafenplazitum teilzunehmen[6]), welcher Aufforderung die Bischöfe, wie viele Plazita uns belehren, in der That sehr häufig nachgekommen sind.[7])

Was endlich die kirchliche Ehegesetzgebung und hier vor allem die Theorie des streng kirchlichen Ehescheidungsrechtes betrifft, so hat sich gerade im Zeitalter Karls des Großen zum erstenmale die grundsätzlich rückhaltlose Anerkennung seitens der fränkischen Staatsgewalt vollzogen. Gerade auf diesem Gebiete können wir die volle

---

[1]) Admon. gen. a. 789. c. 73. Bor. I. 60. Synod. Franc. a. 794. c. 11. Bor I, 75. Caroli epist. de litt. col. a. 780—800. Bor. I, 79.

[2]) Conc. Mog. a. 813. c. 14. l. c. 69. Conc. Cabil. a. 813. c. 11. l. c. 96.

[3]) Admon. gen. a. 789. c. 23. Bor. I, 55. Dupl. leg. edict. a. 789. c. 30. Bor. I, 64. Cap. miss. spec. a. 802? c. 9. Bor. I, 102.

[4]) Pippini reg. Ital. cap. a. 782—786. c. 6. Bor. I, 192. Capit. Mantuan. II. gen. a. 787. (nach Patetta in Atti della R. Acad. di Torino XXV. 1890. n. 1. v. J. 813) c. 1. Bor. I, 196. Pippini cap. a. 790. c. 3. Bor. I, 201. Mem. Olonn. com. dat. a. 822 — 823. c. 7. Bor. I, 319. Vgl. Hincmari Rem. ad Carol. Calv. Migne 125, 1061.

[5]) Cap. Mant. II. gen. a. 787? c. 1. Bor. I, 196. Vgl. die scharfsinnige Auslegung dieses Kapitulars bei Nißl l. c. S. 141 ff. Admon. gen. a. 789. c. 28. Bor. I, 56. Synod. Franc. a. 794. c. 30. Bor. I, 77. Cap. miss. spec. a. 802? c. 13. Bor. I, 102. Capit. leg. add. a. 818/19. c. 10. Bor. 1, 283. Vgl. Nißl l. c. S 175. A. 1.

[6]) Synod. Franc. a. 794. c. 30. Bor. I, 77.

[7]) Vgl. Sohm l. c. S. 219 ff. Anders Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 4. Bd. 2. Aufl. Berlin 1885. S. 445 f., der den Begriff der gemischten Gerichte neuerdings zu verteidigen sucht.

Bedeutung ersehen, welche die Übersendung der Dionysio-Hadriana seitens des Papstes für das Frankenreich gewann. [1]) Freilich war damit die endgültige Aufnahme der urchristlichen Scheidungsdoktrin in die Rechtsüberzeugungen des Volkes noch keineswegs vollzogen. Merkt man doch an den zunächst sehr schwankenden Bestimmungen in der Mitte des Jahrhunderts ganz besonders deutlich, wie sehr sich das Rechtsbewußtsein der Franken seit langem feststehender Grundsätze über die Ehescheidung entwöhnt hatte[2]), und wiederholte noch die lex Romana Raetica Curiensis, deren Entstehung

---

[1]) Dieser Sammlung ist c. 43 der Admon. gen. a. 789. Bor. I, 56 entnommen, wo es mit Berufung auf c. 69 des Cod. can. eccles. African. (bei Pithoeus, Cod. can. vetus eccl. Rom. Paris 1687. S. 161.) heißt: ut nec uxor a viro dimissa aliam accipiat virum vivente viro suo nec vir aliam accipiat vivente uxore priore. Die Bestimmung der admon. gen. wiederholt dann das cap. miss. a. 802. c. 22. Bor. I, 103. Für das Langobardenreich verfügt c. 10. des Konzils von Friaul (Mansi XIII, 849): Item placuit ut, resoluto fornicationis causa jugali vinculo, non liceat viro, quamdiu adultera vivit, aliam uxorem ducere, licet sit illa adultera, sed nec adulterae, quae poenas gravissimas vel poenitentiae tormentum luere debet, alium accipere virum, nec vivente nec mortuo quem non erubuit defraudare marito. Vgl. Conc. Paris. a. 829. III, 2. Mansi XIV, 559. und Cap. Wormat. a. 829. c. 3. Bor.-Kr. II, 18 f.: Quicunque propria uxore derelicta vel sine culpa interfecta aliam duxerit uxorem, armis depositis publicam agat poenitentiam; et si contumax fuerit, comprehendatur a comite et ferro vinciatur et in custodia mittatur, donec res ad nostram notitiam deducatur.

[2]) Vgl. den großen Gegensatz zwischen der Verordnung von Soissons a. 744 (Bor. I, 30) und den Kapiteln der wenig späteren Synoden von Compiègne a. 757 (Bor. I, 37 ff.) und Verberie a. 758—68 (Bor. I, 40 f.). Während nach c. 9 der Synode von Soissons nur Ehebruch der Frau den Mann zur einseitigen Scheidung berechtigt, erscheint dieses Prinzip in den beiden anderen wieder ganz aufgegeben zu sein. So bestimmt c. 9 von Verberie: wenn ein Mann aus irgend einer zwingenden Notwendigkeit flüchtig wird, und seine Frau, trotzdem sie dazu im stande wäre, sich weigert, ihm zu folgen, so sei der Mann, nachdem er Buße gethan, zu einer anderen Heirat befugt, die ungetreue Frau dagegen müsse Zeit ihres Lebens unverehelicht bleiben. In gleichem Sinne berichtet c. 9. von Compiègne von einem Vasallen, der in der Fremde, wohin er seinem Herrn gefolgt sei, eine Frau genommen, sich dann jedoch von ihr geschieden und nach seiner Rückkehr in die Heimat eine andere geheiratet habe. Das Konzil entschied für die Gültigkeit

in diese Zeit fällt[1]), die Ehescheidungsprinzipien ihrer Vorlage, der lex Romana Visigothorum.[2]) Immerhin aber hatten, dank dem entschiedenen Eingreifen Karls, nunmehr diejenigen, welche die kirchlichen Forderungen zu verteidigen und einzuschärfen unternahmen, einen wesentlich günstigeren Standpunkt als in der Merovingerzeit, wo die Kirche infolge ihrer starken Abhängigkeit von der Staatsgewalt und der Indolenz der letzteren der immer wachsenden Ungebundenheit und Verrohung der sittlichen Begriffe, wie sie uns aus den Schilderungen eines Gregor von Tours und Fredegar entgegentritt, ohnmächtig gegenüberstand.

Sowohl im römischen Reiche als in den germanischen Stammesreichen war die Scheidung stets ein Privatakt der Beteiligten geblieben[3]), und der Staat spielte, ohne sich in den Vorgang irgendwie einzumischen, nur als Richter in einem eventuell der Scheidung vorausgegangenen, von dem in seiner ehelichen Ehre beleidigten Gattenteile angestrengten Strafprozeß eine Rolle. Es ist darum von vorneherein unwahrscheinlich, daß sich des Staates Gerichtsbarkeit auf die Ehescheidung selbst bezogen habe[4]) und daß es ein zivil-

---

der zweiten Ehe. Vgl. Geffcken, Zur Geschichte der Ehescheidung vor Gratian. Leipzig 1894. S. 55 ff.

Hierauf ist auch die Opposition gegen die vielgestaltigen, den kanonischen Vorschriften mannigfach widersprechenden älteren Bußbücher zu beziehen. Conc. Cabil. a. 813. c. 38. l. c. 101. Conc. Paris. a. 829. c. 32. l. c. 559. Vgl. Wasserschleben, Bußordnungen der abendl. Kirche. Halle 1851. S. 77 ff. Schmitz, Bußbücher und Bußdisziplin. Mainz 1883. S. 118 ff. Hinschius, Das Ehescheidungsrecht nach den angels. und fränkischen Bußordnungen, in der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft. XX. 1861. S. 77 ff. J. Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechtes. Tübingen 1888. 2. Aufl. Paderborn 1890. S. 785 ff.

[1]) Über die Entstehungszeit siehe Zeumer, M. G. Lgg. V, 302 f.

[2]) III, 16. M. G. Lgg. V, 337.

[3]) Vgl. Geffcken l. c. S. 27 f.; 47 ff.; 68 ff.

[4]) Sdralek, Hinkmars von Rheims kanonisches Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothar II. Freiburg i. Br. 1881. S. 108 ff. hält zwar das Zivilgericht geradezu für kompetent zur Vornahme einer Ehescheidung, gegen seine Annahme aber wendet sich schon Geffcken l. c. S. 68. A. 3. Die von Sohm l. c. S. 246. A. 144 angeführten Belegstellen aus Gregor von Tours lib. in glor. mart. c. 68; 69. (M. G. SS. rer. Merov. tom. I. Hannov. 1885.

rechtliches Scheidungsurteil in dem Sinne, wie wir heute von einem solchen reden, damals gegeben habe.[1]) Thatsächlich wird nach den Ausdrücken der Kapitularien und Synoden die Scheidung vom weltlichen Richter durch sein Urteil im Strafprozeß nur für berechtigt oder nicht berechtigt erklärt, im übrigen aber erhellt, daß immer die Gatten diejenigen sind, welche den Akt der Scheidung vornehmen und, je nachdem sie damit vor dem Gesetze ein Unrecht begehen oder nicht, mit Strafe bedroht werden oder Straflosigkeit zugesichert erhalten.[2]) Prinzipiell anders lag der Standpunkt der Kirche. Von ihr wurde eine Trennung des ehelichen Zusammenlebens nur

S. 534 f.) handeln wohl von der während des Prozesses zur Ergründung der Wahrheit vorgenommenen Ordalprobe, und letztere wird vom judex d. i. vom weltlichen Gerichte verfügt. Dies beweist jedoch nichts gegen unsere Ansicht, weil es sich in beiden Fällen ganz unzweideutig um die Klage auf Ehebruch, also um Strafklage handelt. In dem von Greg. Tur. Hist. Franc. V, 32. M. G. SS. rer. Merov. I, 224 erzählten Falle kommt es zu keinem Urteil, weil die Angeklagte sich vorher das Leben nimmt. Ebenso lassen es Cap. Baiuv. c. 5. Bor. I, 159 und Cap. Aquisgr. c. 25. Bor. I, 96 zweifelhaft, ob die Ausführung des Urteils gegen die adulteri von Staatswegen erfolgte und wenn auch, so deutet der Text in beiden Kapitularien auf ein Strafurteil als solches hin.

[1]) Den Staat interessierte es höchstens Beurkundung halber, ob die Scheidung auf Grund einer gegenseitigen Vereinbarung erfolgte; daß dem auch Formul. Salica Merkeliana 18. M. G. leg. sect. V. Hannov. 1886. Formulae S. 248 nicht widerspricht, zeigt Geffcken l. c. S. 47. Lag dagegen einseitige Scheidung ohne rechtmäßigen Grund vor, so konnten hieraus für den schuldigen Teil zwar bedeutende Nachteile an Leib und Gut entstehen, rückgängig aber wurde die Scheidung deswegen nicht gemacht. Vgl. lex Burgund. tit. 34. c. 4. ed. L. R. de Salis. M. G. leg. sect. I. tom. II. Hannover 1892. S. 68. Lex Visig. lib. III. tit. VI, 1. ed. Zeumer. Fontes juris Germanici antiqui ex M. G. hist. separat. editi. Hannover 1894. S. 119 und Geffcken l. c. S. 49.

[2]) Capit. Olonn. a. 822—823. c. 3. Bor. I, 317: Si quis adulter cum adultera conprehensus secundum edicta legis Langobardorum marito adulterae ambo ad vindictam traditi fuerint, si eos quispiam emerit eosque conjunctos in eodem scelere habere repertus fuerit, ipsos fiscus adquirat. Eine noch radikalere Art der Selbstscheidung ist uns aus dem Jahre 895 durch das Konzil von Tribur überliefert (c. 46. Bor.-Kr. II, 239 f.), indem der Mann nach weltlichem Recht noch die Befugnis hat, sein ehebrecherisches Weib zu töten.

dann für zulässig erklärt, wenn der eine Teil sich eines bewiesenen, nicht verziehenen Ehebruchs schuldig gemacht, und der andere, nicht schuldige Teil Antrag auf Scheidung gestellt hatte.[1]) Sie war also nicht bloß vom sittlichen Standpunkte aus, sondern ebenso gut infolge ihres geistlichen Rechtes bei einer Ehescheidung ins lebhafteste Interesse gezogen. Nur kümmerte die Kirche vor allem die eheliche Gemeinschaft, die durch die Klage auf Ehebruch seitens des unschuldigen Teiles gefährdet war, während die Staatsgewalt zunächst das mit einem Ehebruche gegebene Verbrechen und dessen strafrechtliche Seite im Auge hatte. Auf jeden Fall mußte darum das Verbrechen bewiesen sein: für das weltliche Gericht, um zunächst die Strafe zu verhängen und die ehelichen Güterrechtsverhältnisse zu regeln, für das geistliche, um auf Grund dieses Nachweises über das Scheidungsrecht des unschuldigen Teiles zu bestimmen.[2]) Ob nun das Verbrechen des Ehebruches notorisch war,

---

[1]) Conc. Paris. a. 829. III, 2. l. c. 596: Quod nisi causa fornicationis, ut Dominus ait, non sit uxor dimittenda, sed potius sustinenda. Et quod hi, qui causa fornicationis dimissis uxoribus suis alias ducunt, Domini sententia adulteri esse notentur. Conc. Rom. a. 826. c. 36. Bor. I, 376: Nulli liceat, excepta causa fornicationis, adhibitam uxorem relinquere et deinde aliam copulare; alioquin transgressorem priori convenit sociari conjugio. Freilich erhellt aus letzterer Synode nicht vollkommen, ob der Fall des Ehebruches von dem Verbot der Wiederverehelichung des unschuldigen Teiles ausgenommen sein soll; im Zusammenhalte jedoch mit den stets festgehaltenen Prinzipien der römischen Kurie über die Unauflöslichkeit einer zu Recht bestehenden Ehe wird es entschieden zu verneinen sein.

[2]) Bezeichnend für die Ehescheidung dieser Zeit ist das Gutachten Hinkmars von Rheims, welches er in dem Prozeß Lothars II. gegen seine Gemahlin Teutberga abgab. Migne 125, 619 ff. Mit genügender Deutlichkeit gibt der Erzbischof zu erkennen, daß zwar die heikle Frage, ob die Anklage gewisser eheherrlicher Unziemlichkeiten auf Wahrheit beruhe, besser von Laien entschieden würde; sofern aber dann die zur Kenntnis genommene Untersuchung ein positives Resultat geliefert, sollten die Bischöfe nach der Bestimmung der kirchlichen Satzungen in Thätigkeit treten. Nirgends lehnt Hinkmar die Übung der Ehegerichtsbarkeit seitens der Kirche ab, er behauptet vielmehr dieselbe, wenn er auf Grund der Canones den Satz aufstellt, daß eine eigenmächtige Scheidung einer geschlossenen Ehe unerlaubt sei; sie dürfe nur mit Wissen des Bischofs geschehen: Deinde auctoritas

so daß es eines weiteren Beweises nicht bedurfte [1]), oder ob die Kirche die Beweisgründe aus dem weltlichen Strafurteile zur Kenntnis nahm [2]), oder ob sie, in voller Unabhängigkeit von dem, was nach weltlichem Gesetze rechtens war, jede Ehescheidung einer erneuten Prüfung daraufhin unterwarf, ob sie auch den kirchlichen

---

sequitur: ut quocunque modo legitime inita conjugia separentur, non sine sacerdotali conscientia, et absque legali judicio debeant separari l. c. 651. Der 69. Canon des afrikanischen Konzils, den Hinkmar zitiert, denkt offenbar an das geistliche Gericht. Wenn indes der Rheimser Kirchenobere, in der Erwähnung des judicium in genanntem Canon eine Andeutung auf das weltliche legale Gericht zu entdecken geneigt war, so entsprach das ganz seiner Auffassung überhaupt; er war damit keineswegs für ein gemischtes geistliches — weltliches Gericht, vielmehr sollte nach Hinkmars Ansicht das weltliche Gericht nicht nur den Thatbestand konstatieren, sondern auch das Urteil sprechen, nicht zwar das Ehescheidungsurteil, um das es sich zunächst noch gar nicht handelte, sondern das Strafurteil. Allerdings konnte dann das Ergebnis des weltlichen Strafverfahrens zugleich die Grundlage für eine eventuelle Ehescheidung bilden. Darum ermahnte er auch die weltlichen Richter, stets vor Augen zu behalten, daß nur nach einer manifesta confessio vel aperta convictio eine Scheidung möglich sei; der Prozeß soll deshalb so geführt werden, daß der Thatbestand nicht nur zur Bestrafung, sondern auch zur Scheidung hinlänglich festgestellt sei. Vgl. H. Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Rheims. Sein Leben und seine Schriften. Freiburg i. B. 1894. S. 500. Scherer, Kritik der Sdralekschen Schrift: Hinkmars von Rheims Gutachten über die Ehescheidung Lothars, im Archiv für kath. Kirchenrecht. 45. Bd. 1881. S. 472 f.

Den nämlichen Standpunkt vertritt Hinkmar in einem anderen Prozeß de nuptiis Stephani et filiae Regimundi com. Migne 126, 132 ff. Auch hier betont er und rechnet es dem Stephan als Vorwurf an, daß er eine legal geschlossene Ehe eigenmächtig gelöst, bevor sie legal, d. h. hier nicht vom weltlichen Gerichte, sondern nach einer von der kirchlichen Behörde durchgeführten richterlichen Untersuchung für aufgelöst erklärt worden l. c. 151. Daß die Thätigkeit der Kirche hier als eine richterliche gedacht ist und nicht bloß sittlichen, sondern rechtlichen Erwägungen folgen solle, geht aus der Weisung hervor: de concilio bini vel terni judices ad quaeque diffinienda deligantur atque mittantur, quae ecclesiastico debent examinari ac diffiniri judicio. l. c. 153.

[1]) Vgl. c. 4. X. de divortiis IV, 19 und c. 9. X. de sponsal. IV, 1.

[2]) Vgl. den Ausspruch Hinkmars im Prozesse Lothars II. l. c. 652: leges saeculi christianas — etiam in ecclesiasticis necessitatibus promulgari saepe soleat ab imperatoribus et regibus ecclesia postulare,

Prinzipien entspreche[1]), das eine wie das andere zeigt uns, daß eine geistliche, von der staatlichen verschiedene Ehegerichtsbarkeit bestand.[2]) Es fragt sich nur, ob auch hier der weltliche Arm zur Verfügung stand, ob es auch hier ein kirchliches Recht war unter staatlicher Anerkennung. Es ist nach allem Bisherigen sattsam bekannt, wie gerade Karl der Große eine seiner Hauptaufgaben darin erblickte, durch seine weltlichen Machtmittel die Heilszwecke der Kirche auf Erden zu verwirklichen. Zeigt sich dieses Bestreben

quarumque sententiis in suis judiciis simul cum sententiis canonum episcopalis auctoritas frequentius utitur, et in tantum acceptet, ut Damasus et Leo atque sanctus Gregorius legum sententias fecerint esse canonicas.

Ferner die bittere Klage gegen die eines christlichen Staates unwürdigen Gesetze l. c. 658: Ex his (sc. maritis) nonnulli tam immites, et non humanae affectionis, sed belluinae immanitatis inveniuntur, ut prioribus uxoribus ex suspicione adulterii nulla lege, nulla ratione, nullo judicio, sed sola sua animositate et crudelitate vel libidine ad aliam uxorem vel concubinam tendente, occisis, adhuc sanguine recenti madentes, non solum nulla poenitentia compuncti — sed exultantes in superbiis suis, incunctanter ad altare Christi accedant. — Defendant se quantum volunt qui ejusmodi sunt, sive per leges, si ullae sunt, mundanas, sive per consuetudines humanas. Tamen si Christiani sunt, sciant se in die judicii nec Romanis nec Salicis nec Gundobadis, sed divinis et apostolicis legibus judicandos. Quanquam in regno Christiano etiam ipsas leges publicas oporteat esse Christianas, convenientes videlicet et consonantes Christianitati.

[1]) Daß die Kirche sich keineswegs prinzipiell begnügte, unter jeweiliger Anerkennung der durch ein weltliches Strafurteil gerechtfertigten Scheidung die Buße der Geschiedenen zu regeln, beweisen die Bußordnungen. Vgl. Gefficken l. c. S. 71.

[2]) Nach dem Endergebnis der Untersuchungen Hinkmars über Lothars Ehe soll keine neue Verbindung statthaft sein, antequam legali virorum judicio, et sacerdotali decreto conjux, quam legaliter accepit, ipso etiam conjugis nomine judicetur indigna. l. c. 736. Ebenso im Gutachten über Stephans Ehe l. c. 134: hanc causam rex, cum viris nobilibus, inter viros nobiles pacificare procuret. vos autem episcopali auctoritate, et canonica diffinitione eam dirimere, et ad debitum atque salubrem terminum studeatis perducere. Scharf wird also zwischen geistlichem und weltlichem Gerichte unterschieden, das eine hat nach kanonischem Rechte über die Lösung der Ehe, das andere nach Zivilrecht über den Streit des Schwiegervaters mit dem Schwiegersohne zu entscheiden.

auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens, so konnte dasselbe begreiflicherweise in ganz besonderem Maße auf dem Gebiete des Eherechts sich äußern. Entsprach nämlich eine Ehescheidung den kirchlichen Prinzipien nicht, so mußte das grundsätzlich die Exkommunikation des Schuldigen zur Folge haben; und diese konnte ebenso grundsätzlich nur unter der Bedingung wieder aufgehoben werden, daß die vom kirchlichen Standpunkt aus ungerechtfertigte Scheidung rückgängig gemacht wurde. Inwiefern aber diese Grundsätze thatsächlich zur Ausführung gelangten, das hing ganz allein von der Auktorität ab, welche die Kirche im Volksleben zu behaupten im stande war. Wenn Karl diese erhöhte, wenn er mit kraftvoller Hand für die energische Durchführung der kirchlichen Disziplin in die Schranken trat, welch ungemeinen Fortschritt bedeutete das für die kirchliche Machtstellung gegenüber den germanischen Reichen der Völkerwanderung und dem Frankenreiche der Merovingerzeit, wo der Kirche für die Durchführung ihrer Disziplinarstrafen wesentlich nur ihre eigene, auf der Religiosität des Volkes gründende Auktorität bürgte! Noch mehr. Da der Begriff des geistlichen crimen, indem er alles umfaßte, was gegen den Willen Gottes und ein wahrhaft christliches Leben verstieß, ein ungemein weiter war, und da die angelegentliche Erforschung und Bestrafung derjenigen Verbrechen, welche im weltlichen Gerichte entweder ganz unberücksichtigt gelassen wurden oder doch durch Geldstrafen gesühnt werden konnten, wie Mord, Totschlag, Raub, Meineid, Blutschande, Ehen in den verbotenen Verwandtschaftsgraden und andere Fleischesverbrechen, den kraft kirchlicher Regierungsgewalt visitierenden Bischöfen oblag[1]), so war grundsätzliche Anerkennung und Unterstützung der geistlichen Strafgewalt vor dem weltlichen Forum auch da anzunehmen, wo

[1]) Bischof Gewelieb von Mainz hatte im Sachsenkrieg i. J. 745 den Mörder seines Vaters getötet nemine tum in quod Gervilio fecerat, pro homicidio ei imputante. Conc. Germ. a. 745. Mansi XII, 373. Vita s. Bonif. SS. II, 354. Trotzdem setzte Bonifazius auf der Mainzer Synode dessen Absetzung durch. Am Ende des neunten Jahrhunderts hatte der Mann nach weltlichem Recht die Befugnis, sein ehebrecherisches Weib zu töten. Conc. Tribur. a. 895. c. 46. Bor.-Kr. II, 239 f. Die Kirche dagegen

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
ST. MICHAEL'S
COLLEGE
LIBRARY

nicht rein kirchliche, sondern kirchlich-weltliche Kriminalthatbestände in Frage kamen. [1]) Nicht durch Rechtspruch, wohl aber in der That und in Konsequenz der damals alles beherrschenden Rechtsanschauungen war so die Kirche in jene große Lücke eingetreten, welche das engbegrenzte weltliche Strafrecht übrig ließ, und ihr Einfluß war damit unberechenbar geworden: geistliche Gerichtsbarkeit war Gerichtsbarkeit; sie war Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen, ja vom weltlichen Standpunkt aus geredet, geistliche Gerichtsbarkeit sogar in weltlichen Sachen.

Wo aber war der Gerichtsstand der geistlichen Personen im karolingischen Reiche? Es ist von vorneherein zuzugeben: wie die

---

bekämpfte das Tötungsrecht, unterwarf den Totschläger einer siebenjährigen Buße (Poenit. Vallicellanum II, 7 bei Schmitz l. c. S. 352) und verbot ihm die Wiederverheiratung. Vgl. den gefälschten Brief Nikolaus' I. an die deutschen Bischöfe: Inter haec vestra sanctitas addere studuit, si cujus uxor adulterium perpetraverit, utrum marito illius liceat secundum mundanam legem eam interficere. Sed Sancta Dei ecclesia nunquam mundanis constringitur legibus, gladium non habet, nisi spiritalem ac divinum, non occidit, sed vivificat. Mansi XV, 142 f. Über die Entstehung der Fälschung und ihren Zusammenhang mit dem Wormser Konzile von 868 siehe Sdralek, Handschriftliche kritische Untersuchungen über eine Gruppe von Briefen Papst Nikolaus' I., im Archiv für kath. Kirchenrecht. 47. Bd. 1882. S. 193 ff.

[1]) Vgl. Episcoporum ad Hludow. imp. relatio a. 820. c. 6. Bor. I, 367: Quia sunt in plerisque locis parricidae et ceteri homicidae vel reliquis capitalibus criminibus implicati, qui penitentiam publicam agere contemnunt, qui utique rei publicae utilitatibus inutiles sunt; super quibus necesse est, ut vestra celsitudo comitibus praecipiat, quatenus episcopis adjutorium ferant, ut eos canonicae penitentiae subdere valeant. Vgl. dazu Cap. Aquisgr. a. 802. c. 33. Bor. I, 97: Incestuosum scelus omnino prohibemus. — Si autem judicium episcopi ad suam emendationem consentire noluerit, tunc ad nostra praesentia perducantur, memores exemplo quod de incestis factum est quod Fricco perpetravit in sanctimoniali Dei. Cap. Olonn. a. 825. c. 1. Bor. I, 326. Synod. ap. Lauriac. a. 843. c. 13—16. Bor.-Kr. II, 402. Synod. Meldens. a. 845—846. c. 71. Bor.-Kr. II, 415. Epist. syn. Carisiac ad Hludow. regem Germ. dir. a. 858. c. 7. Bor.-Kr. II, 432. Cap. Pistens. a. 869. c. 10. Bor.-Kr. II, 335 f. Karolomanni capit. Vernense a. 884. c. 5. c. 9. Bor.-Kr. II, 373 f. Conc. Tribur. a. 895. c. 3. Bor.-Kr. II, 215.

Kirche an einem Rechtsstreit über geistliche Sachen kraft geistlichen Rechtes interessiert war, so war sie es an dem Rechtsstreit eines Geistlichen kraft der geistlichen Person. Es fragt sich nur, in welcher Weise der karolingische Staat zu diesem letzteren kirchlichen Satze Stellung nahm.

Was vor allem die Strafsachen betrifft, die vermöge des geistlichen Charakters des Betroffenen hier doch in erster Linie in Betracht kommen, so sehen wir schon in der Merovingerzeit die Häupter der Kirche, die Bischöfe von der weltlichen peinlichen Gerichtsbarkeit so gut wie eximiert; seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts war das unzweifelhaft in Übung. Die Erzählungen des Gregor von Tours geben dafür den unumstößlichen Beweis.[1]) Dieselbe Thatsache belegen für die karolingische Zeit die Fälle eines Ebbo von Rheims[2]), Anselm von Mailand[3]), Theodulf von Orleans[4]), Wofold von Cremona[5]), Wenilo von Sens[6]), Hinkmar von Laon[7]), Hilduin von Tongern.[8]) Wohl übte dabei die weltliche Gewalt das Recht des ersten Angriffs aus. Dahin gehörte vor allem die Befugnis, den Verbrecher vor das Königsgericht zu laden[9]) und, falls Gefahr im Verzuge lag, sich der Person des Verbrechers zu bemächtigen und ihn vorläufig in Haft zu bringen.[10])

---

[1]) Greg. Tur. Hist. Franc. V, 20. l. c. 217 f. V, 18; 27. l. c. 209 ff.; 222. V, 49. l. c. 241 f. VIII, 2; 7; 43; l. c. 327; 330; 355. VIII, 20. 338. VIII, 12; 20. 331 ff.; 339. X, 19. l. c. 431 ff. Vgl. Sohm l. c. S. 249.

[2]) Thegani vita Hludow. c. 48. c. 56. SS. II, 601; 602.

[3]) Ann. Lauriss. maj. a. 818. l. c. S. 148. Theg. vita Hlud. c. 22. SS. II, 596. Astronomi vita Hludow. c. 30. SS. II, 623.

[4]) ibid. [5]) ibid.

[6]) Conv. apud Saponar. a. 859. Bor.-Kr. II, 450 ff.

[7]) Conc. Duziac. I. a. 871. Mansi XVI, 578 ff.

[8]) Karoli III. cap. de Tungrensi episcopatu a. 920. Bor.-Kr. II, 378 ff. Vgl. die Anklage des Bischofs Petrus von Verdun auf dem Frankfurter Konzil a. 794. c. 9. Bor. I, 75.

[9]) Der des Hochverrats angeklagte Patriarch Fortunatus ob hoc ad palatium ire juberetur. Ann. Lauriss. maj. a. 821. l. c. S. 155.

[10]) Ebbo von Rheims, der des Hochverrats schuldig, die Flucht ergriff, wurde coactus ad praesentiam principis gebracht, qui commendavit eum

In allen diesen Fällen handelte es sich aber nicht um Strafe, sondern um Sicherheitsmaßregeln, welche alsogleich wieder fallen gelassen werden konnten, sobald der Sicherheitszweck dieselben nicht dringend erheischte. Mit dem Recht der Haftnahme verband sich sodann das Recht vorläufiger discussio, d. h. das Recht der obersten Untersuchung, um die erforderlichen Verdachtsgründe für die Weiterführung des Verfahrens zu gewinnen. Aber dieses Verfahren war, wie schon Hinschius[1]) gegen Nißl[2]) bemerkt, nicht ein wesentlicher Teil des Kriminalprozesses gegen die Bischöfe, sondern eine außerhalb desselben liegende Prozedur, welche dem König, bezw. der weltlichen Gewalt erst die Entschließung darüber ermöglichen sollte, ob nach Lage der Verhältnisse ein Kriminalprozeß gegen einen Bischof anhängig zu machen sei oder nicht. Diese vorläufige discussio wurde regelmäßig vom König veranlaßt, um der unnützen Berufung von Synoden vorzubeugen und für die Anklage auf denselben ein ausreichendes Belastungsmaterial zu beschaffen. War dann die Anklage genügend begründet, so trat das eigentliche Gericht zusammen, das geistliche Synodalgericht, entweder eine Provinzialsynode oder, wie in der Regel, die auf Befehl und vielfach auch in Gegenwart des Königs abgehaltene Generalsynode des ganzen Reiches. Diese unter Mitwirkung des Königs abgehaltene Generalsynode war aber keineswegs, wie wohl angenommen wird[3]), ein mit geistlichen Großen besetztes Königsgericht und somit eine Form weltlichen Gerichts[4]); vielmehr war

ad custodiendum. Thegani vita Hludow. c. 48. SS. II, 601. Hinkmar von Laon wurde auf Befehl König Karls des Kahlen in Haft genommen, bevor er vor die Synode von Douzy gestellt wurde. Acta conc. Duziac. I. a. 871. c. 6. Mansi XVI, 666.

[1]) Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten IV, 852.

[2]) Nißl l. c. S. 48 ff. nimmt ein dreigliedriges Kriminalverfahren an, ein Einleitungsverfahren im weltl. Gericht, ein Hauptverfahren im geistlichen und ein Schlußverfahren wieder im weltlichen und bestimmt nach diesem Gesichtspunkte den zweifachen Kriminalgerichtsstand der Bischöfe. Vgl. l. c. S. 102 f.

[3]) Waitz, Verfassungsgeschichte IV, 446. A. 4. Vgl. dagegen Nißl l. c. S. 92 ff.

[4]) Die Quellen bezeichnen das Synodalgericht als synodus episcoporum vel abbatum nec non et aliorum sacerdotum oder als synodalis

sie auch in Gegenwart des Königs Organ nicht der höchsten weltlichen Gewalt, sondern der kirchlichen Selbstregierung[1]), und das Urteil war deshalb auch in Gegenwart des Königs ein Urteil secundum canones und nicht secumdum legem, wie Sohm treffend bemerkt.[2])

Es handelt sich nur, ob diese Exemption der Bischöfe von der weltlichen peinlichen Gerichtsgewalt in dem judicium secundum canones sich erschöpfte, oder ob dem Disziplinarverfahren vor dem kirchlichen Gerichte noch ein staatliches Kriminalverfahren vor dem weltlichen Gerichte regelmäßig nachfolgte.[3])

---

sanctorum conventus und bringen es in ausdrücklichen Gegensatz zum weltlichen Königsgericht als dem conventus Francorum, dem tribunal palatinum, dem placitum imperatoris publicum. Chron. Moissac. a. 817. SS. I, 312 f. Annal. Lauriss. maj. a. 818. l. c. S. 148. Thegani vita Hludov. a. 818. SS. II, 596. Astronomi vita Hlud. c. 30. SS. II, 623. Apolog. Ebbon. III. Mansi XIV, 776.

[1]) Weil der König nicht Synodalrichter, sondern Synodalankläger war, darum führte er auch nicht den Vorsitz. Hinkmar von Laon rekusierte demzufolge nicht den König als Vorsitzenden des Gerichtes, sondern seinen Metropoliten, den Erzbischof von Rheims. Conc. Duziac. I. a. 871. c. 6. Mansi XVI, 665. Sehr treffend unterscheidet Chron. Moissac. a. 817. SS. I, 312 f.: Post haec ipse imperator fecit magnum conventum Francorum et retulit eis hanc causam (den Hochverrat des Königs Bernhard von Italien), ut videret, quid judicarent fideles sui de eo vel de his, qui consenserant, ut insurgerent contra imperatorem. — Teudulfum vero episcopum Aurelianensem — synodo facta episcoporum vel abbatum necnon et aliorum sacerdotum judicaverunt tam ipsum quam omnes (de ordine ecclesiastico) episcopos et abbates vel caeteros clericos, qui de hoc maligno consilio socii fuerant, a proprio deciderent gradu, quod ita factum est. Über denselben Vorgang siehe Astronomi vita Hludow. c. 30. SS. II, 623: cum lege judicioque Francorum deberent capitali invectione feriri (Bernhard und seine Anhänger) supressa tristiori sententia, luminibus orbari consensit — Episcopos porro hac constrictos immanitate ab episcopis reliquis depositos monasteriis mancipavit. Auch im Prozesse gegen Ebbo von Rheims führte den Synodalvorsitz nicht der anwesende König, sondern Erzbischof Drogo von Metz. Flodoard. hist. Rem. II, 20. SS. XIII, 472.

[2]) l. c. S. 252.

[3]) Letzteres nimmt Hinschius l. c. IV, 852 und dem dreigliedrigen Verfahren gemäß auch Nißl l. c. S. 79 ff. an.

Zweifellos widerspricht letzterer Ansicht eine ganze Reihe von Quellen, in welcher das Prozeßverfahren mit der Deposition des Angeschuldigten durch die Synode völlig abschließt[1]), ja wo das Todesurteil im weltlichen Gerichte unverkennbar dem Depositions-

[1]) Gesta abbat. Fontanell. Neue Ausgabe von S. Löwenfeld. Hannover 1886. c. 12. S. 46. Thegani vita Hludow. a. 818. c. 22. c. 37. SS. II, 596. SS. II, 598. Vgl. die Berichte über Ebbo von Rheims: Flodoard. hist. Rem. II, 20. SS. XIII, 473. Thegani vita Hludow. a. 835. c. 56. SS. II, 602. Astronomi vita Hludow. a. 835. c. 34. SS. II, 640. Annales Bertiniani a. 835. Neue Ausgabe von G. Waitz. Hannover 1883. S. 11. Hincmari Rem. de praed. diss. post. c. 36. Migne 125, 391. Epist. Hloth. imp. ad Leon. IV. Mansi XIV, 885. Hincmari Rem. ep. ad Nicol. I. Migne 126, 80. Acta conc. Suess. II. a. 853. Mansi XIV, 985. Chron. Regin. a. 839. Neue Ausgabe von F. Kurze. Hannover 1890. S. 74. Acta Friderici ep. a. 835. Bouquet VI, 329. —

Ferner Hincmari Rem. de praed. Migne 125, 391 über Bartholomäus von Narbonne.

Acta conc. Duziac. I. a. 871. c. 10. Mansi XVI, 677. Annal. Hincmari Rem. a. 871. SS. I, 492 über Hinkmar von Laon. Vgl. Hinkmars Schlußsentenz im Prozesse des letzteren: episcopali honore et dignitate privatum judicio et omni sacerdotali officio spoliatum decerno: reservato per omnia juris privilegio domni et patris nostri Hadriani. Wenn Hinkmar von Laon dennoch geblendet wurde, als er nach seiner Absetzung bereits zwei Jahre in der Haft zugebracht hatte (Conc. Tricass. II. a. 878. Mansi XVII, 357), so zeigt, wie Sohm l. c. S. 268 bereits bemerkt, schon die Zeitdifferenz hier ganz deutlich, daß die Blendung nicht Rechtskonsequenz der geistlichen Strafe war. Wenn sie aber, wie Nißl l. c. S. 86 annimmt, mit dem Aufschub des päpstlichen Konfirmationsrechtes zusammenhinge, so könnte sie um so weniger als Justizakt gelten, als die päpstliche Bestätigung des Synodalurteils von Douci v. J. 871 erst seitens des Papstes Johann VIII. i. J. 876 erfolgte. Jaffé, Reg. Pont. I. n. 3034. Vgl. Epist. Caroli reg. ad Hadrianum II. a. 871. Migne 124, 893: non est nostri regii ministerii, reum et sacrorum canonum judicio (episcopali et synodali concilio) condemnatum — nostra potentia fretum quoquam dirigere, cum apertissime sacri canones definiant et leges Justiniani ac caeterorum imperatorum catholicorum edicta, qualiter et pro quibus et a quibus debeat episcopus judicari et post judicium, quid et qualiter et per quos sit inde apostolicae sedi agendum, quae non abnuimus, sed incunctanter ac competenter annuimus.

urteil im geistlichen gleichwertig gegenübergestellt wird.[1]) Es wäre darum zum mindesten ein ganz absonderliches Zeichen für ein „ordnungsgemäßes" Verfahren, wenn es in einer großen Anzahl von Prozessen nachweislich nicht eingehalten worden wäre, und es wäre andrerseits auch schwer zu begreifen, warum ein eigener weltlicher Urteilsspruch bei abgesetzten Bischöfen niemals erfolgte, wenn wirklich die weltliche Gewalt nach kirchlicher Verurteilung Vollstreckung weltlicher Strafe auf Grund weltlichen Urteils vollzog.[2]) Zwar

[1]) Thegani vita Hludow. a. 818. SS. II, 596: omnes judicati sunt ad mortem praeter episcopos, qui postmodum depositi in confessione eorum facti sunt. Illud judicium mortale, quod ceteris factum fuerat, inperator exercere noluit. Hincmari Rem. ad Carol. Calv. Migne 125, 1047 im Zusammenhalte mit der Stelle de devort. Migne 125, 643. Edict. Pistens. a. 864. c. 20. Bor.-Kr. II, 318: Et de tali causa unde saeculares homines vitam perdunt, inde clerici ecclesiasticum gradum amittunt. Vgl. lex Baiuw. I, 10. M. G. Lgg. III, 382 f.: Et si episcopus contra aliquem culpabilis appareat, non praesumat eum occidere, quia summus pontifex est: sed mallet eum ante regem vel ducem aut ante plebem suam. Et si convictus crimine negare non possit, tunc secundum canones ei judicetur, si talis culpa est, ut deponetur aut exilietur. Die hier gesetzlich ausgesprochene Befreiung der Bischöfe von der Todesstrafe hat wohl nicht allgemeine Anerkennung gefunden. Noch i. J. 991 erhielt Bischof Arnulf von Rheims nur auf vieles eigene und der Mitbischöfe Flehen Haft statt Todesstrafe. Gerb. acta conc. Rem. a. 991. c. 53. SS. III, 685. Aber gerade letzteres Beispiel zeigt, wie präjudiziell das geistliche Urteil für das weltliche Gericht war. Die Synode ist sich der schweren Folgen ihres Spruches voll bewußt: einen von der weltlichen Gewalt angeklagten Bischof schuldig sprechen, heißt nichts anderes als ihn dem weltlichen Ankläger zum Verderben überliefern. l. c. 661: discussionem simul et judicium aggrediamur nec sanguinis effusionem perhorrescite, cum apud benevolentiam principum juste petita obtinere non difficile sit. Cum hoc maxime sit pertimescendum, ne dum forte uni personae parcere volumus, — et eam et omnem ecclesiasticum ordinem sub periculo sanguinis relinquamus. Denn hätte sich das geistliche Gericht aus geistlichen Bedenken zur Mitwirkung einer weltlichen Exekutive für unfähig erklärt, so hätte auch die Schuldfrage notgedrungen durch ein weltliches Gericht nach weltlichem Verfahren entschieden werden müssen, wobei sich die Kirche ganz unnötiger Weise des großen Einflusses bei Bestrafung eines Bischofs von selbst begeben hätte.

[2]) Wenn Nißl l. c. S. 83 einen Fall erwähnt, in welchem eine auf der Synode ausnahmsweise in contumacia des Angeklagten erfolgte Verurteilung

konkurierte mit der Deposition in vielen Fällen die gefängliche Einziehung, ja sogar Konfiskation des Vermögens des Verurteilten.[1]) Aber es war dies keine Strafsentenz, die vom König unter Beirat der Reichsgroßen im Hofgerichte ausging, sondern eine Exekutions-

---

für das weltliche Strafurteil als ungenügend erachtet wurde (Astronomi Vita Hludow. c. 54; 57. SS. II, 640; 642), so müßte erst bewiesen werden, daß ein weltliches Strafurteil überhaupt beabsichtigt war. In quo causam ecclesiarum Lugdunensis atque Viennensis vacantium ventilari fecit, eo quod episcopi dudum illarum Agobardus quidem jussus ad rationem non venerit, Bernardus autem Viennensis affuerit quidem, sed rursus fugam inierit. Sed haec quidem res imperfecta remansit propter absentiam, ut praedictum est, episcoporum. Besonders geeignet, obige Ansicht klarzustellen, ist ein Fall, den die Annales Hincmari Rem. a. 873. SS. I, 495. Der Diakon Karlmann, Sohn Karls des Kahlen, war wegen Hochverrats secundum sacros canones durch die Synode der Bischöfe seiner Würde entkleidet. Quod cum factum fuisset, antiquus et callidus adversarius illum et suos complices ad argumentum aliud excitavit, videlicet quia liberius ad nomen et potentiam regiam conscendere posset et quia ordinem ecclesiasticum non haberet, et quia episcoporum judicio ecclesiasticum gradum amiserit, etiam tonsuram ecclesiasticam licentius amittere posset, unde post depositionem ejus complices illius ardentius coeperunt se ei iterum conjungere — quatenus mox, ut locum invenire possent, illum a custodia, in qua servabatur, educerent et sibi regem constituerent. Quapropter necesse fuit, etiam illa de quibus ab episcopis judicatus non fuerat (doch wohl wegen des späteren Hochverrats im Gegensatz zum früheren) in medium revocare et secundum sacrarum legum decreta pro admissis suis judicio mortis addictum, mitiori sententia — luminibus acclamatione cunctorum qui adfuerunt orbari. Wenn andere Quellenberichte von Blendung des „diaconus" Karlmann sprechen (Ann. Fuld. a. 873. Neue Ausgabe von F. Kurze. Hannover 1881. S. 78. Chron. Regin. a. 870. l. c. S. 101 f., Ann Lemov. a. 873. SS. II. 251), so ist das eine Ungenauigkeit des Berichtes, aus dem man ebensogut dann schließen könnte, daß ein geistliches Urteil überhaupt nicht vorausging. Vgl. dagegen Ann. Hincmari Rem. a. 873. SS. I, 495: ab omni gradu ecclesiastico laicali sibi communione servata.

[1]) Greg. Tur. Hist. Franc. X, 19. a. 591. l. c. 431. — Pardessus, Diplomata chartae, leges aliaque instrumenta ad res Gallo-Francicas spect. Lutet. Paris. 1843. II, 179. Vgl. Greg. Tur. Hist. Franc. V, 20. a. 567. l. c. 218. Ann. Lauriss. maj. a. 818. l. c. S. 148. Vita Hludow. c. 30. SS. II, 623. Epist. Caroli Calv. ad Nicol. I. a. 867. Mansi XV, 798 f. Conc. Tricass. II. a. 878. Mansi XVII, 353. Epist. synod. Tricass. ad Nicol. I.

sentenz der geistlichen Deposition vor dem weltlichen Forum. Dies läßt sich nicht bloß aus den diesbezüglichen Quellenberichten schließen, sondern ist auch gesetzmäßig in einem Kapitulare von Aachen im Jahre 809 festgelegt, wonach ein Geistlicher in einem besonders schweren Falle nicht bloß Amt und Würde, sondern nach seiner Degradation auch die Hand durch den weltlichen Richter verlieren solle.[1]) Deutlicher noch kommt es zum Ausdrucke in der lex Baiuwariorum, wo es am Schlusse heißt: Der Bischof, weil er eben Bischof ist, soll nicht getötet werden, auch wenn er auf einem Verbrechen betreten wird, weder vom Ergreifer noch von Gerichtswegen. Er soll vielmehr im geistlichen Gericht prozessiert werden, und wenn seine Schuld erwiesen ist, soll das Urteil auf Deposition und Verbannung lauten.[2]) Vermögenskonfiskation, Exil, Verstümmelung, ja selbst Todesstrafe sind, wie aus diesen und aus den vorhergehenden Stellen ersichtlich ist, Strafen, und zwar verschärfte weltliche Strafen des Verbrechens; aber diese Strafen sind nicht Folge weltlicher, sondern geistlicher Verurteilung.

Aus dem Gesagten geht also zur Genüge hervor, daß die Deposition der fränkischen Zeit ihre rechtliche Wirkung in der Aufhebung der geistlichen Eigenschaft keineswegs erschöpfte. Wohl war der fränkischen Zeit die Ausantwortung an den weltlichen Arm

---

a. 867. Mansi XV, 793. — Hug. Floriac. Histor. ecclesiast. a. 818. SS. IX, 363 f. — Gerb. act. conc. Rem. a. 991. c. 53. SS. III, 685. — Aus diesen Berichten geht zweifellos hervor, daß die Exekution der Strafe von der weltlichen Gewalt ausging. Die Exekution selbst aber war wohl nicht bloß eine von geistlichen Rechts- und von geistlichen Gerichtswegen verhängte zweite Strafe, wie Sohm l. c. S. 269 annimmt; im Dekrete Childeberts II. (a. 596. c. 2. Bor. I, 15), welches Sohm zur Begründung seiner Ansicht anführt, und in welchem den trotz bischöflicher Mahnung unbußfertig gebliebenen Incestuosen Exil und Vermögensverlust angedroht wird, geschieht das in Bestrafung des Ungehorsams gegen die geistliche Gewalt. Das nämliche gilt von Hlotharii I. constit. Pap. a. 832. c. 3. Bor.-Kr. II, 60. In beiden Fällen handelt es sich lediglich um Zusicherung des brachium saeculare.

[1]) Cap. miss. Aquisgr. I. a. 809. c. 21. Bor. I, 150. In zwei Handschriften heißt es: Si presbyter crisma dederit, ab episcopo degradetur et postmodum a judice manum perdat, si propter judicium subvertendum hoc fecerit. Cap. Aquisgr. a. 809. c. 10. Bor. I, 149.

[2]) Lex Baiuw. I, 10. M. G. Lgg. III, 382 f.

wegen besonders schwerer, todeswürdiger Verbrechen als geistliches Strafmittel unbekannt, dafür war aber diese Ausantwortung im Rechtsbewußtsein von selbst gegeben.[1]) Je mehr die kirchliche Strafe der Deposition als der ursprünglich bleibenden Ausweisung aus dem Stande der Ordinierten und Ausantwortung an die weltliche Gewalt in ihre einzelnen Teile, wie es das veränderte Verhältnis von Ordo, Amt und Benefizium erheischte, aufgelöst wurde, umsomehr drängte die kirchliche Rechtsentwicklung zur förmlichen Scheidung von Deposition und Ausantwortung; bekanntlich hat sie in dem rechtlich verschiedenen Begriffe von Degradation ihren Abschluß gefunden.

Wir haben bisher nur die Rechtsverhältnisse der Bischöfe in Kriminalsachen berührt. Wollen wir sehen, wie sich dieselben für die übrige Geistlichkeit gestalteten, so müssen wir notwendig auf das berühmte Edikt Chlothars vom Jahre 614 zurückgreifen, weil es grundlegend geblieben ist für die ganze spätere fränkische Zeit. Freilich hat es bei seiner knappen und vieldeutigen Fassung die verschiedensten Auslegungen erfahren, wie die umfangreiche Litteratur sattsam beweist.[2]) Ein Blick aber auf die Fassung desselben läßt ersehen, daß ihm der Wortlaut des Pariser Konzils vom gleichen Jahre zu Grunde liegt; es ist darum für die Interpretation des erstern angezeigt, an der Hand des letzteren die vom Reichstage am Konzilsbeschlusse vorgenommenen Modifikationen darzulegen.

In Übereinstimmung mit dem vierten Konzil von Orleans[3]) v. J. 541, aber unter Exkommunikationsandrohung gegen Zuwiderhandelnde verlangte das fünfte Konzil von Paris v. J. 614 für die gesamte Geistlichkeit in allen Anklagen gegen Kleriker Inanspruchnahme des geistlichen Gerichtes, indem es den ordentlichen weltlichen Gerichten nicht nur die selbständige Ausübung ihrer Prozeßgewalt,

---

[1]) Vgl. das Kapitulare Ludwigs des Frommen. a. 818/19. c. 6. Bor. I, 276: Et si quilibet servus dominum suum fugiens aut latitans aut adhibitis testibus munere conductis vel corruptis aut qualibet calliditate vel fraude ad gradus ecclesiasticos pervenerit, decretum est, ut deponatur et dominus ejus eum recipiat.

[2]) Vgl. Hinschius l. c. IV, 858. A. 2. Nißl l. c. S. 116 ff.

[3]) c. 20. M. G. Concil. I, 91.

sondern ohne geistliches Urteil auch die Ausübung ihrer Kriminalstrafgewalt untersagte.[1]) Wenn wir diese kirchliche Forderung einen Augenblick mit dem obigen Ergebnisse über die Rechtsverhältnisse der Bischöfe betrachten, so kann uns kein Zweifel darüber sein, daß im Sinne des Pariser Konzils von 614 jene Rechtsverhältnisse auf alle Kleriker Anwendung finden sollten. Es fragt sich, ob die weltliche Antwort der kirchlichen Forderung auch allwegs entsprach.

Chlothars Edikt unterscheidet zwischen bürgerlichen und peinlichen Sachen und zwischen niederen und höheren Klerikern. Was die bürgerlichen Sachen angeht, so werden niedere wie höhere Kleriker gleich behandelt; nicht so bezüglich der peinlichen Fälle, d. h. derjenigen, welche unserer heutigen Anschauung entsprechend Vollstreckung öffentlicher Strafe veranlassen, damals im merovingisch-fränkischen Reiche die Todesstrafe (und Vermögenskonfiskation) mit ihrem Surrogate, dem Exile.[2]) Hier erteilt der König das bischöfliche Exemptionsprivileg in oben beschriebenem Umfange lediglich den Priestern und Diakonen[3]); die niederen Kleriker dagegen verblieben in Kriminalsachen vollständig bei der weltlichen Gewalt[4]),

[1]) c. 6. M. G. Concil. I, 187. Wie damnare Ausdruck ist für die Ausübung der Kriminalstrafgewalt, so ist distringere Ausdruck für die Ausübung richterlicher Zwangsgewalt, die eben in Bezug auf Rechtssachen richterliche Prozeßgewalt ist. Vgl. Nißl l. c. S. 115. Vgl. Conc. Matisc. II. a. 585. c. 9. l. c. 168. per se distringere, ist jure suo oder pro sua potestate (Conc. Aurel. IV. a. 541. c. 20. l. c. 91) oder publice distringere. Vgl. Cap. Olonn. eccl. I. a. 825. c. 1; 5; 8; 9. Bor. I, 326 f. Cap. Mant. II. gen. c. 8. Bor. I, 197. Cap. Ital. c. 8. Bor. I, 336.

[2]) Vgl. Sohm l. c. S. 257.

[3]) Chlothar. II. edict. a. 614. c. 4. Bor. I, 21. Ut *nullus* judicum de quolibet ordine *clericos* de civilibus causis, *praeter criminalia* negotia, per se *distringere* (Nißl setzt zum besseren Verständnis aus dem Konzil heraus distringat) aut damnare *praesumat*, nisi convincitur manifestus *excepto presbytero aut diacono*. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali, juxta canones distringantur et cum pontificibus examinentur. Schon das beidermalige einander gegenübergestellte distringere zeigt an, daß letzterer Satz sich lediglich auf die Priester und Diakonen bezieht und nicht, wie Sohm l. c. S. 263 will, auch auf die niederen Kleriker.

[4]) Vgl. Cartulaire de l'abbaye de Redon en Brétagne ed. de Courson. Paris 1863. a. 858. S. 157.

und das Edikt bestimmte lediglich und zwar unter Androhung der Todesstrafe, daß kein weltlicher Richter einen Kleriker kriminell verurteilen dürfe, wenn nicht und ehe nicht der klare Schuldbeweis erbracht sei.[1])

So blieb es auch unter der karolingischen Gesetzgebung. Nicht alle Kleriker schlechtweg, sondern nur die clerici ecclesiastici ordinis (d. h., wenn die Interpretation Hinkmars von Rheims richtig ist[2]), die Bischöfe, Priester und Diakonen), sollten nach Maßgabe der Kapitularien, was Kriminalsachen betrifft, im geistlichen, nicht im weltlichen Gerichte gerichtet werden.[3]) Die karolingische Strafpraxis weist auch in der That Zeugnisse auf, daß Priester und Diakonen wegen weltlicher Verbrechen von der weltlichen

---

[1]) l. c. c. 24. Bor. I, 23.

[2]) In seiner Schrift pro ecclesiae libertatum defensione. Migne 125, 1055. Sein Zeugnis ist um so gewichtiger, als sein Bestreben offenbar auf Gleichstellung aller Kleriker gerichtet war, und beständig jene Gesetze und Verordnungen hervorgehoben werden, welche auf Gleichstellung aller Kleriker lauten. Vgl. Formul. imper. add. 2. M. G. Formulae S. 328. Auch im Kirchenkapitular Ludwig des Frommen von 818/19. c. 6. Bor. I, 276 scheinen mit dem gradus ecclesiasticus die höheren Weihen gemeint zu sein; es erfolgte die Deposition und damit die Rückgabe an den Herrn, quia juxta sacros canones vilis persona manens sacerdotii dignitate fungi non potest. Vgl. auch Nißl. l. c. S. 20 f.

[3]) Cap. miss. spec. a. 802? c. 17. Bor. I, 103. Admon. gen. a. 789. c. 38. Bor. I, 56. Gerade die Variante in diesem Kapitulare clerici et ecclesiastici ordines sowie in Cap. vel miss. vel synod. a. 813? c. 9. Bor. I, 183 clerici vel ecclesiastici weist uns neben der Unterscheidung zwischen niederen und höheren Klerikern auf die kirchliche Forderung hin. Vgl. Synod. Franc. c. 39. Bor. I, 77 und das mit Conc. Paris. c. 6 wörtlich übereinstimmende Kapitulare von 769. c. 17. Bor. I, 46, dessen Echtheit aber fraglich ist. Daß unter Karl dem Großen insofern eine Modifikation eintrat, als in Kriminalsachen höherer Kleriker leichter zu entscheidende Fälle an Ort und Stelle vor dem Bischof statt vor einer Synode ausgetragen werden sollten, geht aus Synod. Franc. c. 39. Bor. I, 77 nicht hervor, wie schon Hinschius mit Recht bemerkt l. c. V, 404. A. 3. M. E. sagt der Frankfurter Kanon nichts anders als daß Kriminalfälle von Geistlichen in erster Instanz secundum canonicam institutionem vom Bischof und, falls deren Erledigung auf Schwierigkeiten stößt, in zweiter Instanz ab universali concilio abgewandelt werden sollten.

Gewalt, eben weil sie höhere Kleriker waren, zur Aburteilung vor eine geistliche Synode gestellt wurden[1]), daß also der weltlichen Gewalt, ähnlich wie bezüglich der Bischöfe, nur das Recht des ersten Angriffs zustand, und im Falle der Deposition und auf Grund derselben[2]) die Ausantwortung an sie behufs weltlicher Bestrafung von selbst gegeben war.

---

[1]) Chron. Moiss. a. 817. SS. I, 313 scheint deutlich auf den Unterschied der niederen und höheren Kleriker in Bezug auf den Gerichtsstand hinzuweisen. Caroli II. synod. Suession. a. 853. c. 5. Bor.-Kr. II, 265, wo zwei Mönche — presbyteri quippe erant — wegen Hochverrats vor ein Synodalgericht gestellt wurden. Hincm. Rem. annal. a. 871. SS. I, 491: De Carolomanno autem quia diocesios Senonensis erat diaconus, — judicium episcoporum ipsius provinciae expetendum decrevit. Conc. Duziac. II. a. 874. Mansi XVII, 291 f.

Bei den Äbten wechselte der Gerichtsstand, je nachdem sie Kleriker der höheren oder niederen Ordnung waren. Das geht klar aus Hinkmar de divortio Loth. et Tetberg. Migne 125, 697 hervor. Hukbert war Subdiakon (Benedict. III. ad episc. regni Caroli a. 857. Mansi XV, 112), und Hinkmar findet es ganz in der Ordnung, wenn der Abt als Mitschuldiger der verbrecherischen Königin vom weltlichen Gericht nicht nur bestraft, sondern auch prozessiert wird. Freilich hat er andererseits die Möglichkeit im Auge, daß Hukbert vom weltlichen ans geistliche Gericht überantwortet werde l. c. 704. Sdralek l. c. S. 98 ff. geht also zu weit, wenn er aus dem Beispiele Hukberts folgert, daß die Geistlichen noch um Mitte des 9. Jahrhunderts dem weltlichen Gerichte unterstehen. Vgl. Hinschius l. c. V, 404. A. 7 und Nißl l. c. S. 134 ff. Daß im Gegenteile Äbten niederer Weihegrade offenbar wegen ihrer quasiepiskopalen Stellung manchmal geistliche audientia gewährt wurde, zeigt der Hochverratsprozeß gegen Abt Potho von S. Vincenz am Volturno a. 781. M. G. Epp. III, 594 ff. Über die Datierung der beiden Briefe ep. 67 und 66 siehe Abel-Simson l. c. I, 464 f. A. 7 und Nißl l. c. S. 135. A. 4 gegen Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Straßburg 1876. II, 530. Was den Fall Othmar von St. Gallen angeht (vita s. Galli c. 15. SS. II, 24, Ratperti casus s. Galli. SS. II, 63, vita s. Otmari. SS. II, 43), welcher wegen Notzucht angeklagt und von einem Grafen im Thurgau exiliert wurde, so handelt es sich wohl um einen Abt, der Priester war, (SS. II, 23. c. 11 und SS. II, 42 c. 1); aber es ist das concilium (c. 5. SS. II, 43) wahrscheinlich das Volksgericht des Grafen (vgl. Löning l. c. II, 529. A. 3) und liegt ein Gewaltakt vor, ähnlich wie im Falle der gesta abb. Fontanell. a. 716. c. 3. l. c. S. 21.

[2]) Wenn die Deposition regelmäßig auch den rechtlichen Ausschluß von allen Weihestufen bedeutete, so kamen doch auch Fälle vor, wo die bloße

Wenn der tiefere Grund, aus welchem die Kirche zu allen Zeiten Exemption ihrer geistlichen Personen von der weltlichen Gerichtsbarkeit verlangte, immer in der geistlichen Würde als solcher zu suchen ist, und wenn dieser Grund von der staatlichen Gewalt im Karolingerreiche allwegs berücksichtigt wurde, so kommen hier auch in Zivilsachen zunächst jene Fälle in Betracht, welche die Person des geistlichen Würdenträgers als solche peinlich berührten, d. h. jene, welche Streit um Sühne in Geld oder Geldeswert für nicht kriminelle Verschuldung bedeuteten. Was nun diese causae de persona, d. h. die kompositionswürdigen Vergehungen[1]) des näheren betrifft, so hatte bereits das Chlotharsche Edikt den gesamten Klerus von der Gerichtsgewalt der ordentlichen weltlichen Richter eximiert.[2]) Wenn es auch im eigentlichen Frankenreiche in karolingischer Zeit an einer ähnlich präzisen Annahme dieses Ediktes, wie sie das Kapitulare von Mantua aufweist[3]), fehlt, so dürfen wir daraus keineswegs schließen, daß das Chlotharsche Edikt dort außer Geltung gekommen war.[4]) Das geistliche Gericht war aber in allen diesen Fällen keineswegs bloß Schiedsgericht, wie die

---

Zurückversetzung auf einen niedrigen Grad beschlossen wurde. Gerberti acta conc. Rem. SS. III, 685 und Hincm. Rem. ann. SS. I, 495. Wir können in keinem von beiden Fällen, am wenigsten beim letzteren sagen, daß damit ein Akt der Milde geschah (Hinschius l. c. V, 54. A. 3), aber wir sehen, daß die Deposition damals immer eine Degradation ab omni gradu ecclesiastico bedeutete, mit anderen Worten immer so weit ging, daß das geistliche Gerichtsprivileg für den verbrecherischen Geistlichen verloren ging.

[1]) Nißl l. c. S. 186.

[2]) l. c. S. 201 ff.

[3]) Cap. Mant. II. gen. a. 787? c. 1. Bor. I, 196: Volumus primo, ut neque abbates et presbiteri neque diaconi et subdiaconi neque quislibet de cleros de personis suis ad publica vel secularia juditia traantur vel distringantur, sed a suis episcopis adjudicati justitias faciant. Vgl. die Interpretation von Nißl l. c. S. 141 ff.; 205 f.

[4]) Wahrscheinlich bezieht sich hieher Admon. gen. a. 789. c. 10. Bor. I, 55 und syn. Franc. a. 794. c. 6. Bor. I, 74, wenn wir beide Canones mit c. 38, c. 28 bezw. c. 39, c. 30 genannter Kapitularien inhaltlich vergleichen. Vgl. M. G. Diplomata imperii. tom. I. Hannover 1872. S. 53 f. a. 692. Bouquet IV, 43. a. 630—642. Mem. di Lucca Vc. 13. a. 902. Vielleicht auch IVb. 70. a 902. Vgl. Nißl l. c. S. 207 f.

herrschende Lehre, Rechtssachen de persona und de possessione nicht unterscheidend, annimmt, sondern wahres Gericht, d. h. Gericht mit Jurisdiktionszwang. Wie die merovingischen Canones deutlich erkennen lassen, daß der weltliche Richter auf Geheiß des Bischofs als das den geistlichen Willen vollziehende Organ einzuschreiten nicht nur berechtigt, sondern sogar berufen sei[1]), so fordern auch karolingische Canones in jedem Falle Gegenwart des Grafen oder seines Stellvertreters im bischöflichen Gerichte, und zwar zu dem ausgesprochenen Zwecke, damit sie eventuell die Anordnungen sofort zwangsweise durchführen können.[2]) Wir sehen also das geistliche Gericht wie in Disziplinarsachen, so auch in Personalsachen der Kleriker mit Gerichtszwang ausgestattet auf Grundlage des demselben zugesicherten brachium saeculare. Da nun der geistliche Gerichtshof ohnehin seinen regelrechten Instanzenzug besaß und infolge der staatlichen Anerkennung auch innerhalb des Rahmens der öffentlichen Gerichtsverfassung berufen war, Personalsachen der Kleriker in aller Regel zu entscheiden, so wären wir am Ende dieser unserer Untersuchung angelangt, wenn nicht eine ebenso prinzipielle als schwierige Frage dazwischen träte: ob nämlich das geistliche Gericht seit Chlothar bloß an Stelle des Volksgerichtes verfassungsmäßig berufene ordentliche Rechtsinstanz war und somit dem weltlichen Königsgericht nach wie vor unterstellt blieb. Verständlicher wird diese Frage und die Bedeutung derselben, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie sehr man sich in alten und in neuen Zeiten bemüht hat, diesen exceptionellen Zustand bezüglich der Gerichtsbarkeit des Klerus vom Standpunkt des fränkischen Verfassungsrechtes aus juristisch zu definieren. Freilich hat man beim Suchen nach analogen Bildungen im fränkischen Reiche sofort bereitwillig zugegeben, daß „von den ursprünglichen gesunden

[1]) Conc. Autissiod. a. 573—603. c. 43. M. G. Conc. I, 183. Conc. Rem. a. 627—630. c. 6. l. c. 203. Conc. Cabil. a. 639—654. c. 11. l. c. 210.

[2]) Synod. Franc. a. 794. c. 6. Bor. I, 74. Episcoporum ad Hludow. imperat. relatio. c. 1. Bor. I, 366. Vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Innsbruck 1868 ff. III, 283 und Rißl l. c. S. 229 f.

Verfassungseinrichtungen des Frankenreiches, welche von diesem aus dem germanischen Zeitalter herübergenommen worden sind, es keine einzige gibt, welche mit unserem Exemptionsverhältnisse irgendwelche Ähnlichkeit aufweisen würde".[1]) Dagegen sollten andere, seit Beginn der Feudalzeit sich entwickelnde abnormale Institute, wie das Seniorat und die Immunität, einen Fingerzeig für die juristische Konstruktion des uns zunächst interessierenden Verhältnisses geben.[2])

Ich meine, auch da noch sind die Verschiedenheiten auf den ersten Blick größer als die Übereinstimmung. Denn was den Vergleich mit dem Seniorat anlangt, so haben wir es in einem Falle mit einer militärischen Einrichtung zu thun, derzufolge eine Privatherrschaft über ihre Privatunterthanen an Stelle des Grafen das Militärkommando im Namen und Dienste des Staates führt; im andern dagegen handelt es sich um eine geistliche Einrichtung, dergemäß an Stelle des weltlichen Gerichtes ein anderes die ordentliche Gerichtsbarkeit ausübt, d. h. kraft geistlicher Forderung und staatlichen Zugeständnisses eine sonst dem Staate an sich wesentliche Funktion von geistlichen, nicht von weltlichen Rechtswegen übernimmt.[3]) Viel näher, meint man, steht das geistliche Exemptionsverhältnis dem Immunitätsverhältnisse, und zwar zunächst dem grundherrlichen. Wohl haben beide Institute manche Berührungs-

[1]) Nißl l. c. S. 237 f.

[2]) Über Seniorat vgl. Roth, Benefizialwesen S. 375 ff., Feudalität und Unterthanenverband. Weimar 1863. S. 205 ff.; 316 ff. Über Immunität Waitz, Verfassungsgeschichte. II. Bd. 2. Abtlg. 3. Aufl. Kiel 1882. S. 376 ff. IV, 447 ff. Brunner in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. 4. Aufl. Leipzig 1882. S. 214 f.

[3]) Conc. Paris. a. 829. III, 8. Mansi XIV, 597 f.; bei Bor.-Kr. II, 35 f.: Petimus humiliter vestram Excellentiam, ut per vos filii et proceres vestri nomen potestatem vigorem et dignitatem sacerdotalem cognoscant. Illud etiam ad exemplum eis reducendum est quod in ecclesiastica historia Constantinus imperator episcopis ait: „Deus, inquit, constituit vos sacerdotes et potestatem vobis dedit de nobis quoque judicandi et ideo nos a vobis recte judicamur, vos autem non potestis ab hominibus judicari. — Lex Romana Raetica Cur. lib. XVI. IV, 1. ed. Zeumer M. G. Lgg. V, 393: Omnis causa, quod ad religionem ecclesiasticam pertinet, episcopus debet judicare.

punkte, und sicherlich hat es diesem Umstande die Kirche zu verdanken, daß auch alle diejenigen, welche Exemptionsfreiheit von der staatlichen Gewalt nicht erlangen konnten[1]), thatsächlich dieselbe doch genossen. Aber schon der Umstand, daß die Berührungspunkte zeitlich nicht in die erste Entwicklungsphase, sondern in die Blüteperiode der Immunitätsgerichtsbarkeit fallen, und daß in dem einen Falle das eine ordentliche öffentliche Gerichtsbarkeit ausübende Privatgericht ein grundherrliches war, demnach im Namen des Staates und kraft weltlichen Rechtes über Personen und Sachen gleichmäßig seine Thätigkeit erstreckte, zeigt uns, daß beide Einrichtungen von Haus aus grundverschieden waren.[2]) Packender ist

---

[1]) Das Pariser Konzil v. J. 614 hatte in Übereinstimmung mit der Synode von Auxerre (Conc. Autissiod. a. 573—603. c. 43. M. G. Conc. I, 183) Gleichstellung der juniores ecclesiae (offenbar identisch mit den homines ecclesiae des Edikts) und der Kleriker in Personalsachen gewünscht. (c. 6. l. c. 187). Chlothar entsprach dem Wunsche nicht, bestimmte aber dafür, daß in Sachen gegen homines ecclesiae der judex publicus und der praepositus ecclesiae gemeinsam im öffentlichen Gerichte richten sollen (c. 5. Bor. I, 21).

[2]) Das geht deutlich aus der auch von Nißl l. c. S. 243 angezogenen Urkunde v. J. 841 hervor. Bouquet VIII, 428 f. Wohl stellt das Privileg die Gerichtsfreiheit der canonici und die der homines ganz auf dieselbe Linie, wenn es sich um Sachen handelte, die sonst dem weltlichen Gerichte zustanden. Vgl. ut nullus judex publicus — ad causas audiendas — aut canonicos ipsius matris ecclesiae seu eorum facultates, sive ceteros homines — distringendos vel inquietandos — ingredi audeat. Aber aus eben derselben Urkunde geht hervor, daß der Gerichtsstand der canonici und der ceteri homines trotzdem ein völlig verschiedener war, wenn es Dinge betraf, bei denen nur die Zugehörigkeit zum Klerikalstande für den Gerichtsstand den Ausschlag gab. Si quae autem causae adversus supradictae ecclesiae fuerint ortae canonicos, a proprio distringantur episcopo, nisi forte criminalis fuerint actionis, de quibus est ratiocinandum proprio eorum advocato. Die Urkunde ist zugleich der beste Beweis für die Richtigkeit der Anschauung, daß die Kleriker sämtliche in causis de persona dem geistlichen Gerichte unterstellt waren, folglich auch die Immunitätsprivilegien sich nicht dahin erstreckten, daß aber, was die actiones criminales angeht, bei allen ohne Unterschied der Weihestufe (die Kanoniker konnten beiden Weihestufen angehören) die erste Inangriffnahme dem weltlichen Gerichte zustand.

der Vergleich der geistlichen Gerichtsbarkeit mit der Gerichtsimmunität für ganze Personenklassen, wie sie in karolingischer Zeit den ins Reich aufgenommenen Spaniern[1]) und den Forstleuten im Wasgau[2]) zugestanden wurde. Aber auch hier ist ein durchgreifender Unterschied bemerkbar. In dem einen Falle waren es nur die geringeren Sachen, welche sie nach ihrer Gewohnheit erledigen konnten und außerdem nur dann, wenn sie von solchen, die zu ihnen gehörten, belangt wurden. Im andern Falle war wohl das Privileg erteilt, alljährlich Vorsteher zu wählen, vor denen Klage zu erheben war, und die zu richten hatten, falls von einem Forstmann irgend ein Unrecht geschehen war, aber auch hier mit ausdrücklichem Vorbehalt der causae criminales an das Grafengericht, also mit Ausschluß gerade jener Fälle, für welche die Kirche in erster Linie Gerichtsfreiheit verlangte. Abgesehen aber von allem diesem liegt der prinzipielle Unterschied zwischen beiden exceptionellen Gerichtsständen darin, daß das geistliche Gericht, welches über Sachen der Geistlichen richtet, nicht auf Grundlage weltlichen, sondern auf Grundlage geistlichen Rechtes zusammentritt, daß es keineswegs ein mit Stammesgenossen besetztes weltliches, sondern einer ganz anderen Verfassung angehöriges geistliches Gericht ist. Die weltliche Gewalt hat, indem sie für Geistliche die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts anerkannte, nicht ihrem Gerichte eine neue Form gegeben, sondern — von ihrem Standpunkte aus gesehen — einem ganz fremden Gerichte die Funktion in ihrem Kreise überlassen. Und noch mehr: die weltliche Gewalt hat diesen Rechtszustand nicht nach freiem Ermessen eingeführt und nicht in Rücksicht auf die Staatsraison, für welche es ja eine Minderung der Reichsgewalt, eine Aufopferung staatlicher Zwecke zu Gunsten einer außerstaatlichen Gewalt bedeuten mußte, sondern sie hat mit der Einführung desselben nur die Antwort gegeben auf die hartnäckige Forderung eben dieser außerstaatlichen Gewalt. Auch hier sehen wir unter Karl dem Großen den Grundsatz verkörpert: kirchliches Recht war und blieb kirchliches Recht, und eben weil es so war und weil vom

[1]) Constit. de Hispan. I. a. 815. c. 2. Bor. I, 262.

[2]) Formul. imper. 43. M. G. Formulae. S. 319 f. Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte IV, 457.

Staate der Kirche Macht an Stelle der eigenen obrigkeitlichen staatlichen Gewalt gewährt wurde, so war es für eben diesen Staat nicht bloß kirchliches, sondern öffentliches Recht[1]: die Kirche eine Korporation nicht bloß innerhalb des Staates, sondern neben dem Staate.

Darum halten wir es auch hier für verfehlt, zur Begründung dieses exceptionellen Gerichtsstandes der Kirche nach analogen Bildungen im fränkischen Reiche zu suchen[2]; einmal aus dem Grunde, weil die Stellung der Kirche als der civitas Dei terrena sowohl thatsächlich als auch prinzipiell eine eigenartige war[3] und darum mit einem andern Institute nicht in rechten Vergleich gezogen werden kann; dann aber auch deshalb, weil dieser exceptionelle Gerichtsstand seinem Begriffe nach damals, als er im merovingisch-fränkischen Reiche seine Anerkennung fand, nicht etwas Neues, erst zu Findendes war, sondern seinen Ausgangspunkt längst zuvor vom römischen Rechte genommen hatte.[4]

Wenn dem so ist, dann können wir unmöglich einen Schluß von den analogen Bildungen des Seniorats und der Immunität auf das Gerichtsprivilegium des Klerus auch in seiner weiteren Handhabung machen. Für die Beurteilung der Frage also, ob seit Chlothar das geistliche Gericht bloß eine an Stelle des Volksgerichts verfassungsmäßig berufene ordentliche Rechtsinstanz war und somit dem weltlichen Königsgericht nach wie vor unterstellt blieb, sind wir lediglich auf die nachediktliche Gesetzgebung und Gerichtspraxis angewiesen. Was nun diese betrifft, so geht aus den einschlägigen Stellen ganz unzweideutig hervor, daß der König nicht unmittelbar kompetenter Richter in Personalklagen von Klerikern

---

[1]) In scharfsinniger Deduktion faßt Sohm l. c. S. 271 allerdings von einem andern Gesichtspunkte aus diese eminente Bedeutung der geistlichen Gerichtsprivilegien zusammen.

[2]) Vgl. Sohm l. c. S. 270.

[3]) Vgl. Conc. Matisc. a. 585. c. 9. l. c. 169: Nefas est enim, ut illius manibus episcopus aut jussione de ecclesia trahatur, pro quo semper Deum exorat et cui invocato nomine Domini ad salvationem corporis animaeque eucharistia saepe porrexit.

[4]) Novell. Justin. 123, 21.

war.[1]) Entsprechend den kirchlichen Forderungen, gestützt auf einen alten Kanon von Antiochia[2]), hatte schon das Konzil von Verneuil von 755 unter gleichzeitiger Berufung auf einschlägige Bestimmungen eines Konzils von Karthago den Klerikern verboten, sich ohne kirchlich-obrigkeitliche Erlaubnis mit Hintansetzung des geistlichen Gerichtes von irgend einer Anklage im weltlichen Gerichte zu reinigen oder in solchen Sachen den König zu belästigen.[3]) Diese kirchlichen Wünsche hat Karl der Große sanktioniert. Bereits in der Admonitio von 789 traf er eine dem genannten Kanon von Antiochia ganz analoge Bestimmung[4]), und im Frankfurter Konzil von 794 interpretierte er dieselbe dahin, daß für den Fall, als ein Kleriker dem bischöflichen Spruche nicht gehorsam wäre, die Streitsache zunächst vor das Gericht des Metropoliten und der Metropolitansynode zu bringen sei, und daß erst dann, wenn sie auch hier nicht zum endgültigen Austrag gelangte, Kläger und Beklagte mit einem schriftlichen Bericht des Metropoliten zum Könige kommen sollten.[5])

Daß beide Verordnungen Karls lediglich den Zweck haben sollten, in Personalsachen der Bischöfe und Kleriker die Reklamationen an den König zu erschweren[6]), ist um so weniger erweisbar,

---

[1]) Wie Nißl l. c. S. 233 annimmt.

[2]) Wörtlich wiederholt vom Conc. Aquisgran. a. 817. c. 73. Mansi XIV, 201.

[3]) Conc. Vern. a. 755. c. 18. Bor. I, 36.

[4]) Admon. gen. a. 789. c. 10. Bor. I, 55.

[5]) Synod. Franc. c. 6. Bor. I, 74 f. Daß der Kanon auch in der ersten karolingischen Zeit nicht anders verstanden wurde, zeigt sich deutlich in den Statut. Rhispac. a. 799. c. 26. Bor. I, 228 f. Da c. 3 von Possessionssachen handelt, so wird sich die Bestimmung des c. 26 wohl mit Recht auf Personalsachen beziehen lassen. Gerade die Ausdrücke non oboedire seitens des Beklagten, non se pacificare seitens der Parteien überhaupt, non definire, non corrigere posse seitens des Richters fassen auch sonst allgemein die Gründe zusammen, durch welche erst eine Sache vom Richter an den König kommen kann. Vgl. Capit. Saxon. a. 797. c. 4. Bor. I, 71. Capit. miss. a. 802. c. 19. Bor. I, 101. Capit. miss. spec. a. 802? c. 59. Bor. I, 104.

[6]) So Nißl l. c. S. 235.

als gerade Karl es war, welcher trotz seines alles umfassenden Herrscherwillens dennoch treu den angestammten Verfassungsideen ergeben war und ähnlich wie in kirchlichen Dingen, so auch in weltlichen die Einhaltung des ordentlichen Gerichtsganges jederzeit einschärfte und auch befolgte. Denn wenn auch der fränkische König immer und überall darauf zu sehen hatte, daß Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werde, und jedes Unrecht sicher die ihm gebührende Strafe erhalte, wenn ihm auch angelegen sein mußte, daß vor allem der Arme und Schwache sein Recht genieße und nicht Unterdrückung erleide, so war doch das eigentliche Gericht der öffentlichen Verfassung das Grafengericht.[1]) „Nicht der König, sondern der Graf ist der Richter der Gerichtsverfassung. Der König ist nicht Richter, sondern Souverän. Das Königsgericht unterscheidet

---

[1]) Den Grafen wird beständig die Pflicht, Gericht zu halten, eingeschärft Cap. de caus. div. a. 807. c. 1. Bor. I, 135. Carol. Calv. conv. Carisiac. a. 877. c. 18. Bor.-Kr. II, 359. An sie ergehen die Bestimmungen über den Ort der Gerichtsversammlung. Cap. Mantuan. a. 787? c. 4. Bor. I, 196. Cap. Aquisgr. a. 817. c. 14. Bor. I, 284. Die causa, quae adhuc coram comite non fuit, ist die Sache, welche im Gerichte noch nicht zur Verhandlung gekommen. Vgl. Regino de causis synod. l. c. II. c. 111. S. 257: Si autem in seculari judicio, id est in comitis placito causa prius fuerit ventilata. Das weltliche Gericht, das dem geistlichen seine Macht zur Verfügung stellt, ist das judicium comitis (Cap. episc. a. 780—790. c. 8. Bor. I, 189. Cap. Olonn. a. 825. c. 1; 5. Bor. I, 326 f.), gerade wie umgekehrt das weltliche Gericht, mit welchem das geistliche in Konflikt gerät, Grafengericht ist. Flodoard. hist. Rem. III, 22; 26. SS. XIII, 524; 540. Vgl. Sohm l. c. S. 199. Der außerordentlichen Gerichtsverwaltung durch die missi dominici in vier Monaten des Jahres steht die ordentliche Gerichtsverwaltung des Grafen gegenüber. Cap. Aquisgr. a. 812. c. 8. Bor. I, 177. Erst der Fall der Rechtsverweigerung durch den ordentlichen Richter macht die Hilfe der missi notwendig, ut quicunque per neglegentiam aut incuriam vel impossibilitatem comitis justitiam suam adquirere non potuerit ad eos primum querelam suam possit deferre. Commemor. miss. dat. a. 825. c 2. Bor. I, 308 f. Caroli Calvi cap. miss. a 865. c. 12. Bor.-Kr. II, 331 In einem Kapitulare von 819 (c. 24. Bor. I, 291) wird bestimmt, daß die Missi in dem Bezirke eines Grafen, der das Recht gut verwaltet, sich nicht lange aufhalten sollen, ebenso (c. 25) nicht in einer Grafschaft Gericht halten dürfen, deren Vorsteher anderswohin als Missus geschickt ist. Vgl. Cap. de just. faciend. a. 811—813. c. 8. Bor. I, 177.

sich entwicklungsgemäß dadurch vom Volksgericht, daß es nicht Gericht ist im Sinne der Gerichtsverfassung."[1]) An den König sollte darum nach karolingischer Verfassung ein Rechtsstreit erst gebracht werden können, wenn das Gericht vergeblich angegangen war.[2])

---

[1]) Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. Weimar 1871. S. 179.

[2]) Pippini reg. cap. a. 754—755. c. 7. Bor. I, 32. Cap. Mantuan. a. 781. c. 13. Bor. I, 191. Cap. Wormat. a. 829. c. 14. Bor.-Kr. II, 17. Commemor. miss. dat. a. 825. c. 2. Bor. I, 308. Caroli Calvi cap. miss. a. 865. c. 12. Bor.-Kr. II, 331.

Was die Markulfische Gerichtsformel I, 27. M. G. Formul. S. 59 anbelangt, so beweist sie für keinen Fall das, was sie nach Nißl l. c. S. 233 beweisen soll. Wohl wird die Klage gegen einen Geistlichen beim Könige angebracht. Der König wendet sich aber zunächst an den Bischof und fordert diesen auf, dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen. Nur wenn der Geistliche dann den Spruch des Bischofs nicht annehmen wollte, dann solle letzterer ihn zum Könige laden, damit dort die Sache entschieden werde. Ähnliches besagt die 28. Formel l. c. S. 60 in Bezug auf das Grafengericht. Es ist darum wohl nicht begründet, wenn Löning l. c. II, 513. A. 2 bei der letzteren Formel zugibt, daß sich der Beklagte der Gerichtsbarkeit des Volksgerichtes nicht entziehen konnte, bei der ersteren aber nur Güteverfahren vor dem Bischof annimmt.

Wie mit den Markulfingischen Formeln, so verhält es sich auch mit dem von Nißl l. c. S. 235 gleichfalls angezogenen Kapitulare Pippins v. J. 787. c. 4. Bor. I, 198: Et si hoc evenit, quod ipsa causa *ibidem* secundum legem presentaliter emendata non fuerit et ad palatium *exinde* proclamatio devenerit, tunc volumus, ut ipse, qui hoc malum fecit, contra ipsum hominem, qui proclamavit, suam legem emendet et ad palatium nostrum bannum componat, pro eo quod super bannum nostrum hoc facere ausus fuit. Was ferner Ludwigs Kapitulare von 819 c. 28. Bor. I, 291 betrifft, so ist es zu allgemein gehalten, als daß man daraus die unbedingte Kompetenz der Missalgerichte über Bischöfe und Äbte ableiten könnte. Vgl. übrigens c. 24 und 25.

Aber auch die überlieferten Fälle der Praxis, deren es leider nur wenige sind, zeigen uns keineswegs, daß das Königsgericht in Personalsachen der Kleriker unmittelbar kompetent war. Pardessus, Diplom. II, 223. a. 692 = M. G. Diplom. I, 53 zeigt deutlich, daß der Streit um compositio zwischen zwei Äbten in erster Linie vor das bischöfliche Gericht gebracht war, und daß sich beide noch im bischöflichen Gerichte und im Auftrage des Bischofs verpflichteten, im Falle des Ungehorsams gegen den bischöflichen

Wenn das schon im weltlichen Sinne nicht zu leugnen ist, — denn was dagegen vorgebracht wird[1]), gibt nur der Beschränktheit der Gerichtsgewalt, über welche die Gerichtsverfassung verfügt, im Gegensatz zu den königlichen Souveränitätsrechten Ausdruck — um wie viel mehr mochte es dann für kirchliche Auffassungsweise seine Geltung haben?

So wird uns erst recht verständlich, warum die merovingischen Reformkonzilien in ihren Forderungen die Erwähnung des Königsgerichtes vermeiden. Warum sollten sie dasselbe denn mit so unverkennbarer Absichtlichkeit übergangen haben[2]), wenn sie sich überhaupt einmal gegen die weltliche Gerichtsgewalt, gegen die judices zu wenden unterstanden, und was hatte ihr unermüdlicher Protest eigentlich genützt, wenn der König ihre Sachen in jedem Augenblicke, nach Belieben und mit Recht vor sein Forum ziehen konnte?

Aus allem geht hervor, daß das eigentliche Gericht in Personalklagen des Klerus das geistliche war, und daß erst dann, wenn die Sache auf dem ordentlichen Gerichtswege nicht zum Austrage

---

Urteilsspruch die Sache an den König zu bringen. — Bei Mabillon, Diplom. edit. 3. Neapel 1789. S. 563. a. 873 handelte es sich nur um die öffentliche Beglaubigung einer Schuldsache; von einer Klage ist keine Rede. — In Mem di Lucca Vb. 418 a. 853 und in dem Falle bei Ficker, Forschungen IV, 15. a. 828 folgt die Personalklage der Possessionsfrage, wie umgekehrt das bischöfliche Gericht im Anhang an das Kompositionsurteil sich zugleich auch auf die Entscheidung der Possessionsfrage einließ. Mem. di Lucca. Vc. 13 a. 902. — Jaffé, Monumenta Mogunt. III, 324 f. ep. 7 betrifft Zehentrechte, gehörte also als Possessionsklage (vgl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1885. I, 351), soferne es sich dabei um keine kirchlichen Amtsgrenzen handelte, vor das weltliche Gericht; aber auch hier kam es nicht unmittelbar an den Kaiser, wie aus dem Texte hervorgeht.

[1]) Waitz, Verfassungsgeschichte IV, 472 ff.

[2]) Vgl. Conc. Matisc. a. 585. c. 9. Conc. 1, 168 f.: Quod si talis fuerit immanitas causae, ut eam solus metropolitanus definire non valeat, advocet secum unum vel duos quoepiscopos; quod si et ipsis dubietas fuerit, conciliabulum definitum diem vel tempore instituant, in quo universa rite collecta fraternitas coepiscopi sui causas discutiat et pro merito aut justificet aut culpet.

kam[1]), und die Parteien sich dem Urteilsspruche nicht unterwerfen wollten, Reklamation an den König erfolgen konnte. Das summum imperium, die plenitudo potestatis, welche der König im Prozeßrechte den Laien gegenüber inne hatte, sie war ihm nicht vorent-

[1]) Besondere Schwierigkeiten konnten sich ergeben, wenn die eine Partei ein Laie war. Diesen Fall hat Hinkmar in seiner Denkschrift pro ecclesiae libertatum defensione (Migne 125, 1064) vor Augen, wenn er sagt: Regia igitur sollicitudo, a rege regum et aequissimo judice Deo, ut in directione cordis judicium judicetur, constituta, provide solliciteque providere debet, ut tales judices cum episcopis ad causam inter ecclesiasticos et saeculares dirimendam eligat et constituat, qui religiosi sint et Dominum timeant. Et hoc non in publico judicii loco, sed in privato: quia episcopi non in consistorio regum, non in praetorio judicum nec nisi ab episcopis in synodo aut in privato loco a primatibus deputatorum aut a se electorum judicum judicio debent aut possunt regulariter judicari. Vermutlich dachte sich der Rheimser Erzbischof dieses Gericht als kombiniertes, wie Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Rheims. S. 300 ff. annimmt, d. h. Bischöfe und weltliche Richter sollten die Sache gemeinsam untersuchen und sich über den Spruch einigen, jeder Teil aber nur für seine Partei, die Bischöfe für den Bischof, die Königsboten für den Laien, das Urteil verkünden. Daß nach diesem Modus auch thatsächlich verfahren wurde, scheint mir durch die von Schrörs l. c. A. 26 beigebrachten Belege nicht sicher erwiesen. In beiden Fällen wird es sich vielmehr um ein geistliches Gericht handeln, welches auf Veranlassung des Königs und in Gegenwart des Königs und seiner Getreuen auf besonderen Wunsch des angeklagten Bischofs abgehalten wurde. Mansi XVI, 585; 596. Vgl. Hincmar. Annal. SS. I, 480. Epist. Hincm. Rem. ad Carol. Calv. Migne 126, 95.

Was Caroli II. conv. ap. Pistas a. 869. c. 7. Bor.-Kr. II, 334 betrifft, so besagt die Stelle m. E. nur, daß wenn in einer Personalklage gegen einen Bischof ohne weiteres eine Reklamation an den König erfolgt, dieser kraft seines königlichen Amtes die Sache beim ordentlichen Gerichte, d. i beim geistlichen betreiben werde, wie es bisher Recht und Gewohnheit war. Vgl. Capit. Episcoporum Papiae ed. a. 845—850. c. 2. Bor.-Kr. II, 81: Caeterum si quislibet laicorum vel clericorum contra episcopum aut alicujus ordinis clericum aliquid queritur, noverit nos paratos esse et legitimam praebere audientiam et, si quid perperam gessisse probati fuerint, debita animadversione punire. Jaffé III, 325. ep. 7: Propter hoc deprecor sanctitatem vestram (Ludwig d. Fr.), ut justitiam meam valeam pervenire. Quod non possum invenire nec justitiam nec misericordiam apud illos nisi per misericordiam vestram.

halten, auch wenn es im nämlichen Sinne die Kleriker betraf, und daß darin niemand etwas Ungehöriges fand[1]), zeigt uns die innige Verbindung zwischen Kirche und Staat in damaliger Zeit; ebenso ist aus allem Bisherigen ersichtlich, daß diese innige Verbindung keineswegs Vermischung und Vermengung beider höchster Gewalten, der geistlichen und weltlichen war.

§ 7. Karl und die fränkische Hierarchie.

Enge gestaltete sich, wie im Bisherigen dargethan worden, das Verhältnis von Kirche und fränkischem Reiche unter Karl dem Großen. Die eigenartige Stellung der im Kampfe erstarkten und mächtig entwickelten civitas Dei auf Erden zu dem noch jugendlichen germanischen Staatswesen überhaupt, nicht zum wenigsten auch die das ganze Mittelalter beherrschenden augustinischen Ideen und der große Einfluß, welchen die kirchlichen Vorsteher als Große des Reiches und Träger der Intelligenz allenthalben übten, hatten diesen Zustand herbeigeführt. Ein gegenseitiges schönes Vertrauen zwischen Kirche und Staat trat ein[2]): alles war wie in der vom Geiste der Eintracht beseelten Familie von dem einen großen gemeinsamen Zwecke erfüllt; neidlos, ohne eifersüchtig stets an der Grenze der gegenseitigen Machtbefugnisse Wache zu halten,

---

[1]) Conc. Paris. a. 829. II, 2. Mansi XIV, 577; bei Bor.-Kr. II, 47: Ipsius enim terror et studium hujuscemodi, in quantum possibile est, esse debet primo, ut nulla injustitia fiat; deinde, si eveniret, ut nullo modo eam subsistere permittat. l. c. 578; bei Bor.-Kr. II, 47: Principes saeculi nonnumquam intra ecclesiam potestatis adeptae culmina tenent, ut per eamdem potestatem disciplinam ecclesiasticam muniant. Vgl. Hincmar. l. c. 1050: non abhorret a ratione, si non accuset episcopum ad publicos judices, quod non licet, sed ad vos se reclamat; und 1051: Si laica persona episcopale abnuerit eligere judicium, quod episcopo non licet refugere, ratio est et non obstitit auctoritati, ut cum coepiscopis episcopi, contra quem ad vos — quis reclamat, — missos vestros ab eo petitos vel a vobis deputatos mittatis, qui utriusque partis rationem audiant et secundum divinas et humanas leges discernant.

[2]) Vgl. F. Makower, Die Verfassung der Kirche von England. Berlin 1894. S. 7 ff.

aber weit auch entfernt, die Grenzpunkte selbst aus dem Auge zu verlieren, anerkannte eines den Erfolg des andern und pries im Erfolge, gleichviel von welcher Seite er kam, die Weisheit und Macht und den guten Willen.

Kennzeichnet dies die Stellung Karls zur Kirche im allgemeinen, so ganz besonders zum Episkopate seines Reiches.

Man wußte am fränkischen Hofe sehr gut, daß die Bischöfe ursprünglich durch Klerus und Volk gewählt wurden. So verfocht in Briefen nach England Alkuin nachdrücklich den Standpunkt des kirchlichen Rechtes und legte es den englischen Bischöfen auf das Gewissen, keine frevelhafte Vergewaltigung der Kirche in dieser Beziehung zu dulden.[1]) Anders wenn er sich an Karl wandte: da kamen keine Bedenken, keine Klagen zu Worte, obwohl der Frankenkönig unbestrittenermaßen ein Ernennungsrecht[2]) übte. So sprach es Leidrad von Lyon in einem Briefe an Karl unverhohlen aus, daß er seine Erhebung lediglich ihm verdanke, der ihn zu bestimmen geruhte, die Regierung der Lyonerkirche zu übernehmen und die faulen Zustände dortselbst zu verbessern.[3]) Auch sonst fand man nichts Absonderliches darin, daß die Bischöfe „durch Gottes Allmacht und die Anordnung des Königs“[4]) mit dem Oberhirtenamte betraut würden.

Nur in Italien, wie es scheint, hatte Karl nicht so aktiven Anteil an der Besetzung der Bischofsstühle. Zwar wünschte er bei der Wahl des Erzbischofs von Ravenna die Anwesenheit seiner Missi, aber er stieß auf heftigen Widerstand beim Papste.[5]) Aller-

[1]) Alc. ep. 36. l. c. 257. Vgl. ep. 37. l. c. 257 f.

[2]) Vgl. P. Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France du IXe au XIIe siècle. Paris 1891. S. 71 ff. Über den angeblichen Verzicht Karls auf das Ernennungsrecht vgl. Waitz, Verf.-Gesch. III, 421. Für Chur gewährte Karl die Wahl durch das Volk unter Vorbehalt der königlichen Bestätigung. Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 155. Über die Echtheit der Urkunde vgl. Sickel, Wiener Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. 47. Bd. S. 191 f. Hauck l. c. II, 186. A. 1.

[3]) Ep. 42. Jaffé IV, 419.

[4]) Bor. I, 245. ep. Carol. 35; 37; 42. Jaffé IV, 409; 411; 419.

[5]) M. G. Epp. III, 621.

dings können wir von hieraus keinen gültigen Schluß auf die langobardischen Bistümer ziehen, da Ravenna unmittelbar zum päpstlichen Gebiete gehörte; aber der ausdrückliche Hinweis auf das altherkömmliche Recht, womit Hadrian die Ansprüche des Frankenherrschers zurückwies, gewinnt an Bedeutung, wenn sich der nämliche Papst bei Diözesangrenzstreitigkeiten von oberitalischen Bischöfen ihm gegenüber beklagt, daß man sich nicht an die Grenzen, wie sie von altersher bestimmt, halte, während doch ein jeder Bischof, nachdem er vom Klerus und Volk erwählt sei, bei der Ordination in seinen bestimmten Sprengel eingewiesen werde.[1]) Auch aus der Mahnung Karls, der Papst möge ja der Simonie in Italien kraftvoll entgegentreten und keinen Simonisten zur Weihe zulassen[2]), geht wohl hervor, daß die Bischofswahl in Italien ziemlich freigegeben war; für Reggio finden wir es in einer Urkunde ausdrücklich bestätigt.[3])

Aber auch diesseits der Alpen war der Anteil des Königs an der Besetzung der Bistümer nicht überall der gleiche.[4]) Als Bischof Virgil von Salzburg im Jahre 784 starb, veranlaßte Herzog Tassilo die Wahl Arns, wohl in Rücksicht auf den Frankenherrscher, wie dies im congestum Arnonis angedeutet ist, wenn es heißt, Arn sei „durch Gottes Erbarmung und die Gnade Karls" Bischof von Salzburg.[5]) Sehen wir aber davon sowie von Arns Erhebung zum Erzbischofe ab, welche ja ebenfalls auf Verlangen Karls durch den Papst erfolgte[6]), so finden wir keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Wahl der Bischöfe in Bayern in irgend einer

[1]) l. c. 633 f.

[2]) Epist. Carol. 9. l. c. 353. Alc. ep. 192. l. c. 675. M. G. Epp. III, 634.

[3]) Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 230.

[4]) Vgl. das Beispiel Gilleberts von Noyon. Poet. lat. I, 111. c. 7. — Aus den rechtlichen Bestimmungen Ludwigs des Frommen in seinen ersten Regierungsjahren: Ordin. imp. c. 3. Bor. I, 271 im Zusammenhange mit Cap. eccl. a. 818/19. c. 2. Bor. I, 276, dürfte keineswegs hervorgehen, daß man im Beginne seiner Regierung die Ernennung eines Bischofs und Grafen auf die gleiche Linie stellte. Vgl. Unedierte Diplome III. n. 4 in den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. 7. Bd. Innsbruck 1886. S. 443.

[5]) Kleimayrn, Juvavia Anhang 19.

[6]) l. c. Anh. 52. Jaffé, Reg. Pont n. 2496.

Weise behindert war.[1]) Das schloß nicht aus, daß sich einzelne Diözesen das Recht freier Bischofswahl urkundlich bestätigen ließen, wie das ein Jahrhundert später, i. J. 906 Bischof Waldo von Freising bezeugte, als er vor Ludwig dem Kinde erklärte: Der hl. Korbinian, Bischof der Freisinger Kirche, habe von dessen Vorfahren für seine klösterliche Familie und das Volk die Befugnis erlangt, sich Bischöfe wählen zu dürfen, und so hätten alle Hirten dieses bischöflichen Sitzes in gleicher Weise die Wahlfreiheit bei dessen Vorfahren sich bestätigen lassen.[2])

Anders lag die Sache in Karls eigenen Stammländern, wie uns außer den schon angeführten Beispielen auch das eines Liudger von Münster[3]), Frothar von Toul[4]), Petrus von Verdun[5]) und Gervold von Evreux[6]) zur Genüge beweist. Die Kirche aber hatte dies unter Karl keineswegs zu beklagen; denn im allgemeinen bewährte sich sein scharfer Blick bei Auswahl für diese wichtigen kirchlichen Stellen. Zwar ist der Mönch von St. Gallen voll von Anekdoten, wie Hofkabalen auf Verleihung geistlicher Ämter einwirkten, wie Karl einem bisher als ungeschickt geltenden Kleriker ein einträgliches Bistum schenkte, weil er schnell gefaßt zur rechten Zeit im Chore intoniert hatte, wie er einem andern ein schon zugedachtes Bistum wieder entzog, weil er in ihm einen trefflichen Reiter entdeckte. Derselbe Mönch weiß noch von anderen Ernennungen und sucht sie auf Einflüsse der Höflinge oder Intriguen der Königinnen zurückzuführen.[7]) Aber sicher ist hierin nur Anekdotenhaftes berichtet, und wenn wir in dem einer nicht gar viel späteren Zeit angehörenden Berichte des guten alten Mönches dennoch einen Kern von Wahrheit nicht verkennen wollen, so ist es die Anerkennung des guten Willens, womit der Kaiser jederzeit bestrebt war, Ämter und Würden nach Kunst und nicht nach Gunst zu vergeben.

[1]) Vgl. Meichelbeck, Hist. Fris. Ib. n. 702. a. 855.
[2]) l. c. Ia. 152. Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 1977.
[3]) Vita Liudg. I, 20. SS. II, 411.
[4]) Flodoard. hist. eccl. Rem. II, 18. SS. XIII, 466.
[5]) Gest. episc. Vird. SS. IV, 44. Hugon. Flavign. Chron. SS. VIII, 351.
[6]) Gest. abb. Fontanell. c. 16. l. c. S. 45.
[7]) Monach. Sangall. I, 4. SS. II, 732 f.

Begehrenswert mochte ja manchem so eine Bistumsstelle erscheinen, wenn wir wissen, daß es nicht leicht einen hervorragenden Bischof gab, der nicht zugleich auch Abt eines oder mehrerer Klöster war.[1]) So verderblich dies aber für die kirchlichen Institute auch werden konnte, so hört man dennoch unter Karls Regierung weit weniger Klagen über den Episkopat und dessen Amtsführung als vorher und nachher. Im letzten Grunde lag das in Karls umfassendem Regimente, womit er alle zur ersprießlichen Thätigkeit stets anzueifern und zu einen vermochte; denn das sei das Bewunderungswürdigste an ihm, bemerkt schon sein Enkel Nithard so treffend[2]), daß er den trotzigen eisernen Mut der Franken und der Barbaren so bändigte, daß niemand in seinem Reiche etwas anderes zu unternehmen wagte, als was dem allgemeinen Besten entsprach.

Wie Karl bestrebt war, daß stets tüchtige Männer zum bischöflichen Amte gelangten, so ging er unverkennbar darauf aus, die bischöfliche Macht nach dem Muster seiner politischen mehr und mehr zu zentralisieren. Es geschah vor allem durch Erneuerung der Metropolitanverfassung, welche trotz der vielen Schwierigkeiten, die sich ihrer Regelung entgegenstellten, unter seiner Regierung zu einem gewissen Abschlusse kam. Zwar hatte schon Bonifazius dieselbe neu zu organisieren versucht, aber wenn von den zwölf fränkischen Bischöfen, welche zu dem im April 769 gefeierten Laterankonzile erschienen waren, nur Wilichar von Sens als Erz-

[1]) Angilram von Metz, Abt von Chiemsee und von Senones (Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 289. Gest. Sen. eccl. II, 1. SS. XXV, 269); Hildebald von Köln, Abt von Mondsee (Pez, thes. anecd. VI, 30; 47); Richbod von Trier, Abt von Lorsch (Ser. abb. Lauresh. SS. XIII, 317); Bernhar von Worms, Abt von Weißenburg (Einhard. ep. 3. Jaffé IV, 441); Waldo von Basel, Abt von Reichenau (Ann. Alam. a. 806. SS. I, 49); Heito von Basel, Abt von Reichenau (B.-Mühlbacher l. c. n. 581); Liudger von Münster, Abt von Lotusa (Vit. Liudg. I, 21. SS. II, 411); Agilfrid von Lüttich, Abt von St Bavo (Annal. Gand. SS. II, 187), vielleicht auch von Elno (Poet. lat. I, 111. c. 7; 305. c. 88); Fortunat von Grado, Abt von Moyen Moutier (Chron. Mediani mon. c. 3. SS. IV, 88); Theodulf von Orleans, Abt von St. Aignan und Lobbes (B.-Mühlbacher l. c. n. 524; Gest. abb. Lob. c. 8. SS. IV, 59).

[2]) Nithard. hist. I, 1. Ausgabe von Pertz. Hannover 1870. S. 2.

bischof bezeichnet ist, während doch auch die Bischöfe von Mainz, Tours, Lyon, Bourges, Narbonne, Bordeaux und Rheims anwesend waren und gar bald darauf als Metropoliten aufgeführt werden[1]), so ersehen wir hieraus, daß beim Regierungsantritte Karls die Metropolitanverfassung noch lange nicht befestigt war. Einfacher ja gestaltete sich die Sache in der deutschen Reichshälfte. Hier war und blieb Mainz das angesehenste und vornehmste Bistum; der Nachfolger des hl. Bonifaz, Lull, erhielt durch die Vermittlung des Königs um 780 das Pallium[2]), und seine Nachfolger behaupteten die Metropolitangewalt über den größeren Teil der deutschen Bistümer. Auch Köln sollte nach der Bestimmung des Papstes Zacharias[3]) unter demselben stehen, allein es wollte sich in diese Unterordnung nicht fügen und überdies Utrecht, welches Bonifazius als eigenes Bistum bestimmt hatte, nicht als solches anerkennen.[4]) Nachdem die Sache in den ersten Zeiten Karls in der Schwebe gelassen, wurde sie endlich dahin vereinbart, daß Utrecht selbständiges Bistum wurde, aber nicht in den Metropolitanverband von Mainz, sondern von Köln trat. Seit Mitte der neunziger Jahre erscheint Hildebald, der Erzkaplan des Königs, als Erzbischof von Köln, und außer Utrecht wurden seinem Sprengel noch Lüttich und später die sächsischen Bistümer Minden, Münster und Osnabrück zugeteilt.[5])

Um dieselbe Zeit wurde eine eigene bayerische Kirchenprovinz mit Salzburg als Metropole an der Spitze errichtet, sowie es Karl gewünscht, und die bayerischen Bischöfe selbst in Rom erbeten hatten.[6]) Dagegen kam es in einem Teil des alten Austrasiens, dem Mosellande nur allmählich zu einer festen Ordnung. Während sich hier eine Zeit lang die Bischöfe von Metz im Besitze der erzbischöflichen Würde befanden, kam jetzt durch Karls Vermittlung Trier als Metropolitansitz wieder zur Anerkennung, und es wurden diesem

[1]) Mansi XII, 714. Hefele, Konz.-Gesch. III, 435.
[2]) Flod. hist. Rem. eccl. II, 17. SS. XIII, 464.
[3]) M. G. Epp. III, 361.
[4]) Vgl. Rettberg l. c. II, 530; 601.
[5]) Vgl. Hauck l. c. II, 190. A. 4.
[6]) Kleimayrn, Juvavia Anh. 51; 52. Jaffé, Reg. n. 2495; 2496.

Sprengel Metz, Toul und Verdun zugewiesen.[1]) Viel langsamer noch und erst in den letzten Jahren des Herrschers vollzog sich die Abgrenzung einzelner Erzdiözesen im westfränkischen Teile des Reiches, namentlich an der Südgrenze Frankreichs und in der spanischen Mark.[2]) Im Ganzen gab es nach dem Testamente Karls vom Jahre 811 im gesamten Reiche 21 Metropolitansitze. Außer den italienischen waren es Köln, Mainz, Salzburg, Trier, Sens, Besançon, Lyon, Rouen, Rheims, Arles, Vienne, Tarantaise, Embrun, Bordeaux und Bourges.[3]) Dazu kam noch der bischöfliche Sitz von Narbonne, dessen Inhaber auf der arelatanischen Synode von 813 als Erzbischof erscheint.[4])

Daß die neugeordneten Kirchenprovinzen auch Lebensfähigkeit in sich trugen, und die erzbischöfliche Würde nicht nur als Ehrenstellung, sondern als kirchliches Amt gedacht war, das zeigt uns schon die mehr als einmal wiederholte Verfügung Karls, wonach von den Bischöfen strengster Gehorsam gegen die Anordnungen der Metropoliten gefordert wurde[5]), und Appellationen gegen das Urteil der Bischöfe in höherer Instanz stets an die Metropoliten erfolgen sollten[6]); dafür liefern uns aber insbesondere die bayerischen Verhältnisse klaren Beweis.

Bisher ohne Erzbischof im Lande hatte man sich, den kirchlichen Vorschriften entgegen, daran gewöhnt, in kirchlichen Streitsachen das weltliche Gericht aufzusuchen. Arn, ein Mann strenger kirchlicher Ordnung, verbot dies mit Berufung auf sein erzbischöfliches Amt, und auf seine Veranlassung hin sandte Papst Leo im April 800 ein Mahnschreiben an den bayerischen Episkopat, in welchem er hinwies, daß die Metropolitanwürde „durchaus nicht bedeutungslos" sei; dieselbe gehe vielmehr von einer Anordnung

[1]) Vgl. ep. Carol. 32; 34; 35. Jaffé IV, 402 ff.

[2]) Die Grenzen mußten hier erst festgestellt werden. Vgl. Syn. Franc. a. 794. c. 8. Bor. I, 75. Aix ist als Erzbistum erst v. J. 828 nachweisbar. Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 827.

[3]) Vita Caroli c. 33.

[4]) Mansi XIV, 57.

[5]) Cap. a. 779. c. 1. Bor. I, 47. Admon. gen. a. 789. c. 8; 10; 13. Bor. I, 54 f.

[6]) Synod. Franc. a. 794. c. 6. Bor. I, 74.

des römischen Stuhles aus und beruhe auf den alten Kirchengesetzen; sie sollten um so mehr beim Metropoliten ihr Recht suchen, als „ja auch der König damit einverstanden sei“ [1]). Auch sonst wußte Bayerns Metropolit durch sein Auftreten gegenüber seinen Suffraganen die Hoffnungen des Papstes wie des Königs voll und ganz zu rechtfertigen. Auf den 20. August 800 [2]) berief er die Bischöfe zur ersten bayerischen Provinzialsynode. Sie sollten ihre Chorbischöfe und Erzpriester und andere hervorragende Geistliche mitbringen. Auch an die Äbte erging seine Einladung mit der Erlaubnis, so viel Mönche zur Synode mitzunehmen, als sie für gut hielten. [3]) Mit Arn nahmen denn auch teil die Bischöfe Alim von Seben, Atto von Freising, Waltrich von Passau, Adalwin von Regensburg und Simpert von Neuburg, die Äbte Urolf von Niederaltaich, Liutfried von Chiemsee, Johannes, Hatto, Wolfreg und Anno. [4]) In Reisbach bei Dingolfing begonnen, war die Synode dann in Freising fortgesetzt und im Kloster St. Peter zu Salzburg beendigt. Wie aus dem Berufungsschreiben [5]) und noch deutlicher aus den Synodalberatungen selbst hervorgeht [6]), galt es hauptsächlich, den Einrichtungen der fränkischen Kirche auch in Bayern Anerkennung zu verschaffen.

Wie in Bayern, so fanden wohl auch im übrigen Reiche einzelne Provinzialsynoden unter Karls Regierung statt. [7]) Wenn da-

---

[1]) Kleimayrn, Juvavia Anhang 57 f. Jaffé, Reg. n. 2503. Vgl. n. 2498.

[2]) Vgl. Eberl, Studien zur Geschichte der Karolinger in Bayern, Studienprogramm von Straubing 1891. S. 39. A. 2.

[3]) Mansi XIII, 1029. — [4]) M. G. Lgg. III, 496.

[5]) Mansi l. c. Die darin erwähnte fränkische Synode wird wohl die von Aachen im Juni desselben Jahres sein, an welcher Arn nicht teilgenommen hatte (Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 349 a. Alc. ep. 147. Jaffé VI, 559 f.). Von einer fränkischen Synode i. J. 798 dagegen, auf welche sich das Konvokationsschreiben nach Hauck l. c. 407. A. 5 beziehen soll, ist nichts bekannt. Eberl l. c. S. 39. A. 2. Ebensowenig von einer Reisacher Synode des gleichen Jahres.

[6]) Bor. I, 226 ff.

[7]) Vgl. Conc. Mogunt. c. 22. Mansi XIV, 71. Beschlüsse einer Provinzialsynode liegen vor in den sog. Synodalstatuten des hl. Bonifazius (Mansi XII, 383 ff.), von Hauck l. c. 212. A. 3 in die Zeit Karls nach Besançon verlegt.

gegen bei den großen Reformsynoden des Jahres 813 die einzelnen Erzbistümer weniger nebeneinander traten, vielmehr die nationalen Verhältnisse bei ihrer Zusammenordnung den Ausschlag gaben[1]), so entsprach das zwar durchaus nicht der Form von Metropolitansynoden, wie sie auch niemals zu nennen sind, wohl aber ihrem großartigen Zwecke, der sie im Namen des Kaisers zusammengeführt hatte, nämlich möglichst rasch eine von einheitlichen Gesichtspunkten geleitete Reform der gesamten fränkischen Kirche vorzuberaten.

War Karl bestrebt, durch Erneuerung des Metropolitanverbandes die Bischöfe untereinander in lebendiger Verbindung zu erhalten, so sollten auch die Bischöfe selbst in der Regierung ihrer Diözesen eine mächtige Stütze an ihm finden. Jetzt erst erhielt der Episkopat jene leitende Stellung innerhalb der einzelnen kirchlichen Sprengel wieder, welche ihm rechtlich zukam, und welche Bonifazius und Pippin zwar erstrebt, aber noch lange nicht erreicht hatten.

Von großer Wichtigkeit war da vor allem die Abhängigkeit der zu immer größerem Besitztume gelangenden Klöster. Schon Pippin hatte im Jahre 755 den Bischöfen die Aufsicht und Disziplinarbefugnis über Mönche erteilt und dazu den Instanzengang durch Bischof, Metropolit und Synode angeordnet.[2]) Karl schärfte dies aufs neue ein.[3]) Zu Frankfurt sodann wurde zur Abtwahl außer der Gutheißung des Königs ausdrücklich auch die Zustimmung des Ortsbischofs für nötig erklärt[4]); dasselbe geschah bezüglich der Anstellung weltlicher Güterverwalter[5]), und zu Mainz im Jahre 813 wurde zur Visitation der Klöster überhaupt außer den königlichen Missi auch der Bischof von Amtswegen ermächtigt.[6]) Vielleicht entspricht es dem auch, daß wir für die fränkischen Klöster in

[1]) Die deutschen Bischöfe versammelten sich in Mainz, die burgundischen in Châlons s. S., die neustrischen in Rheims, die aus Aquitanien und dem ehemals gotischen Südfrankreich in Tours und Arles.

[2]) Cap. Vern. a. 755. c. 3; 5. Bor. I, 33.

[3]) Cap. miss. a. 802. c. 15. Bor. I, 94. Cap. de exam. eccl. a. 802. c. 17. Bor. I, 111. Dupl. legat. ed. a. 789. c. 4. Bor. I, 63. Cap. Baiw. a. 810. c. 2. Bor. I, 158. Vgl. Annal. Laur. min. c. 44. SS. I, 121.

[4]) c. 17. Bor. I, 76.

[5]) Cap. miss. a. 802. c. 17. Bor. I, 94.

[6]) c. 20. Mansi XIV, 70 f.

dieser Zeit nur ganz wenige päpstliche Exemptionsprivilegien besitzen.[1]) Noch abhängiger als die Mönchsklöster waren in vielen Stücken die Frauenklöster. Der Bischof bestimmte, wo ein Nonnenkloster passend errichtet werden könnte[2]), er führte die Aufsicht über die klösterliche Aufnahme[3]), er hatte zu untersuchen, ob die Äbtissinnen nach der Regel lebten[4]), und nur mit seiner Erlaubnis durften sich letztere außerhalb des Klosters begeben.[5])

Wie den Klöstern, so wurde auch der Weltgeistlichkeit gegenüber die Einheit in der bischöflichen Verwaltung der Diözese von Karl mächtig gefördert. Wander- und Dorfbischöfe verschwanden[6]), Chorbischöfe[7]) und Archidiakonen[8]) mußten sich als untergeordnete Gehilfen des Bischofs demselben gänzlich fügen. Die gesamte Geistlichkeit wurde seiner Aufsicht unterstellt. Priester, die gegen ihren Oberhirten ungehorsam waren, durften von Amtsgenossen nicht eher in die Gemeinschaft aufgenommen werden, als bis sie von ihrem Bischofe rekonziliiert waren.[9]) Sowohl Klerikern als Mönchen war es strenge verboten, geheime, hinterlistige Vereinbarungen gegen ihre Vorgesetzten anzuzetteln[10]), und derjenige, der sich gegen die kirchlichen Gesetze verfehlt hatte und nicht ernstliche Besserung versprach, sollte aus seinem Amte entfernt werden.[11]) Zur leichteren und allseitigeren Überwachung wurde endlich auch die Handhabung der Dimissorien strenge eingeschärft. Flüchtige Kleriker

[1]) Siehe weiter oben S. 100 f.

[2]) Dupl. leg. ed. a. 789. c. 19. Bor. I, 63.

[3]) Cap. miss. a. 802. c. 18; 20. Bor. I, 95.

[4]) Synod. Franc. a. 794. c. 47. Bor. I, 77.

[5]) Cap. miss. a. 802. c. 20. Bor. I, 95. Conc. Mog. a. 813. c. 13. l. c. 69. Conc. Tur. a. 813. c. 30. l. c. 88.

[6]) Cap. a. 769. c. 4. Bor. I, 45. Admon. gen. a. 789. c. 19. Bor. I, 55. Synod. Franc. a. 794. c. 22. Bor. I, 76. Conc. Cabil. a. 813. c. 43. l. c. 102.

[7]) Admon. gen. a. 789. c. 9. Bor. I, 54. Cap. a. 806. c. 4. Bor. I, 133. Über das unechte Dekret Leos de chorepiscoporum superstitione et damnatione (Mansi XIII, 1059 ff.) vgl. J. Weizsäcker, Der Kampf gegen den Chorepiskopat. Tübingen 1859. S. 8 ff.

[8]) Conc. Cabil. a. 813. c. 15. l. c. 96 f.

[9]) Synod. Franc. a. 794. c. 38. Bor. I, 77.

[10]) Admon. gen. a. 789. c. 29; 37. Bor. I, 56.

[11]) l. c. c 58. Bor. I, 57. Cap. a. 769. c. 15; 16. Bor. I, 46.

durften nirgends aufgenommen, sondern mußten zum eigenen Bischof zurückgeführt werden[1]); auch das Wandern von Stadt zu Stadt war gesetzlich untersagt[2]), und keinem Priester stand es zu, seine Kirche, auf deren Titel er ordiniert war, zu verlassen[3]); ja er durfte in einer andern Pfarrei nicht einmal zelebrieren, außer wenn er sich auf Reisen befand oder zum Plazitum erscheinen mußte.[4]) Dem entsprach es aber auch, daß an keiner Kirche, selbst nicht an einer fiskalischen ein Kleriker ohne des Bischofs Willen entlassen werden durfte.[5])

Vom kirchlichen Gesetzesstandpunkte aus betrachtet war mit diesen Bestimmungen im Grunde genommen gar nichts neues gegeben. Wenn wir aber erwägen, wie in dieser Beziehung in den stürmischen Merovingerzeiten Unordnung eingetreten, und das bischöfliche Aufsichtsrecht nur gar zu oft beiseite gesetzt wurde, wenn wir insbesondere das Eigenkirchenwesen in Betracht ziehen, welches alsbald nach der Bekehrung der herrschenden Stämme in Deutschland festen Fuß zu fassen begann und, sich allmählich weiter verbreitend, der bischöflichen Zentralregierung viele Schwierigkeiten bereitete[6]), ja mit einzelnen Eigentumsbefugnissen dem Gedeihen des kirchlichen Organismus geradezu hinderlich im Wege stand, dann werden wir das Heilsame solcher Verordnungen sofort zu würdigen verstehen.

Und daß es nicht bloß bei Verordnungen blieb, daß sie auch ausgeführt und befolgt wurden, dafür bürgt uns schon die Per-

[1]) Admon. gen. a. 789. c. 3. Bor. I, 54. Cap. ad lect. can. a. 802? c. 2. Bor. I, 108. Cap. miss. a. 802. c. 2. Bor. I, 102.

[2]) Admon. gen. c. 24; 41. Bor. I, 55 f.

[3]) Syn. Franc. c. 7. Bor. I, 75. Cap. a sac. prop. a. 802? c. 13. Bor. I, 107.

[4]) Ghaerbaldi episc. cap. c. 7. Bor. I, 243. Cap. eccl. a. 810—813. c. 8; 9. Bor. I, 178. Conc. Turon. a. 813. c. 13. l. c. 85.

[5]) Cap. a. 769. c. 9. Bor. I, 45. Cap. de exam. eccl. a. 802? c. 12. Bor. I, 110. Cap. e can. excerpt. a. 813. c. 2. Bor. I, 173. Cap. eccl. a. 810—813. c. 2. Bor. I, 178. Cap. miss. a. 813? c. 7. Bor. I, 182. Cap. miss. a. 802. c. 21. Bor. I, 95. Conc. Arelat. a. 813. c. 4. Mansi XIV, 59. Conc. Mog. c. 29. l. c. 72. Conc. Tur. c. 15. l. c. 85. Cabil. c. 42. l. c. 102. Vgl. Caroli ep. in Ital. emiss. a. 780—790. Bor. I, 203.

[6]) Vgl. Imbart de la Tour, Les paroisses rurales dans l'ancienne France. Revue historique. tom. 63. 1897. S. 16 ff.; 41.

sönlichkeit des großen Karl. In mehr als einer Beziehung bezeichnend ist ein Brief von ihm an Alkuin[1]): Ein Kleriker der Diözese Orleans war vom Bischof Theodulf zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden, entfloh jedoch und suchte im Asyle des hl. Martinus zu Tours Schutz. Mit kaiserlicher Bevollmächtigung schickte Theodulf Bewaffnete nach Tours, welche nach Vorzeigung ihres Befehles der Bischof jener Stadt selber zum Kloster begleitete. Als sie nun ohne weiteres in die Kirche eindrangen, eilten die Mönche herbei, das Heiligtum und Asyl ihres Klosters zu schützen. Da auch eine Menge Volkes zusammenströmte und Partei gegen die Leute des Bischofs ergriff, hätten letztere das Schlimmste zu befürchten gehabt, wenn sie nicht durch die Mönche den Mißhandlungen des Pöbels entrissen worden wären. Karl, dem der Vorfall berichtet wurde, sandte sofort einen kaiserlichen Missus nach Tours, um die Sache zu untersuchen. Dieser verfuhr mit harter Strenge gegen das Volk und begehrte vom Kloster die Auslieferung des flüchtigen Geistlichen. Die klösterliche Genossenschaft hielt jedoch die Erfüllung des Begehrens für eine rechtswidrige Verletzung des Asylrechtes und war der Meinung, daß der Flüchtling infolge seiner Appellation an den Kaiser nur von diesem selber gerichtet werden könnte. Die in diesem Sinne gehaltene Vorstellung wurde aber von Karl höchst übel vermerkt und mit einer scharfen Rüge beantwortet. Das Gebahren der Mönche sei nichts als unzulässige Parteinahme für einen Schuldigen, der durch seinen legitimen Richter bereits rechtmäßige Verurteilung gefunden und nicht nur unerlaubterweise sich der verdienten Strafe entzogen, sondern überdies gewagt habe, in die Kirche zu fliehen, die er ohne vorhergehende Buße gar nicht hätte betreten sollen. Von einem Rechte desselben, gegen seinen ordentlichen Richter an den Kaiser zu appellieren, könne keine Rede sein; vielmehr ergehe der gemessene Befehl, den Schuldigen seinem Bischofe auszuliefern, und zugleich eine strenge Rüge für die Mißachtung des kaiserlichen Befehles, womit die reklamierenden Bewaffneten ausgestattet gewesen. Diese Mißachtung sowie die Parteinahme für einen offenkundig tadelhaften Menschen werfe ein schlimmes

[1]) Alc. ep. 182. Jaffé VI, 643 ff. ep. 180; 184. l. c. 631 ff.; 646 ff.

Licht auf die Mönche des Martinsklosters, welchen zur Hebung ihres nichts weniger als guten Rufes in der Person eines frommen und ausgezeichneten Mannes ein Abt als Besserer ihrer Sitten leider vergeblich vorgesetzt worden sei. „Darum," so schließt der Brief, „wisset, ihr Verächter unseres kaiserlichen Willens, daß ihr, gleichviel ob ihr euch Kanoniker oder Mönche nennet, zu unserm Plazitum, sowie es unser Missus angekündigt, euch stellen werdet und wenn auch der an uns gelangte Brief euch entschuldigen will, — kommet und büßet durch gerechte Strafe euer ungerechtes Gebahren!"

Wir sehen aus diesem Schreiben, wie energisch Karl seinen Bischöfen beistand, wenn sie auf ungerechtfertigten Widerstand stießen; denn ungerechtfertigt war er von seiten der Mönche, weil der Kleriker bereits im ordentlichen Gerichte verurteilt war, ihm also eine Milderung auf dem Wege des Asylrechtes nicht mehr zukommen konnte.[1])

Diesem entschiedenen Eintreten für die bischöflichen Rechte entsprachen aber auch die hohen Anforderungen, welche Karl an den bischöflichen Beruf zu stellen geneigt war. Er verwarf es, wenn sich die Bischöfe in die Geschäfte der Grafen mischten[2]) oder wenn sie einen glänzenden Hof hielten und sich mit bewaffnetem Gefolge umgaben.[3]) Nicht Herren, sondern Hirten des Volkes sollten sie sein[4]) und ihre Lehre, ihre Predigt stets durch das eigene gute Beispiel bekräftigen.[5]) Wie er selbst jeden Augenblick seinem königlichen Berufe oblag, so sollten auch sie mit unermüdlichem Eifer in ihrem Amte thätig sein. Darum verlangte er, daß sie sich regelmäßig in ihren Sprengeln aufhielten und keiner mehr als drei

[1]) Cap. a. 779. c. 8. Bor. I, 48. Cap. de part. Saxon. a. 775—790. c. 2. Bor. I, 68. Cap. leg. add. a. 803. c. 3. Bor. I, 113. Conc. Mog. a. 813. c. 39. l. c. 73.

[2]) Cap. tract. a. 811. c. 5. Bor. I, 161.

[3]) Cap. de caus. a. 811. c. 8; 11. Bor. I, 163 f.

[4]) Admon. gen. a. 789. praef. Bor. I, 53. Vgl. Cap. de caus. a. 811. c. 2. Bor. I, 162. Alcuin. ep. 127. l. c. 513. ep. 134. l. c. 526. ep. 166. l. c. 607.

[5]) Cap. miss. a. 802. c. 11. Bor. I, 93. Cap. tract. a. 811. c. 10. Bor. I, 161. Conc. Cabil. a. 813. c. 2. Mansi XIV, 94.

Wochen auf seinem Eigengute verbrächte.[1]) Auch die äußeren Geschäfte, welche mit der Güterverwaltung und dem Rechtswesen zusammenhingen, sollten sie nicht von ihrem Berufe abziehen. Mit Rücksicht darauf wünschte der König die Aufstellung von Kirchenvögten und empfahl dazu nur zuverlässige und gesetzeskundige Männer.[2])

Unter den bischöflichen Amtspflichten selbst hob Karl besonders die regelmäßige Abhaltung von Kirchenvisitationen[3]) und Synoden[4]) hervor. Letztere wurden denn auch mit einer gewissen Regelmäßigkeit veranstaltet[5]); sie dienten vornehmlich dazu, den Priestern ihre Berufspflichten stets in der Erinnerung zu erhalten und zugleich Rechenschaft von ihnen über ihre seelsorgliche Wirksamkeit abzufordern.[6]) Sehr häufig fanden auch bischöfliche Kirchenvisitationen unter Karls Regierung statt[7]); sie wurden meistens mit den Firmungsreisen des Bischofs verbunden und erstreckten sich auf Priester wie auf Laien.[8]) Karl erkannte sehr wohl die hohe Bedeutung dieses reisenden Gerichtes nicht nur für die kirchliche Disziplin, sondern auch für die Handhabung der Gerechtigkeit überhaupt. Darum förderte er diese ergänzende Thätigkeit der Kirche nach Kräften und

---

[1]) Admon. gen. a. 789. c. 41. Bor. I, 56. Syn. Franc. a. 794. c. 41. Bor. I, 77.

[2]) Cap. miss. a. 802. c. 13. Bor. I, 93. Cap. Aquisgr. a. 801—813. c. 14. Bor. I, 172. Conc. Mog. a. 813. c. 50. Mansi XIV, 74.

[3]) Cap. a. 769. c. 7. Bor. I, 45. Admon. gen. c. 70. Bor. I, 59. Cap. Aquisgr. a. 801—813. c. 1. Bor. I, 170. Cap. e can. excerpt. a. 813. c. 16. Bor. I, 174. Conc. Arel. a. 813. c. 17. l. c. 61.

[4]) Admon. gen. c. 13. Bor. I, 55. Cap. ad lect. can. a. 802. c. 7. Bor. I, 108. Cap. excerpt. a. 806 vel post. c. 1. Bor. I, 133. Cap. vel miss. vel syn. a. 813? c. 5. Bor. I, 182.

[5]) Vgl. Theodulf. cap. ad. presb. 4. Migne 105, 193. Alcuin. ep. 226. l. c. 733. Ghaerbald. episc. cap. Bor. I, 242 ff. Haiton. episc. Basil. cap. Bor. I, 362 ff.

[6]) Vgl. Alc. ep. 226. l. c. 733.

[7]) Vgl. die Klagen über die Beschwerung der Gemeinden durch dieselben. Cap. eccl. a. 818/19. c. 19. Bor. I, 278. Cap. e can. excerpt. a. 813. c. 16. Bor. I, 174. Cap. a. 769. c. 7. Bor. I, 45.

[8]) Cap. a. 769. c. 7. Bor. 45. Cap. Aquisgr. a. 801—813. c. 1. Bor. I, 170.

erleichterte den Bischöfen die Ausführung, indem er sie auf die Unterstützung der Grafen verwies.[1])

Fest überzeugt, daß die Erfüllung der hohen Aufgabe der Kirche in erster Linie von der Tüchtigkeit der Seelsorger abhänge, war Karl vom ersten Tage seiner Regierung an bestrebt, den gesamten Klerus seines Reiches sittlich wie wissenschaftlich auf die demselben gebührende Stufe zu erheben.

Ein wirksames Mittel dazu erkannte er in der Einführung der vita canonica, deren Namen und Zweck ihm wahrhaft bedeuten sollte, daß Lebensführung und Tagesordnung dem Geiste und den Vorschriften der Kirche gemäß sei.[2]) Darum begünstigte er dieses Institut, wie er konnte, und wünschte, daß der Klerus der größeren Kirchen es allgemein annehme[3]); ja sogar bei dem Klerus der Pfarrkirchen sollte es nach Thunlichkeit Verwirklichung finden.[4]) Wie Karl die sittliche Integrität des Klerus über alles hielt und in diesem Sinne auf Ausführung der kirchlichen Gebote, welche das Leben der Kleriker regelten, strengstens sah[5]), so war sein Hauptaugen-

[1]) Cap. a. 769. c. 6 f. Bor. I, 45. Cap. Mant. a. 781? c. 6. Bor. I, 190.

[2]) Admon. gen. a. 789. c. 73. Bor. I, 60. Cap. miss. a. 802. c. 22. Bor. I, 95 f.

[3]) Cap. miss. spec. a. 802. c. 2. Bor. I, 100. Cap. miss. a. 802? c. 27. Bor. I, 103. Cap. tract. a. 811. c. 11. Bor. I, 161. Cap. e can. excerpt a. 813. c. 4. Bor. I, 173. Cap. inc. a. 813 vel post c. 3. Bor. I, 175.

[4]) Cap. miss. a. 802. c. 23. Bor. I, 96. Cap. de presb. c. 5; 7. Bor. I, 238.

[5]) Keine Ordination um Geld: Admon. gen. c. 21. Bor. I, 55. Cap. eccles. a. 810—813. c. 1. Bor. I, 178. Conc. Cabil. a. 813. c. 16. l. c. 97. Keine vor dem 30. Lebensjahre: Admon. gen. c. 50. Bor. I, 57. Synod. Franc. c. 49. Bor. I, 78. Conc. Tur. a. 813. c. 12. l. c. 85. Keine Ordination fremder Kleriker: Cap. a. 779. c. 6. Bor. I, 48. Admon. gen. c. 3; 56. Bor. I, 54; 57. Cap. ad lect. a. 802. c. 2; 3. Bor. I, 108. Keine ordinatio absoluta: Admon. gen. c. 25. Bor. I, 55. Synod. Franc. c. 28. Bor. I, 76. Cap. a. 769. c. 4. Bor. I, 45 Gegen Unsittlichkeit: Cap. a. 769. c. 5. Bor. I, 45. Cap. miss. a. 802. c 24. Bor. I, 96. Cap. miss. 802? c. 3. Bor. I, 102. Cap. a. sac. prop. a. 802. c. 15. Bor. I, 107. Cap. ad lect. a. 802. c. 9; 13. Bor. I, 108. Cap. de exam. eccl. a. 802? c. 5. Bor. I, 110. Gegen Teilnahme an Krieg und Jagd: Cap. a. 769. c. 1—3. Bor. I, 45. Admon. gen. c. 70. Bor. I, 59. Dupl. leg. edict. a. 789. c. 31. Bor. I, 64. Cap. miss. a. 802. c. 19. Bor. I, 95. Cap. a sacerd. prop. a. 802. c. 18. Bor. I, 107. Gegen weltliche Beschäftigungen: Admon. gen. c. 23. Bor. I, 55. Dupl. leg.

merk auch auf die wissenschaftliche Bildung seiner Geistlichen gerichtet, und er machte es den Bischöfen zum bitteren Vorwurfe, wenn sie nicht auf alle mögliche Weise dafür Sorge trugen.[1]) Gefordert war Verständnis des apostolischen Glaubensbekenntnisses und des Vater unser, des Pönitentiale und der gottesdienstlichen Formulare, ferner die Fähigkeit, das Evangelium zu lesen und zu erläutern, ältere Homilien zu verstehen und wiederzugeben, endlich Kenntnis der kirchlichen Verordnungen.[2]) Wollte man in seinen Ansprüchen noch weiter gehen, so kam noch hinzu Kenntnis des Kalenders, des athanasianischen Glaubensbekenntnisses, der Pastoralanweisung Gregors des Großen und des Gelasius, sowie die Kunst, Urkunden und Briefe zu schreiben.[3])

Wohl war es also vornehmlich auf eine praktische Richtung abgesehen: jeder Priester sollte bei seiner Ordination im Besitze so vieler Kenntnisse sein, wie sie zur ersprießlichen Verwaltung seines seelsorglichen Amtes als unumgänglich notwendig erachtet wurden: wenn wir uns aber erinnern, welch empfindlichen Mangel an Bildung Bonifazius beim deutschen Klerus gefunden hatte, so werden wir kaum in Abrede stellen, daß ein mächtiger Schritt nach vorwärts geschehen war. Karl hatte aber bei diesen seinen Bestrebungen nicht den Klerus allein im Auge; was er that, geschah ja im letzten Grunde für sein Volk, sollte diesem zu gute kommen. Durch die Geistlichen wollte er, daß in den Dom- und Klosterschulen die Bildung auch weiteren Kreisen erschlossen werde[4]); ja durch Errichtung von Pfarrschulen sollte nach dem Plane des

edict. a. 789. c. 30. Bor. I, 64. Synod. Franc. c. 24. Bor. I, 76. Cap. ad lect. a. 802. c. 1. Bor. I, 108. Cap. eccl. a. 810—813. c. 13. Bor. I, 179. Conc. Mog. a. 813. c. 14. l. c. 69. Cabil. c. 12. l. c. 96. Vgl. ep. Carol. 7. Jaffé IV, 351 bezüglich eines Priesters, der das Fasten nicht beobachtete.

[1]) Epist. Carol. 16. Jaffé IV, 369 f.

[2]) Vgl. die Visitationsfragen aus cap. 116, 1—8. Bor. I, 234. Admon. gen. c. 70. Bor. I, 59. Cap. de exam. eccl. a. 802? c. 1—4. Bor. I, 110.

[3]) Quae a presb. disc. c. 1 ff. Bor. I, 235. Vgl. Cap. in dioeces. quadam syn. tract. c. 1—5. Bor. I, 236 f. Conc. Turon. a. 813. c. 3. Mansi XIV, 84.

[4]) Theodulfi cap. c. 19. Migne 105, 196. Conc. Mogunt. a. 813 c. 45. l. c. 74. Vgl. Alcuin. ep. 239. l. c. 757 und Conc. Paris. a. 829. III, 12. Mansi XIV, 599.

großen Kaisers der Unterricht selbst bis in die untersten Schichten des Volkes dringen.[1]) Daß dabei die religiöse Unterweisung allem andern Unterrichte vorging, und sich alles um dieselbe konzentrierte[2]), war schon der ganzen mittelalterlichen Geistesrichtung nicht mehr als entsprechend, geht aber auch aus dem sonstigen Bestreben Karls hervor, seinem Volke die Kenntnis der christlichen Lehre möglichst weit zu erschließen. Um so mehr begreifen wir, daß er gerade die Predigt als eine der wichtigsten Amtspflichten des Priesters betrachtete. Sie sollte regelmäßiger Bestandteil des Sonn- und Festtagsgottesdienstes sein und von keinem Seelsorger unterlassen werden.[3]) Sogar über den Inhalt der Predigten finden wir ein paar Mal Äußerungen. Alle Christen, insonderheit aber die Geistlichen, schreibt der König, sollen erwägen, was sie in der Taufe gelobt[4]), und wie gerade aus dem Taufgelöbnisse für jeden die strenge Pflicht erwachse, sich im Glauben und sittlichen Leben zu unterrichten.[5]) Demgemäß sollen die Bischöfe und Priester auch nichts ausfinnen, was nicht in Übereinstimmung mit der hl. Schrift und den Vorschriften der Kirche stehe[6]), sondern nur das predigen, was nützlich, ehrbar und recht sei und zum ewigen Leben führe. Ganz besonders aber soll über jene Glaubensgeheimnisse öfters

[1]) Theodulfi cap. c. 20. Migne 105, 196. Cap. de exam. eccles. a. 802? c. 3; 13. Bor. I, 110.

[2]) Conc. Mog. a. 813. c. 45. l. c. 74. Cap. de exam. eccles. a. 802? c. 9. Bor. I, 110. Capit. duo incert. c. 2. Bor. I, 257. Vgl. Epist. Caroli ad Ghaerbald. Bor. I, 241. Haiton. episc. Basil. c. 2. Bor. I, 363. Vgl. F. A. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland. Stuttgart 1885. S. 30. P. Göbl, Geschichte der Katechese im Abendlande. Kempten 1880. S. 99 f.

[3]) Cap. a sacerd. prop. a. 802? c. 4. Bor. I, 106. Cap. de exam. eccl. a. 802? c. 4. Bor. I, 110. Cap. miss. a. 810. c. 6. Bor. I, 153. Cap. miss. a. 810. c. 2. Bor. I, 154. Conc. Mog. c. 25. l. c. 72.

[4]) Cap. tract. a. 811. c. 6. Bor. I, 161. Cap. de caus. a. 811. Bor. I, 162.

[5]) Cap. a sacerd. prop. a. 802? c. 5. Bor. I, 106. Cap. de exam. eccl. a. 802? c. 13; 14. Bor. I, 110. Caroli ep. ad Ghaerbald. episc. a. 803—811. Bor. I, 241. Cap. miss. a. 802—813. c. 2. Bor. I, 147. Conc. Mog. c. 45. l. c. 74.

[6]) Admon. gen. c. 82. Bor. I, 61. Vgl. Alcuin. ep. 136. l. c. 529 und Caroli ep. gen. Bor. I, 80 f.

geredet werden, welche von der Kirche durch eigene Feste ausgezeichnet sind.[1])

Wenn Karl durch diese Verordnungen bewies, wie wertvoll ihm vor allem die Predigt als mächtiger Hebel zur religiös-sittlichen Bildung des Volkes war, so entging die Wichtigkeit der übrigen Seelsorge seinem gläubigen Blicke gleichwohl nicht. Schon in seinem ersten Erlasse vom Jahre 769 mahnte er die Priester, große Sorge für die Kranken und für die Sünder zu tragen. Kein Christ sollte ohne hl. Sakramente aus dem Zeitlichen gehen[2]), vielmehr der eifrige Priester zu jeder Stunde, bei Tag und bei Nacht seinen Gläubigen zu Diensten sein.[3]) Was insbesondere die Beichte betrifft, so drang das Konzil von Châlons im Jahre 813 strenge auf Integrität derselben, und ließ an die Priester die Mahnung ergehen, als wahre Seelenärzte ohne menschliche Rücksichten nur nach Maßgabe der hl. Schrift und der kirchlichen Gesetze zu verfahren.[4]) Schon vorher hatte Karl allen Beichtvätern ans Herz gelegt, den Beichtenden mit größtmöglicher Klugheit eine angemessene Buße aufzuerlegen[5]), und er ließ durch seine Königsboten die Amtsführung der Geistlichen in dieser Hinsicht strenge beaufsichtigen.[6]) Auch über die öffentlichen Kirchenbußen erstreckten sich seine Verordnungen. Diese waren zwar in jener Zeit etwas seltener geworden, aber sie fanden doch immerhin noch häufig statt. So schreiben die Synoden von Arles, Châlons und Rheims v. J. 813[7]) und später die Synode von Mainz von 847[8]) übereinstimmend vor, daß öffenlich begangene Sünden durch öffentliche Buße, geheim begangene durch

[1]) Admon. gen. c. 82. Bor. I, 61. c. 32; 66. Bor. I, 56; 59. Synod. Franc. c. 33. Bor. I, 77. Conc. Cabil. a. 813. c. 1—2. l. c. 93 f.

[2]) Cap. a. 769. c. 10. Bor. I, 45. Cap. a sac. prop. 802? c. 21. Bor. I, 107.

[3]) Ghaerbaldi episc. capit. c. 8. Bor. I, 243.

[4]) c. 32. Mansi XIV, 99.

[5]) Cap. a sac. prop. 802? c. 21. Bor. I, 107.

[6]) Cap. de exam. eccl. a. 802? c. 4. Bor. I, 110. Cap. orig inc. a. 813 vel post. c. 1. Bor. I, 175.

[7]) c. 26. l. c. 62. c. 25. l. c. 98. c. 31. l. c. 80.

[8]) c. 31. Bor.-Kr. II, 183 f. Vgl. Schmitz, Sebaß und Hinschius in ihrer Stellung zur Kolumban-Frage, im Archiv für kath. Kirchenrecht. 71. Bd. 1894. S. 460 ff.

geheim geübte Genugthuung gesühnt werden sollten, und als die Synode von Châlons über die Abnahme der öffentlichen Buße beim Kaiser Klage führte[1]), sagte dieser seine Hilfe zur Wiederbelebung derselben in bereitwilligster Weise zu[2]); nur bezüglich der Bußbücher, insbesondere jener mit arbiträren Satzungen, gegen welche zu Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts ein heftiger Kampf in der fränkischen Kirche entbrannte[3]), kam es zu keiner allgemeinen Regelung.[4]) Karl drang nur darauf, daß ein jeder Priester ein Pönitentiale besitze.[5])

Mit der Predigt und praktischen Seelsorge war aber bei so naturwüchsigen Völkern nicht alles gethan; da wird vor allem der Kultus ein vorzügliches Lehr- und Erziehungsmittel, um die erhabensten Wahrheiten der Religion vor das Gemüt zu stellen und die Herzen mit heiliger Scheu und Ehrfurcht vor dem Göttlichen zu erfüllen. Auch diese viel umfassendere und weiter reichende Aufgabe des Gottesdienstes hat Karl wohl verstanden. Er legte darum auf eine würdige und einheitliche Feier desselben das größte Gewicht. Gerade hierin zeigt der seit Bonifazius und Pippin wieder begonnene Verkehr mit Rom seinen bedeutendsten Einfluß.

Vor allem trug Karl das Seinige bei, die auf Einheit der Kultusformen gerichtete Bewegung zu unterstützen, „damit auch hierin nicht Verschiedenheit bestehe, wo Gleichheit im Glauben herrsche".[6]) Schon in den ersten Jahren seiner Regierung besaßen mehrere Kirchen Sakramentarien, welche die römische Liturgie wiedergaben.[7]) Um ein authentisches Dokument über den römischen

[1]) c. 25. l. c. 98. — [2]) Cap. e can. excerpt. a. 813. c. 25. Bor. I, 175.

[3]) Conc. Cabil. a. 813. c. 38. l. c. 101. Conc. Paris. a. 829. I, 3. Mansi XIV, 559. Vgl. Schmitz, die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche. S. 119 ff. und sein Artikel: Sebaß und Hinschius in ihrer Stellung zur Kolumban-Frage. l. c. S. 463 f.

[4]) Vgl. Conc. Turon. a. 813. c. 22. l. c. 86.

[5]) Cap. eccl. a. 810—813. c. 20. Bor. I, 179.

[6]) Libri Carolini I, 6. Migne 98, 1021.

[7]) Vgl. Gest. episc. Mettens. SS. II, 268. Ein 1870 verbranntes Straßburger Prachtsakramentar bezeichnete sich als liber sacramentorum Romanae ecclesiae; bei L. Delisle, Mémoire sur d'anciens sacramentaires. Paris 1886. S. 90.

Gottesdienst zu besitzen, ließ er sich vom Papste Hadrian eine Abschrift des Gregorianischen Sakramentars übergeben.[1]) Infolgedessen wurde nach und nach die gallikanische Messe durch die römische verdrängt.[2]) Auch sonst wurde im Frankenreiche der enge Anschluß an die römische Praxis sehr gefördert, so in Bezug auf das Breviergebet[3]), die Taufe[4]), die Beobachtung der kanonischen Taufzeiten[5]), ganz insbesondere aber hinsichtlich des Kirchengesanges, welch letzteres um so gewichtiger erscheint, als der Gesang ein integrierender Bestandteil der Psalmodie war, und diese hinwiederum nicht bloß eine der hervorragendsten Beschäftigungen in den zahlreichen religiösen Genossenschaften bildete, sondern noch in der frühmittelalterlichen Kirche zum offiziellen Gemeindegottesdienste gehörte.[6])

Wie wir zur Pflege der Wissenschaft eine Reihe von Männern aus Italien an Karls Hof wandern sehen, so bekam er auch zur Durchführung seiner Reform des Kirchengesanges auf seine Bitte vom Papste die zwei tüchtigsten Meister der römischen Sängerschule, von denen er den einen nach Metz, den andern nach Soissons schickte, um beiderorts eine Schule des gregorianischen Kirchengesanges zu begründen.[7]) Die Metzer Schule genoß bald

---

[1]) M. G. Epp. III, 626.

[2]) Hildum von St. Denis a. 842. Areopagit. Proleg. 5. Migne 106, 17: Missalis libri continentes missae ordinem more Gallico, qui ab initio receptae fidei usu in hoc occidentali plaga est habitus, usque quo tenorem quo nunc utitur, Romanum susceperit.

[3]) Cap. de exam. eccl. c. 2. Bor. I, 110. Chron. Moissac a. 802. SS. I, 306.

[4]) Dupl. leg. edict. a. 789. c. 23. Bor. I, 64. Conc. Mog. a. 813. c. 4. l. c. 66.

[5]) Cap. a sacerd. prop. a. 802. c. 10. Bor. I, 106. Cap. miss. a. 813? c. 5. Bor. I, 182. Cap. in dioeces. syn. tract. c. 10. Bor. I, 237. Alcuin. ep. 68. l. c. 312. Es ist hier von 2 Taufzeiten die Rede, doch scheint auch Epiphanie als solche gegolten zu haben. Caroli ep. ad Ghaerbald. Bor. I, 241.

[6]) Libri Carol. IV, 3. l. c. 1188. Vgl. C. Krieg, die liturgischen Bestrebungen im karolingischen Zeitalter. Freiburg i. Br. 1888. S. 10.

[7]) Joannis diac. vita s. Gregorii magn. Mabill. Acta SS. Venetiis 1733. saec. I, 407. Additam. ad ann. Lauriss. maj. SS. I, 170 f. Chron. Moissac. SS. I, 306.

einen so großen Ruf, daß sogar bestimmte kirchliche Melodien den Namen metensis major, metensis minor trugen, und man den für den nächtlichen Chorgesang gebräuchlichen Ausdruck Mette in naiver Weise mit Metz in Zusammenhang brachte.[1]) Dorthin mußten alle Kirchenvorsteher ihre Kantoren senden, damit sie den römischen Gesang in vollständig korrekter Weise erlernten.[2]) Kapitularien schärften es dem Klerus ein, nur die römische Singweise anzuwenden[3]), und in allen Klöstern und Domschulen mußten die Kinder darin unterrichtet werden[4]), worüber die kaiserlichen Visitatoren die strengste Kontrolle übten. Was Karl forderte, blieb nicht bloß Vorschrift. So konnte ihm Leidrad zu hoher Befriedigung schreiben, daß er durch die gütige Übermittlung von Einkünften aus der Kirche von Lyon in den Stand gesetzt worden sei, eine Sängerschule zu gründen, in welcher die meisten soweit gebildet seien, daß sie andere unterrichten könnten[5]); und Abt Angilbert, Karls vertrauter Freund, der in der Abtei St. Riquier den Gottesdienst in prachtvollster Weise einzurichten sich Mühe gab, hatte daselbst eine Stiftung gemacht, daß stets hundert Knaben in der Schule dieses Klosters Pflege und Unterricht erhielten, damit sie den Mönchen beim Psallieren und Singen helfen könnten.[6]) Endlich kam auch die Königin der Instrumente, die Orgel, zu ihrem Rechte. Schon Pippin hatte die erste, ein Geschenk von Byzanz, in Compiègne aufgestellt.[7]) Nun bauten Karls Künstler, die es den Griechen abgesehen hatten, eine andere; sie wurde in Aachen aufgestellt, und der Mönch von St. Gallen, dessen Bericht zufolge sie später zerstört wurde, beschreibt ihren Bau aus Bälgen von Rindsleder und vergleicht ihren Ton an Stärke dem Donner und

---

[1]) Paul. diac. gest. episc. Mett. SS. II, 268. Monach. Sangall. I, 10. SS. II, 734.

[2]) Cap. miss. in Theod. c. 2. Bor. I, 121.

[3]) Cap. de exam. eccl. a. 802. Bor. I, 110. Interrog. exam. c. 4; 7. Bor. I, 234.

[4]) Admon. gen. a. 789. c. 72. Bor. I, 60.

[5]) Epist. 42. Jaffé IV, 420.

[6]) Vita s. Angilberti. Mabill. Acta SS. saec. IV. pars 1, 111.

[7]) Einhardi ann. a. 757. l. c. S. 15.

an Lieblichkeit der Leier und Cymbel.[1]) Auch hierin mußten die römischen Meister die Franken unterrichten.[2])

So that Karl alles, was in seinem Reiche die Einheit und Reinheit des Kultus fördern konnte. Bemerkenswert sind in dieser Beziehung, wenn wir nach dem Erfolge seiner Bestrebungen fragen, die Äußerungen in den libri Carolini, wo er selbst gesteht, wie sehr ihm von seiner Thronbesteigung an die Fortsetzung des Einigungswerkes, das sein Vater begonnen, am Herzen gelegen sei, und wie mehrere Kirchen seines Reiches, die sich anfänglich gegen die römische Liturgie gesträubt, nun doch seiner Weisung nachgekommen seien und jetzt „in der Feier der Kirchengesänge jener Kirche anhingen, welcher sie schon durch die Wohlthat des Glaubens sich zugehörig fühlten. Und dies thun jetzt, wie jeder weiß, nicht bloß alle Provinzen Galliens, Germanien und Italien, sondern auch selbst die Sachsen und andere Völker der nördlichen Gegenden, die durch uns mit der Hilfe Gottes zu den Anfangsgründen des Glaubens bekehrt worden sind".[3])

Nicht minder hatte der König für alles, was die Würde des Gottesdienstes selber forderte, ein offenes Auge. Um denselben mehr zu konzentrieren, schränkte er die Errichtung von Privatoratorien mehr ein[4]) und verbot den Geistlichen, in den Häusern oder an andern Orten außer in den geweihten Kirchen die Feier der hl. Messe zu begehen.[5]) Nicht nur ließ er selber viele Kirchen, namentlich in den neuen Missionsländern, erbauen[6]), sondern trug

---

[1]) Monach. Sangall. SS. II, 751. Ermoldi Nigell. SS. II, 513.

[2]) Ademari hist. II, 8. SS. IV, 118. Additam. ad ann. Lauriss. maj. SS. I, 171.

[3]) Libri Carol. I, 6. l. c. 1021.

[4]) Cap. miss. in Theodon. c. 17. Bor. I, 125. Cap. miss. a. 803. c. 1. Bor. I, 115.

[5]) Cap. a sacerd. prop. a. 802. c. 9. Bor. I, 106. Dupl. leg. ed. a. 789. c. 25. Bor. I, 64.

[6]) Vita Caroli c. 26. Annal. Lauriss. min. SS. I, 121. So verzeichnet zu Anfang des 9. Jahrhunderts das Breviar Luls für das hessische Hersfeld, welches der genannte Mainzer Erzbischof bald nach Pippins Tode gegründet und 775 an Karl den Großen tradiert hatte, bei einem Güterbestande von 1050 Hufen und 795 Mansen 8 Kapellen, sämtlich Schenkungen des

auch in seiner umfangreichen und allseitigen Gesetzgebung für deren bauliche Unterhaltung Sorge und vertraute letztere in ganz besonderer Weise der Obhut der Bischöfe und der Aufsicht seiner Bevollmächtigten an.[1]) Jeder, welcher ein Benefizium in königlichem Namen von der Kirche hatte, war zur Restaurierung mitverpflichtet.[2]) Der Verkauf aber von Kirchen, welche in Privateigentum standen, war nur gestattet unter der Bedingung, daß sie nicht abgebrochen würden.[3])

Was sodann die innere Ausstattung des Gotteshauses anbelangt, so sprach es Karl als seinen Grundsatz aus, daß es nichts geben könne, was an Wert zu kostbar wäre für die Ehre Gottes zum Schmucke seiner Wohnung auf Erden.[4]) Ferne sollte darum von derselben alles gehalten werden, was mit deren Würde unvereinbar schien[5]), und dem königlichen Banne war verfallen, wer

---

Königs. (Wenck, Hessische Landesgeschichte. Frankfurt und Leipzig. 2. Bd. 1. Abtlg. 1789. Urkundenbuch XII. S. 17. 3. Bd. 1803. Urkundenbuch VIII; IX; XIII; XV. 2. Bd. XIII. Vgl. Stutz. l. c. S. 181). Auf den von Karl erlassenen Befehl erstanden in der Würzburger Diözese zwischen Main und Regnitz 14 Kirchen. (Formul. imper. 40. M. G. Formulae S. 316. Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 1344.) Gerade das Bestreben, die geistlichen Bedürfnisse der auf den Höfen sitzenden und immer mehr zunehmenden freien und abhängigen Bevölkerung möglichst an Ort und Stelle und mit eigenen Mitteln und Kräften zu befriedigen (vgl. Cap. de vill. a. 800. c. 6. Bor. I, 83. Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 1450), veranlaßte und förderte den Bau von Kirchen. So nannte nach den uns erhaltenen Teilen des Polyptychums das Germanuskloster bei Paris bald nach 810 bei einem Gesamtbesitz von 8000 Mansen, 36 Kirchen und 3 Kapellen sein eigen. Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon. Paris 1844. I, 633; 902. Vgl. Stutz l c. S. 180. A. 102. Und wie hier, so war es ohne Zweifel ähnlich in den andern Teilen des Reiches.

[1]) Vita Caroli c. 17. Cap. de caus. div. a. 807. c. 4. Bor. I, 136. Capit. vel miss. vel synod. a. 813? c. 8. Bor. I, 182. Capit. ad Salz. a. 803—804. c. 1. Bor. I, 119.

[2]) Synod. Franc. a. 794. c. 26. Bor. I, 76. Cap. e can. excerpt. a. 813 c. 24. Bor. I, 175.

[3]) Synod. Franc. c. 54. Bor. I, 78.

[4]) Libri Carol. IV, 3. l. c. 1188.

[5]) Vita Caroli c. 26. Cap. eccles. a. 810—813? c. 5. Bor. I, 178.

eine Kirche zu verunehren wagte.[1]) Auch nicht das bescheidenste Dorfkirchlein sollte dadurch entstellt werden, daß es zur Aufbewahrung von Vorräten oder zur Abwicklung weltlicher Geschäfte verwendet würde.[2])

Ebenso zahlreich finden sich unter den Kapitularien aber auch positive Anordnungen über den Kirchenschmuck. Jeder sollte sich nach Thunlichkeit beeifern, für die Zierde seiner Kirche, der Kirchengefäße und übrigen Geräte das Seinige zu thun.[3]) Bekannt ist, wie sehr Karl selbst für die Reinheit der gottesdienstlichen Sachen besorgt war und wie er in seiner Hofkirche zu Aachen stets auf die nötige Anzahl von silbernen und goldenen Gefäßen und von geistlichen Gewändern sein Augenmerk richtete[4]), auf daß nichts die würdige Meßfeier beeinträchtige, und jeder bis zum letzten Kirchendiener herab in geistlichem Gewande seinem Dienste obliege.

Für all diese Bestrebungen muß der Kaiser einen empfänglichen Boden gefunden haben; denn mit Stolz konnte er die Griechen auf den Unterschied zwischen ihrem Lande und seinem Reiche hinweisen: dort eine Menge Kirchen, die so heruntergekommen seien, daß sie nicht einmal ordentliche Dächer besäßen, denen es an Licht und Weihrauch gebreche, hier dagegen glänzten die Kirchen von Gold und Silber, edlem Gestein und Perlen; und das gläubige Volk wetteifere in dem Bestreben, den Ort, an welchem die Geheimnisse des Heiles gefeiert würden, mit mannigfachem Schmucke zu zieren.[5]) Vermutlich entsprach diesem Eifer für die Schönheit des Gotteshauses aber auch die rege Anteilnahme an dem Gottesdienste selbst. Dazu forderte er schon durch sein eigenes Beispiel auf. Täglich besuchte er morgens und abends, ferner zu den Nokturnen

[1]) Cap. de bann. dom. c. 1. M. G. Lgg. I, 34. (Bor. I, 224.) Vgl. Cap. de part. Saxon. a. 775—790. c. 3. Bor. I, 68.

[2]) Cap. eccl. a. 810—813. c. 5. Bor. I, 178. Cap. e can. excerpt. a. 813. c. 21. Bor. I, 174. Cap. miss. a. 813? c. 8. Bor. I, 182. Conc. Arelat. a. 813. c. 22. l. c. 62. Conc. Mog. c. 40. l. c. 73. Vgl. Admon. gen. a. 789. c. 71. Bor. I, 59

[3]) Ghaerbaldi episc. cap. 802—810. c. 9. Bor. I, 243. Vita Caroli c. 26. Vgl. Caroli epist. gen. a. 786—800. Bor. I, 80 f.

[4]) Vita Caroli c. 26. Alcuin ep. 239. l. c. 765.

[5]) Libri Carol. IV, 3. l. c. 1188.

und zur Zeit des hl. Opfers die Kirche.[1]) Darum verlangte er auch vom Volke, daß es gerne dem Gottesdienste beiwohne[2]) und sich rege daran beteilige, die Responsorien auf die Anrede des Priesters singe[3]) und namentlich die Kirche nicht verlasse vor dem priesterlichen Segen.[4]) In Übereinstimmung damit wurde die sonntägliche Ruhe eingeschärft[5]), und zugleich die Zahl der gebotenen Feiertage dahin festgesetzt, daß Weihnachten, St. Stephan, Johannes Evangelist, der Tag der unschuldigen Kinder, der Tag der Oktav von Weihnachten, Epiphanie und deren Oktavtag, Mariä Lichtmeß, die acht Tage des Osterfestes, die drei großen Bitttage, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Johannistag, Peter und Paul, St. Martin und Andreas als solche gelten sollten.[6]) In Betreff Mariä Himmelfahrt blieb die Frage einstweilen unentschieden, aber bereits in der Mainzer Synode von 813 war dieses Fest aufgenommen, wozu noch das Fest des hl. Michael und des hl. Remigius, das Patrozinium und die Kirchweih kamen.[7])

Bei besonderen Veranlassungen wurden sodann außerordentliche Bitt- und Dankfeste angeordnet, und der Kaiser erwartete, daß auch ohne seine Aufforderung die Bischöfe in solchen Fällen beschließen würden.[8]) So hielt das Heer, das gegen die Hunnen zog, auf Karls Geheiß drei Bet- und Fasttage nacheinander. Niemand durfte ohne Dispense Fleisch oder Wein genießen. Sowohl für die Dispense, als auch außerdem wurden Gaben für die Armen gesammelt, und jeder im Lager anwesende Priester mußte

---

[1]) Vita Caroli c. 26. Vgl. Monach. Sangall. I, 7. SS. II, 734.

[2]) Admon. gen. c. 81. Bor. I, 61. Capit. miss. a. 813? c. 1; 2. Bor. I, 181 f.

[3]) Admon. gen. c. 70. Bor. I, 59. — [4]) l. c. c. 71. Bor. I, 59.

[5]) Admon. gen. c. 81. Bor. I, 61. Cap. miss. a. 802? c. 46. Bor. I, 104. Cap. a miss. cogn. fact. a. 803—813. c. 11. Bor. I, 146. Cap. e can. excerpt. a. 813. c. 15. Bor. I, 174. Cap. orig. incert. a. 813. c. 2. Bor. I, 175. Capit. miss. a. 813? c. 2. Bor. I, 182. Conc. Arelat. c. 16. l. c. 61. Conc. Mog. c. 37. l. c. 73. Conc. Rem. a. 813. c. 35. l. c. 80. Conc. Tur. c. 39. l. c. 89. Märkte durften nur gehalten werden, wo sie von alters her üblich waren. Cap. Aquisgr. a. 809. c. 8. Bor. I, 149.

[6]) Cap. eccles. a. 810—813? c. 19. Bor. I, 179.

[7]) Conc. Mogunt. c. 36. l. c. 73.

[8]) Cap. miss. in Theod. dat. c. 4. Bor. I, 122 f.

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
ST. MICHAEL'S COLLEGE
LIBRARY

eine Messe lesen, jeder Kleriker 50 Psalmen beten.[1]) Unleugbar ist es ein eigenartiges Schauspiel, wenn wir den großen Kaiser nach solchen Vorbereitungen an der Spitze seines Heeres gegen den Feind ziehen sehen. Daß er aber diesen Beistand mit Gebet für einen reellen Dienst gehalten, geht aus allem hervor, was er in diesem Punkte angeordnet. Gläubigen Sinnes und der frommen Überzeugung, es würde, wenn er seine Waffen zur Ausbreitung des Reiches Christi ergreife, inniges Gebet den Segen des Himmels auf sie bringen, ward er nicht müde, Papst und Bischöfe darum zu bitten.[2]) Es kommt diese seine religiöse Gesinnung auch noch in einem andern Punkte zum klaren Ausdruck, ich meine im Besuche von heiligen Stätten. Begreiflicherweise bildete auch in jener Zeit das Hauptziel aller wallfahrenden Pilger die ewige Stadt, die Gräber der Apostelfürsten. Karl benützte seine Römerzüge jedesmal zugleich dazu, um bei St. Peter, wie die Annalisten schreiben, seine Gelöbnisse einzulösen.[3]) Außerdem sehen wir ihn oft auch das Grab des hl. Martin aufsuchen, um dort zu beten.[4]) Er förderte derartige Pilgerfahrten insbesondere dadurch, daß er deren Unternehmer unter den speziellen königlichen Schutz stellte[5]); auch genossen sie Zollfreiheit[6]), und selbst Ärmere waren, wenn sie darum angegangen wurden, verpflichtet, den Pilgern wie andern ehrbaren Reisenden wenigstens Obdach, Herd und Wasser zu gewähren.[7]) Allerdings schritt er mit ebenso großer Strenge ein, wenn mit solchen Wallfahrten unlautere Zwecke verbunden waren; denn mit Hieronymus war auch er der Anschauung: „Nicht Jerusalem gesehen, sondern in Jerusalem gut gelebt zu haben, das erst verdient ein Lob.“[8])

---

[1]) Ep. Carol. 6. Jaffé IV, 350. Caroli epist. ad Ghaerbald. Bor. I, 245. Vgl. ep. 28. Jaffé IV, 392 f.

[2]) M. G. Epp. III, 570.

[3]) Vita Caroli c. 27. Einhardi ann. a. 774; 780; 787. l. c. S. 39; 57; 77.

[4]) Annal. Einhard. a. 800. l. c. S. 111.

[5]) Pippini reg. cap. a. 782—786. c. 10. Bor. I, 193.

[6]) Brev. miss. Aquit. a. 789. c. 17. Bor. I, 66.

[7]) Cap. miss. a. 802. c. 27. Bor. I, 96.

[8]) Conc. Cabil. a. 813. c. 45. l. c. 103. Vgl. Theodulfi carm. 67. M. G. Poetae lat I, 557.

An gutem Willen und an Eifer, durch zweckentsprechende Verfügungen ein christlich-sittliches Leben unter seinem Volke zu schaffen, fehlte es also sicherlich nicht. Es fragt sich nur, ob er damit auch immer durchgedrungen ist. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht leicht, schon deshalb nicht, weil die gleichzeitige Geschichte, wie Rettberg richtig sagt[1]), sich fast niemals auf das einläßt, was ihr alle Tage vor Augen liegt und ihr infolgedessen als das Gewöhnliche, keiner Aufzeichnung Würdige erscheint. Gleichwohl läßt sich aus der Gesamtheit der obwaltenden Umstände nicht unschwer schließen, daß Karls Ziel nicht vollständig erreicht wurde. Wir ersehen es zudem noch aus den fünf Reformsynoden, welche Karl kurz vor seinem Lebensende versammelte, ferner aus dem Aachener Kapitulare vom Jahre 811, welches uns als ein Zeichen seines Feuereifers für die Kirche, freilich auch als Beweis arger Mißstände, insbesondere unter dem Klerus jener Zeit gelten kann.[2]) Aber soll uns das Wunder nehmen? — Die sittlichen Zustände unter den weiten Massen zu heben, ja sittliche Zustände nach den Anforderungen des Christentums unter halben Barbaren erst herbeizuführen, ist wahrlich nicht das Werk von Kalenderjahren, sondern von Generationen. Karl der Große, der in seinen alten Tagen erst das Schreiben lernte[3]), würde, wie ich glaube, nicht der letzte sein, der der Wahrheit dieses Satzes für sich selber Zeugnis gäbe. Wenn darum des Kaisers guter Wille auch nicht allenthalben durchgedrungen ist, immerhin hat er doch Großes geleistet. Das zeigt uns in recht anschaulicher Weise der Verwaltungsbericht Leidrads von Lyon.[4]) Die kirchlichen Zustände lagen beim Antritt der Diözese in argem Verfall. Mochte man auf die inneren oder äußeren Zustände blicken, überall zeigte sich das gleiche Bild der Verkommenheit. Weder war der Gottesdienst, wie er sein sollte, noch waren die kirchlichen Gebäude, wie es sich geziemte. Leidrad berichtet nun, was er that und was er erreichte. Als seine erste Aufgabe habe er die Heranbildung eines tüchtigen Klerus betrachtet, der seinen Obliegenheiten voll und ganz

[1]) Rettberg, Kirchengeschichte I, 448.
[2]) Cap. de caus. cum episc. et abbat. tract. a. 811. Bor. I, 162 ff.
[3]) Vita Caroli. c. 25.
[4]) Epist. 42. Jaffé IV, 419 ff.

entsprechen könne. Dieses Ziel sei zum großen Teil erreicht. Dadurch, daß Karl die Einkünfte seiner Kirche zurückgegeben, sei die Neuordnung des Gottesdienstes möglich geworden; er habe denselben nach dem Vorbilde der Palastkapelle eingerichtet. Auch die Gründung von Schulen, die Ausstattung der Kirchen mit gottesdienstlichen Geräten und prächtigen Paramenten sei bereits vollzogen. Endlich berichtet Leidrad über die von ihm unternommenen Bauten. Kirchen und Klöster seien wieder hergestellt, ein Haus für die Kanoniker neu errichtet, der eine der bischöflichen Höfe sei restauriert, der andere werde erweitert, um Raum für die Aufnahme des Kaisers zu bieten.

Es ist, wie wir sehen, ganz und gar der Geist des großen Herrschers, der aus diesen Zeilen spricht. Und wie Leidrad, so werden ohne Zweifel auch die meisten andern Bischöfe des Reiches in diesem Geiste ihre Diözesen verwaltet haben. Ein allgemeiner Wetteifer war entstanden, und wenn Ordnung und Leben in die fränkische Kirche wieder einzog, und das Volk sich allmählich an ein kräftiges Kirchenregiment gewöhnt hatte, so war es der mächtigen Anregung Karls zu danken.

Zu den Angelegenheiten, welche seit Bonifazius die Bischöfe ganz besonders beschäftigten, gehörte auch die Regelung des Kirchengutes.

Es ist bekannt, daß sowohl unter Karl Martell wie unter Pippin die bedeutend angewachsenen Kirchengüter in Menge eingezogen wurden. Auch unter Karl kamen vereinzelte Fälle vor. So nahm er in Rheims den Gesamtbesitz des Bistums in eigene Verwaltung.[1]) In Trier wurde der größte Teil der Einkünfte dem Bischof entzogen und dem Grafen überlassen.[2]) Vielleicht hängt auch die Erledigung einzelner Bistümer mit derartigen Verhältnissen zusammen.[3]) Vor allem aber hörte Karl nicht auf,

[1]) Hincm. de villa Noviliaco. Migne 125, 1123.

[2]) Urkunde Ludwigs IV. vom 19. September 902. Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien. Koblenz 1860. I, 214. n. 150.

[3]) Berthar. Gest. episcop. Virdun. SS. IV, 44. Acta episc. Cenomannensium. c. 17. Mabillon, Vet. Analecta. Paris. 1723. S. 289. Vgl.

Kirchengüter als Lehen zu vergeben, bald ganze Klöster, bald einzelne Besitzungen.[1])

Aus allem sehen wir, daß Karl ähnlich wie seine Vorfahren ein gewisses Verfügungsrecht über das Kirchengut in Anspruch nahm, wenn es auch in kleinerem Maßstabe ausgeübt wurde als früher. Es handelt sich nur, ob dieses Verfügungsrecht, wenn es überhaupt ein solches zu nennen ist, aus königlichen Titeln geflossen ist. — Überzeugt, wie alle seine Zeitgenossen, daß der Verzicht auf eigenen Besitz zu Gunsten der Kirche verdienstlich sei[2]), war Karl weit entfernt, aus Gier nach dem überreichen Besitze der Kirche an eine durchgreifende Säkularisation zu denken; vielmehr erkannte er bereitwilligst das Eigentumsrecht der Kirche über die ihr überlassenen Güter an. Demgemäß verordnete er in zahlreichen Fällen die Rückgabe entfremdeter geistlicher Besitzungen.[3]) Er bestimmte allgemein, daß den Nutznießern gegenüber das Besitzrecht der geistlichen Stiftungen urkundlich festgestellt werde[4]), und suchte zu verhindern, daß das verliehene Gut in das Eigentum des Belehnten übergehe.[5])

Wenn er also gleichwohl in einzelnen Fällen eine Einziehung von Kirchengut vornahm, so war es stets ein durch die Not der

Bouquet VI, 639 f. für das Kloster Angers und Conc. Paris. a. 829. III, 15. Mansi XIV, 600: ut — morem paternum sequentes quasdam sedes episcopales quae rebus propriis viduatae immo annullatae esse videntur — de earum sublevatione — cogitetis.

[1]) Cap. Harist. a. 779. c. 13. Bor. I, 50. Vgl. cap. miss. a. 802? c. 56. Bor. I, 104. cap. miss. a. 806. c. 18. Bor. I, 132.

[2]) Cap. leg. add. a. 803. c. 6. Bor. I, 113. Vgl. die Einleitungsworte zu den einzelnen Schenkungsurkunden.

[3]) An St. Denis Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 186. An Rheims Flodoard. hist. Rem. II, 17; 18. SS. XIII, 464 f. Dem Kloster Honau Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 152. Der Kirche von Marseille Guérard, Cartulaire de l'abbaye de St. Victor de Marseille in der Collection des Cartulaires de France. Paris 1857. VIII, 43 ff. n. 31. An Trier Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 252. An Lyon ep. 42. Jaffé IV, 420. An St. Wandrille Gest. abb. Fontanell. c. 16. l. c. S. 47.

[4]) Cap. Harist. a. 779. c. 13. Bor. I, 50.

[5]) Cap. a miss. cognit. fact. a. 803—813. c. 3. Bor. I, 146. Cap. miss. gen. a. 802. c. 15. Bor. I, 94.

Zeit, aus zwingenden Gründen militärischer Natur[1]) veranlaßter Eingriff, den man so bald als möglich wieder gut zu machen versprach[2]), und dessen augenblickliche Hinnahme gleichsam die Gegengabe für die vielen materiellen und geistigen Opfer bilden sollte, welche man der Kirche zu Liebe staatlicherseits brachte. Niemals hören wir darum von einer rechtlichen Fixierung dieser Inanspruchnahme des Kirchengutes; denn abgesehen davon, daß die Kirche schon dafür sorgte, daß solche Rechtsanschauungen nicht aufkommen konnten[3]), wäre meines Erachtens das immer allgemeiner zum Durchbruch gelangende germanische Eigenkirchenwesen mit seiner privatrechtlichen Auffassung von Kirchen und Kirchengut viel eher hinderlich als förderlich gewesen. So kam es auch, daß die öffentliche Meinung an diesen Säkularisationen im allgemeinen keinen Anstoß nahm.[4]) Sorgte doch Karl sonst dafür, daß die kirchlichen

---

[1]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1892. II, 248.

[2]) Dies betont auch neuerdings wieder Stutz l. c. I, 182. A. 3 gegenüber der Theorie vom Obereigentum des Königs, welches R. Schröder, Die Franken und ihr Recht, Zeitschrift der Savignystiftung, German. Abtlg. 1881. S. 78 ff. behauptet. Vgl. Brunner l. c. II, 75; 237 ff. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, 687 ff. Roth, Geschichte des Benefizialwesens. S. 342; 344 ff. Feudalität und Unterthanenverband. Weimar 1863. S. 93 f.; 113 ff. Die Säkularisation des Kircheugutes unter den Karolingern, Münchener hist. Jahrbuch 1865. S. 289 ff.

[3]) Vgl. Zachar. ep. 83. M. G. Epp. III, 365: De pecunia vero ecclesiastica ita sancitum est, ut in episcopi sit potestate disponenda cum clericis, qui in ejus obsecundant ecclesia. Vgl. ep. 60. M. G. Epp. III, 324. Karlmanni princ. cap. Liptinens. a. 743. c. 2. Bor. I, 28: Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani, propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium quae in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus. Vgl. Karlmanni princ. cap. a. 742. c. 1. Bor. I, 25. Conc. Mogunt. a. 813. c. 8. l. c. 67: Ut episcopi potestatem habeant res ecclesiasticas providere, regere gubernare atque dispensare. Vgl. Conc. Paris. a. 829. I, 15 ff. Mansi XIV, 550 ff. Hincmar, pro ecclesiae libertat. defens. Migne 125, 1051.

[4]) Conc. Aquisgr. a. 836. c. 19. Mansi XIV, 694: Monasteria — non debere saecularibus dari canonica prodit auctoritas. — Sed quia id exigit reipublicae necessitas. — Vgl. Vita Walae II, 3. SS. II, 549:

Institute eines festen Einkommens nicht beraubt wurden. Das beweist uns schon die Erneuerung vieler älterer kirchlichen Vorschriften. So wurde wiederum gefordert, daß von dem Besitz der Geistlichen wenigstens der Teil der Kirche zufalle, den sie nach ihrer Weihe erworben hätten.[1]) Auch gebot er die ausnahmslose Entrichtung des Zehents[2]); insbesondere wurden die Verwalter der Königshöfe ausdrücklich zu gewissenhafter Erfüllung dieser Pflicht ermahnt.[3]) Endlich sollte die Kirche an den eingezogenen und als königliche Benefizien verteilten Kirchengütern dadurch entschädigt werden, daß alle diejenigen, welche solche erhalten hatten, den fünften Teil des Erträgnisses, die nona et decima[4]) neben dem übrigens verschieden normierten Zinse zu leisten hatten.[5]) Außerdem waren die Lehensleute der Kirche verpflichtet, die Lehensgüter in gutem Stand zu halten[6]) und die Baulast an den kirchlichen Gebäuden zu übernehmen.[7]) Auch darin lag eine besondere Bevorzugung der geistlichen Stiftungen, daß ihnen sehr häufig Immu-

Idcirco, ut dicitis, si respublica sine suffragio rerum ecclesiarum subsistere non valet, quaerendus est modus et ordo cum summa reverentia et religione christianitatis si quid vos vestrique ab ecclesiis ob defensionem magis quam ad rapinam accipere debeatis.

[1]) Synod. Franc. a. 794. c. 41. Bor. I, 777. Cap. eccles. a. 810—813. c. 11. Bor. I, 178.

[2]) Cap. Harist. a. 779. c. 7. Bor. I, 48. Breviar. miss. a. 789. c. 11. Bor. I, 65. Synod. Franc. c. 25. Bor. I, 76. Capit. a sacerd. propos. a. 802. c. 6. Bor. I, 106. Cap. e can. excerpt. a. 813. c. 7. Bor. I, 174. Capit. miss. a. 813? c. 3. Bor. I, 182. Cap. vel miss. vel synod. a. 813? c. 7. Bor. I, 182. Cap. de reb. eccles. a. 787—813. c. 3. Bor. I, 186. Vgl. Conc. Arelat. c. 9. l. c. 60. Mogunt. c. 58. l. c. 73. Remens. c. 38. l. c. 81.

[3]) Cap. de villis a. 800 vel ante? c. 6. Bor. I, 83.

[4]) D. i. von den 9 Zehnteln, die nach Abzug des allgemeinen Kirchenzehnten übrig blieben, mußte der 9. Teil, also ein zweites Zehntel des ganzen Ertrages gezehntet werden, und zwar neben dem Zins. Vgl. Formul. imper. 21. M. G. Formulae S. 301 f. und Brunner l. c. II, 249.

[5]) Cap. Harist. a. 779. c. 13. Bor. I, 50. Cap. miss. a. 802? c. 56. Bor. I, 104.

[6]) Cap. miss. a. 802? c. 49. Bor. I, 104.

[7]) Pippini cap. a. 768. c. 1. Bor. I, 42. Breviar. miss. a. 789. c. 2. Bor. I, 65. Synod. Franc. a. 794. c. 26. Bor. I, 76. Cap. miss. a. 802? c. 56. Bor. I, 104. Conc. Arelat. a. 813. c. 25. l. c. 62. Mogunt. a. 813. c. 42. l. c. 74.

nität verliehen wurde[1]), derzufolge kein öffentlicher Beamter die Güter des Stiftes betreten durfte, weder um gerichtliche Verhandlungen anzustellen noch Friedensgelder zu erheben, noch Einquartierung oder Bewirtung zu fordern; ebenso war es ihm verboten, dort Bürgen zu nehmen, die Leute in irgend einer Weise zum Recht anzuhalten oder sonst irgendwelche Erhebung vorzunehmen.[2])

Wie Karl bestrebt war, auf dem Wege der Gesetzgebung den kirchlichen Instituten ihren Unterhalt zu sichern, so ging er auch in Bezug auf persönliche Wohlthätigkeit mit gutem Beispiele allen voran. Schenkungs- und Bestätigungsurkunden ziehen sich wie ein roter Faden durch die ganze Regierungszeit dieses Fürsten. Besonders gerne benützte er außerordentliche Gelegenheiten. So verfuhr er mit den erbeuteten avarischen Schätzen auf das freigebigste, indem er sie an die Bistümer, Abteien und die Armen, sowie an die weltlichen Großen verteilte.[3]) Selbst das Ausland wurde mit reichen Geschenken bedacht; denn die ganze abendländische Christenheit sollte sich an dem durch Christi Gnade erfochtenen Siege mit erfreuen.[4]) Nicht minder verherrlichte er den Tag seiner Kaiserkrönung durch wohlthätige Spenden an St. Peter und andere Kirchen Roms.[5]) Vor allem aber verdient seine testamentarische Verfügung vom Jahre 811 hervorgehoben zu werden.[6]) Alles, was sich zur Zeit an Gold und Silber, Edelsteinen, königlichem Schmucke, an Geräten und Gewändern in seinem Schatze fand, sonderte der Kaiser in drei Teile. Aus zweien davon machte er dann wieder 21 Unterabteilungen; sie sollten an die 21 Metro-

[1]) So an St. Bertin Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 133. St. Stephan bei Augers n. 134. Trier n. 142. Lorsch n. 143. Fulda n. 168. Metz n. 174. St. Marcel bei Châlons n. 214. Novaleſe n. 216. Reggio n. 229; 230. St. Salvatore in Brescia n. 233. Speier n. 245. Charroux n. 352. Lagrasse n. 411. Halberstadt n. 516. Worms n. 517. Salzburg n. 586. Würzburg n. 742. St. Calais Les chartes de Saint Calais, bei J. Havet, questions mérovingiennes. Paris 1896. I, 151 ff.

[2]) Waitz, Verf.-Gesch. IV, 300 f.

[3]) Annal. Lauriss. maj. ad ann. 796. l. c. S. 99.

[4]) Alcuin. ep. 57. l. c. 289.

[5]) Lib. Pont. II, 7.

[6]) Vita Caroli c. 33.

politansitze seines Reiches fallen. Jede dieser Unterabteilungen lag bereits unter Siegel und mit dem Namen der betreffenden Metropole bezeichnet in einem besonderen Behälter. Nach Karls Tode sollte jeder Erzbischof seinen Anteil erhalten und mit seinen Suffraganen in der Weise teilen, daß ein Drittel der Metropolitankirche verbliebe und zwei Drittel an die Suffraganen kämen. Die dritte Hauptabteilung des Schatzes endlich sollte einstweilen, bis Karl stürbe oder sich etwa entschlösse, weltlichem Besitze zu entsagen, wie bisher dem täglichen Gebrauche vorbehalten bleiben. Später sollte dann diese Masse in vier Teile zerlegt und hievon wiederum einer zu den Anteilen der 21 Metropolen geschlagen werden, der zweite den Söhnen und Töchtern des Kaisers, sowie den Kindern seiner Söhne zufallen, der dritte als Almosen den Armen, der vierte gleichfalls als Almosen dem Dienstpersonale am Hofe zukommen. In gesonderter Weise verfügte der Kaiser in diesem Aktenstücke noch über seine reichhaltige Bibliothek, welche er selbst gesammelt hatte, und über einige kostbare große und schwere Tische, drei silberne und einen goldenen. Während die Bibliothek zur Versteigerung und der Erlös daraus für die Armen bestimmt wurde, sollte der eine der silbernen Tische, mit einem Plane der Stadt Konstantinopel versehen, nebst den übrigen dahin bestimmten Geschenken nach Rom zu St. Peter kommen; der zweite, ebenfalls aus massivem Silber und mit einem Bilde der Stadt Rom in Flachrelief geschmückt, an das Erzbistum Ravenna. Der dritte silberne Tisch, welcher an Gewicht, wie an Schönheit die anderen bei weitem übertraf und eine bis ins Detail fein ausgeführte Weltkarte enthielt, sollte endlich samt dem goldenen jener Abteilung des Schatzes zufallen, welche teils für die Erben des Kaisers, teils zu Almosenspenden bestimmt war.

So sonderbar wahrlich vom staatspolitischen und öffentlich rechtlichen Interesse eine derartige Vergabungsweise auch erscheinen mag, so herrlich leuchtet aus diesem Schriftstück Karls thätige Fürsorge für die Kirchen seines Reiches hervor, welche alle seiner Freigebigkeit sich erfreuen sollten. Und sein Beispiel wirkte gar mächtig auf den christlich gläubigen Sinn, den er überall beim Volke wachgerufen hatte.

Trotzdem wir auch unter Karls Regierung einzelne Fälle von Sularisationen verzeichnen mußten, wuchs das Kirchengut während seiner Regierung ununterbrochen, zum Teil wohl auch durch Rodung[1]), zum weitaus größten Teile jedoch durch Schenkungen. So erwarb das Kloster Hersfeld in einem Zeitraum von ungefähr 30 Jahren gegen 2000 größere und kleinere Höfe.[2]) An Fulda, welches schon am Ende des 8. Jahrhunderts über 15000 Hufen verfügt haben soll[3]), fallen in Karls Zeit gegen 260 Schenkungen[4]), an Weissenburg 111[5]), an St. Gallen gegen 150[6]), an Lorsch über 2000[7]), während von 3836 Traditionsurkunden nicht einmal 500 der Zeit vor Karl angehören. Ein so kleines Kloster, wie Staffelsee, hatte in eigener Verwaltung eine Ackerfläche von 740 Morgen und Wiesengrund zu 610 Fuder Heu; es besaß außerdem 23 Freigüter und 19 Höfe von Hörigen, welche Naturalleistungen an das Kloster zu entrichten hatten.[8]) Noch weit größer als der Besitz der jungen deutschen Klöster war der Reichtum der alten Stiftungen des Westens. So wird, um nur ein Beispiel anzuführen, der Grundbesitz von St. Germain des Prés auf 221,187 ha mit 10,282 Hörigen berechnet.[9])

Freilich würden wir uns eine falsche Vorstellung bilden, wenn wir von einem großen Grundbesitze immer auf großen Reichtum des betreffenden Klosters schließen wollten. Da die Leistungen, zu welchen die Nutznießer der kirchlichen Güter verpflichtet waren,

---

[1]) Vgl. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolingerperiode. Leipzig 1879. I, 213 f.; 294.

[2]) Breviarium s. Lulli bei Wenck l. c. II. Urkundenbuch XII. S. 17.

[3]) Mabillon, Annal. II. lib. 23, 48. S. 179.

[4]) Dronke, Codex diplomat. Fuldens. Kassel 1850. S. 20 ff.

[5]) Zeuss, Traditiones Possessionesque Wizenburgenses. Spirae 1842. Index chronolog. chartarum. S. 345 ff.

[6]) Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Zürich 1863. I, 52 ff.

[7]) Codes. Laureshamensis diplomat. Mannhemii 1768—1770. I, 285. II, 1 ff. III, 1 ff.

[8]) Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales circa 810. c. 7; 8. Bor. I, 251 f.

[9]) Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon. I, 901 f.

in der Regel gering genannt werden müssen[1]), ja manchmal, wie es scheint, nur festgesetzt waren, um das Besitzrecht der Kirche nicht in Vergessenheit kommen zu lassen[2]), so können wir manche Klöster, trotz ihres großen Güterkomplexes nichts weniger als reich bezeichnen.[3])

Bei dem Eifer und der Ergebenheit, womit sich die christliche Freigebigkeit früherer Zeiten den klösterlichen Instituten in besonderem Grade zuwandte, ist es nicht zu verwundern, wenn sich der Besitz der übrigen kirchlichen Stiftungen nicht in ebendemselben Maße ausdehnte, wie jener der Klöster.[4]) Vermutlich liegt darin auch der Grund, warum Karl so häufig reiche Abteien an Bischöfe vergab.[5]) Doch gab es schwerlich irgend eine Kirche, zu welcher nicht mehrere Höfe gehörten[6]); und was die Bistümer betrifft, so weisen sie immerhin stattlichen Besitz auf.[7])

[1]) Eine Vorstellung gibt das Inventar von Staffelsee. Cap. 128. c. 8. Bor. I, 252.

[2]) Vgl. Waitz, Verf.-Gesch. IV, 179. Inama-Sternegg l. c. Beil. III. S. 510 f.

[3]) Vgl. Urkunde Ludwigs des Frommen bei Dronke l. c. S. 216: Rabanus — nostrae notescere studuit majestati monachos sibi commissos et in eodem monasterio (Fulda) domino militantes maximam vestimentorum pati penuriam neque prorsus consequi valere unde tante multitudini sufficientiam vestium procurare possit.

[4]) Vgl. Inama-Sternegg l. c. 291.

[5]) Vgl. Hauck l. c. 196.

[6]) Vgl. Cap. ecclesiast. a. 818/19. c. 10. Bor. I, 277: Sancitum est, ut unicuique ecclesiae unus mansus integer absque alio servitio adtribuatur.

[7]) So verfügte Augsburg um 810 über 1507 Mansen. Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales. Bor. I, 252. Salzburg hatte nach den Aufschreibungen Arns etwas über 1000 Mansen geschenkt bekommen und sonst erworben. Indiculus Arnonis und breves notitiae Salzburgenses. ed. Keinz 1869. Freising hatte bis zum Jahre 784 Güter an ungefähr 120 Orten erworben, bis 811 kamen weitere Besitzungen an gegen 200 Orten hinzu. Meichelbeck, Hist. Frising. Ia. 58 ff.; 87 ff. Vgl. Ia. 300: Qui tot millia hobarum ventris baratro, tot millia animarum tartaro tradidit. Das Gebiet, das Karl 802 dem Erzbistum Trier schenkte, betrug arrondiert ca. 10 Quadratmeilen. Beyer, Mittelrhein. Urkunden. I, 45. n. 40. II, 401 und XXXIX. Vgl. Inama-Sternegg l. c. 292.

Daß bei so großen Güterkomplexen, insbesondere bei dem oft verwickelten Pflichtverhältnisse der Belehnten alles an einer peinlich genauen Ordnung und Verwaltung lag, entging dem scharfen Blicke Karls nicht. Dem entsprechen auch die genauen Vorschriften, welche in dieser Hinsicht erlassen wurden. Vor allem war die Inventarisierung der gesamten Einkünfte verfügt.[1]) Sodann sollte bei jeder Kirche ein Verzeichnis der zehentpflichtigen Höfe angelegt[2]) und über die eingehenden Zehenten Buch geführt werden.[3]) Genau endlich wurde die Verwendung kontrolliert; die Verteilung des Zehnten für die verschiedenen kirchlichen Zwecke mußte vor Zeugen geschehen[4]), und auch von dem übrigen Besitze sollte nichts verschleudert werden.[5])

§ 8. Karl und das fränkische Kloster- und Missionswesen.

Karl sah die Entwicklung der Macht und des Einflusses der Kirche gerne; darum suchte er ihre Einrichtungen nach Kräften zu fördern.

Können wir diesen Gedanken in all seinen Verordnungen verfolgen, so spricht er sich ganz insbesondere in seiner Stellung zu den Klöstern aus. Karl wußte die hohe Bedeutung des Ordenslebens, seine gewissermaßen abschließende Stellung im ganzen kirchlichen Leben wohl zu würdigen. Wenn er von jedem seiner Unterthanen einen frommen christlichen Lebenswandel erwartete, so verlangte er noch mehr vom Mönche, daß er ganz und ungeteilt seinem klösterlichen Berufe sich hingebe. Wenn er für unkirchliches und unchristliches Verhalten, von welcher Seite nur immer er es vernehmen mußte, nicht genug scharfe Worte des Tadels fand, sein hellster Zorn vollends ergoß sich über Mönche und Nonnen,

---

[1]) Cap. de justit. faciend. a. 811—813. c. 7. Bor. I, 177. Vgl. Cap. e can. excerpt. a. 813. c. 19. Bor. I, 174. Cap. eccles. ad Salz a. 803—804. c. 2. Bor. I, 119. Conc. Mogunt. a. 813. c. 41. l. c. 74. Conc. Arelat. c. 20. l. c. 62. Vgl. Hauck l. c. 204 f.

[2]) Cap. eccles. a. 810—813? c. 10. Bor. I, 178.

[3]) Cap. a sacerd. propos. a. 802 Oct.? c. 7. Bor. I, 106.

[4]) ibid.

[5]) Cap. miss. a. 806. c. 4. Bor. I, 131.

welche sich ihres Standes unwürdig betragen hatten.[1]) Nur der Frömmigkeit und der Arbeit, den beiden klösterlichen Idealen aller Zeiten, sollte des Mönches Leben geweiht sein[2]), alles andere von den klösterlichen Hallen weit ferne bleiben. Umherschweifen außerhalb des Klosters, Beschäftigung mit weltlichen Dingen, Einmischung in kirchliche, war dem Mönche strengstens verboten.[3]) Um alle zeitlichen Sorgen hintanzuhalten, war bestimmt, daß keine klösterliche Gemeinde mehr Mitglieder aufnehmen dürfe, als sie nach ihren Vermögensverhältnissen ernähren könne[4]); ebenso ließ Karl selbst bisweilen untersuchen, ob jedes Kloster den ihm notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten in der Lage sei.[5]) Was die innere Leitung betrifft, so vertrat er, so gerne er auch sonst den Bischöfen im Interesse einer zentralen Gewalt das Oberaufsichtsrecht über dieselben zugestand, dennoch mit Nachdruck die Rechte der Klöster, wenn sich die Bischöfe Übergriffe erlauben wollten. So bestimmte das Privilegium für Hersfeld v. J. 775: der Archidiakon oder sonstige Abgesandte des Bischofs von Mainz oder anderer benachbarter Kirchenfürsten dürfen dortselbst kein Quartier aufschlagen, die Abtwahl hat womöglich aus dem Kloster selbst zu erfolgen; die bischöflichen Akte sind ohne Gegenleistungen zu vollziehen, Streit im Kloster soll durch einen anderen Abt oder einen Bischof und im Falle des Mißlingens durch königlichen Send geschlichtet werden.[6])

Besonders die freie Abtwahl war es, welche das Kloster gegen die Gelüste des Bischofs schützen sollte. Dieselbe wurde auch durch zahlreiche Privilegien Karls sicher gestellt.[7]) Freilich

---

[1]) Capit. miss. gen. a. 802. c. 17. Bor. I, 94 f. Dupl. leg. edict. a. 789. c. 16. Bor. I, 63. Synod. Franc. c. 23. Bor. I, 76. Vgl. Cap. Harist. a. 779. c. 18b. M. G. Lgg. I, 38 (Cap. Ital. c. 1. Bor. I, 215). Cap. miss. gen. a. 802. c. 18. Bor. I, 95. Cap. e can. excerpt. a. 813. c. 5. Bor. I, 173.

[2]) Caroli epist. de litt. col. a. 780—800. Bor. I, 79.

[3]) Cap. de exam. ecclesiast. a. 802. c. 17. Bor. I, 111.

[4]) Cap. e can. excerpt. a. 813. c. 6. Bor. I, 174.

[5]) Pippini Cap. Papiense a. 787. c. 11. Bor. I, 199.

[6]) Wenck, Hessische Landesgeschichte. 3. Bd. 1803. Urkundenbuch IV. S. 6 f.

[7]) Für Lorsch Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 148. Fulda n. 168; 169. Farfa n. 183. St. Vincenzo am Volturno n. 275. Ansbach n. 262. Monte-

nahm dafür Karl selber manchmal nicht bloß eine Bestätigung derselben in Anspruch[1]), sondern griff auch aktiv bei Besetzung eines Klosters ein. Bekannt und schon weiter oben erwähnt sind in dieser Beziehung die wiederholten Verleihungen von Klöstern an solche, die außerhalb derselben standen. Vor allem war es Bayern, wo nach Tassilos Sturz wichtige und reich dotierte Klöster gleichsam als Pfründe an fränkische Bischöfe verliehen wurden.[2]) Offenbar sollte, wie Eberl bemerkt[3]), „die Anhänglichkeit an das gestürzte Herzogsgeschlecht, die nirgends stärker war als in den Klöstern, denen das agilulfingische Geschlecht so viel Gunst zugewendet hatte", damit getroffen werden. Auch sonst stellte der König an die Spitze von Klöstern gerne Männer der eigenen Wahl. Gab es doch nicht leicht ein Bistum von bevorzugter Stellung im Reiche, dessen Inhaber nicht eine oder mehrere Abteien inne hatte.[4]) Selbst Äbte vereinigten oft mehrere Abteien in ihrer Person, wofür uns Alkuin aus dieser Zeit das bekannteste Beispiel bietet.[5])

Daraus können wir zugleich am besten ersehen, wie Karl die Klöster eigentlich betrachtete. Sicher galten sie ihm als Pflanzstätten eines heiligen, christlichen Lebens; sicher wußte er, welch hohe soziale Bedeutung diese Arsenale stetiger Freigebigkeit für die Menschheit hatten; aber wie alles unmittelbar wohl dem erhabenen Heilszwecke der Kirche, durch diesen aber mittelbar sofort dem großen

---

cassino n. 276. S. Ambrogio n. 296. Neustadt n. 315. Aniane n. 309. St. Maximin in Trier n. 430. Reichenau n. 581.

[1]) Vgl. Chron. Lauresham. a. 778. SS. XXI, 350.

[2]) Chiemsee an Angilram von Metz (Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 289). Mondsee an Hildebald von Köln (Pez, thes. anecd. VI, 30; 47).

[3]) Eberl, Studien zur Geschichte der Karolinger in Bayern. S. 49.

[4]) Siehe weiter oben S. 181. A. 1.

[5]) Alkuin besaß Ferrières, Diözese Sens; St. Lupus in Troyes (Vita Alcuini c. 9. SS. XV, 190. vgl. Alc. ep. 104; 105. Jaffé VI, 437; 439); Kloster Flavigny (Hugon. chron. Flaviniac. SS. VIII, 352. Series abbat. Flavin. SS. VIII, 502); St. Josse-sur-mer (Lupi ep. 11. Opp. ed. Baluze. Paris 1664. S. 30); endlich Tours (Vita Alcuini c. 9. SS. XV, 190. Alc. ep. 58. l. c. 291). Vgl. das Beispiel des Ansegis. Gest. abb. Fontanell. c. 17. l. c. S. 49 f. Daß politische Verdienste mit kirchlichen Würden belohnt wurden, dafür bietet uns Fardulf von St. Denis ein Beispiel. Einhardi ann. a. 792. l. c. S. 93.

Staatszwecke unterworfen war, so sollten auch die Klöster, ähnlich wie das Kirchengut, den Absichten der Staatsraison dienlich sein. Zur Festigung seines weitausgedehnten Reiches, zu politischen Zwecken trug darum Karl kein Bedenken, die Mitwirkung der Kirche überhaupt und damit auch der Klöster und ihrer Güter in Anspruch zu nehmen.

Es ist schon an einer anderen Stelle hervorgehoben worden, welche besondere Aufmerksamkeit der König den Unterrichtsanstalten in Klöstern und Stiften zuwandte, wie er alles dem einen großen Zwecke dienstbar zu machen verstand, sein Reich nicht bloß durch glückliche Kriege und Eroberungen zum mächtigsten Reiche des Abendlandes zu gestalten, sondern auch im geistigen Range jenen Staaten gleichzustellen, welche damals noch das Erbe überlieferter Kultur und Gesittung pflegten. Das galt auch bei Vergebung von Klöstern. Über gewisse Punkte, welche mit dem Staatsinteresse aufs engste zusammenhingen und die Verfassung der Kirche doch erst in zweiter Linie berührten, zumal alles stillschweigende Anerkennung fand, kam eben auch Karl nicht hinaus. Aber wenn er auch in dieser Beziehung die Verhältnisse bestehen ließ, welche sich im Frankenreiche ausgebildet hatten, trotzdem sie der kirchlichen Ordnung entgegen waren, so lag darin keineswegs ein prinzipieller Gegensatz zu dem von der Kirche ausgebildeten Rechte. Nirgends hören wir darum, daß solche Befugnisse rechtlich beansprucht worden wären. Im Gegenteile, als Karl aus dem berühmten Kloster Montecassino einen Mönch sich als Abt für ein deutsches Kloster ausersehen hatte und über dessen Fähigkeiten beim Abte dortselbst anfragen ließ, wußte ihm dieser zwar nur Günstiges über den Bruder zu berichten, setzte aber bei, daß es etwas Unerhörtes sei, einem Kloster ohne eigene Wahl einen fremden Abt vorzusetzen.[1]) Und wie in Montecassino, so dachte man sicherlich auch anderswo in kirchlichen Kreisen. Männer, wie Alkuin[2]) und

[1]) Ep. 12. Jaffé IV, 364 f.: Grandis siquidem et prima est in hoc monachis et contra regulae seriem districtio, si eis sine sua electione externus aliquis praeponatur. Vestra tamen sagax providaque subtilitas, sicut coelitus mentem auserit, ita disponat.

[2]) Ep. 23. l. c. 187; 190.

Rothwulf[1]) werden nicht müde, die Rechte der Kirche den anderen Königen gegenüber beständig hervorzuheben. So werden wohl auch bei Karl kaum rechtliche Erwägungen den Ausschlag gegeben haben, wenn man ihm derlei Befugnisse unumwunden einzuräumen oder wenigstens nicht abzusprechen wagte.

Viel ungewöhnlicher und außerordentlicher noch, aber gerade deswegen um so bezeichnender für Karls Stellung sind seine Reformbestrebungen hinsichtlich des inneren klösterlichen Lebens. Schon was die Aufnahme betrifft, sollte strenge darauf gesehen werden, daß der Eintretende freiwillig und ohne allen Zwang sich diese Aufnahme erbitte.[2]) Die Zulassung sodann, welcher eine Prüfung voranging, hatte unentgeltlich zu erfolgen, und kein Ordensoberer durfte es wagen, vom Petenten Geld zu verlangen.[3]) Durch manche schlimme Erfahrungen belehrt, verordnete er i. J. 805, daß Laien, welche sich dem Dienste Gottes widmen wollten, dies nicht früher thun dürften, als bis sie seine Erlaubnis eingeholt hätten. In Anbetracht der sonstigen Stellung Karls zur Kirche und in Würdigung der Gründe, welche den Kaiser zu dieser Maßregel bestimmten, wird ihn wohl niemand von vorneherein verurteilen wollen, insbesondere wenn er bedenkt, von welch zweifelhaftem Werte für das Ordensleben solche waren, welche nicht aus innerem Drange den klösterlichen Beruf ergriffen, sondern nur um sich dem Kriegsdienste oder anderen öffentlichen Verpflichtungen zu entziehen.[4])

Bereits in der von Bonifazius und Pippin begonnenen Reform war es vorgezeichnet, daß Karl die allgemeine Annahme der Benediktinerregel forderte.[5]) Auch hierin wandten sich seine Blicke wieder nach Italien. Wie er sich von Hadrian eine Abschrift des gregorianischen Sakramentars übergeben ließ, so verschaffte er sich ein

---

[1]) Epist. 1. Jaffé IV, 338.

[2]) Duplex leg. edict. a. 789. c. 11. Bor. I, 63.

[3]) l. c. c. 15. Synod. Franc. c. 16. Bor. I, 76.

[4]) Cap. miss. in Theodon. vill. dat. c. 15. Bor. I, 125.

[5]) Dupl. leg. edict. a. 789. c. 1—14. Bor. I, 63. Capit. miss. a. 792 vel 786. c. 3. Bor. I, 67. Cap. ad lection. canon. et regul. s. Benedicti pertinent. a. 802. c. 23. Bor. I, 108.

Exemplar der Benediktinerregel von Montecassino.[1]) Offenbar wollte er den authentischen Text besitzen, und damit auch die ungelehrten Mönche die Regel an der Hand hätten, wurde sie zu diesem Zwecke ins Deutsche übersetzt.[2])

Daß Karl bei dieser seiner Reform nicht auf halbem Wege stehen blieb, andererseits aber auch den bestehenden Verhältnissen, soferne sie geordnete zu nennen waren, Rechnung tragen wollte, zeigen seine wiederholten Anfragen bei den Bischöfen, ob es Mönche geben könne außer solchen, welche die Regel des hl. Benedikt beobachten, und ob es in Gallien Mönche gegeben habe, bevor man mit dieser Regel bekannt wurde.[3]) Natürlich konnten beide Fragen nur in bejahendem Sinne beantwortet werden. Demgemäß drang er auch zunächst nur auf Annahme irgend einer Regel. Nur wenn sich Äbte oder Äbtissinnen antreffen ließen, welche ohne alle Regel mit den Ihrigen lebten, so sollten sie gemaßregelt werden; half auch dieses nicht, so mußten sie abgesetzt, und aus der Genossenschaft selbst oder aus einer andern ein Würdiger zum Vorstande gewählt werden.[4]) Dieser Standpunkt des Kaisers macht es denn auch begreiflich, daß es unter seiner Regierung mit der Einführung der Benediktinerregel nicht allzurasch ging; doch wissen wir, daß im Burgundischen schon zu Karls Zeiten dieselbe in beinahe allen Klöstern anerkannt war.[5]) Allgemein freilich wird sie wohl erst unter Ludwig dem Frommen zur Einführung gekommen sein.[6])

Damit daß Karl bei den Klöstern auf eine feste innere Ordnung mit Nachdruck drang und sie wie von selbst auf die Annahme einer wohlbewährten Regel hinwies, hat er ihnen einen

[1]) Epist. 12. Jaffé IV, 359.

[2]) Herausgegeben von H. Hattemer, Denkmale des Mittelalters. St. Gallen 1844. I, 26 ff. Vgl. Einleitung l. c. S. 17.

[3]) Capit. tract. a. 811. c. 12. Bor. I, 161 f. Cap. de caus. cum episcop. et abbat. tract. a. 811. c. 12. Bor. I, 164. Vgl. Conc. Turon. a. 813. c. 25. l. c. 87. Capit. Haristall. a. 779. c. 3. Bor. I, 47.

[4]) Cap. Mantuan. prim. c. 2. Bor. I. 195. Synod. Franc. c. 47. Bor. I. 77. Cap. miss. gen. a. 802. c. 18. Bor. I, 95. Conc. Mog. a. 813. c. 13. l. c. 68 f. Vgl. c. 19. l. c. 70. Conc. Cabil. a. 813. c. 53. l. c. 105.

[5]) Conc. Cabil. a. 813. c. 22. l. c. 98.

[6]) Vgl. Cap. monast. a. 817. Bor. I, 344 ff.

größeren Dienst erwiesen, als wenn er ohne diese Fürsorge noch so viele neue gegründet hätte.[1]) In diesem Zusammenhange wird es auch verständlich, daß der König die allzugroße Ausdehnung der Kongregationen untersagte[2]), ebensogut wie er andrerseits nicht für eine geschiedene klösterlich-aszetische Lebensweise eingenommen war und den Anachoreten die dringende Ermahnung gab, in ihre Kongregationen zurückzukehren.[3]) Es war keineswegs Abneigung gegen das Klosterleben überhaupt; vielmehr zeigt es von klarem Verständnis für das wahre Interesse dieser Institute, nicht weniger, als wenn er einmal die Regel aufstellte, ein Kloster dürfe nur so viel Mönche zählen, als der Abt geistlich beraten könne.[4]) Es war lediglich die Besorgnis, daß sonst die Klöster ihre religiösen Zwecke nicht erreichen würden.[5]) Daß es trotzdem noch von manchem mit dem klösterlichen Berufe wenig ernst genommen wurde, darauf weisen schon die vielen Verordnungen hin, welche ja sämtlich das praktische Leben, so wie es war, zum Hintergrunde haben; noch mehr erhellt dies aus des Königs häufigen und oft sehr bitteren Klagen, welche das klösterliche Thun und Treiben veranlaßte.[6]) Freilich wäre es auch hier gefehlt, von diesen Abirrungen einzelner Klöster sich einen allgemeinen Schluß auf das ganze Ordensleben damaliger Zeit zu gestatten. Noch weniger aber ginge es an, dies alles auf die Rechnung „der kühlen Stimmung und geringen Teilnahme Karls für das Mönchtum“[7]) zu setzen. Dem stünde schon der Umstand

[1]) Vielleicht nur ein einziges, Neustadt im Spessart ist von ihm selber gegründet. Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 315. Vgl. die interpolierte Urkunde Ludwig d. Fr. Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 573. Von Kloster Metten ist es zweifelhaft. P. Mittermüller, Das Kloster Metten. Straubing 1857. S. 10 ff. Eberl, Studien zur Geschichte der Karolinger in Bayern. S. 53.

[2]) Cap. miss. c. 12. Bor. I, 122. Cap. e can. excerpt. a. 813. c. 6. Bor. I, 174. Conc. Mog. a. 813. c. 19. l. c. 70. Arelat. a. 813. c. 8. l. c. 60.

[3]) Duplex legat. edict. a. 789. c. 2. Bor. I, 63.

[4]) Cap. miss. c. 12. Bor. I, 122. Cap. de caus. cum episc. et abbat. tract. a. 811. c. 11. Bor. I, 164.

[5]) ibid.

[6]) Cap. miss. gen. a. 802. c. 17. Bor. I, 94. Vgl. Alcuin. ep. 182. l. c. 645. Smaragdi abb. comment. in reg. s. Benedicti. Migne 102, 879. Candidi vita Eigilis abb. Fuld. c. 9. SS. XV, 226 f.

[7]) Hauck l. c. 526 f.

entgegen, daß Karl so viele Klöster mit Gütern und Privilegien begabte[1]) und, wenn auch weniger bei Gründung von solchen Stätten beteiligt, um so strenger darauf sah, daß ein Kloster, wenn es einmal entstanden war, hinfort sein Fortbestehen habe.[2]) Ja Einhard berichtet uns, wie der Kaiser am Ende seiner Tage sogar selber daran dachte, sich von der Welt zurückzuziehen und in friedlicher einsamer Zelle nur mehr Gott und seinem Seelenheile den gottgeschenkten Rest seines Lebens zu weihen.[3])

Wenn er sich aber trotz alledem noch kühl gegen alles Klösterliche verhalten haben sollte, eines konnte sich seinem staatsmännischen Weitblicke keinesfalls entziehen: deren Notwendigkeit als Stützpunkte geistiger und materieller Kultur in der äußeren Mission.[4]) Und daß Karl vom ersten Augenblicke an, wo des Reiches Scepter in seinen Händen lag, zur Christianisierung entschlossen war, das zeigt uns ein flüchtiger Blick auf seine Regierungszeit. Sie ist so recht eine Missionsepoche wie nach innen, so nach außen. In demselben Maße, in welchem die fränkischen Grenzen sich erweiterten, sollte auch die christliche Kirche an Ausdehnung gewinnen, und es sind ihr auch gerade in diesen fünf Dezennien weite und schöne Gebiete zugefallen. So entsprach es aber auch ganz und gar der idealen Auffassung von der civitas Dei auf Erden, und gerade deswegen

[1]) Für Hersfeld vgl. Wenck l. c. 2. Bd. Urkundenbuch XII. S. 15 ff. Fulda Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 191; 201; 218; 239; 240; 247; 438. Lorsch n. 149; 165; 205. Prüm n. 298; 326; 408; 417. Echternach n. 332—334. Fritzlar n. 242. Utrecht n. 206. Herbrechtingen n. 166. Fulradsweiler n. 167. St. Emmeran in Regensburg n. 312. Altaich n. 452. Nonantula n. 199. Bobbio n. 161. Montecassino n. 278; 279. Farfa n. 284. St. Martin in Tours n. 163; 300. St. Denis n. 171; 175; 299. St. Germain-des-Près n. 267. St. Bertin n. 486. Reichenau n. 465.

[2]) Admon. gen. a. 789. c. 31. Bor. I, 56. Synod. Franc. a. 794. c. 32. Bor. I, 77. Cap. miss. a. 802? c. 15. Bor. I, 102. Duplex leg. edict. a. 789. c. 19. Bor. I, 63.

[3]) Vita Caroli c. 33.

[4]) Vgl. die Immunitätsurkunde Ludwigs für Visbeck: Quin ei liceat per hanc nostram auctoritatem verbum praedicationis domino auxiliante exercere et ministerium suum pleniter peragere. Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 681. Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. Münster 1867. I. n. 5. S. 12.

ward Gott so häufig angefleht, daß Karls Waffen stets siegreich wären, damit der Glaube an Gott und seine Kirche immer mehr verbreitet, und recht vielen, welche nur aus Blindheit oder Verstocktheit dem Christentume ferne ständen, der Weg zum Heile eröffnet würde.

Mit Unrecht würde man darum fragen, was für Karl bei seinen langen, mit unsäglichen Opfern verbundenen Eroberungskriegen nur Mittel, was ihm Zweck war, ob ihm das Christentum nur Werkzeug sein sollte zur Durchführung der Unterwerfung oder umgekehrt. Weder das eine noch das andere wäre zutreffend; denn Karl erstrebte beides, die Eroberung und Bekehrung waren gleich hohe Ziele seiner Politik wie seiner innersten religiösen Überzeugung.[1]) Das eine bedingte aber auch notwendig das andere. Das zeigen uns am besten seine Sachsenkriege, seine Sachsenbekehrung.[2])

Eine Beruhigung der fränkischen Grenzen, zumal da seit dem Vordringen der Sachsen über die Weser nicht Naturgrenzen sie von den Franken schieden[3]), war nicht möglich ohne ihre Unterwerfung, und diese hinwiederum keine nachhaltige und dauernde ohne ihre Bekehrung und Taufe. Denn wenn die Sachsen immer und immer wieder treulos wurden, wenn sie in jedem fränkischen Missionär einen feindlichen Spion, in jeder christlichen Niederlassung einen Stützpunkt für angreifende fränkische Heere erblickten, wenn endlich erst nach mehr als drei Jahrzehnten blutigen Kampfes der Krieg sozusagen in Vernichtung einer ganzen Generation sein Ende fand, so galt es ihnen, ihre höchsten Güter, die Religion ihrer Väter und ihre Freiheit zu retten. Das betont auch Einhard ausdrücklich, wenn er sagt, daß kein Krieg des Frankenvolkes so langwierig, so blutig und mühevoll war, wie der sächsische, weil die Sachsen, wie fast alle deutschen Völkerschaften von Natur aus wild und ungezügelt, dem Götzendienste ergeben und Feinde der christ-

[1]) Vgl. F. Dahn, Die Könige der Germanen. 8. Bd. Die Franken unter den Karolingen. 1. Abt. Leipzig 1897. S. 52 f.

[2]) Eine Zusammenstellung der sehr reichhaltigen Literatur siehe bei W. Kentzler, Karls d. Gr. Sachsenkriege, in Forschungen zur deutschen Geschichte. 11. Bd. 1871. S. 79 ff. 12. Bd. 1872. S. 317 ff. und Hauck l. c. 337. A. 1.

[3]) Vita Caroli c. 7.

lichen Religion, sich nicht scheuten, göttliches und menschliches Recht zu schänden und mit Füßen zu treten. Und als Endergebnis des Krieges stellt Einhard hin, daß die Sachsen ihrem Götzendienst entsagten, von den heidnischen Religionsgebräuchen abließen, die Geheimnisse des christlichen Glaubens und der christlichen Religion annahmen und mit den Franken vereinigt, ein Volk mit ihnen bildeten.[1])

So war der Krieg wohl schon im allererstен Beginne zugleich religiös und politisch motiviert und gefärbt. Darum schritt auch der Frankenkönig gleich im ersten Feldzuge nach Einnahme der Feste Erasburg zur Zerstörung der Irmensäule[2]), dieses Nationalheiligtums des heidnischen Volkes. Darum finden wir auch vorerst nichts von politischen Maßregeln, nichts von einer Einsetzung fränkischer Beamte, wohl aber christlicher Priester, die mit Herstellung einer festen kirchlichen Ordnung betraut wurden und auf dem durch das Schwert geebneten Boden das Kreuz errichten sollten.

Karls Verfahren hiebei war planmäßig, indem er einzelne Bezirke des Sachsenlandes, noch ehe die Errichtung eigener Bistümer möglich war, an schon länger bestehende Institute des fränkischen Reiches überwies. So erhielten die drei angrenzenden Bistümer Köln, Mainz und Würzburg, wahrscheinlich auch das entferntere Lüttich gewisse Sprengel zugewiesen.[3]) Neben den Bistümern aber waren es vor allem die Klöster, welche zur Arbeit unter den Sachsen herangezogen wurden; wir wissen das von Fulda[4]) und Amorbach[5]); bei Hersfeld und Korbie ist es mindestens wahrscheinlich, auch

[1]) Vita Caroli c. 7. Vgl. Poeta Saxo SS. I, 261.

[2]) Ann. Einhardi ad ann. 772. l. c. S. 35. Vgl. Translatio s. Viti c. 4. SS. II, 577: Nam et hunc ideo prae omnibus christianis regibus potentissimum in bellis fuisse credimus, quia quos suo dominio subjugabat, Christi nomini dedicabat. Vita s. Sturmi c. 22. SS. II, 376.

[3]) Translatio s. Liborii c. 2; 5. SS. IV, 150 f. Vgl. Hauck l. c. 342. Für Lüttich vgl. die Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 10. Nov. 848, bei Möser, Osnabrückische Geschichte. Berlin und Stettin 1780. Ib. n. 6. S. 11.

[4]) Vita s. Sturmi c. 22 ff. SS. II, 376 f.

[5]) Chron. episc. Verdens., bei Leibnitz, Scriptores rer. Brunsvicens. Hannover 1710. II, 211. Der nachmalige erste Bischof von Verden ist Abt von Amorbach.

manche andere Klöster mögen Männer in das eben eröffnete Missionsgebiet entsendet haben, obwohl von deren Thätigkeit keine Kunde auf uns gekommen ist.

Karl durfte hoffen, daß auf diese Weise die Arbeit, zu gleicher Zeit an vielen Orten mit Nachdruck aufgenommen, recht bald ihre gesegneten Früchte zeitigen würde. Zugleich beweist uns sein Vorgehen, daß er keineswegs von vorneherein den Weg der Überzeugung meiden und mit dem Schwerte dem Glauben Eingang in die Herzen erzwingen wollte. So wenig wie sein Freund und Ratgeber Alkuin wird sich auch der König über den unmittelbaren religiösen Wert gewaltsamer Bekehrung hinweggetäuscht haben; aber er ging, wie einstens Augustinus, von der ihm sicheren Voraussetzung aus, daß die gewaltsame Ausrottung des alten Götzendienstes und die zwangsweise Vorführung zur christlichen Predigt sowohl den natürlichen Wirkungen des christlichen Wortes als insbesondere den übernatürlichen Segnungen der göttlichen Gnade die Bahn ebnen würden. Der Enderfolg, wenn er auch jahrzehntelang ausblieb und mit vielem Blute erkauft wurde, hat bewiesen, daß die Voraussetzung nicht unrichtig war.

Für den nächsten Gang der Dinge freilich, für unsere christliche Denkungsweise überhaupt hatte Alkuin recht, wenn er von jeder Zwangsmaßregel abriet.[1]) Denn alles bisher Erreichte stand im Grunde doch nur auf schwachem Fundamente. Obwohl das sächsische Volk bereitwillig auf die Pläne Karls einzugehen schien, indem sich große Scharen zur Taufe drängten und in der feierlichsten Weise ihre Treue gegen den König und ihre Anhänglichkeit an den christlichen Glauben versicherten[2]), obwohl Karl in jeder Weise bewies, daß es ihm ernst sei mit der kirchlichen Pflege der Neubekehrten[3]), so hatte dennoch nicht der Glaube die Sachsen in

[1]) Alcuin. ep. 69. l. c. 320. ep. 67. l. c. 310. ep. 71. l. c. 327. Vgl. ep. 67. l. c. 307: Sed quia electio necdum in illis divina fuisse videtur, remanent huc usque multi ex illis cum diabolo damnandi, in sordibus consuetudinis pessime.

[2]) Annal. Lauriss. maj. ad ann. 776. l. c. S. 46.

[3]) Annal. Petaviani ad ann. 777. SS. I, 16. Annal. Lauriss. maj. ad ann. 776. l. c. S. 46. Transl. s. Viti c. 4. SS. II, 577. Translat. s. Liborii c. 2. SS. IV, 150.

den Schoß der Kirche geführt; die Unterwerfung unter das Joch Christi war ihnen nur Wahrzeichen der Unterwerfung unter das Frankenjoch, war ihnen gleichbedeutend mit dem Verluste ihrer Freiheit. So oft sie darum letztere zurückzuerobern sich Aussicht versprachen, war es auch jedesmal um den christlichen Glauben geschehen. Die christlichen Missionäre wurden niedergemetzelt, Kirchen und alles, was ans Christliche nur erinnerte, vom Grund aus zerstört.

Da war es kein Wunder, wenn solch bittere Erfahrungen ebenso bittere Maßregeln von seiten eines Königs hervorriefen, der mit eiserner Energie in seinem ganzen Leben unentwegt an dem festhielt, was er einmal beschlossen hatte. In diesem Lichte betrachtet findet auch das Blutbad von Verden, wo er mehr als 4000 Aufständische an einem Tage niedermachen ließ[1]), seine Erklärung, wenn auch niemals seine Rechtfertigung.[2]) Die That fürwahr ist grausig. Die Sachsen wagten es, schreiben die Annalisten dieser Zeit, gegen Gott und König sich zu erheben, sie waren unterlegen, so sollten sie denn sterben, wie sie die Getreuen des Königs getötet hatten.[3]) Nach strengem Rechte allerdings erlitten sie nur eine gerechte Strafe. So oftmals hatten sie die geschworne Treue gebrochen, und doch hatte Karl bei den früheren Aufständen immer Milde und Gnade vor Recht ergehen lassen; er hatte sich begnügt, die Unterwerfung wieder beschwören und

[1]) Annal. Einhardi. ad ann. 782. l. c. S. 65.

[2]) Der Versuch, das Blutbad an der Aller ganz oder teilweise in den Bereich der historischen Fabeln zu verweisen, wird wohl kaum gelingen. Vgl. auch Hauck l. c. 348 über W. v. Bippens Aufsatz, Die Hinrichtung der Sachsen durch Karl d. Gr., in Quiddes Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. 1889. I, 75 ff. Wie Einhard die magnanimitas seines Herrn versteht, zeigt einmal die Thatsache, daß Karl sich lange mit dem Gelöbnisse der Treue zufrieden gab, dann aber Vita Caroli c. 7: nam nunquam ex hujuscemodi aliquid perpetrantes impune ferre passus est, quin aut ipse per se ductorem aut per comites suos misso exercitu, perfidiam ulcisceretur et dignam ab eis exigeret poenam. Vgl. auch D. Schäfer, Die Hinrichtung der Sachsen durch Karl d. Gr., in der Hist. Zeitschrift. 78. Bd. 1897. S. 18 f.

[3]) Annal. Lauresham. ad ann. 782. SS. I, 32. Chron. Moissac. ad ann. 782. SS. I, 297. Annal. s. Amandi SS. I, 12. Annal. Petav. SS. I, 17.

Geiseln dafür stellen zu lassen. Hartnäckige Übel erfordern verzweifelte Maßregeln, und Milde, welche Empörer so gerne ermutigt, zieht oft schlimmere Folgen nach sich als Strenge, welche die Rebellen mit einem Schlage niederwirft. So dachte wohl Karl in dem Augenblicke, als er dieses Blutgericht über die Sachsen ergehen ließ; aber seinen Zweck erreichte er dadurch nicht. Des Volkes unbändiger Mut war keineswegs gebrochen; vielmehr stand es jetzt mit einer Macht auf wie nie zuvor. Aber zweimal, bei Detmold und an der Hase schlug es Karl siegreich aufs Haupt. Strafend und verheerend zog der Sieger durch das erschöpfte Land und zertrat die glimmenden Reste des Widerstandes. Selbst Widukind beugte sich und empfing die Taufe.[1])

Wieder schien das so lange vergeblich erstrebte Ziel erreicht. Voll Freude über den erfochtenen Sieg schickte Karl den Abt Andreas von Luxeuil nach Rom, um auch dem Papste Nachricht zu geben und zugleich seinen Wunsch auszudrücken, daß ein Dankfest angeordnet werde. Hadrian sagte dies bereitwilligst zu und bestimmte dafür den 23., 26. und 28. Juni 786. In allen der römischen Kirche zugehörigen Gebieten und gleichzeitig im ganzen Frankenreiche und über dessen Grenzen noch hinaus, jenseits der Meere, soweit Christen wohnten, sollte des glücklichen Ereignisses in Dankbarkeit gegen Gott gedacht werden.[2])

Sofort begann auch die Arbeit, um die Verhältnisse wieder zu ordnen. Karl sparte, wie Alkuin wenige Jahre später einem Freunde schrieb, weder Belohnungen noch Drohungen, die Sachsen für den Glauben an Christum zu gewinnen.[3]) Jenen, welche bereits getauft, aber zum Heidentume wieder abgefallen waren, wurde nach des Papstes Anordnung eine Kirchenbuße auferlegt, eine schwerere oder geringere, je nach dem Grade der Schuld.[4]) Die zerstörten Kirchen erhoben sich wieder, die vertriebenen Missionäre kehrten zurück, andere wurden berufen.

---

[1]) Annal. Lauriss. maj. ad ann. 785. l. c. S. 70.

[2]) M. G. Epp. III, 607 f.

[3]) Vgl. vita s. Sturmi c. 22. SS. II, 376. Alcuin. ep. 14. l. c. 166. Translatio s. Liborii c. 2. SS. IV, 149. Vita s. Liutbergae c. 1. SS. IV, 158.

[4]) M. G. Epp. III, 609.

Am 15. Juli 787 ließ Karl Willehad zum ersten sächsischen Bischof weihen.[1]) Als Sprengel wurden ihm die sächsischen und friesischen Gaue an der Wesermündung zugewiesen.[2]) Er selbst wählte Bremen als seinen Sitz; freilich dürfen wir damit noch keineswegs an eine definitive Errichtung eines Bistums Bremen denken; ebensowenig wie bei den benachbarten Missionssprengeln Verden und Minden, welche aller Wahrscheinlichkeit nach um die nämliche Zeit organisiert wurden.[3])

In diese Jahre fällt wohl auch Karls erstes, auf die Zustände der Sachsen bezügliches Gesetz.[4]) Sein wesentlichster Zweck war der Schutz der wieder erneuten Kirchen und des christlichen Glaubens überhaupt. Keiner, auch nicht ein Verbrecher, der sich in den heiligen Frieden des Gotteshauses geflüchtet hatte, durfte von seinen Verfolgern angetastet werden und auch hernach sollte er, falls er vom Gericht zum Tode verurteilt würde, vor dieser äußersten Strafe bewahrt bleiben.[5]) Dagegen war dem Tode verfallen, wer Beraubung oder Brandlegung einer Kirche verübt[6]), einen christlichen Priester ermordet[7]), der Taufe sich entzogen[8]) oder in der Fastenzeit aus Verachtung des Christlichen Fleisch gegessen hatte[9]), wobei es im letzteren Falle allerdings der Erwägung des Priesters anheimgestellt war, ob nicht Not vielleicht zur Übertretung des kirchlichen Gebotes getrieben. Endlich war Todesstrafe gesetzt auf

[1]) Vita Willehadi c. 8. SS. II, 383.

[2]) ibid.

[3]) Über die legendarischen Nachrichten von der Entstehung des Bistums Verden vgl. Rettberg l. c. II, 456 ff. Die Annahme selber liegt nahe, da Abt Patto von Amorbach als Bischof bezeichnet wird. Chron. episcop. Verdens., bei Leibniz l. c. II, 211. SS. XIII, 343. Vermutlich trat auch in Minden der bisherige Leiter der Mission als Bischof an die Spitze. SS. XIII, 289. Dronke, Tradit. et antiquit. Fuldens. Fulda 1844. c. 4; 9. S 16. c. 41; 31. S. 97. Vgl. Hauck l. c. 355. A. 4.

[4]) Hauck l. c. 350. A. 2 schreibt es der Reichsversammlung zu Worms i. J. 787 zu. Annal. Einhard. ad ann. 787. l. c. S. 77. Für die Zeit der Niederwerfung des letzten Aufstandes Widukinds spricht jedenfalls sein Charakter als Ausnahmegesetz. Vgl. Bippen, Die Hinrichtung der Sachsen durch Karl d. Gr. l. c. 77 f. D. Schäfer l. c. S. 38.

[5]) Capit. de part. Saxon. c. 2. Bor. I, 68.

[6]) c. 3. — [7]) c. 5. — [8]) c. 8. Bor. I, 69. — [9]) c. 4. Bor. I, 68.

Verbrennung der Toten nach heidnischem Brauche[1]), auf wahngläubiges Verbrennen von Menschen als Hexen und Zauberer und auf heidnische Menschenopfer.[2]) Geringere Vergehen, wie die Versäumung der Taufe bei Kindern innerhalb Jahresfrist[3]), Eingehung von verbotenen Ehen[4]), heidnische Gelöbnisse und Opfergaben bei Quellen oder in Hainen[5]) wurden mit Geld bestraft.

So wie es sich liest, kann das Gesetz den Charakter eines Blutgesetzes nicht verleugnen. Aber oftmals pflegt man in Verkennung der ganz eigenartig gelagerten Verhältnisse das Gewaltsame und Harte in Karls Verfahren gegen die Sachsen vielleicht mehr hervorzuheben, als es der Billigkeit entspricht. Denn in den Fällen, wo die Todesstrafe verhängt war, sind abgesehen von den wenigen durch besondere Bekehrungsmaßnahmen bedingten alle Strafen aus dem altsächsischen Volksrecht herübergenommen oder sie galten auch sonst im Reiche. Selbst die zum Schutze der christlichen Kirchen bestimmten Strafen waren schon für die heidnischen Heiligtümer in Geltung.[6]) Überdies war im Schlußparagraphen der grausigen Liste verfügt, daß jedem, der heimlich ein todeswürdiges Verbrechen begangen, die Todesstrafe erlassen würde auf das Zeugnis des Priesters hin, daß der Verbrecher freiwillig zu ihm gekommen sei und eine reumütige Beichte abgelegt habe. Sollte auf solche Weise die blutige Strenge von dem alten Götzendienste abschrecken, so war die durch so strenge Maßregeln geschützte Kirche sicher jede Stunde bereit, dem Reuigen die Vermittlerin der Gnade zu sein.

Außer dem Schutze der christlichen Kirche samt ihren Einrichtungen und Dienern mußte vor allem daran gelegen sein, die einzelnen kirchlichen Institute auch in ihrem Bestande zu sichern. Aber gerade darin zeigten sich die meisten Schwierigkeiten. Fremd noch der Religion des Eroberers gegenüberstehend, mußten die Sachsen um so drückender die Lasten empfinden, welche dieselbe ihnen auf-

---

[1]) c. 7. Bor. I, 69. — [2]) c. 6. Bor. I, 68 f. — [3]) c. 19. Bor. I, 69.
[4]) c. 20. — [5]) c. 21.

[6]) Vgl. Lex Frisionum tit. V. M. G. Lgg. III, 663. Addit. tit. XI. Lgg. III, 696. Vgl. G. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission. Berlin 1877. 1. Bd. S. 27. Mühlbacher, Deutsche Geschichte. S. 127 f.

erlegte, die Verpflichtung der Ausstattung von Kirchen und des Zehnten. Es ist von selbst klar, wie bedenklich diese Bestimmungen bei eben Bekehrten waren, wie sie Haß und Abneigung gegen das Christentum immer von neuem zu entfachen im stande waren. Alkuin sprach dies auch offen aus, wenngleich sein Vorwurf sich mehr gegen jene richtete, von welchen die Eintreibung der kirchlichen Last in oft unkluger und habsüchtiger Weise gehandhabt wurde.[1]) Vielleicht trug dies dazu bei, daß sich die Sachsen noch einmal zu einem verzweifelten Kampfe erhoben im Sommer 792, eben als der König zu einem neuen Avarenkriege rüstend, in Bayern weilte. Doch war es nur ein Nachspiel von minderer Bedeutung. Mit gewohntem Nachdruck führte Karl den Krieg; seinen Siegen aber folgte nicht bloß, wie früher, die Taufe, sondern die Verpflanzung der Überwundenen in fränkische Gegenden. Viele Tausende von Sachsen wurden hinweggeführt[2]), und so der Zurückgebliebenen Mut gebrochen, deren Kraft geschwächt. Gleichzeitig mit dieser Niederdrückung jeder Erhebung erging die freigebigste Belohnung an die Treugebliebenen. Die Zeitgenossen haben ihr nicht geringere Bedeutung zugeschrieben als der offenen Gewalt.[3]) Überdies erfolgten jetzt Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung, welche bestimmt waren, geordnete Zustände herbeizuführen.

Auf der Reichsversammlung zu Aachen im Oktober 797 wurde eine Reihe von Verordnungen erlassen, wodurch Karl die Sachsen so ziemlich auf gleiche Stufe mit den Franken stellte und namentlich die altgermanische Einrichtung der Komposition wieder einführte.[4]) Von der früheren Strenge war nur beibehalten, daß bei Verletzung christlicher Priester an Person oder Habe die Buße verdoppelt, bei Ermordung königlicher Sendboten verdreifacht werden sollte.[5])

[1]) Alcuin. ep. 69. l. c. 321. ep. 189. l. c. 667.

[2]) Annal. Lauriss. min. ad ann. 794. SS. I, 119. Annal. Lauresham. ad ann. 797. SS. I, 37. Ann. s. Amandi ad ann. 798. SS. I, 14. Annal. Lauresham. ad ann. 799. SS. I, 38. Annal. Lauriss. min. a. 804. SS. I, 120. Vita Caroli c. 7.

[3]) Alc. ep. 14. l. c. 166. Vita s. Sturmi c. 22. SS. II, 376. Translat. s. Liborii c. 2. SS. IV, 149. Vita s. Liutbergae c. 1. SS. IV, 158.

[4]) Capitulare Saxonicum. Bor. I, 71 f.

[5]) l. c. c. 1; 6; 7.

Das gleiche Bestreben, vom Ausnahmezustand zur Herrschaft des Gesetzes zurückzukehren, zeigt das unter Karls Regierung, vielleicht im Jahre 802 aufgezeichnete sächsische Gesetz.[1])

Allmählich kam auch die kirchliche Organisation zur Durchführung. Die Nachrichten darüber sind aber so dürftig, daß es wohl schwerlich gelingen wird, die Entstehungszeit der einzelnen Diözesen genau zu bestimmen oder ihre Urgeschichte zu verfolgen.

Willehads Nachfolger in Bremen wurde Willerich, ein Schüler desselben, welcher aber erst von 804 oder 805 an seinen Sitz eingenommen zu haben scheint.[2]) Unter seiner Leitung nahm die kirchliche Ordnung der Bremer Diözese den glücklichsten Fortgang. Er erbaute an Stelle der hölzernen Peterskirche eine steinerne, außerdem noch zwei weitere in seiner Bischofsstadt und viele andere in seinem Sprengel.[3]) Auch verlieh Karl damals dem Bistum eine Schenkung von 100 Höfen.[4]) Nach Minden scheint Bischof Erkambert nach Niederwerfung des sächsischen Aufstandes zurückgekehrt zu sein. Für Verden erhielt wohl Pattos Nachfolger Tanko die bischöfliche Weihe.[5]) Der hl. Liudger erbaute an dem Orte Mimigernaford ein Kloster, welches Mittelpunkt seiner Mission und später Münster genannt wurde.[6]) Er wurde um 804 zum Bischof geweiht, und der neue Sprengel, welcher den Teil Westfalens von der Lippe bis zum mittleren Laufe der Enns umfaßte, erstreckte sich auch über die fünf friesischen Gaue, östlich von der Lauvers, die dem Heiligen schon früher zugewiesen waren.[7]) In Paderborn sodann wurde wahrscheinlich im Jahre 806 auf Karls Geheiß ein Mitglied des Würzburger Klerus, der Sachse Hathumar, zum ersten Bischof geweiht.[8]) Außerdem wurde ungefähr um die nämliche Zeit auch das Bistum Halberstadt[9]) und wohl auch Osna-

[1]) M. G. Lgg. V, 47 ff.
[2]) Adami Brem. c 15. SS. VII, 290.
[3]) Adami Brem. c. 20. SS. VII, 293. Vita Willehadi c. 9. SS. II, 383.
[4]) Adami Brem. l. c.
[5]) Series episc. Verd. SS. XIII, 343.
[6]) Vita s. Liudgeri II, 8. SS. II, 414. I, 20. SS. II, 411.
[7]) Vita s. Liudgeri I, 20 f. SS. II, 411.
[8]) Transl. s. Liborii c. 5. SS. IV, 151.
[9]) Vgl. Hauck l. c. 372. A. 1.

brück[1]) gegründet. Neben diesen von Karl errichteten kirchlichen Sprengeln erstreckten sich endlich noch zwei fränkische, Mainz und Köln, auf sächsisches Gebiet, jenes in den Bezirk zwischen Weser, Unstrut und Harz, dieses in das Süderland und den Borokragau zwischen Ruhr und Lippe.[2])

In der Hauptsache war so unter Karl dem Großen die kirchliche Einteilung des Sachsenlandes vollendet. Kirchen und Klöster erhoben sich allenthalben unter freigebiger Unterstützung der Karolinger und der Großen ihres Reiches[3]), und das Sachsenland, welches dem Christentume einstens so hartnäckigen Widerstand geleistet hatte, entwickelte unter seinen Segnungen bald eine innere Kraft, wodurch es sich als einen der edelsten deutschen Stämme bewährte.

Wie die Sachsen, so setzten sich auch die Friesen der Annahme des Christentums lange entgegen. Schon vor Karl waren christliche Glaubensprediger dortselbst thätig, so namentlich Liafwin, der mutig für das Christentum stritt und am 12. November 773 sein

[1]) Vgl. Mühlbacher, Deutsche Geschichte. S. 146. Die Gründungsgeschichte von Osnabrück ist durch gefälschte Urkunden verdeckt. Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 398; 401; 841; 1305; 1780 und Wilmans, Kaiserurkunden Westfalens. Münster 1867. I, 319 ff. Erwiesen ist aber, daß dort vor 787 eine Kirche bestand. J. Möser, Osnabrückische Geschichte. Berlin und Stettin 1780. I. Urkunden. VI, 12. Annal. Lobiens. a. 877. SS. II, 195. Sie war von Agilfried von Lüttich geweiht, welcher in jenem Jahre starb. Allmählich wird aus der ursprünglich nur für Missionszwecke bestimmten kirchlichen Anlage das Bistum hervorgegangen sein, wobei der Übergang zum förmlichen Bistum ziemlich unvermerkt wohl noch zu Karls Zeiten erfolgte.

[2]) Vgl. Rettberg l. c. II, 419; 486. Die Gründung von Hildesheim fällt erst unter Ludwig den Frommen. Vgl. Hauck l. c. 619. A. 5. Ebenso die von Hamburg, obwohl der Gedanke dazu von Karl angeregt war. Dessen Bedeutung aber wurde dadurch wesentlich verändert, daß es Ausgangspunkt für die nordische Mission wurde. Vgl. Vita s. Anscarii c. 12. SS. II, 698.

[3]) Kloster Werden, von Liudger gestiftet. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins Düsseldorf 1840. I. n. 2. S. 2; n. 11. S. 7 f.; n. 26. S. 14 f.; n. 27. S. 15. Kloster in Münster. Vita s. Liudgeri I, 20. SS. II, 411. Kloster Nuitlon. Erhard. Regest. Histor. Westfaliae. Münster 1847. I. n. 340. S. 97 f. Kloster Visbeck. Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 681. Kloster Meppen. Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 906. Ex Vita secund. s. Liudgeri I, 28. SS. II, 419. Kloster Hameln. Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln. Otto Meinardus. Hannover 1887. LXXXIV f.

verdienstvolles Leben beschloß.[1]) An seine Stelle trat Liudger, ein Zögling aus der Utrechter Schule. Anfangs im Auftrage seines Stiftes thätig, wurde er von Karl später unmittelbar in dessen Dienst[2]) gezogen, und auf die Macht des Königs gestützt, zerstörte er die heidnischen Heiligtümer. Bald erhoben sich da und dort christliche Kirchen[3]), und ehe das Jahrhundert abgelaufen war, konnte Alkuin voll Freude über den günstigen Erfolg der Mission berichten.[4]) Mit Karls Zustimmung schiffte Liudger sogar nach Helgoland über. Ihm, der im Schutze des mächtigen Herrschers kam, wagte man keinen Widerstand entgegenzusetzen. Auch hier ließ er das Heiligtum der Fosete zertrümmern und an ihrer Stelle christliche Kirchen erbauen.[5])

Die Bekehrung der Sachsen und Friesen hatte nicht bloß die Bedeutung der Bekehrung eines Volkes für sich selbst, sie war ein Wendepunkt für die ganze Geschichte des nördlichen Europa. Denn wenn es auch damals noch für ein ungeheuerliches Wagestück galt, bis nach Dänemark mit der Missionierung vorzudringen[6]), und Alkuin bei einem in Sachsen wirkenden Freunde noch zögernd fragte, ob man auf die Bekehrung der Dänen irgendwelche Hoffnung setzen könne[7]), so lag dennoch der Gedanke der nordischen Mission reif im Schoße der Zeit und mußte in kurzem mit Notwendigkeit einmal wirksam zu Tage treten.[8])

Wie im Norden, so hatte Karl auch im Südosten durch Niederwerfung des Avarenvolkes ein weites Gebiet für die Missionsthätigkeit der Kirche erobert. Wie sehr dem Könige selbst der rasche Erfolg der Mission am Herzen lag, zeigt ein Erlaß, in welchem er bestimmte: Wenn Männer aus dem Salzburger Klerus an Arn sich als Glaubensboten anschließen würden, so sollte ihm der dritte Teil des Zehenten an all den Orten überlassen werden, welche zum Erzbistum oder dem Kloster St. Peter gehörten, eine

[1]) Vita Lebuini SS. II, 364.
[2]) Vita Liudgeri I, 18 f. SS. II, 410.
[3]) l. c. I, 19. SS. II, 410 f.
[4]) Alc. ep. 14. l. c. 166. — [5]) Vita s. Liudgeri l. c.
[6]) Vgl. Vita Liudgeri II, 6. SS. II, 414.
[7]) Alc. ep. 13. l. c. 165. Vgl. Vita Caroli c. 14.
[8]) Vgl. Dehio l. c. I, 39 f.

Begünstigung, zu deren richtigem Verständnis man bedenken muß, daß nach den kanonischen Vorschriften sonst nur der vierte Teil des Zehenten dem Bischofe zufiel.[1]) Außer den drei Nachbarbistümern Passau, Salzburg und Aquileja scheinen auch hier wie in Sachsen, bestimmte Bezirke einzelnen Klöstern zugewiesen worden zu sein, und Karl erleichterte die Gründung christlicher Niederlassungen dadurch, daß er die Besetzung von Fiskalland ausdrücklich genehmigte.[2]) Inzwischen hatte man auch die Erfahrungen aus der Sachsenbekehrung zu verwerten gelernt und den eindringlichen Mahnungen Alkuins[3]) mehr Folge geleistet.[4]) Der Segen der Friedensarbeit blieb nicht aus. Noch ehe das Jahrhundert zu Ende ging, konnte auch hier mit der kirchlichen Organisation des Landes begonnen werden. Arn weihte eine Anzahl Kirchen und setzte für die entstehenden Gemeinden Priester ein. Im Einvernehmen mit Karl wurde sodann Theodorich, ein Salzburger Kleriker, zum Bischof geweiht und 799 von Arn selbst und dem bayerischen Markgrafen Gerold (gestorben 1. September 799) in den neuen Sprengel eingeführt.[5]) Die Kirche war dank der Unterstützung des Frankenkönigs, in dessen Sinne gewiß auch seine Beamten arbeiteten[6]), in erfolgreichem Vordringen begriffen, und gar bald machten verschiedene Grenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Diözesen das Eingreifen Karls notwendig. Am 14. Juni 811 gab er die Entscheidung zwischen Salzburg und Aquileja. Ursus von Aquileja erhob Anspruch auf die ganze

[1]) Alcuin. ep. 64. l. c. 303. Vgl. v. Zeißberg, Arno, erster Erzbischof von Salzburg, in den Sitzungsberichten der philos.-hist. Klasse der Wiener Akademie 1863. 43. Bd. S. 328. A. 5.

[2]) Niederaltaich (Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 452; 1302; 1409), Mondsee n. 1497, Kremsmünster n. 824, St. Emmeran in Regensburg n. 1308; 1363, Metten n. 1424, Moosburg (Meichelbeck Ib. n. 285. S. 153), Innichen (Meichelbeck Ib. n. 22. S. 38) erscheinen sämtliche später als im Missionsgebiet begütert. Vgl. Hauck l. c. 421 f.

[3]) Alcuin. ep. 64. l. c. 302 f. ep. 67. l. c. 307. ep. 69. l. c. 318 ff.

[4]) Alcuin. ep. 68. l. c. 311 ff. Pippin berief eine bischöfliche Kommission in sein Feldlager an der Donau, um Beratung zu pflegen, wie bei Einführung des Christentums zu verfahren sei.

[5]) Conversio Bagoarior. c. 8. SS. XI, 9 f. Kleimayrn, Juvavia Anhang 14.

[6]) Conversio Bagoar. c. 7. SS. XI, 9.

Provinz, da in der Römerzeit ihre Kirchen zu Aquileja gehört hätten. Arn berief sich auf Erlasse der Päpste Zacharias, Stephan und Paul, welche für Salzburg günstig lauteten. Da für den einen „das alte Herkommen, für den andern die Auktorität des römischen Stuhles" sprach, so bestimmte Karl die Drau als Grenzfluß zwischen den beiden Sprengeln.[1])

Nachdem die Grenzen zwischen Salzburg und Aquileja fest bestimmt waren, mußte eine auktoritative Abgrenzung auch zwischen Salzburg und Passau notwendig erfolgen. Die Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 18. November 830 ist zwar gefälscht[2]), gibt aber die thatsächliche Grenze der beiden Diözesen wohl richtig an: es war der Sprazenbach, wie er einmündet in die Rabnitz und diese in die Raab.[3])

§ 9. Karl und die kirchliche Literatur und Kunst.

Die Literatur eines Zeitalters steht immer in einer innigen Wechselbeziehung mit der allgemeinen Kultur desselben und ist in ihren Anfängen wenigstens immer durch letztere bestimmt und bedingt. Wenn der ausgesprochene Satz seine Gültigkeit hat, so können wir auch sofort ermessen, wie bahnbrechend Karl in dieser Beziehung für sein Jahrhundert geworden ist.

In der Entartung und Verwilderung, die in den letzten Zeiten der Merovinger-Herrschaft um sich gegriffen hatte, war das geistige Leben, das bis Ende des sechsten Jahrhunderts in Gallien geblüht hatte, nahezu erloschen. Demgemäß fehlte auch alles, was nur entfernt auf den Namen wissenschaftlicher Thätigkeit Anspruch machen konnte. Da ergreift Karl das Scepter des Reiches. Rascher Jugendmut, zielbewußte Politik und frischer Glaubenseifer hatten ihn bald in die Sachsenkriege getrieben, hatten ihn zum Kampfe gegen die Langobarden bereit gemacht, hatten ihn über die Pyrenäen geführt und in die Steppen der Theiß. Überall war er in seinen kriegerischen

[1]) Kleimayrn, Juvavia. Anhang 61. Vgl. Conversio Bagoar. c. 6. SS. XI, 9.

[2]) Böhmer-Mühlbacher l. c. n. 1303.

[3]) Vgl. O. Kämmel, Die Entstehung des österreich. Deutschtums. I. Bd. Die Anfänge des deutschen Lebens in Österreich. Leipzig 1879. S. 227.

Unternehmungen vom Glücke begleitet, und wenn er in der That bloß ein Eroberer gewesen, hatte er sein Ziel erreicht. Doch des Herrschers Ideal war kein politisches nur. Nicht der Staat, den Julius Cäsar einstens begründet, sollte neu wieder erstehen, nicht der Byzantinismus als Regierungsform sollte nachgebildet werden. Zwar umgab er sich mit dem schimmernden Glanze der römischen Cäsaren und nannte sich mit Vorliebe Bruder des Kaisers von Ostrom. Zwar mochte das Bewußtsein, eine Renaissance entschwundener Herrlichkeit zu erleben, manchem damaligen Menschen das Herz erheben, und es schien das goldene Rom von neuem dem Erdkreis geboren.[1]) Aber dennoch war es weniger reelle als ideelle Macht, welche Karl aus seiner kaiserlichen Würde schöpfte, die großartige, erhabene Idee eines gleich mächtigen Weltreiches, wo alles vom göttlichen Gesetze beherrscht unter dem Kaiser von Gottes Gnaden. Und wenn der äußere Umfang der Macht in ihm das Streben nach Wiedererneuerung der römischen Kaiserwürde erwecken mußte, wie anders konnte es sein, als daß auch die Herrlichkeit entschwundener geistiger Größe seinen Geist belebte, und der Wunsch sich regte, sein christliches Weltreich auch an Kultur und Zivilisation allen voran zu sehen.[2])

Es war keine leichte Aufgabe, die sich Karl damit gestellt hatte. Denn wollte er wirklich dem geistigen Leben seiner Völker einen mächtigen und nachhaltigen Aufschwung und zugleich der angebahnten Reform der fränkischen Kirche ihren festen inneren Halt verleihen, so mußte er zuvor die Grundlagen schaffen, ja selbst erst in seinen späteren Jahren, nachdem er glänzende kriegerische Erfolge errungen, Schüler werden, um die großen Lücken in seinen eigenen Kenntnissen auszufüllen.[3]) Doch Karl war nicht gewohnt, vor Schwierigkeiten zurückzuschrecken. Selbst für alles Edle hochbegeistert, mitten unter steten Kämpfen und Unruhen, welche die ganze Zeit seiner Regierung erfüllten, das wahre Herrscherziel

[1]) Angilberti carm. Poet. lat. I, 368.

[2]) Vgl. A. Ebert, Allgemeine Geschichte der Literatur des Mittelalters im Abendlande. 2. Bd. Leipzig 1880. S. 4 und Bähr, Geschichte der römischen Literatur 3. Supplementband. Karlsruhe 1840. S. 17 f.

[3]) Vita Caroli c. 25.

dennoch niemals aus dem Auge verlierend, war er auch hier persönlich die anregende Macht, der alles dienstbar wurde[1]), und nirgends vielleicht war sein Streben von herrlicherem Erfolge gekrönt. Denn als er starb, war die Wissenschaft ins Frankenreich nicht bloß zurückgeführt, dieses selbst war zum Hauptsitze des ganzen geistigen Lebens jener Zeit erhoben; und weil im früheren Mittelalter alles literarische Studium durchweg in der religiösen Sphäre seinen Sammelpunkt hatte, sozusagen alles sich der Religion unterzuordnen hatte, war ganz besonders für die Kirche und deren Wissenschaft wahrhaft Großes geschehen.

Wie providentiell erscheint uns Karls Regierung, in diesem Lichte betrachtet! Schon in die ersten Jahre seiner Alleinherrschaft fällt sein folgenschwerstes Unternehmen, die Eroberung des Langobardenreiches. Diese Eroberung legt, indem sie ein enges politisches Verhältnis zum Papsttume anbahnt, den ersten Grund zur Erneuerung der römischen Kaiserwürde; sie ist es aber auch, die zugleich zu den wissenschaftlichen Bestrebungen Karls die erste Anregung gibt. Denn wie mochte ihm da die geistige Überlegenheit, welche der klassische Boden Italiens noch immer bewahrt hatte, das hohe Bildungsbedürfnis seiner „echt germanischen, universell angelegten Natur“[2]) erst recht zum vollen Bewußtsein bringen, zugleich aber auch sein Verhältnis zum Papste als dem gebornen Vertreter der römisch-christlichen Bildung weit über ein politisches oder äußerlich kirchliches erheben! In Italien war es denn auch, wo Karl anfangs der achtziger Jahre die Gelehrten gewann, welche seine Hofschule herstellen und die wissenschaftliche Bildung in das fränkische Reich verpflanzen sollten. Damals berief er den italienischen Grammatiker Petrus von Pisa.[3]) Das gleiche galt auch von Paulinus, dem späteren Patriarchen von Aquileja.[4]) Nicht viel später gewann er den Diakon Paulus, Warnfrieds Sohn aus altem

[1]) Epist. de litteris colend. a. 780—800. Bor. I, 79.

[2]) Ebert l. c. S. 4 und seinen Aufsatz: Die literarische Bewegung zur Zeit Karls des Großen, in Deutscher Rundschau. 11. Bd. 1877. S. 399.

[3]) Vgl. Abel-Simson l. c. I, 411. A. 4.

[4]) Alcuin carm. 4. Poet. lat. I, 222. Vgl. Hauck l. c. 121. A. 5 über die Abfassungszeit des Gedichtes.

edlem langobardischen Geschlechte, und was man über die unausgesetzten Bemühungen, ihn dem fränkischen Reiche zu erhalten, erfährt, zeigt, welch hervorragende Stellung in den Entwürfen des Königs die Förderung der Wissenschaft einnahm.[1])

Weitaus der hervorragendste aber von allen, mit denen Karl auf italischem Boden zusammentraf, war der gelehrte Magister der Schule von York, der berühmteste der Angelsachsen, Alkuin. In ihm erkannte der König den Mann, der ihm vor allem nötig war; er sollte das vornehmste Werkzeug, ja die eigentliche Seele der von Karl eingeleiteten geistigen Reformbestrebungen werden und denselben die Art und die Form seines Geistes, seiner Bildung aufdrücken. An Vielseitigkeit und Tiefe des Wissens allen im fränkischen Reiche überlegen, war er vor allem ein geborner Lehrer, der es wie kein anderer verstand, die großen Zwecke des Kaisers hauptsächlich durch den gelehrten Unterricht und die mündliche Belehrung zu fördern. Zugleich ist es ein ehrendes Zeugnis für die neidlose Anerkennung der großen Bedeutung solcher Männer, wenn Karl den angelsächsischen Gelehrten nicht nur mit zeitlichen Gütern überhäufte[2]), sondern ihm auch jene Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gerne beließ, welche Alkuin bei aller äußeren Unterwürfigkeit und Ergebenheit gegen die Person seines Herrschers stets zu wahren wußte.[3]) Im Jahre 796 erhielt er St. Martin in Tours[4]), eine der reichsten Abteien Frankreichs, und er schuf dort, wie dies Karl gewünscht[5]), eine Musterunterrichtsanstalt, ein zweites York, wo die oft aus weiter Ferne kommenden Schüler zu Lehrern des Frankenreiches ausgebildet wurden.

Noch ist eines Ausländers zu gedenken, der sich offenbar nicht minder durch ausgezeichnete Bildung Karl empfohlen hatte: es ist

---

[1]) Carm. 11; 14. Poet. lat. I, 48; 51. Epist. ad Theudem. Hist. Langobard. M. G. SS. rer. Langob. et Ital. Hannov. 1878. S. 16. Vgl. Bethmann, Paul Diakonus' Leben und Schriften, in Pertz' Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Hannover 1851. X, 266 f.

[2]) Vgl. weiter oben S. 214.

[3]) Vgl. Bähr l. c. S. 14.

[4]) Vita Alcuini c. 9. SS. XV, 190.

[5]) Alcuin. ep. 78. l. c. 345.

Theodulf, der nachmalige Bischof von Orleans. Zeigt uns schon der Umstand, daß er unter den fremden Gelehrten neben Paulinus der einzige war, dem Karl ein Bischofsamt übertrug, wie hoch ihn der König stellte, so beweisen noch mehr seine zahlreichen Gedichte, in welch inniges Verhältnis er zu Karl und der ganzen königlichen Familie trat. Und Theodulf täuschte das in ihn gesetzte Vertrauen nicht. Mit seinem energischen Charakter der ganzen Gesinnungsart des Herrschers vielleicht näher stehend als jeder andere, wurde er einer der getreuesten Vorkämpfer für des Königs reformatorische Pläne.

Auch Bayern, das unter den Agilolfingern immer in enger Verbindung mit Italien gestanden, erregte die Aufmerksamkeit Karls. Vor allem glänzte Freising unter seinem Bischof Aribo durch Pflege der Wissenschaft. Als Diakonen seiner Kirche finden wir Arn und Leidrad, beide von gelehrter Bildung, und auch sie folgten freudig dem ehrenvolle Rufe. Arn erhielt 782 die Abtei von St. Amand[1]) und später mit Karls Zustimmung von Tassilo zugleich das Bistum Salzburg.[2]) Leidrad aber stand von 799—813 dem Bistum von Lyon vor und rechtfertigte die auf ihn gesetzten Hoffnungen in vollem Maße.

So zog also Karl von allen Seiten die Träger wissenschaftlicher Bildung an sich und arbeitete nun unablässig und unverwandten Blickes auf die Neubelebung der erloschenen Wissenschaft hin. Italien, wo durch das Ansehen und die Macht der Kirche die wissenschaftliche Bildung noch nicht untergegangen war, England, wo seit der Einführung und Ausbreitung des Christentums die zahlreichen und angesehenen Klöster die römisch-christliche Bildung mit dem Wissens- und Wahrheitseifer des germanischen Geistes ergriffen hatten, das waren die Länder, von welchen aus die erlöschende Flamme sich wieder entzünden sollte, um bald das ganze Abendland zu erleuchten. Ein frisches Regen begann. Ein zweites Athen sollte im Frankenreiche erstehen, das erste noch weit überragend, weil auch die Lehre Christi alle heidnische Weisheit über-

[1]) Alcuin. ep. 109. l. c. 448. Annal. Elnonens. major. SS. V, 11.
[2]) Kleimayrn, Juvavia Anh. 19.

rage.[1]) Die treibende Kraft aber war Karl. Sein Briefwechsel mit Alkuin zeigt uns, welch lebhaften Anteil er an allen wissenschaftlichen Fragen nahm, und wie diese Teilnahme überallhin neue Anregung bot. Dabei lag ihm aber der Gedanke ferne, die Wissenschaft wie einen Gegenstand des Luxus zu seinem Vergnügen zu pflegen. Wie Karl überhaupt darauf ausging, alles dem gemeinsamen Zwecke nutzbar zu machen, wie er es verstand, Fremdes und Einheimisches zu einer lebensvollen Einheit zu gestalten, so sollte auch seine Akademie vorzüglich praktisch wichtige Fragen behandeln und war einem geistlichen Ministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten nicht unähnlich. Durch sie übte der Kaiser Zensur über alle geistigen Produkte der Zeit. So ließ Alkuin seine sieben Bücher gegen Felix, den Bischof von Urgel, erst veröffentlichen, nachdem Karl dieselben einer eingehenden Prüfung unterworfen hatte und anzumerken befahl, was irrig schien.[2]) Auch Amalarius, der Trierer Bischof, stellte ihm seine Schrift über die Taufe zur Korrektur anheim[3]) und Leidrad schrieb in gleichem Betreffe: „Für alles, was wir vielleicht nicht richtig vorgetragen, ist der Grund nicht in der Vermessenheit, sondern in der Ängstlichkeit zu suchen,. weil wir dem erwidern, auf dessen Frage wir nicht zu schweigen uns getrauen. Jenem bieten wir unser Wissen dar, welcher mehr zu belehren als zu tadeln pflegt, dessen Tadel übrigens heilsames Leben bringt."[4])

Ganz besonders aber sollten Karls gelehrte Freunde der Herstellung des alten Glanzes und der Reinheit der Kirche mit ernstlicher Arbeit dienen und die kostbaren Schätze der altkirchlichen Theologie wieder heben.

Den übrigen voran steht auch hier wiederum Alkuin, der ja selbst einstens ausdrücklich versichert hatte, daß ihn nur der Gedanke

[1]) Alcuin. ep. 110. l. c. 449 f. Vgl. Walafridi Prologus ad Einhardi Vitam Caroli. Jaffé IV, 507: Ideo regni a Deo sibi commissi nebulosam et ut ita dicam, pene cecam latitudinem tocius scientia nova irradiacione et hinc barbariei ante partim incognita luminosam reddidit, Deo illustrante. Nunc vero relabentibus in contraria studiis lumen sapientiae quod minus deligitur rarescit in plurimis.

[2]) Alc. ep. 142. l. c. 545.

[3]) Epist. Carol. 34. Jaffé IV, 407.

[4]) ep. 36. l. c. 410.

an das Wohl der Kirche ins Frankenreich geführt habe.[1]) Sein theologisches Lehrsystem ist niedergelegt in seinen drei Büchern über den Glauben an die heiligste Dreifaltigkeit.[2]) Das Werk ist Karl gewidmet, und als eines seiner Zwecke wird bezeichnet, ersichtlich zu machen, wie nützlich und notwendig das vom Könige angeordnete Studium der Dialektik für den Betrieb der Theologie sei.[3]) Zugleich sprach sich darin die Hoffnung aus, es werde durch Karls Billigung zur allgemeinen Anerkennung in der Kirche kommen.[4]) Es sollte das offiziell eingeführte dogmatische Handbuch werden. Liest man die Schrift, so wird wohl niemandem ihr getreuer Anschluß an augustinische Lehranschauung entgehen, die ja auch sonst die ganze Theologie der karolingischen Zeit beherrschte.

Wie diese Arbeit, so war noch eine andere über die Lehre vom Ausgang des hl. Geistes dem Kaiser gewidmet.[5]) Später beim offenen Ausbruche des Filioque-Streites, als Alkuin bereits gestorben war[6]), beauftragte Karl den Bischof Theodulf, eine Schrift über diese Frage zu verfassen, und dieser übersandte eine solche mit einer Widmung in Distichen.[7]) Außerdem fertigte auch noch der Abt Smaragdus von St. Mihiel an der Maas eine im gleichen Sinne gehaltene Schrift über diesen Gegenstand.[8])

Regeres Leben brachten in die fränkische Theologie die adoptianische Irrlehre und der Bilderstreit. Es ist bekannt, mit welch großem Eifer Karl beide Fragen verfolgte und wie er namentlich letztere sozusagen zu seiner persönlichen machte.[9]) Während aber die Widerlegung der beiden spanischen Bischöfe Felix und Elipandus durchaus in ruhiger sachlicher Weise aus Schrift und Väterlehre

---

[1]) Alc. ep. 35. l. c. 255. Vgl. advers. Elip. I, 16. Migne 101, 251.

[2]) Migne 101, 11 ff.

[3]) Vgl. Alcuin. ep. 242. l. c. 780.

[4]) Alc. ep. 191. l. c. 673. Vgl. de fides. Trinit. praefat. Migne 101, 13.

[5]) Migne 101, 63 ff.

[6]) 19. Mai 804. Vita Alc. c. 26. SS. XV, 196.

[7]) Carm. 36. Poet. lat. I, 527 f.

[8]) Mansi XIV, 23 ff. Migne 98, 923 ff.

[9]) Darauf weist uns nicht bloß der Titel der Karolingischen Bücher hin, sondern auch die überall neben der theologischen Polemik stark hervortretende politische Betrachtung der Angelegenheit.

erfolgte, und die durch den Frankenkönig hervorgerufenen Streitschriften Alkuins[1]) und Paulinus' von Aquileja[2]) von einer großen Sicherheit zeigen, womit man das kirchliche Dogma zu begründen verstand, sind wohl auch die berüchtigten Libri Carolini genug Beweis für die durch Karl hervorgerufene gelehrte Bildung. Ja wer möchte nicht ein stolzes Selbstgefühl erkennen, mit welchem die fränkischen Hofgelehrten ihre dialektische Gewandtheit und theologische Gelehrsamkeit den Griechen gegenüber zeigen wollten? Aber eben in dieser kritischen Stimmung, womit sie den Verhandlungen und Beschlüssen von Nicäa gegenübertraten und noch dazu gegen einen eingebildeten Feind kämpften, indem die Synode ja selbst zwischen Verehrung und Anbetung wohl unterschieden hatte, waren sie geneigt, jedes Wort zu bestreiten, welches dort gefallen war. So kam es, daß sie häufig über das Ziel hinausschossen und manche Sophismen und Flüchtigkeiten sich zu schulden kommen ließen, welche die Widerlegung von seiten des Papstes wesentlich erleichterte.[3])

Im übrigen richteten sich die Bestrebungen der gelehrten Männer in Karls Reiche vorzugsweise auf das Studium der älteren Literatur und die formelle Ausbildung. Mit kirchengeschichtlichen Forschungen beschäftigten sie sich wenig. Dem Kaiser jedoch entging die Wichtigkeit derselben nicht. Er sorgte wenigstens dafür, das Andenken der eigenen Zeit zu erhalten. Es erging die Verordnung, daß die Gesetze und Reichstagsbeschlüsse in mehreren Exemplaren an verschiedenen Orten aufbewahrt werden sollten.[4]) Auch ließ er alle Briefe, welche die Päpste an seinen Großvater, Vater und ihn selbst geschrieben und noch zu finden waren, im Jahre 791 sammeln, auf daß, wie er sagt, kein Zeugnis, welches

[1]) Contra Felicem Urgelitanum Episc. Libri septem Migne 101, 119 ff. Libri IV adversus Elipandum Migne 101, 231 ff. und Liber Albini. quem edidit contra haeresin Felicis. Migne 101, 87 ff.

[2]) Migne 99, 343 ff. Auch Richbod von Trier und Theodulf waren beauftragt, gegen den Adoptionismus zu schreiben; ob sie aber schriftliche Erklärungen abgegeben haben, ist unbekannt. Alc. ep. 100. l. c. 424. ep. 99. l. c. 420.

[3]) Vgl. weiter oben S. 93 ff.

[4]) Vita Caroli c. 29.

der hl. Kirche Gottes nützen könne, seinen Nachfolgern fehle, wie geschrieben steht: Die Weisheit der Alten wird aufsuchen der Weise.[1]) Außerdem vergaß Karl keineswegs jene Fürsorge, welche die Pippiniden schon frühe der Aufzeichnung ihrer Haus- und Landesgeschichte gewidmet hatten. Paulus Diakonus verherrlichte in seiner Geschichte der Bischöfe von Metz den Ahnherrn der Arnulfinger.[2]) Inzwischen hatte auch die anfangs ganz dürftige annalistische Aufzeichnung schon begonnen, sich zu einer Art von Reichsgeschichte auszubilden. Es entstanden die Jahrbücher, welche nicht bloß für die Geschichtsforschung überhaupt, sondern auch für die Kirchengeschichte von unschätzbarem Werte sind.[3])

Bei der ausgesprochenen lehrhaften praktischen Richtung, auf welche alles vorzugsweise gerichtet war, läßt es sich leicht denken, daß unter Karl ganz besonders die praktische Theologie literarisch sehr vertreten war. Wir wissen von einem Officium per ferias[4]), in dem uns von Alkuins Hand eine Art Laienbrevier vorliegt, welches er für Karl auf dessen ausdrückliches Verlangen aus den Davidischen Psalmen unter Beifügung anderweitiger Gebete, Hymnen und Litaneien zusammengestellt hatte. Auch Erörterungen über die kirchliche Quadragesimalzeit zusamt den ihnen vorausgehenden Sonntagen waren Gegenstand theologischer Diskussion zwischen Alkuin und dem Könige.[5]) Bekannt ist ferner, wie Karl den Erzbischöfen seines gesamten Reiches eine Reihe bestimmter Fragen über den Taufritus zur schriftlichen Beantwortung vorlegte.[6]) Es sind davon mehrere Schriftstücke auf uns gekommen, mit denen die Bischöfe dem Wunsche des Kaisers nachkamen. Dasjenige Amalars von Trier erlangte sein volles Lob.[7]) Leidrad von Lyon erntete zwar auch die Anerkennung seines hohen Herrn, aber bezeichnend ist für die ganze Stellung des letzteren, daß der Bischof zu wenig

[1]) Vgl. das Vorwort zum Codex Carol. M. G. Epp. III, 476.

[2]) Gesta episc. Mettens. SS. II, 260 ff.

[3]) Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 6. Aufl. Berlin 1893. I, 191.

[4]) Migne 101, 509. Vgl. Alc. ep. 244. l. c. 788.

[5]) ep. 97. l. c. 403 ff.

[6]) Epist. Carol. 31; 32; 33. l. c. 401 ff. ep. 36; 39. l. c. 410 f.; 414 f.

[7]) ep. 35. l. c. 409.

auf den wichtigsten Punkt der ganzen Frage eingegangen war, weshalb dieser veranlaßt wurde, noch ein eigenes Werkchen hierüber an den Hof zu übersenden.[1]) Daß auf liturgischem Gebiete überhaupt eine rege Thätigkeit im Gelehrtenkreise Karls herrschte, das zeigen schon die vielen diesbezüglichen Schriften Alkuins[2]), und sicherlich darf man den herrlichen Aufschwung, welchen diese Studien im 9. Jahrhunderte nahmen, dem Verdienst Alkuins und Karls zu gute rechnen. Insbesondere war es die lateinische Hymnologie, welche mehr und mehr ins Stadium höherer Vollendung trat, indem der eigentümliche christliche Charakter immer reiner zum Ausdrucke kommt, bis er in der nachfolgenden Periode in seiner ganzen Eigentümlichkeit und Selbständigkeit dasteht.[3]) Leider schwebt über die Frage, wem dieselben zuzueignen sind, ein großes Dunkel. So wird Paulus Diakonus als Verfasser der beiden Hymnen Fratres alacri pectore, der sich am Schluß seiner langobardischen Geschichte findet, und des bekannten Festgesanges Ut queant laxis genannt, von dem Guido von Arezzo aus den Anfangssilben der ersten Strophe die Benennung der sechs Töne der diatonischen Skala genommen hat.[4]) Wohl keiner früheren Zeit dürfte auch der durch Einfachheit und Hoheit ausgezeichnete Pfingsthymnus Veni creator spiritus angehören, als dessen Verfasser Karl selbst bezeichnet wird.[5]) Außerdem kommt hier noch der schwungvolle Hymnus am Palmsonntage mit seinen feierlich erhebenden Melodien in Betracht, welcher allgemein dem Bischof Theodulf von Orleans zugeeignet wird.[6]) Auch von einem andern Dichter, Paulin von Aquileja, bestätigt uns

---

[1]) l. c. ep. 35. l. c. 409.

[2]) Liber de psalmorum usu Migne 101, 465 ff. Liber sacramentorum l. c. 445 ff. de confessione peccatorum l. c. 649 ff. de baptismi caerimoniis l. c. 611 ff.

[3]) Vgl. J. Huemer, Untersuchungen über die ältesten christl. Rhythmen. Wien 1879. S. 18 ff.; 59 ff. M. Manitius, Geschichte der christl.-latein. Poesie bis zur Mitte des 8. Jahrh. Stuttgart 1891. S. 12 ff.

[4]) Vgl. J. Kaiser, Beiträge zur Geschichte und Erklärung der ältesten Kirchenhymnen. 2. Aufl. Paderborn und Münster 1886. S. 274 ff.

[5]) Vgl. S.-G. Pimont, Les hymnes du Bréviaire Romain. II. Paris 1878. S. 128 ff.

[6]) Vgl. J. Kaiser l. c. S. 313.

Walafrid in seinem liturgischen Werke[1]), daß seine Hymnen in liturgischem Gebrauche seien. Erhalten sind uns sechs wertvolle Hymnen und ein Rhythmus De nativitate Domini. Seine Hauptlieder haben die Apostelfürsten zum Gegenstande.

Wenn Karl gerade den liturgischen Studien so große Sorgfalt zuwandte, so lag dies in seinem Bestreben, die einzelnen Kulthandlungen zu möglichst klarem Verständnis zu bringen. Die germanischen Völker, welche sich erst zum Christentum bekehrten oder in den jüngsten Jahrzehnten bekehrt hatten, aber vielfach noch zähe an heidnischen Vorstellungen und Gewohnheiten hingen, sollten daran des tiefen Unterschiedes zwischen Christentum und Heidentum bewußt werden. Für die Einheit und Reinheit des Gottesdienstes aber waren zuverlässige Textbücher unerläßlich. Gerade hierin begegnete man zu Anfang der Karolingerzeit einem empfindlichen Mangel. Im Auftrage Karls unterzog sich deshalb Alkuin der schweren Arbeit, sämtliche Bücher des alten und neuen Testamentes in einem gereinigten Texte wiederherzustellen.[2]) Außerdem verehrte ihm dieser zu seinem Krönungstage einen kunstvoll geschriebenen Text neutestamentlicher Schriften, welcher nur die Evangelien enthielt.[3]) Auch das kirchliche Homiliarium unterzog der König einer Reinigung und Verbesserung und betraute mit dieser Arbeit den Diakon Paul Warnefrid. Dieser führte sie in Montecassino mit Unterstützung seines Abtes aus oder vollendete sie wenigstens dortselbst und stellte eine Sammlung in zwei Bänden her. Dieselbe erhielt die Approbation des Herrschers, der sie dem Klerus mit einem bedeutungsvollen Rundschreiben empfahl.[4]) Nach einer Angabe des alten Biographen Alkuins hätte sich auch letzterer einer

[1]) De exordiis et incrementis quarundam in observationibus eccl. rerum. c. 26. Neue Ausgabe bei Bor.-Kr. II, 506.

[2]) Caroli ep. gen. Bor. I, 80. Alcuin. ep. 136. l. c. 529.

[3]) Alc. ep. 205. l. c. 697 f. Vermutlich derselbe Codex, der später in Prüm aufbewahrt wurde und heute in Trier sich befindet. Pertz, Archiv VII. Hannover 1839. S. 139.

[4]) Caroli ep. gen. Bor. I, 80 f. Vgl. F. Wiegand, Das Homiliarium Karls d. Gr. auf seine ursprüngliche Gestalt hin untersucht. Leipzig 1897, in den Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, herausgeg. von Bonwetsch u. Seeberg. I, 2.

derartigen Arbeit unterzogen. Wir haben keinen Grund, dies in Zweifel zu ziehen. Seine hierauf bezügliche Mühewaltung wird dann im Zusammenhange gestanden haben mit der Arbeit, die er dem kirchlichen Perikopenbuche widmete.[1])

Wie große Sorgfalt Karl auch sonst der Reinhaltung der gottesdienstlichen Texte widmete, zeigt sein Aachener Kapitulare von 789, in welchem er darauf hinwies, daß das Abschreiben nicht unwissenden Knaben überlassen werde. Vielmehr sollte ein solcher Auftrag nur Leuten gereiften Alters übertragen und von diesen mit Fleiß und Sorgfalt ausgeführt werden.[2]) Er selbst, der eifrige Bibelstudien betrieb[3]), soll noch in seiner letzten Lebenszeit neben Gebet und Almosenspenden der Korrektur von Büchern obgelegen sein und unmittelbar vor seinem Tode eine sorgfältige Emendation der vier Evangelien durchgeführt haben.[4])

Aber nicht bloß für Reinhaltung der heiligen Texte hatte Karl ein offenes Auge, noch mehr lag ihm ihr Studium am Herzen, insbesondere das Studium der hl. Schrift. War doch in damaliger Zeit die Kunst ihrer Auslegung als die höchste Frucht wissenschaftlicher Bildung gerühmt.[5]) Demgemäß begann man bereits in den Schulen bei der Einübung der ersten Elemente des Wissens mit dem biblischen Unterrichte, und auch in den sieben freien Künsten, meinte Alkuin[6]), sollten sich die Knaben in ihren jungen Jahren üben, auf daß sie, herangewachsen und im Besitze der geistigen Reife, sich den höchsten Aufgaben des Schriftstudiums widmen könnten. Allen voran ging auch hier wiederum der gelehrte Abt von Tours. Er verfaßte eine stattliche Reihe von Bibelkommentaren, wobei ihm vorzugsweise Hieronymus, Augustinus und Beda als Vorbilder dienten.[7])

[1]) Vita Alc. c. 21. l. c. 195. Vgl. Pertz, Archiv IX. Hannover 1847. S. 469. E. Ranke, Das kirchliche Perikopensystem. Berlin 1847. S. 154 ff. Werner, Alkuin und sein Jahrhundert. Wien 1881. S. 39 und G. Morin, L'homéliaire d'Alcuin retrouvé, in Revue Bénédictine 1892. S. 491 ff.

[2]) c. 72. Bor. I, 60. — [3]) Vgl. Epist. Carol. 4. l. c. 318.

[4]) Thegani vita Hlud. c. 7. SS. II, 592.

[5]) Hrabani de clericor. instit. III, 2. Migne 107, 379.

[6]) Alcuini Grammatica. Migne 101, 854.

[7]) Interrogationes et Responsiones in librum Geneseos. Migne 100, 516 ff. Expositio in Psalmos poenitentiales, in Psalmum 118.

Was Karl mit der Förderung der biblischen Studien bezweckte, liegt auf der Hand. Es war im letzten Grunde die Sorge um sein Volk, welches durch die christliche Predigt um so tiefer in den Inhalt der Offenbarungslehren eindringen konnte, je vertrauter sein Klerus mit dem Gedankenreichtum der altchristlichen Theologen sich zeigte. Darum drang auch der König mit allem Nachdrucke auf die Predigt und, soviel wir wissen, leisteten die fränkischen Priester seinem Wunsche gerne Folge. Zwar sind nur sehr wenige Beispiele geistlicher Reden dieser Zeit auf uns gekommen; sie sind sämtlich lateinisch; man hat also Musterpredigten in ihnen zu erkennen.[1]) Aber sie zeigen, mit welchem Eifer man religiös und sittlich auf das Volk einzuwirken suchte. Welche Mühe mag es zudem gekostet haben, das fremde Gedankengut in die eigene noch ungefüge Sprache umzuprägen![2]) Hier liegen die Anfänge unserer deutschen Literatur.[3]) Deren Lebenselement war also das Christentum, ihre Anregung Karl der Große. Wie klar war es seinem weitblickenden Geiste, daß man erst in die Schule der Alten gehen müsse, um das geistige Leben der Nation zur Entfaltung zu bringen! In welch herrlichem Lichte erscheint aber auch wiederum die ganze Stellung der Kirche zum fränkischen Reiche! Die alten Kulturvölker um das Mittelmeer wiesen, als das Christentum bei ihnen einkehrte, eine hohe Kulturentwicklung auf. Die Kirche hatte nur sittlich läuternden Einfluß zu üben. Völlig anders er-

et Graduales. l. c. 569 ff. Compendium in Canticum Canticorum l. c. 642 ff. Comment. super Ecclesiasten l. c. 667 ff. Interpretationes nominum Hebraicorum progenitorum Dm. n. Jesu Christi l. c. 725 ff. Comment. in S. Joannis Evangelium l. c. 737 ff. Tractatus super tres s. Pauli Ap. Epistolas, id est ad Titum, ad Philemonem et ad Hebraeos l. c. 1009 ff. Commentar. in Apocalypsin libri quinque l. c. 1087 ff. Vgl. dazu Hauck l. c. 131 f.

[1]) Vgl. A. Linsenmayer, Geschichte der Predigt in Deutschland. München 1886. S. 36 ff. Hauck l. c. 220. A. 3.

[2]) Vgl. Conc. Rem. a. 813. c. 15. l. c. 78. Turon. c. 17. l. c. 85.

[3]) Vgl. Scherer, Über den Ursprung der deutschen Literatur, in den Preußischer. Jahrbüchern. 13. Bd. Berlin 1864. S. 450 ff. Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa. 3. Ausgabe von E. Steinmeyer. Berlin 1892. I, 200 ff.; 202 f.; 210 ff. II, 334; 346 ff. Fragmenta theotisca ed. Endlicher et Hoffmann. Vindobonae 1834.

scheinen die Germanen, als sie, die „Barbaren", das große Römerreich zertrümmerten und ihre Wohnsitze in gewaltiger Ausdehnung von der Donau bis an den Tajo und den Ozean und über die britischen Inseln aufschlugen. Sie alle fanden nur eine Kulturmacht, die Kirche, in welcher sich Christentum und römische Bildung unzertrennlich verbunden hatte. An diese also waren sie gewiesen, wenn sie Kultur und Wissenschaft des alten Rom in sich aufnehmen und auf dieser Grundlage den Bau eines neuen wissenschaftlichen Lebens und der höheren Geistesbildung fest gründen wollten. Und so geschah es. Freudig schloß sich die germanische Welt der Kirche an und empfing zugleich mit dem Glauben mächtige Impulse aus den römischen Kulturmitteln. Bald zeigten Logik und Dialektik sowie sprachliche Darstellung, das so notwendige Rüstzeug zur Behandlung theologischer Gegenstände, die römische Schule, und bald legte die bessere Kenntnis der römischen Sprache die reichen Schätze des christlichen Altertums frei. Zeuge des aufblühenden literarischen Lebens ist nicht bloß das rasche Steigen der literarischen Produktion, sondern vor allem auch der unter Karl sich ungemein vermehrende Bücherbesitz im fränkischen Reiche.[1]) Galt es doch wenige Jahre nach dem Tode des großen Herrschers als selbstverständlich, daß jedes Kloster seine Bibliothek besitze[2]), und kannte man kein kostbareres Besitztum als sie.[3]) Reichenau zählte im Jahre 822 450 Handschriften[4]): Werke der lateinischen Kirchenschriftsteller von Cyprian bis Alkuin, einiges von griechischen Vätern, eine Menge Heiligenbiographien und Klosterregeln, den Codex Theodosianus und die deutschen Volksrechte, Josephus und Gregor von Tours, viele Grammatiker, die christlichen Dichter, von heidnischen den Vergil, einen Band deutscher Gedichte, einige Schriften über Naturwissen-

[1]) Vgl. Hauck l. c. 178 ff.

[2]) Cap. monast. a. 817. c. 19. Bor. I, 345.

[3]) Vgl. das unter den Salzburger Formeln erhaltene Dankschreiben eines Bischofs an einen Priester. Formul. 19. M. G. Form. S. 444. u. Hrabani ep. ad Haistulf. Migne 107, 727. Vgl. Prologus in libr. sapientiae l. c. 109, 671.

[4]) Brevis librorum, qui sunt in Coenobio Liudleozes-Anna, facta anno VIII. Hludov. Imp., bei G. Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui. Bonn 1885. S. 4 ff.

schaft und Technik. Und wie in Reichenau wird der Besitz an Büchern in den meisten anderen Klöstern gewachsen sein.[1])

Wie es in Karls Bestreben lag, aus den edlen Bildungselementen der alten Welt und den jugendfrischen der von christlichem Geiste erfüllten germanischen Völker ein neues christliches Weltreich zu gestalten, so wollte er durch planmäßiges Anknüpfen an die antik-christlichen Traditionen im Sinne einer Schule auch die ganze Kunst veredeln und erst zu einer wahrhaft des Christentums würdigen machen. Naturgemäß war er auch hier wiederum an Italien gewiesen; dort, wo die antike Kultur gerade in mächtigen künstlerischen Resten gleichsam noch am lebendigsten fortwirkte, sollten seine Franken mit den übrigen Eindrücken von der Größe des römischen Namens auch Sinn und Begeisterung für die Kunst empfangen. Wie er darum die alten Schriftsteller nach den alten Handschriften mit sorgsamster Genauigkeit abschreiben ließ, nicht bloß um sie zu besitzen, sondern sich daran zu bilden, so ließ er auch die alten Kunstwerke nach Aachen bringen[2]) und seine Bauten nach den Regeln des Vitruv und den Mustern der Kirchen von Ravenna und Rom

[1]) Von den verschiedensten Orten wird das erwähnt. Von St. Riquier Vita Angilberti c. 9. Mabill. Acta SS. saec. IV. pars. 1, 110. Vgl. Alc. ep. 164. l. c. 604. Von Elno c. 3. Mabill. l. c. 60. Von Charroux in Poitou Theodulfi carm. 50. l. c. 550. Von Aniane Vita Benedicti c. 28; 42; 45. Mabill. l. c. 192; 199; 200. Vgl. Vit. Wilh. c. 21. l. c. 78. Von Salzburg SS. IX, 770. A. 54. Vgl. Alc. ep. 71. l. c. 330. ep. 234. l. c. 748. Von St. Wandrille Gest. abb. Font. c. 13 ff. S. 38 f.; 44; 47; 54; 56 f. Von der Kathedralkirche zu Rheims Flodoard. hist. Rem. eccl. II, 17. SS. XIII, 464. Von der Hofbibliothek Karls wissen wir nicht, woraus sie bestand: denn die kostbare Sammlung wurde nach dem Tode des Kaisers, wie er selbst letztwillig verfügt hatte (Vita Caroli c. 33), versteigert. Nur aus gelegentlichen Erwähnungen läßt sich schließen, daß neben naturwissenschaftlichen (Alc. ep. 103. l. c. 432. Poet. lat. I, 88. n. IX.) und juristischen Büchern (Mommsen, notarum Laterculi in Keil, Grammatici Latini. Leipzig 1864. IV, 285; 315) Prachthandschriften (Evangelien des Godeskalkus in Paris Poet. lat. I, 88. n. VII; carm. 7. l. c. 94. Bibelhandschrift der Vallicelliana carm. 65, 1. l. c. 283. Evangelienkodex in Trier Alc. ep. 205. l. c. 698. Pertz' Archiv VII, 139) und theologische Werke (Poet. lat. I, 87. n. II. 89. n. X) einen Hauptbestandteil bildeten.

[2]) M. G. Epp. III, 614.

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
ST. MICHAEL'S COLLEGE
247
LIBRARY

aufführen. Man sieht, Karl der Große wollte, was schon vor ihm durch Konstantin und Honorius geschehen war, nämlich einen neuen Reichsmittelpunkt, eine neue Kaiserresidenz, ein neues Rom schaffen, welches den alten Reichsmittelpunkten künstlerisch ebenbürtig zur Seite stünde.[1]) In der That ist seine Palastkirche zu Aachen ein Werk, das die Summe des baukünstlerischen Könnens seiner Zeit darstellt. Staunend bewunderten denn auch seine Völker das im Norden unerhörte Prachtwerk. Nichts Herrlicheres hätte die Zeit hervorbringen können, — das fühlte man allerorten und bildete den Wunderbau im kleinen in den beiden nächsten Jahrhunderten mannigfach nach.[2])

Und doch wäre es ein unvollständiges Bild von der Bedeutung der karolingischen Kunstbestrebungen, wenn sie nur unter dem Eindrucke dieses einen Denkmals zusammengefaßt würden. „Während das geschichtliche Verdienst der karolingischen Zentralbauten, sagt ein Kunstkenner unserer Zeit[3]), wesentlich und allein ein konservatives ist, wird die Basilika, deren Anlage ja doch die meisten der durch Karl direkt oder indirekt ins Leben gerufenen Kirchenbauten aufweisen, das Gebiet, wo die Epoche über das Überlieferte hinaus selbständige Schritte wagt, den Besitzstand der Architektur erweitert." Gerade hierin aber zeigt sich, möchte ich sagen, der unmittelbare Einfluß, den Karl durch seine religiösen Reformbestrebungen allenthalben übte. Denn rituelle, praktische gottesdienstliche Bedürfnisse, nicht ästhetische waren es zunächst, welche in den damals stark bevölkerten Klöstern das Hinausrücken des Hauptaltares in einen

---

[1]) Vgl. Reber, Der karolingische Palastbau. I. Die Vorbilder. Abhandlung der hist. Klasse der k. b. Akademie der Wissenschaften. 19. Bd. München 1891. S. 724. Daß die Wahl der zentralen Anlage für die Palastkirche zu Aachen lediglich durch den Umstand, daß diese Kirche dereinst des Kaisers Grab aufnehmen sollte, bedingt war, kann nicht mit der Sicherheit behauptet werden, mit der es häufig geschieht. Vgl. Vita Caroli c. 31: Dubitatum est primo, ubi reponi deberet, eo quod ipse vivus de hoc nihil praecepisset. Vgl. Hauck l. c. 230 f. A. 6.

[2]) Vgl. Dehio-Bezold, Die kirchliche Baukunst des Abendlandes. Erste Lieferung. Stuttgart 1884. S. 155 f. und Dohme, Geschichte der deutschen Baukunst. Berlin 1887. S. 10 f.

[3]) Dehio-Bezold l. c. S. 157.

besonderen Altarbau ostwärts von der Vierung in die kreuzförmige Anlage herbeiführten.[1]) Die so entstandene Grundrißbildung aus dem lateinischen Kreuze wurde dann bekanntlich schnell im ganzen Abendlande die Normalform für das christliche Gotteshaus. Dieselben Ursachen führten allmählich auch zur Hinzufügung des zweiten Chores, dem gelegentlich ein zweites Querhaus beigegeben wurde[2]), und Hand in Hand mit der Anwendung des kreuzförmigen romanischen Grundrisses erfolgte zugleich die Fortbildung der Krypta zu eigentlichen Oratorien hallenartiger Bauform.[3]) Endlich trat um diese Zeit auch der Pfeiler in erfolgreiche Konkurrenz mit der antiken Säule[4]), und damit war ein bedeutsamer Schritt nach vorwärts zur eigentlichen mittelalterlichen Baukunst geschehen.

So sehen wir an den verschiedensten Punkten in der Architektur frische Triebkräfte unter den Händen der karolingischen Bauleute lebendig werden. Noch war aber Karls Anregung in einer andern Hinsicht epochemachend. Karl ist deshalb so groß, wie schon Hauck bemerkt[5]), weil er dem deutschen Volke die Überzeugung einprägte, daß die gottesdienstlichen Räume überall würdig und schön ausgestattet sein müßten. Daran ändern auch die Karolingischen Bücher mit ihrem Widerstreite gegen die zweite nicänische Synode nicht das geringste. Denn ihr Kampf, wenn er überhaupt nicht bloß ein theoretischer zu nennen ist, bewegte sich auf ganz anderem Gebiete und zeigt nichts weniger, als daß Karl sich der Bilderproduktion gegenüber überhaupt ablehnend verhalten habe.[6]) Gerade ihre Einschränkung und der enger gezogene Motivenkreis war vielleicht

---

[1]) Dohme l. c. S. 12. Gegen Haucks Bemerkung l. c. 230 vgl. Dehio-Bezold S. 160 f.

[2]) Dehio-Bezold l. c. S. 167. Dohme l. c. S. 12.

[3]) Beispiele des Ausbaues der Krypta: St. Gallen (Vit. Gall. II, 25; 32. SS. II, 27 f.; 28. Mirac. Othm. I, 10. SS. II, 51). Fulda (Vita Liob. c. 23. SS. XV, 131). St. Denis (Urkunde Ludwigs vom 20. Januar 833. Bouquet VI, 588). Elno (Alc. carm. 58, 4. l. c. 306). St. Avold (Transl. Chrys. 15. Mabill. l. c. 579.

[4]) Wie das Beispiel von Michelstadt und Seligenstadt zeigt. Vgl. Dohme l. c. S. 15. Dehio-Bezold l. c. S. 187. — [5]) l, c. 231.

[6]) III, 22. l. c. 1160: Nullus sani capitis neque imaginibus detrahit neque arti pictoriae.

für die Kunst um so wohlthätiger, als eben erst dadurch Konzentration und Vertiefung der künstlerischen Empfindung um so erforderlicher wurden.[1]) Im übrigen sollten alle Zweige der Kunst zur würdigen Gottesdienstfeier beitragen. Man schmückte die Kirchen mit Gemälden[2]) und Inschriften[3]) und hing auch Tafelbilder in denselben auf.[4]) Die Wandgemälde waren zum Teil sogar musivische Bilder. Denn noch war die Kunst der Mosaizisten nicht verloren gegangen[5]), ebensowenig das Geheimnis der Wachsmalerei.[6]) Ferner gehören auch die ersten bunten Glasfenster wohl keiner späteren Zeit an.[7]) Nicht weniger verfügte die Skulptur über verschiedene Arten der Technik. Außer der Kunst des Marmorarbeiters und Stuccateurs findet man die Holzschnitzerei erwähnt.[8]) Wie eifrig ferner die Goldschmiedekunst gepflegt wurde, das zeigt uns der ungemein große Reichtum an wertvollen Kirchengeräten, Kelchen und Patenen, Kreuzen und Reliquienschreinen, Kronleuchtern, Weihrauchfässern u. dgl.[9]) Endlich erschloß die geistige Bildung auch das Verständnis für die künstlerische Ausschmückung. Seitdem das Abschreiben der heiligen Bücher mit größter Sorgfalt betrieben und selbst wie eine Art Gottesdienst angesehen wurde, sorgte man nicht

---

[1]) Janitschek, Straßburger Festgruß an Anton Springer. Berlin und Stuttgart 1885. Zwei Studien zur Geschichte der karolingischen Malerei. II, 29 f.

[2]) Cap. de caus. div. a. 807? c. 4. Bor. I, 136. Vgl. Alc. carm. 66, 2. l. c. 286.

[3]) Peter in Köln Alc. carm. 107, 2. l. c. 333. Salzburg carm. 109. l. c. 335 ff. Elno carm. 88. l. c. 305. St. Vaast carm. 89. l. c. 309. carm. 90. l. c. 313. St. Alban in Mainz und Bleidenstadt vers. Riculfi 2. l. c. 431. Aachen l. c. 432.

[4]) Libr. Carol. III, 16. l. c. 1147. — [5]) l. c. III, 30. l. c. 1179.

[6]) l. c. III, 15. l. c. 1145. Vgl. I, 2. l. c. 1013.

[7]) Über die Stelle in Vit. secund. s. Liudg. II, 29. SS. II, 423 vgl. Hauck l. c. 234. A. 2.

[8]) Libr. Carol. I, 2. l. c. 1012. Vgl. III, 15. l. c. 1142.

[9]) Vgl. St. Peter in Köln Alc. carm. 107, 2. l. c. 333. St. Vaast carm. 88, v. 7. l. c. 309. Fulda Vit. Sturm. c. 20. SS. II, 375. Milz, Dronke, Cod. diplom. n. 157. S. 88. Staffelsee cap. 128. c. 2. Bor. I, 250. Vgl. dazu überhaupt das Inventar von St. Michael in Staffelsee cap. 128. c. 2—4. Bor. I, 250, den Kirchenschatz vom Kloster Milz, Dronke l. c. n. 157. S. 88, von Minnerstadt, Dronke l. c. n. 131. S. 76. Über den Schmuck der Kirche St. Vaast durch Abt Rado vgl. Alc. carm. 88. l. c. 309.

bloß für den nötigen Bedarf und für richtige Texte, sondern auch für eine künstlerische Ausstattung derselben. Das bedeutendste Werk, ein Wunderwerk der Kalligraphie, ist das von Godeskalk auf Purpurpergament ganz in Gold und Silber geschriebene Evangeliar mit sechs Miniaturbildern, welches Karl und seine Gemahlin Hildegard im Jahre 781 zur Erinnerung an ihren Aufenthalt in Rom und die Taufe ihres Sohnes Pippin durch Papst Hadrian fertigen ließen. Nach wechselvollem Geschick ist es jetzt einer der wertvollsten Schätze der Nationalbibliothek in Paris.[1])

So kam in alle Zweige der Künste frisches Leben, und gerade hierin zeigt sich das geniale Wirken des Herrschers, der bei aller Abhängigkeit von der antiken Kultur, in die er sich gerne fügte, den gesunden nationalen Elementen keineswegs zu nahe trat. Gerade in dieser unbedingten, verständnisvollen Verbindung mit der Überlieferung verlieh er aber auch der Kunst die Kraft, noch nach dem Zusammenbruche des karolingischen Reiches jahrhundertelang die kunstschöpferische Thätigkeit zu beherrschen. Dort in den Mosel- und Rheinlanden, wo Karl am liebsten weilte und wo der Schwerpunkt im politischen wie literarischen Leben lag, war auch der Herd der kunstgeschichtlichen Bewegung dieser Zeit. Von dort, aus dem engern Kreise höfischer Kunst sollte sie geläutert und gehoben in den Formen der Antike, verchristlicht in ihren Stoffen, hinausgetragen werden in die weiteren Schichten, um endlich in den national geeinigten Völkern nationales Gepräge zu erhalten.

* * *

Damit sind wir am Schlusse unserer Untersuchung angelangt.

Wie im Leben, so blieb Karl auch im Sterben seiner Kirche treu ergeben. Als er sein Ende nahe fühlte, beschied er seinen Erzkaplan, den Erzbischof Hildebald von Köln, zu sich, empfing aus dessen Händen die hl. Sterbsakramente und verschied dann sanft und ruhig am 28. Januar 814, einem Samstag.[2]) Sein Alter

[1]) Vgl. Janitschek, Geschichte der deutschen Malerei. Berlin 1890. S. 25 ff., wo auch die übrigen Prachthandschriften verzeichnet sind. Vgl. auch Lamprecht, Initialornamentik des 8.—13. Jahrh. Leipzig 1882. S. 26 f.

[2]) Thegani vita Hludow. SS. II, 591. Vgl. Abel l. c. II, 534. A. 2.

wird in den Hauptquellen teils rund auf 70 Jahre, teils auf 71 oder 72 angegeben. Die letztere Ansicht scheint die richtigere zu sein.[1]) Noch am Tage seines Todes wurde er in der von ihm erbauten Marienkirche zu Aachen unter allgemeiner Trauer beigesetzt.[2]) Man legte die Leiche, der man Gewänder umgethan und ein goldenes Kreuz um den Hals gehängt hatte[3]), in einen Sarg, erst später unter Otto III. in den römischen weißen Marmorsarkophag, in welchem sie bei ihrer Erhebung unter Kaiser Friedrich I. i. J. 1165 gefunden wurde.[4]) Derselbe, mit einer Reliefdarstellung des Raubes der Proserpina geschmückt[5]), befindet sich noch heutzutage in Aachen. Spätere Schilderungen, nach welchen Karls Leichnam im vollen kaiserlichen Ornate sitzend auf einem Thron befestigt[6]) und von Otto III. bei der Grufteröffnung im Jahre 1000 so aufgefunden worden sein soll[7]), sind darum wenig glaubwürdig.[8]) Über dem Grabe wurde ein vergoldeter Bogen mit einem Bilde und einer Inschrift errichtet, welch letztere lautet: „Unter diesem Grabmal ruht der Leib Karls des großen und rechtgläubigen Kaisers, welcher das Reich der Franken ruhmreich gemehrt und 47 Jahre hindurch glücklich regiert hat. Er starb, ein Siebziger, im Jahre des Herrn 814, der 7. Indiktion, am 28. Januar.“[9])

---

[1]) Vgl. Abel l. c.

[2]) Vita Caroli c. 31.

[3]) Thietmari Chron. IV, 47. post. edit. J. M. Lappenbergii recogn. Fr. Kurze. Hannover 1889. S. 90.

[4]) Annal. Colon. max. ad ann. 1166. SS. XVII, 779. Vgl. Th. Lindner, Die Fabel von der Bestattung Karls d. Gr., in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereines. 1892. XV, 193.

[5]) L. Urlichs, Der Raub der Proserpina, in den Jahrb. d. Vereins v. Altertumsfreunden im Rheinlande V, 373. Käntzeler l. c. XXX, 193 ff. Vgl. P. Clemen, Die Porträtdarstellungen Karls d. Gr., in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereines. 1889. XI, 201 f.

[6]) Ademari hist. SS. IV, 118.

[7]) Chron. Novaliciense. Einzelausgabe von Pertz. Hannov. 1846. S. 55 f.

[8]) Vgl. Th. Lindner, Die Fabel von der Bestattung Karls d. Gr., in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereines. 1892. XIV, 131 ff. H. Grauert, Zu den Nachrichten über die Bestattung Karls d. Gr. Hist. Jahrb. 14. Bd. 1893. S. 319, hält die Frage für offen.

[9]) Vita Caroli c. 31.

Mit ungewöhnlicher Schnelligkeit bemächtigte sich der gewaltigen Persönlichkeit Karls die poetische Überlieferung, und allmählich wuchs in der populären Betrachtung die Gestalt des mächtigen Herrschers zu einer übermenschlichen Größe heran. Aber schon frühzeitig mischte sich mit der volkstümlichen Tradition kirchliche Überlieferung, und legte man mehr Gewicht auf sein Wirken, soweit es der Erweiterung der christlichen Kirche und dem Obsiegen des Christentums diente, als auf seine erobernde Thätigkeit. Schon im Poeta Saxo erscheint Karl als Apostel des Sachsenlandes[1]); noch viel mehr wurde er später wegen seiner Kämpfe mit den Sarazenen als Streiter Christi, als fortis athleta Christi und christianissimus Carolus gefeiert.[2]) Dazu kamen noch die vielen Schenkungen des Kaisers für die Kirche und die jährliche Vorzeigung der in Aachen aufbewahrten Reliquien, welche Karl angeblich auf seinem Zuge nach Jerusalem und Konstantinopel erworben hatte.[3]) An diese Schenkungen und Reliquien konnte, wie Rauschen mit Recht bemerkt[4]), recht gut die Legende anknüpfen, um seinen heiligen Eifer für die Ausbreitung des christlichen Glaubens und seinen Heldenmut zu preisen und daraus den Schluß zu ziehen, daß man ihm nicht nur rein menschliche, sondern auch kirchlich religiöse Verehrung schulde. Wir brauchen darum nicht ausschließlich an politische Beweggründe zu denken, wenn Friedrich Barbarossa, einer der größten Bewunderer Karls[5]), unterstützt von Heinrich II. von England, am 28. Dezember 1165 durch Erzbischof Reinald von Köln unter Zustimmung des Gegenpapstes Paschalis III. die Kanonisation seines

[1]) Vgl. die Schlußverse SS. I, 279.

[2]) Diploma Frederici I. imperatoris de elevatione et canonizatione s. Caroli. Acta SS. Jan. II. Venet. 1734. S. 888.

[3]) Descriptio, qualiter Karolus magnus clavum et coronam domini a Constantinopoli Aquisgrani detulerit qualiterque Karolus calvus hec ad s. Dyonisium retulerit, bei Rauschen, Die Legende Karls d. Gr. im 11. und 12. Jahrh. Leipzig 1890. S. 120.

[4]) l. c. S. 131.

[5]) Acta SS. Jan. II, 875: Vere enim speramus, eum hujus canonizationis auctorem a Deo ad id praelectum, quem a primo illo justissimo Carolo Magno alterum Carolum Magnum mundo credimus illuxisse.

großen Vorgängers aussprechen ließ.[1]) Freilich würden uns die kirchlichen Gründe für Karls Heiligkeitserklärung mit ihrem legendenhaften Charakter niemals eine ausreichende Erklärung geben, namentlich nicht dafür, daß dieselbe gerade um die Mitte der sechziger Jahre erfolgte. Es spielten vielmehr politische Erwägungen keine unbedeutsame Rolle. Im Jahre 1165 hatte Barbarossa bekanntlich seine vornehmsten Bischöfe und alle Kirchenfürsten, die er weiter dazu hatte bewegen können, in Würzburg versammelt, um sie den feierlichen Eid schwören zu lassen, nie einem andern Papste zu gehorchen als Friedrichs Günstling Paschal und dessen durch den Kaiser einzusetzenden Nachfolger.[2]) Der Schritt war kühn und gefährlich; denn Paschal war durch Reinald auf gewaltsame und unkanonische Weise eingesetzt worden, weswegen seine Anerkennung selbst in Deutschland auf großen Widerstand stieß. Wie konnte da die Sache des Kaisers und seines Papstes einen besseren Schein von Rechtmäßigkeit gewinnen als durch eine religiöse That, auf welche das Volk schon längst vorbereitet war, und welche zugleich die große Gestalt jenes gewaltigsten Trägers des abendländischen Kaisertums aus dem Grabe rief, der einstens mit mächtiger Hand in die kirchlichen Verhältnisse eingegriffen und dessenungeachtet jetzt im Schimmer der Heiligkeit erglänzte. In der That stieg auch trotz der mangelnden Approbation von seiten des rechtmäßigen Papstes[3]) die kirchliche Verehrung beim christlichen Volke. Vor

---

[1]) l. c. 888. Vgl. Walch, Historia canonisationis Caroli Magni variis observationibus illustrata. Jenae 1750. S. 6 ff.

[2]) Ottonis Frising. ep. et Ragewini gesta Friderici imp. app. ad ann. 1165. SS. XX, 491.

[3]) Wohl wird in späteren Quellen fälschlich behauptet, daß Alexander III. hinterher seine Zustimmung gegeben habe. Vgl. Magnum Chronic. Belgicum, ed. Pistorius in Script. rer. Germ. III. Ratisponae 1731. S. 48; 208 und Lambecius, Comment. de aug. Bibliotheca Caesarea Vindobonensi. Vindobonae 1665/69. II, 340: Quam canonizationem Papa Alexander III. postquam anno 1177 cum jam memorato Imp. Friderico rediit in gratiam, approbavit et confirmavit. Auch Mabillon bemerkt bei Bouquet, V, 399: id quod postea Alexander ratum habuit, und die Bollandisten (Acta SS. Jan. II, 888) stellen eine solche Approbation als wenigstens möglich hin. Sie ist jedoch schon deswegen sehr unwahrscheinlich, weil bald nach

allem war es Aachen, Minden, Osnabrück, Hildesheim, Münster und Paderborn, wo das Andenken des Kaisers hoch in Ehren stand. Vereinzelte Zeugnisse liegen außerdem vor aus Köln, Mainz, Frankfurt, Metz, Basel, Zürich, Metten und dem Herzogtume Krain, aus Lüttich, Brügge, Tournay und Spanien.[1]) Wie in Deutschland besonders in Karl IV. dem großen Vorgänger auf dem Throne ein warmer Verehrer erstand[2]), so war es in Frankreich ein Jahrhundert später Ludwig XI., der sich um die Einführung des Kultes große Verdienste erwarb; der 28. Januar galt seitdem dort bis zu den Zeiten der Revolution als Feiertag.[3]) Italien

---

der Heiligsprechung Karls jene Dekretale Alexanders III. erschien, welche jedes diesbezügliche Recht dem Papste ausdrücklich vorbehielt. c. 1. X de rel. et vener. sanctorum III. 45. Vgl. Jaffé, Reg. Pont. II. n. 13546. Zu einer Konzession in fraglicher Angelegenheit an einen Gegenpapst war Alexander III. sicherlich niemals bereit.

[1]) Die Nachweise befinden sich bei Walch l. c. S. 78 und Clemen l. c. XII, 15. A. 1. In Metten wird jetzt noch alljährlich das Fest am 28. Jan. in ritu dupl. I. cl. begangen. Vgl. Directorium pro monasteriis Congregationis Benedictino-Bavaricae ad ann. 1897.

[2]) Charta Caroli IV. imperatoris, qua praecipit, ut in Aquisgranensi ecclesia festum s. Caroli M. solemniter quotannis celebretur; bei Walch l. c. S. 98 ff. Auch stiftete er auf dessen Namen ein Augustinerkloster in der Pfalz zu Ingelheim. Vgl. Lörsch, der Ingelheimer Oberhof. Bonn 1885. LI. Clemen, Der karol. Kaiserpalast zu Ingelheim, in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Trier 1890. IX, 63 f. Auch sonst that dieser Herrscher viel zur Belebung der Verehrung seines großen Vorgängers. Vgl. Clemen in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. XII, 62 f. Rauschen l. c. S. 135.

[3]) Karls Kult kam in Paris hauptsächlich dadurch in Aufnahme, daß die englische und deutsche Nation ihn 1487 durch die nuncii quos vocant magni der faculté des arts zum Präses und Patron erwählten. Schon damals ward ihm eine Statue errichtet, ebenso 1554 in fano Cosmae et Damiani, an deren Gedenktag (27. Sept.) auch in Zürich Karls Fest begangen wurde. Der Rektor Le Maistre erklärte ihn zum Protektor der Universität. Im Jahre 1661 ließ Egasse du Boulay die Carlomagnalia erneuern. du Boulay, Historia universitatis Parisiensis. Paris 1665. II, 344 ff. Vgl. auch I, 121. Ferner Gaston Paris, Histoire poétique de Charlemagne. Paris 1865. S. 65 f. G. Bredow, Karl d. Gr. Altona 1814. S. 197. J. B. Rousseau, Purpurviolen der Heiligen, bei Migne 98, 1367. A. du Saussay, Martyrologium Gallicanum. Paris 1637. I, 79 ff. So

dagegen hielt sich stets zurück[1]) und dem passiven Widerstande Roms[2]) ist es wohl zuzuschreiben, wenn die kirchliche Verehrung

weit ging die Verehrung der französischen Herrscher, daß, wenn ein französischer König starb, das Leichentuch, welches beim Begräbnis gedient, nach Aachen gesandt wurde, um über dem Grabe Karls ausgebreitet zu werden. Dies geschah bis zum Jahre 1775. Vgl. Quix, Beschreibung der Münsterkirche. Aachen 1825. S. 116 ff.; 210 ff. Clemen, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. XII, 16. A.

[1]) Walch l. c. S. 84.

[2]) Vielfach wird daraus, daß weder Alexander noch seine Nachfolger die geschehene Kanonisation für ungültig erklärt haben, geschlossen, daß die öffentliche Verehrung Karls des Großen als eines Heiligen stillschweigend gebilligt sei. Wie mir scheint, jedoch mit Unrecht. Ein non improbare in einer res omnino probanda, wie auch die Beatifikation, nicht bloß die Kanonisation seit der Dekretale Alexanders III. zu nennen ist, schließt rechtlich noch keineswegs irgend ein approbare ein. Daran hat Rom, wie uns die neuesten Kundgebungen bezüglich des genannten Kultes deutlich zeigen, jederzeit festgehalten. Das spricht auch Benedikt XIV. aus in seinem Werke: de servorum dei beatificatione et beat.-Canonizatione. Bononiae 1734. I, 9. n. 4. S. 72: Quidquid etenim sit de concessione facta ab illegitimo Pontifice, tot subsequentes legitimi Pontifices praedictam concessionem sciverunt, minime autem improbarunt sed per tolerantiam admiserunt. Auch insofern hat Benedikt recht, wenn er weiterfährt: quibus si superaddatur longissimi temporis observantia, nihil deesse videtur, quae necessaria sunt pro validitate cultus quoad ecclesias particulares, et sic pro sufficienti Beatificatione. Vgl. das Dekret Urban VIII. vom 13. März 1625 im Bullarium V. pars 5. n. 118. S. 318 ff. Römische Ausgabe von 1756. § 4: Declarans, quod per suprascripta praejudicare in aliquo non vult, neque intendit iis, qui aut per communem Ecclesiae consensum, vel immemorabilem temporis cursum, aut per Patrum virorumque Sanctorum scripta vel longissimi temporis scientia, ac tolerantia Sedis Apostolicae vel Ordinarii coluntur. Siehe Kommentar bei Benedikt l. c. II, c. 17—25. S. 131 ff. Warum hat aber Rom die Beatifikation Karls dennoch niemals anerkannt? Diese Frage ist wohl schwer zu beantworten. Vermutlich betrachtete man die Beatifikation oder vielmehr Kanonisation des großen Kaisers vom Jahre 1165 doch mehr als eine politische Aktion, der die kirchliche gleichsam nur als Rahmen dienen mußte. Ist es doch schon bei den Chronisten auffallend, daß die Thatsache der Kanonisation vor der Feier der Translation fast ganz zurücktritt. Vgl. Reuter, Geschichte Alexanders III. und der Kirche seines Zeitalters. Leipzig 1860. II, 586 f. Da überdies das ganze Vorgehen gegen den rechtmäßigen Papst gerichtet war, so ist es wohl begreiflich, wenn dessen Nachfolger

Karls im Laufe der Jahrhunderte sich allenthalben verminderte. Als im Jahre 1850 Johann von Geissel anläßlich der neuen Auflage des Kölnischen Missale dem apostolischen Stuhle die Bitte vorlegte, das Fest Karls des Großen, bisher nur für Aachen gewährt, auf die ganze Erzdiözese ausdehnen zu dürfen, gab Rom eine ablehnende Antwort. Es wurde erklärt, daß man die Verehrung in der Stadt Aachen zwar nicht billigen, aber doch tolerieren wolle, daß aber jeder Kultus in officio et in missa in weiteren Kreisen reprobiert werde. Das ins neu zu veranstaltende Proprium Monasteriense eingesetzte Fest wurde von der Rituskongregation ebenfalls gestrichen.[1])

So haben wir denn in Karl wohl nur einen tolerierten Heiligen, desto zweifelloser aber ist er uns der große Kaiser. Schon die Zeitgenossen wußten recht wohl die Größe seiner Persönlichkeit zu würdigen. Darum hat ihm auch schon die nächste Generation zuerst den Namen des Weisen, dann des Großen zuerkannt.[2])

Ja groß zeigte er sich durch Sieg und Eroberung, groß als Staatsmann und Gesetzgeber, noch größer aber durch seine einzigartige Stellung zur Kirche. Zwar ist sein Reich wider Erwarten rasch zerfallen. Es zerfiel zum Teil wegen der Schwäche seiner nächsten Nachfolger, von denen keiner ihn im entferntesten an Geist erreichte.

---

dasselbe schlechthin ignorierten und bei der ersten sachlichen Gelegenheit, der Revision der liturgischen Bücher, mit ihrer Anschauung nicht hinter dem Berge hielten. So wird die Verehrung Karls wohl geduldet, aber zu ihrer Anerkennung seitens der höchsten kirchlichen Behörde ermangelt sie noch immer jenes Prozesses, welcher nach dem Dekrete Urbans VIII. und der Erklärung Clemens' VIII. (Nolumus agere de his pro quibus habentur Diplomata Pontificum Predecessorum Nostrorum, neque de illis, qui ab immemorabili tempore ut Beati coluntur; sed de recentioribus et quid in posterum servandum sit; bei Benedikt l. c. II, 10. S. 71) per viam extraordinariam casus excepti zu führen ist.

[1]) Giese, Pastoralblatt für die Diözese Münster. 1868. Sept. 105. Vgl. Linzer Quartalschrift. Bd. 40. 1887. S. 1002 f.

[2]) Comment. Smaragdi abb. III, 21, bei Mabillon, Vetera Analecta. Paris 1723. S. 358: dicamus Prudens, et sit illi agnomen appellativum accidens ei extrinsecus. Aber schon bei Nithard (Hist. I, 1. l. c. S. 1) findet sich der Beiname des Großen: Karolus bonae memoriae et merito Magnus Imperator ab universis nationibus vocatus.

Doch hieße es einseitig urteilen, wenn wir dem phlegmatischen Gleichmut und der schlaffen Gutmütigkeit seines ihm ungleichen Sohnes die ganze Schuld des schnellen Zerfalles beimessen wollten. Bietet uns doch die römische Kaisergeschichte den klaren Beweis, daß ein augenblicklich schwach regiertes Reich selbst den größten äußeren Wirren ruhig standzuhalten vermag, wenn es nur von einem festen inneren Rechtsgefüge getragen ist. Aber gerade hierin fehlte es dem gewaltigen Reiche, das Karl beherrschte. Wohl finden wir in demselben manchen Nachklang römischer Rechts- und Staatsideen, aber was von all dem vielleicht vorhanden, war doch nur äußerlich herübergenommen, gleichsam durch einzelne Personen vermittelt, keineswegs aber dem ganzen Organismus in Fleisch und Blut übergegangen. Solange darum Karl das Scepter führte, vermochte sein mächtiger Wille die auseinanderstrebenden Verhältnisse zusammenzuhalten. Mit dem Tode dieser allgewaltigen Persönlichkeit war auch der Grund der höheren Einheit dem Reiche genommen, und nichts mehr vermochte den zentrifugalen Kräften ein Gegengewicht zu setzen. So mußte es aber kommen; und kein Unglück ist es für die Geschichte unseres Erdteils zu nennen, daß es so kam. Die ewig fruchtbaren Ideen der alten römisch-christlichen Welt, welche dem jugendlichen germanischen Geiste eben erst aufgegangen war, mußten durch diesen Geist hindurch zuvor eine nationale Wandlung erfahren, ehe sie wirklich selbständiges und darum dauerndes Besitztum zu werden vermochten. Letzteres waren sie unter Karl dem Großen nicht und konnten es während seiner zentralisierenden Regierung auch schwerlich werden. Aber daß er mit mächtigem Arme die germanischen Völker alle unter seinem Scepter zusammengeführt und ihnen gemeinsam die kostbaren Schätze der römisch-christlichen Kultur erschlossen, daß er sich nicht zufrieden gegeben, Eroberer zu sein, um über Barbaren zu herrschen, darin liegt die welthistorische Bedeutung Karls für sein Reich, darin aber auch seine Bedeutung für die Kirche.[1]) Denn das stand fest: wollte Karl seinen Völkern die Segnungen wahrer, veredelnder Bildung

[1]) Vgl. G. Hüffer, Die Entwicklung der karolingischen Königsherrschaft zum Königstum, im Jahresberichte der Görres-Gesellschaft für das Jahr 1882. S. 33 f.

angedeihen lassen, so konnte es nur durch die Kirche geschehen, welche damals nicht bloß eine der geistigen Mächte im Staate, sondern in Wahrheit die geistige Macht, die intellektuelle Potenz des Staatskörpers war. Unser Herrscher hat dies vom ersten Augenblicke seiner Regierung an klar erkannt. Wo er darum die Kirche in sich selber heben und stützen, wo er ihr den Weg bereiten konnte, daß sie immer weiter sich ausbreite und immer tiefer ins Volksleben eindringe, da hat er es überall mit unermüdlichem Eifer, mit seltener Ausdauer, unter Aufgebot aller ihm verfügbaren Mittel gethan, aus staatsmännischer Klugheit nicht weniger als aus religiöser Überzeugung.

So entstand jenes innige Verhältnis zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, wie es seinen schönsten und großartigsten Ausdruck in dem denkwürdigen Akte des Weihnachtsfestes von 800 gefunden hat. In der That war es eine große, erhabene Idee, die Idee des mit der Kirche verbündeten Kaisertums. Sie gab Europa das, was man in späteren Jahrhunderten mittels des politischen Gleichgewichtes erstrebte, aber mit wenig Erfolg, da dieses Verhältnis Trennung, jenes aber Einheit bezweckte. Freilich war die Macht, welche das so gedachte Kaisertum seinem Träger verlieh, nicht so fast materieller als ideeller, geistiger Natur, und man würde weit fehlen, wollte man die Rechte und Pflichten desselben bis ins einzelne hinein genau fixieren oder aus dem Auftreten eines jeweiligen gekrönten Herrschers für die andern lange und breite Konsequenzen ziehen. Vielmehr war in diesen ersten Zeiten alles durch freundschaftliches und vertrauensvolles Übereinkommen, nicht aber durch strenge, eifersüchtige Scheidung der beiderseitigen Befugnisse geregelt und geordnet. Man kannte noch nicht den Streit der beiden obersten Gewalten, sondern betonte in echt augustinischer Weise überall nur ihre Einheit. Es herrschte mit einem Worte nicht so fast ein rechtliches als ein sittliches Verhältnis, die Hilfe war gegenseitig schon aus gutem Willen und aus freier Dankbarkeit erwiesen. Daß bei solcher Sachlage Ideal und Wirklichkeit oft ganz verschieden sich ansehen, darüber wird sich niemand wundern. Nur soviel ist sicher, daß die Ehe zwischen Kirche und Staat, welche das ganze Mittelalter hindurch andauerte, niemals einer größeren Reinheit sich

erfreute als gerade unter Karl und den ihm verbündeten Päpsten seiner Zeit. Zwar tauchten auch damals verschiedene, bald wieder beigelegte Mißverständnisse auf; sie betrafen besonders die weitere Ausdehnung der weltlichen Herrschaft Roms auf Kosten der kaiserlich-fränkischen und die vom germanischen Volkscharakter aus zu betrachtende, durch die grundfalsche Übersetzung des griechischen Textes verhetzte Bilderfrage und zeigen uns nur in erwünschter Weise, daß an diesem innigen Zusammengehen der beiden höchsten Gewalten nicht etwa bloß Schwäche oder Kurzsichtigkeit der einen schuld war.[1]) Sie zeigen aber auch, daß im übrigen vollkommene Einheit und Harmonie zwischen ihnen herrschte, und daß für die kirchliche Regierung wohl häufig der Sitz der Gewalt verlegt schien, keineswegs aber Prinzip, Inhalt und Charakter derselben davon berührt war. Dies ist um so mehr hervorzuheben, weil Karl zu jeder Zeit die Macht zum eisernen Despotismus besaß, und in seiner einzigartigen Stellung zur Kirche, wie sie Zeit und Verhältnisse mit sich gebracht hatten, ihm auch die Gelegenheit niemals fehlte, dieselbe nach den Gelüsten persönlichen Ehrgeizes zu gebrauchen. Trotzdem finden wir niemals etwas Hastiges und Überstürztes in seinem Handeln. Wie Einhard die ungetrübte Heiterkeit Karls rühmt[2]), so Alkuin das nie gestörte Gleichgewicht seines Geistes.[3])

Darum stieg aber auch die kaiserliche Macht des großen Herrschers zu einer Höhe empor, zu welcher alle seine Nachfolger wie zu einem

---

[1]) In einer jüngst erschienenen Schrift: Beleuchtung der neuesten Controversen über die römische Frage unter Pippin und Karl d. Gr. München 1898 sucht W. Martens den Gegensatz zwischen Karl und den Päpsten wiederum so schroff als möglich hinzustellen. Leider war es mir nicht mehr möglich, auf die Arbeit näher einzugehen. Da sie jedoch im wesentlichen über den Rahmen der früheren einschlägigen Schriften des Verfassers nicht hinaustritt, so dürfte durch Hereinziehung der letzteren mein Standpunkt hinlänglich gekennzeichnet sein. Über L. Ottolenghi, Della dignità imperiale di Carlo Magno. Padov. 1897 vgl. W. Sickel in den Göttingischen gelehrten Anzeigen. Novemberheft 1897. S. 833 ff.

[2]) Vita Caroli c. 22: facie laeta et hilari.

[3]) Ep. 100. l. c. 421: Et si vestrae mentis nobilissima stabilitas in una eademque soliditatis arce perpetualiter permaneat et in medio aequitatis libramine inconcussa fortitudine vigeat ...

Ideale emporschauten, ohne sie jemals zu erreichen, ja auch nur erreichen zu können. Denn wie alles im karolingischen Zeitalter, die politischen Verhältnisse so gut wie Literatur und Kunst in nationaler Entwicklung begriffen waren, so konnte auch das Kaisertum, so hypernational es in seiner Gründung und seinem ersten Träger angelegt war, von diesen Einflüssen nicht unberührt bleiben, um so weniger als seine ursprüngliche Idee der Unteilbarkeit in schärfstem Gegensatze zu einem Grundprinzipe des hergebrachten fränkischen Staatsrechtes, zur Teilbarkeit des Reiches stand. Mußte nicht schon deswegen das Verhältnis zur höchsten geistlichen Gewalt ein verändertes werden? Ja noch mehr, mußte nicht auch letztere infolgedessen von der ursprünglichen Idee des verbündeten Kaisertums notwendig abkommen, seitdem sie, allein noch internationale Stellung im Rate der Völker behauptend, Verhältnisse, deren Regelung eine über dem einzelnen Staate stehende höhere politische Gewalt zu erheischen schien, lieber in den eigenen Machtbereich zu ziehen versuchte und im Vertrauen entfremdet, nicht gestattete, daß der Kaiser darin neue Grundlagen für schrankenlose Machterweiterung finden könne?

Wer solchen Thatsachen seine Augen nicht verschließt, der erst wird den ganzen Gegensatz in seiner Tiefe erfassen, wie er zwischen den Zeiten des ersten und des späteren Kaisertums besteht, zwischen den Zeiten eines Karl und Friedrich Barbarossa, welch letzterer vielleicht lebhafter als je ein anderer die Ideen Karls erfaßte, zwischen den Zeiten eines Leo III., welcher einst hilfeflehend zu Karl kam, und eines Alexander III., unter welchem das Papsttum seiner Blüte- und Glanzperiode entgegeneilte; er wird dann um so bereitwilliger unserm großen Geschichtschreiber Giesebrecht Beifall geben, wenn er von Karl sagt:

„Größere Herrschergaben haben sich selten in einem Manne vereinigt und vielleicht nie hat das Genie eines Regenten eine günstigere Zeit zu unsterblichen Thaten gefunden.“ [1])

[1]) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. 5. Aufl. I, 108.

Register.

A.

Aachen „das neue Rom" 233, 247; Mittelpunkt der literarischen und künstlerischen Bestrebungen 236 f., 246 f., 250; Palastkirche 200, 204, 247; Kapitulare von 789 und seine Bedeutung 111, 125, 131 A. 4, 172, 243; Kapitulare von 797 für Sachsen 227; von 809 161; von 811 203; von 813 138 und A. 7; Reichstag von 797 227; von 802 89 f., 107, 138; von 813 138; kirchl. Verehrung Karls 254.

Abschreiben der hl. Bücher 243, 246, 249.

Abteien an Bischöfe vergeben 181 A. 1, 211, 214.

Absetzung von Geistlichen durch die Grundherren verboten 142, 187.

Abtwahl. Stellung Karls 185, 213 f., 215; Stellung der Bischöfe 185, 213; freie Abtwahl durch Privilegien gesichert 213 A. 7.

Adalwin, Bischof von Regensburg 184.

Adelchis, Sohn des Desiderius. Komplott gegen den Papst 51.

Adoptianismus. Seine Bekämpfung durch Karl 88, 92 f., 115 f., 238 f.; Stellung des Papstes 92 f.

Äbte. Ihr Gerichtsstand in Kriminalsachen 165 A. 1.

Aetius, Ratgeber Irenes 79.

Afiarta, päpstlicher Kämmerer unter Stephan III., Anhänger des Desiderius 23 ff.; sein Sturz 27.

Agilfrid, Bischof von Lüttich, Abt von St. Bavo und Elno 181 A. 1, 229 A. 1.

St. Aignan. Theodulf Abt von 181 A. 1.

Aistulf, König der Langobarden, zieht gegen Rom und veranlaßt das Einschreiten Pippins 11 f.; wird zu zweimaligem Friedensschlusse und zur Herausgabe von Ravenna und der Pentapolis gezwungen 12 f.

Aix, Erzbistum 103 A. 1, 142 A. 8, 183 A. 2.

Akademie Karls und ihre Bedeutung 236 ff.

Alexander III. Veränderte Stellung des Papsttums zum Kaisertum 260; sein Verhältnis zur Kanonisation Karls 253 A. 3, 255 A. 2.

Alim, Bischof von Seben 184.

Alkuin. Seine Berufung ins fränkische Reich 235; von Karl mit mehreren Abteien betraut 214 A. 5; erhält

i. J. 796 St. Martin in Tours und gründet dort eine Musterunterrichtsanstalt 235; seine Stellung zu Karl 70 f., 71 A. 3, 108 f., 131, 134 f., 178, 188 f., 235, 240; seine Stellung zum Adoptianismus 238 f.; zu den Bischofswahlen 178; zum Filioque 238; zur sächsischen Mission 129 A. 2, 227; zur friesischen und nordischen Mission 230; zur avarischen Mission 231; zum Papsttume 109, 135; zum Prozesse Leos III. i. J. 799 70 f., 71 A. 3; zum kirchlichen Rechte 130 ff.; zur kirchlichen Wissenschaft 235 ff.; Alkuins Schriften 238 ff.; sein Homiliarium 242 f.; sein Laienbrevier (officium per ferias) 240; sein Perikopenbuch 243.

Alpulus, Priester. Seine Beschwerde von König Pippin an das geistliche Gericht verwiesen 143 f. A. 1.

Altaich. Schenkung Karls 219 A. 1.

Amalar, Erzbischof von Trier 103, 183; seine Schrift über den Taufritus 237, 240.

St. Amand. Arn Abt von 236.

S. Ambrogio. Freie Abtwahl 213 f. A. 7.

Amorbach. Mission in Sachsen 221.

Anachoreten. Stellung Karls 218.

Anastasius, päpstl. Gesandter 44 f., 66.

Ancona 18.

Andreas, Abt von Luxeuil 224.

Angilbert, Abt von St. Riquier 99, 197; seine Stellung im adoptianischen Streite 93; im Bilderstreite 93 f., A. 4; seine Pflege des Kirchengesanges 197.

Angilram von Metz. Seine erzbischöfliche Würde 102 A. 7; Dispens von der Residenzpflicht 101; Erzkaplan Karls 101; Abt von Chiemsee und von Senones 181 A. 1, 214 A. 2.

Aniane. Freie Abtwahl 213 f. A. 7; Klosterbibliothek 246 A. 1.

Anno, Abt auf der Reisbacher Synode 184.

Ansbach. Freie Abtwahl 213 A. 7.

Ansegis, Abt von St. Wandrille und mehreren andern Klöstern 214 A. 5.

Anselm von Mailand. Strafprozeß 155.

Apollinare zu Classe. Exemptionsprivileg des Papstes 101 A. 2.

Appellationen an die Metropoliten 172 f., 183.

Aquileja. Grenzstreit des Bistums mit Salzburg 103 A. 1, 142 A. 8, 231 f.

Aquitanien. Aufstand von Karl unterdrückt 20.

Archidiakonen. Ihre Stellung zu den Bischöfen 186.

Architektur unter Karl 247 f.

Arezzo. Grenzstreit des Bistums mit Siena 142 f. A. 9.

Arichis, Herzog von Benevent 51, 57.

Aribo, Bischof von Freising 236.

Arles, Erzbistum 183; Grenzstreit mit Vienne 103 A. 1, 142 A. 8; Reformsynode von 813 136 A. 3, 138, 141 A. 1, 185 A. 1, 194.

Arn, Bischof von Salzburg. Seine Berufung durch Karl 179, 236; Abt von St. Amand 236; seine Metropolitanwürde 183 f.; im Avarenlande thätig 230 f.; sein Grenzstreit mit Ursus von Aquileja 103 A. 1, 142 A. 8, 231 f.; mit Passau 232.

Arnulf von Rheims. Sein Strafprozeß 159 A. 1.

Asylrecht der Kirche. Karls Stellung 188 f.; in Sachsen 225.

Aufnahme in den geistlichen Stand.

Erneuerung der kirchlichen Bestimmungen 191 A. 5; Maß der geforderten Kenntnisse 192; Aufnahme ins Kloster 186, 216; königliche Erlaubnis für Laien 216.
Aufsichtsrecht der Bischöfe 186 ff.; über Klöster 185 f., 213.
Augsburg. Güterbesitz des Bistums 211 A. 7; Diözesangrenzstreit mit Freising 142 f. A. 9.
Augustin. Seine Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat 120 ff.; Einfluß dieser Lehre im fränkischen Reiche 125 ff., 219 f., 258 f.; Augustins Ansicht über Bekehrungszwang und ihr Einfluß auf die fränkische Zeit 128 ff., 222; augustinische Lehranschauung in der fränkischen Theologie überhaupt 125, 238, 243.
Ausstattung der Kirchen 199 f., in Sachsen 226 f.
Auxerre, Synode von c. 573—603 169 A. 1.
Avaren. Verteilung der erbeuteten Schätze 208; Missionierung des Landes 230 ff.
St. Avold. Krypta 248 A. 3.

B.

Bann s. Exkommunikation.
Bartholomäus von Narbonne 158 A. 1.
Basilikenanlage und ihre Fortentwicklung unter Karl 247 f.
Baulast an den kirchlichen Gebäuden 199, 207.
St. Bavo. Agilfrid von Lüttich Abt von 181 A. 1.
Bayern. Kirchenprovinz 182; fränkische Provinz 99 f.
Beda 243.
Beichte 194.
Bekehrungszwang von Karl angewendet 130 A. 1, 222 ff.
Benedikt XIV., Papst und die Kanonisation Karls 255 A. 2.
Benediktinerregel. Ihre Verbreitung 216 ff.; ins Deutsche übersetzt 217.
Benevent. Zug Karls im Jahre 787 56. Restitutionen von Patrimonien in diesem Gebiete 54 f., 57.
Beraubung einer Kirche in Sachsen mit dem Tode bestraft 225.
Bernhar von Worms, Abt von Weißenburg 181 A. 1.
Bernwolf von Würzburg 101 A. 2.
Bertha, Karls Mutter, fördert seine Heirat mit Desiderata 20 f., 23.
Berthar von Vienne. Urkunde Hadrians für seine Kirche 102 A. 8.
St. Bertin. Immunität 208 A. 1; Schenkung Karls 219 A. 1.
Besançon, Erzbistum 183.
Besetzung der Bistümer und Karls Einfluß 178 ff.; der Klöster 214 ff.
Bet- und Fasttage von Karl angeordnet 201 f.
Bibelhandschrift der Vallicelliana 246 A. 1.
Bibelstudien 243 f.
Bibliothek Karls 209; in Klöstern und Stiften 245 f.
Bilderproduktion Ihre Einschränkung 248 f.
Bilderverehrung. Widerstreit der Karolingischen Bücher mit der Synode von Nicäa 93 ff. 248; Stellung des Frankfurter Konzils 93 A. 4; Stellung Karls 93 ff., 238 f.
Bildung des Klerus von Karl gefördert 192 ff., 203 f.
Bischöfe. Ihr Einfluß im Reiche 177 f.
Bischöfliche Rechte in der Diözese 186; über Klöster 185, 213; Zentrali-

sierung der bischöflichen Macht 181 ff.
Bischöfliche Pflichten 189 ff.
Bischofswahlen 178 ff.
Bistümer. Ihre Errichtung in Sachsen 228 f., 182; lange Erledigung 204; Güterbesitz 211 A. 7.
Bitt- und Dankfeste von Karl angeordnet 201 f., 224.
Bobbio, zur Pippinischen Schenkung gehörig 45 A. 1, 44; Schenkung Karls an das Kloster 219 A. 1.
Bologna von den Päpsten beansprucht 18, 44 ff., 49.
Bonifazius. Seine Reformbestrebungen 102, 112, 153 A. 1, 181 f., 195, 216.
Bordeaux, Erzbistum 183.
Bourges, Erzbistum 183.
Brandlegung einer Kirche in Sachsen mit dem Tode bestraft 225.
Bremen, Bistum 225; Schenkung Karls 228.
Breviergebet. Durchführung der römischen Praxis 196.
Buße, öffentliche 194 f., 224.
Bußbücher in der fränkischen Kirche 195; Opposition gegen die älteren 147 f. A. 2.
Byzanz. Verhältnis Karls 78 f., 82.

C.

St. Calais. Besitzstreit des Klosters mit dem Bistum von Mans 142 f. A. 9; Immunität 208 A. 1.
Campulus. Verschwörung gegen Leo III. 70 ff.
Canones von Karl eingeschärft 107, 192; nach der Dionysio-Hadriana citiert 107; eine Sammlung von canones erhielt 746 Pippin vom Papste Zacharias 106 A. 2.
Castellum Felicitatis 52 f.
Castrum Tiberiacum 18, 45.
Catwulf 110 f.
Causae de persona, kompositionswürdige Vergehen. Gerichtsstand des Klerus 166 ff.
Cavello 18.
Cesena 45.
Chalons s. S., Reformsynode von 813 138, 185 A. 1, 194 f.
Charroux. Immunität 208 A. 1; Bibliothek 246 A. 1.
Chimsee. Angilram Abt von 181 A. 1, 214 A. 2.
Childebert II. Sein Dekret von 596 160 f. A. 1.
Chlothars Edikt. Seine Stellung zum 5. Konzil von Paris 162 ff.; seine Bestimmungen bezüglich der Rechtsverhältnisse der Kleriker in bürgerlichen Sachen 163, 166; in Kriminalsachen 163 f.; seine Stellung zum kirchlichen Rechte 106.
Chorbischöfe 186 und A. 7.
Christophorus, päpstlicher Primicer. Sein Einfluß auf Stephan III. 19, 22 f.; Autor der vita Stephani II. 36 A. 3; sein Sturz 24.
Chur. Freie Bischofswahl 178 A. 2.
clerici ecclesiastici ordinis. Interpretation Hinkmars 164.
Codex Carolinus 239 f.
Comiaclum 44 f.
Compiegne. Die erste Orgel 197; Synode von 757, Standpunkt in der Ehescheidung 147 A. 2.
crimen. Begriff des geistlichen crimen, Gerichtsbarkeit der Bischöfe 153 f.

D.

Dänen. Mission 230.
Dankfeste von Karl angeordnet 201 f., 224.
Degradation. Ihr Verhältnis zur Deposition 162.

St. Denis. Salbung Pippins, Karls und Karlmanns durch Papst Stephan II. 19; Rückgabe säkularisierter Güter 205 A. 3; Schenkung Karls 219 A. 1; Exemptionsprivileg 101 A. 2; Krypta 248 A. 3.
Deportation der Sachsen 227.
Deposition. Ihre rechtliche Wirkung 161 f., 165 A. 2; Verhältnis zur Degradation 162.
Desiderata, Tochter des Desiderius, mit Karl vermählt 20 ff.; von ihm erstoßen 25; Stellung des Papstes 21 f., 25, 98.
Desiderius. Seine Erhebung mit Hilfe des Papstes 17 f.; macht dem Papste Versprechungen bezüglich des Kirchenstaates 17; nimmt die Witwe Karlmanns mit ihren beiden Söhnen auf 26; rückt mit Heeresmacht gegen Rom 27; wird in Pavia eingeschlossen 28.
Dimissorien. Handhabung derselben 186 f.
Diözesangrenzstreit in Italien 179; zwischen Vienne und Arles 103 A. 1, 142 A. 8, 231; zwischen Salzburg und Aquileja 103 A. 1, 142 A. 8, 231; zwischen Salzburg und Passau 232; zwischen Noyon und Soissons 142 A. 8; zwischen Freising und Augsburg 142 f. A. 9; zwischen Siena und Arezzo 142 f. A. 9.
Diözesansynode s. Synode.
Dionysio-Hadriana. Ihre Bedeutung für die fränkische Kirche 105 ff.; 147; ihr Inhalt 105 A. 1.
Dispensationsrecht des Papstes 101.
Disziplinargewalt des Papstes 100 f.
Disziplinargewalt des Bischofs 185 ff.; gegenüber Klöstern 185 f., 213.
Domschulen 192 f.
Dorfbischöfe 186.
Douci, Synode von 871 157 A. 1, 158 A. 1.
Dukat von Rom 12 ff.; von Neapel 10; von Ferrara, zum Kirchenstaat gehörig 18, 45; von Leo, dem Erzbischof von Ravenna, beansprucht 44.

E.

Ebbo von Rheims. Strafprozeß 155.
Echternach. Schenkung Karls 219 A. 1.
Edikt Chlothars s. Chlothar.
Ehegesetzgebung, kirchliche 146 ff., 152 ff., 226.
Ehescheidung vor Karl 147 f.; Bedeutung der Dionysio-Hadriana 147; Anteil des Staates 148 ff., der Kirche 149 ff.; Stellung Karls 152 ff.
Eidfrage Leos III. 71 A. 3.
Eigenkirchenwesen. Einfluß auf die kirchenrechtlichen Verhältnisse 145, 187, 206.
Einkommen der kirchlichen Institute 206 ff.
Einsetzung von Geistlichen durch die Grundherren 142.
Elno. Agilfrid Abt von 181 A. 1; Bibliothek 246 A. 1; Krypta 248 A. 3.
Embrun, Erzbistum 103 A. 1, 183.
St. Emmeran in Regensburg. Schenkung Karls 219 A. 1; im Avarenlande begütert 231 A. 2.
England. Einfluß auf die fränkische Literatur 236.
Entlassung eines Klerikers an Eigenkirchen 187.
Erbauung von Kirchen 198 f.
Erkambert, Bischof von Minden 228.
Ermordung eines Priesters in Sachsen mit dem Tode bestraft 225; die Buße verdoppelt 227; Ermordung eines königlichen Sendboten mit dreifacher Buße belegt 227.

Eroberungskriege Karls. Ihre religiöse Färbung 128, 220, 222.
Evangeliar Godeskalks 250.
Evangelienkodex in Trier 242 A. 3, 246 A. 1.
Exarchat von Ravenna. Sein Verhältnis zum Dukat von Rom 12 A. 2. Auslegung des Schenkungsversprechens Pippins 47 ff.
Exemptionsprivileg der Geistlichen. Umfang desselben 154 ff.; juristische Konstruktion 167 ff.
Exemptionsprivileg für Klöster 100 f., 186.
Exemptionsrecht des Papstes 100 f.
Exkommunikationsrecht d. Papstes 98 f.

F.

Faenza, zum Kirchenstaat gehörig 18, 45; von Leo beansprucht 44 f.
Fantuzzianum fragmentum 38 f. A. 3.
Fardulf, Abt von St. Denis 214 A. 5.
Farfa. Schenkung Karls 219 A. 1.
Fastengebot. Übertretung desselben in Sachsen 225.
Fasttage, außerordentliche von Karl angeordnet 201.
Feiertage. Zahl der gebotenen 201.
Felicitatis castellum 52 f.
Felix von Urgel, Adoptianer, unterwirft sich 92 f., 238 f.
Ferrara s. Dukat.
Ferrières. Alkuin Abt von 214 A. 5.
Filioque. Gegensatz der fränkischen und römischen Kirche nicht dogmatischer Natur 97; Aufnahme ins Symbolum der letzteren 97; die Schriften Alkuins, Theodulfs und Smaragdus' 238.
Firmungsreise des Bischofs, zugleich Visitationsreise 141 A. 1.
Flavigny. Alkuin Abt von 214 A. 5.
Foronovo 55.
Fortunat von Grado, Erzbischof 103; Abt von Moyen Moutier 181 A. 1.
Forumlivii, zum Kirchenstaate gehörig 44 f.
Forumpopuli, zum Kirchenstaate gehörig 44 f.
Fosete. Heidnische Gottheit, ihr Heiligtum auf Helgoland 230.
Fränkische Kirche. Ihr Widerstreit mit der griechischen bezüglich der Bilderverehrung 94 ff.; mit der römischen bezüglich des Filioque 97; kirchliche Zustände vor Karl 112; enger Anschluß an Rom in Lehre und Disziplin 93 ff., 104 ff., 116; in Kultus 195 ff.; in Ehegesetzgebung 146 ff.; Charakter des Verhältnisses der fränkischen Kirche zum Staate 177 f.
Fränkisches Reich und der römische Staatsgedanke 3 ff., 123 f.
Fragmentum Fantuzzianum 38 f. A. 3.
Frankfurt, Synode von 794. Ihr Charakter als Synode 137 f., 139 f.; ihre Stellung zum Gerichtsprivileg des Klerus 155 A. 8, 164 A. 3, 172. Ihre Stellung zur II. nicänischen Synode 93 ff.
fratres alacri pectore, Hymnus des Paul Diakonus 241.
Frauenklöster. Aufsichtsrecht der Bischöfe 186.
Freising. Fortsetzung der Reisbacher Synode 184; Güterbesitz des Bistums 211 A. 7; Pflege der Wissenschaft unter Aribo 236; freie Bischofswahl 180; Diözesangrenzstreit mit Augsburg 142 f. A. 9.
Friaul, Synode von 796 147 A. 1.
Friedrich Barbarossa betreibt die Kanonisation Karls 252 f.

Friesland. Missionierung des Landes 229 f.
Fritzlar. Schenkung Karls 219 A. 1.
Frothar von Toul 180.
Fulda. Güterbesitz des Klosters 210; Schenkung Karls 219 A. 1; Immunität 208 A. 1; Kirchenschatz 249 A. 9; Mission in Sachsen 221; Krypta 248 A. 3.
Fulradsweiler. Schenkung Karls 219 A. 1.

G.

Gabellum, zum Kirchenstaat gehörig 45 A. 1.
St. Gallen. Güterbesitz 210; Besitzstreit mit dem Bischof von Konstanz 142 f. A. 9; Krypta 248 A. 3.
Gallikanische Messe, verdrängt durch die römische 196.
Gausfried, päpstlicher Gesandter 46.
Geissel, Kardinal von Köln, bittet vergeblich um Ausdehnung des Festes Karls auf die ganze Erzdiözese 256.
Gelasius, Papst. Pastoralanweisung 192.
Gerichtsbarkeit der Bischöfe in rein kirchlichen Fällen 135 ff., 140 ff.; über den Papst 71; in kirchlichen Rechtssachen de possessione 142 ff.; in Ehescheidungsklagen 148 ff.; in kirchlich-weltlichen Sachen 153 f.; in Kriminalsachen der höheren Kleriker 155 ff., 163 ff.; in kompositionswürdigen Vergehen des Klerus überhaupt 166 f.
Gerichtsbarkeit des Metropoliten. Der Instanzenweg von Karl eingeschärft 172 ff.
Gerichtsbarkeit des Papstes in der fränkischen Kirche 97 ff.
Gerichtsbarkeit, weltliche in kirchlichen Rechtssachen de possessione, de libertate und de hereditate 144 ff.; das Recht des ersten Angriffs in Strafsachen der höheren Kleriker 155 ff.; Exekutionssentenz der geistlichen Deposition 160 ff.; Kriminalsachen der niederen Kleriker 163 f.; Reklamation an den König auf außerordentlichem Wege 172 ff.
Gerichtsstand der Äbte 165 A. 1.
Gerichtsstand der Forstleute im Wasgau 170.
Gerichtsstand der homines ecclesiae 169 A. 1.
Gerichtsstand des Klerus in rein kirchlichen Fällen 140 ff.; in Rechtssachen de possessione, libertate und hereditate 142 ff.; in causis de persona 166 ff.; der Bischöfe und höheren Kleriker in Kriminalsachen 155 ff., 163 ff.
Gerichtsstand der ins Reich aufgenommenen Spanier 170.
St. Germain des Prés. Güterbesitz 198 A. 6, 210; Schenkung Karls 219 A. 1.
Germanen. Ihre Stellung zur Kirche 123, 244 f.
Gerold, Markgraf 231.
Gervold von Evreux, Bischof 180.
Gewelieb, Bischof von Mainz, von Bonifazius abgesetzt 153 A. 1.
Gillebert, Bischof von Noyon 179 A. 4.
Gisela, Schwester Karls 22.
Glasmalerei 249.
Godeskalk. Sein Evangeliar 250.
Goldschmiedekunst 249.
Gottesdienst. Karls Sorge für würdige und einheitliche Feier desselben 195 ff.; Teilnahme des Volkes 200 f.; Bericht Leidrads über die Lyoner Kirche 203 f.
Grado. Verlegung des erzbischöflichen Stuhles 103.
Grafengericht. Verhältnis zum geist-

lichen Gerichte 167 ff., zum Königsgericht 173 f.
Grafengewalt. Verhältnis zur Königsgewalt 3, 173 f.
Grafenplazitum. Teilnahme des Bischofs in kirchlichen Streitsachen de possessione 146.
Gregor d. Gr., Papst. Pastoralanweisung 192.
Gregor II., Papst, mahnt die Römer zum bürgerlichen Gehorsam 11.
Grenzstreit s. Diözesangrenzstreit.
Griechen. Ihre Herrschaft i. Italien 14 f.; Stellung zum Kirchenstaate 13, 51.
Griechische Kirche. Widerstreit mit der fränkischen bezüglich der Bilderverehrung 94 ff.; steht an Kirchenschmuck der fränkischen nach 200.
Grimoald, Herzog von Benevent 57.
Güterbesitz der Klöster und Stifte 210 f.
Güterverwaltung bei den Kirchen 212; an Vögte überwiesen 190; zur Anstellung weltlicher Güterverwalter in Klöstern die Zustimmung des Ortsbischofs notwendig 185.
Güteverfahren, geistliches in Rechtsstreitigkeiten de possessione, de libertate und de hereditate, für Geistliche gefordert 145 f., für Laien gewünscht 145 A. 4.
Guido von Arezzo 241.

H.

Hadrian I., Papst. Sein Regierungsantritt 26; Stellung zu Desiderius 26 ff., 39, 64; zur Schenkung von 774 35 ff., 42 ff., 53 f.; zur spoletinischen Frage 40 ff., 49 ff.; sein Konflikt mit Leo von Ravenna 44 ff., 55; mit dem Herzog Reginbald von Chiusi 52 f., 55; der Briefwechsel mit Karl stockt 2 Jahre (bis 778) 53; erinnert den Frankenkönig an die Zeiten des großen Konstantin 54; Verhandlungen wegen der Patrimonien 54 ff.; Verwicklungen mit Karl wegen der patrizialen Rechte 65 ff.; seine Klage wegen Zurückbehaltung eines päpstlichen Gesandten 66; Hadrians Stellung im Adoptianerstreite 92 f.; zur Frankfurter Synode 93; sein Schreiben an Tilpin von Rheims bezüglich der Metropolitanrechte 98 f.; seine Stellung zu Tassilo von Bayern 99 f.; zur Sachsenbekehrung 224, 100; sein Tod 94.
Hadriani vita s. vita.
Haftnahme der Bischöfe und höheren Kleriker, staatliche Sicherheitsmaßregel bei Kriminalvergehen 156, 165.
Halberstadt. Gründung des Bistums 228; Immunität 208 A. 1.
Hamburg. Gründung und Bedeutung des Bistums 229 A. 2.
Hameln, Kloster 229 A. 3.
Hathumar, Bischof von Paderborn 228.
Hatto, Abt auf der Reisbacher Synode 184.
Heidnische Gebräuche, zugleich weltliches Vergehen 142; in Sachsen mit dem Tode bestraft 226.
Helgoland. Mission Liudgers 230.
Heinrich II. von England und die Kanonisation Karls 252.
Heito von Basel, Abt von Reichenau 181 A. 1.
Herbrechtingen. Schenkung Karls 219 A. 1.
Hersfeld. Güterbesitz 198 A. 6, 210; Privilegium 213, 100 f. A. 5; Schenkung Karls 219 A 1; Mission in Sachsen 221.
Hexenglauben. Wahngläubiges Verbrennen von Menschen in Sachsen mit dem Tode bestraft 226.

Hildebald, Erzbischof von Köln 182; Erzkaplan des Königs 101; Abt von Mondsee 181 A. 1.
Hildebrand von Spoleto 41; seine Stellung zum Kirchenstaate 50 f.
Hildesheim. Gründung des Bistums 229 A. 2.
Hilduin von Tongern. Sein Strafprozeß 155.
Hinkmar von Laon. Sein Strafprozeß 155; rekusiert seinen Metropoliten, den Erzbischof von Rheims 157 A. 1; wird geblendet 158 A. 1.
Hinkmar von Rheims. Seine Stellung im Prozesse Hinkmars von Laon 157 A. 1, 158 A 1; sein Gutachten im Prozesse Lothars II. gegen seine Gemahlin Teutberga 150 f. A. 2, 151 f. A. 2, 152 A. 2; im Prozesse Stephans 150 f. A. 2.
Hirtengewalt des Papstes. Ihre Ausübung und Anerkennung in der fränkischen Kirche 97 ff.
Hofbibliothek 246 A. 1.
Hofkirche s. Aachen.
Hofschule s. Akademie.
Holzschnitzerei 249.
Homiliarium des Paul Diakonus 242; Alkuins 242.
homines ecclesiae. Ihr Gerichtsstand 169 A. 1.
Hanau, Kloster. Rückgabe säkularisierter Güter 205 A. 3.
Hukbert, Abt. Sein Strafprozeß 165 A. 1.
Hymnologie. Ihr Aufschwung unter Karl 241 f.

I.

Jahrbücher des fränkischen Reiches. Ihre Förderung durch Karl 240.
Immunität. Ihr rechtliches Verhältnis zum Exemptionsprivilege des Klerus 168 ff.; Verleihungen 208 A. 1.
Imola, zum Kirchenstaate gehörig 45 A. 1; von Leo, dem Erzbischof von Ravenna beansprucht 44 ff.
Imperium mundi. Seine Bedeutung 85.
Ingelheim, Augustinerkloster 254.
Innichen, Kloster, im Avarenlande begütert 231 A. 2.
Inschriften in den Kirchen 249 A. 2.
Inventarisierung des Kirchengutes von Karl angeordnet 212.
Irene. Heiratsprojekt mit Karl 78 f.
Italien. Einfluß auf die fränkische Literatur 234 ff.; auf die fränkische Kunst 246 f.
Johannes, Abt auf der Reisbacher Synode 184.
Josse-sur-mer. Alkuin Abt von 214 A. 5.
Juniores ecclesiae (homines ecclesiae). Ihr Gerichtsstand 169 A. 1.
Jus sacrum im römischen Staate 119 f.
Justinianisches Recht. Verhältnis zur kirchlichen Verfassung 119 f.

K.

Kaiser, die römischen und ihr Verhältnis zur Kirche 118 ff.
Kaiseridee Karls 81 ff., 131 ff., 258 ff.
Kaiserkrönung Karls 76 ff.
Kaisertum. Unterschied zwischen dem römischen und karolingischen 85 ff.; dem karolingischen und späteren 259 f.; Verhältnis zum Kirchenstaate 83 f.; zur Kirche 130 ff, 85, 258 ff.; zum Papsttume 108 ff., 258 ff.; zum Patriziate 84.
Kanonisation Karls 252 ff.; Stellung Roms 255 A. 2, 256.
Kapitularien. Ihr rechtlicher Charakter

137 ff.; Kapitulare von 769, seine Echtheit 164 A. 3; Aachener Kapitulare von 789, seine Bedeutung 111, 125, 131 A. 4, 172; sächsische Kapitularien, Charakter und Inhalt 225 f., 227 f.; Mantuanum II. gen., Abfassungszeit und Auslegung 146 A. 4 und 5, 166 f.

Karl der Große. Sein Geburtsjahr 1 A. 1; Thronbesteigung 19; Alleinherrschaft 2, 26; sein Standpunkt in Auslegung des Schenkungsversprechens von 774 47 ff., 58, 65; der patrizialen Rechte 65 ff.; seine Verwicklungen mit Hadrian bezüglich der spoletinischen Frage 40 ff., 49 ff.; der ravennatischen 46 ff.; der tuscischen 52 f.; bezüglich der Patrimonien-Restitutionen 56 f.; sein Standpunkt in Sachen des Komplottes Leos III. 70 ff.; das religiöse Moment in Karls Regierungssystem 88 ff., 95 f.; die politischen Konsequenzen aus dem religiösen Widerstande 90; Urteile der Zeitgenossen über Karls Kirchenregiment 108 ff.; Charakteristik seiner Stellung in der kirchlichen Rechtsgebung 135 ff; in der kirchlichen Rechtsprechung 140 ff.; Karls Erfolge in seinen kirchlichen Reformbestrebungen 183 f., 197 f., 200, 203 f., 222; in seinen literarischen Bestrebungen 233 f., 245; Karls Stellung zur Antike 250; sein Familienleben 22 A. 1, 98; Klostergedanken am Ende seines Lebens 219; sein Tod und Begräbnis 250; Entstehung und Verbreitung seiner kirchlichen Verehrung 252 ff. Bedeutung Karls für die Kirche 105 ff., 116, 124, 257 ff; für die mittelalterliche Geschichte 257 ff.

Karl IV. Sein Eifer für die Verehrung Karls 254.

Karlmann, Bruder Karls. Thronbesteigung 19; Konflikt mit Karl und Aussöhnung zu Selz 20; begünstigt die antilangobardische Partei in Rom 24; sein Tod 26.

Karlmann, Sohn Karls, erhält bei seiner Taufe durch Hadrian den Namen Pippin und wird zum König gesalbt und gekrönt 76.

Karlmann, Sohn Karls des Kahlen. Sein Strafprozeß 159 f. A. 2.

Karolingische Bücher. Ihr Kampf gegen die II. nicänische Synode 93 ff., 239; ihre Stellung zur Kunst 248 f.

Katechese 193.

Kempten. Exemptionsurkunde 100 f. A. 5.

Kirchenbuße s. Buße.

Kirchengesang, römischer von Karl eingeführt 196 f.

Kirchengut. Säkularisationen unter den Frankenkönigen 204 f.; Restitutionen unter Karl 205 A. 3; Anwachsen desselben zu Karls Zeiten 210 f.; Vorschriften über Verwaltung des Kirchengutes 190, 212; Einfluß des Eigenkirchenwesens auf die Säkularisation 206.

Kirchenschatz einzelner Klöster 249 A. 9.

Kirchenschmuck. Verordnungen Karls 200; Bemühungen Leidrads 204.

Kirchenvisitationen s. Visitationen.

Kirchenvögte 190, 145.

Kirche und Germanen 123, 244 f.; Verhältnis von Kirche und Staat nach dem hl. Augustinus 120 ff., 258 ff.; Einfluß seiner Lehranschauung auf das Verhältnis von Kirche und Staat in karolingischer Zeit 125 ff., 219, 222, 258 ff.; Bedeu-

tung Karls für die Kirche 105 ff., 116, 124, 257 ff.
Klöster. Einfluß Karls auf die Besetzung 214 ff.; Gründungen Karls 218 A. 1; bischöfliche Rechte über Klöster 185, 213; Visitationen der königlichen Missi 185; Reformbestrebungen Karls im inneren klösterlichen Leben 216 ff.; Anteil an den Missionen 219 ff.; Schenkungen Karls 219 A. 1.
Klosterregel. Karl sieht streng auf Annahme einer Regel 217 ff.
Klosterschulen 192 f.
Köln, Erzbistum 182 f.; Mission in Sachsen 229, 221.
Konfiskation des Vermögens, Exekutionssentenz der geistlichen Deposition 160 f.
Königsgericht. Verhältnis zum geistlichen Gerichte 167 ff.; zum Grafengericht 173 f.
Königsgewalt. Verhältnis zur Grafengewalt 173 f.
Konstans II. und Papst Martin I. 11.
Konstantin, Usurpator auf dem päpstlichen Stuhle 19.
Konstantin der Große. Hadrians Hinweis auf Konstantins Freigebigkeit gegen die Kirche 54; Zusammenhang dieser Stelle mit der Konstantinischen Schenkung 54 A. 1.
Konstantinische Schenkung. Ihr Zusammenhang mit der gefälschten Schenkung von 774 37 f.
Korbie. Mission in Sachsen 221.
Korbonakum 2.
Korsika. Patrimonien der römischen Kirche 54 f., 58.
Krankenseelsorge 194.
Kremsmünster im Avarenlande begütert 231 A. 2.
Kriminalverfahren s. Gerichtsstand.
Krönung. Ihr Charakter 76; Anteil des Papstes 76, 79, 80 f.
Krypta. Ihre Fortbildung unter Karl 248.
Kultus. Karls Sorge für Einheit und Reinheit desselben 195 ff., 272 ff.
Kunstbestrebungen Karls 246 ff.
Kunstwerke Italiens nach Aachen verbracht 69. 246 f.

L.

Lagrasse. Immunität 208 A. 1.
Laienbrevier Alkuins 240.
Langobardenreich. Verhältnis zum Frankenreich 23; Pläne der römischen Kurie bei Zerstörung derselben 36 ff.
Laterankonzil vom Jahre 769 181 f.
Lehensgüter 205; Verpflichtungen der Lehensleute 205 ff.
Lehrgewalt des Papstes. Ihre Anerkennung im fränkischen Reiche 91 ff.
Leidrad, Erzbischof von Lyon 178, 183, 236; seine Verdienste um Heranbildung des Klerus 203; um den Kirchengesang 197; um den Gottesdienst 204; seine Schrift über den Taufritus 237, 240 f.
lex Romana Raetica Curiensis. Entstehung und Vorlage. 147 f.
lex Bujuwariorum 161.
lex Frisionum 226 A. 6.
lex Romana Visigothorum. Ihre Ehescheidungsprinzipien 148.
lex Saxonica 228.
Leo III., Papst. Die Übersendung des Wahlprotokolls an Karl 73 f.; seine Zugeständnisse an die patrizialen Rechte Karls 68 f.; die Verschwörung der Neffen seines Vorgängers 70 ff.; sein Reinigungseid 71; Leos Stellung zum Filioque

97; sein Mahnschreiben an die bayerischen Bischöfe 183 f.
Leo, Erzbischof von Ravenna 21; sein Konflikt mit dem Papste 44 ff.; Stellung Karls 46 ff.; sein Tod 49.
Leo der Isaurier. Bilderstürmerei 11.
Liafwin. Mission in Friesland 229 f.
Libri Carolini s. Karolingische Bücher.
Literatur. Verfall unter den Merowingern 232; Aufschwung unter Karl 245 f.; Italiens und Englands Einfluß auf die fränkische 236; Anfänge der deutschen 244.
Liturgie. Durchführung der römischen 91, 195 ff.
Liudger, Bischof von Münster 180, 228; Abt von Lotusa 181 A. 1; Mission in Friesland 230.
Liutfrid, Abt von Chiemsee 184.
Lobbes. Theodulf Abt von 181 A. 1.
Lorsch. Freie Abtwahl 213 A. 7; Immunität 208 A. 1; Schenkung Karls 219 A. 1; Güterbesitz 210.
Lothar II. Ehescheidungsprozeß 150 A. 2, 151 f. A. 2, 152 A. 2.
Ludwig der Fromme von Hadrian zum König gesalbt und gekrönt 76; von Karl zum Kaiser gekrönt 80; Bedeutung dieser Krönung und Anteil des Papstes Stephan IV. 80 f.
Ludwig das Kind. Urkunde der freien Bischofswahl für Freising 180.
Ludwig XI. von Frankreich. Sein Eifer für die Verehrung Karls 254.
St Lupus. Alkuin Abt von 214 A. 5.
Lüttich, zum Metropolitanverbande Köln gehörig 182; Mission in Sachsen 221.
Lull, Nachfolger des hl. Bonifazius in Mainz 182.
Lyon, Erzbistum 183; Rückgabe säkularisierter Güter 205 A. 3; Sängerschule 197.

M.

Mainz, Metropole 182 f.; Mission in Sachsen 221, 229; Synode unter Bonifazius 153 A. 1; Reformsynode von 813 138 A. 4, 185 A. 1; Synode von 847 194 f.
Malerei. Förderung durch Karl 248 f.
Mans, Bistum. Besitzstreit mit dem Kloster St. Calais 142 f. A. 9.
Mantuanum II. capitulare gen. Abfassungszeit und Auslegung 146 A. 4 und 5, 166 f.
St. Marcel. Immunität 208 A. 1.
Marmorarbeiten 249.
Marseille. Rückgabe säkularisierter Güter an die Kirche 205 A. 3.
St. Martin in Tours. Musterunterrichtsanstalt Alkuins 235; Schenkung Karls 219 A. 1.
Martin I., Papst von Kaiser Konstans II. verbannt 11.
St. Maurice in Wallis. Exemptionsurkunde 100 f. A 5.
St. Maximin in Trier. Freie Abtwahl 213 f. A. 7.
Meppen, Kloster in Sachsen 229 A. 3.
metensis major, minor. Bezeichnung kirchlicher Melodien 197.
Metropolitanverfassung von Karl durchgeführt 102, 181 ff; Verleihung des Palliums durch den Papst 102 f.
Metten. Gründung durch Karl zweifelhaft 218 A. 1; Güterbesitz im Avarenlande 231 A. 2; kirchliche Verehrung Karls 254 A. 1.
Metz. Angilram besitzt die erzbischöfliche Würde 102 A. 7, 103, 182; kommt zum Metropolitanverbande Trier 103, 183; Sängerschule 196 f.; Immunität 208 A. 1.
Michael, Usurpator in Ravenna 21.
Michelstadt 248 A. 4.
Milz. Kirchenschatz d. Klosters 249 A. 9.

Minden, Bistum 225 A. 3, 228; zum Metropolitanverbande Köln gehörig 182.
Minnerstadt. Kirchenschatz 249 A. 9.
Mönche. Das Erscheinen vor Gericht verboten 145 f.
Mondsee Hildebald Abt von 214 A. 2; Güterbesitz im Avarenlande 231 A. 2.
Montecassino. Freie Abtwahl 213 f. A. 7; Schenkung Karls 219 A. 1; Benediktinerregel 217.
Moosburg im Avarenlande begütert 231 A. 2.
Mosaizisten 249.
Moutier en Tarantaise, Erzbistum 183; die Abgrenzung dem Papste überlassen 103 A. 1.
Moyen Moutier. Fortunat von Grado Abt von 181 A. 1.
Münster, Bistum 228; zum Metropolitanverbande Köln gehörig 182; Kloster 229 A. 3.
Münzrecht der griechischen Kaiser im römischen Gemeinwesen anerkannt 14 f.; später üben es die Päpste aus 69; Leo beginnt Münzen zugleich mit dem Namen des Patrizius, später des Kaisers zu prägen 83.
Musterpredigten, lateinische zur Zeit Karls 244.

N.

Narbonne, Erzbistum 183.
Narni von Aistulf in Beschlag genommen 13.
Narses, Exarch und Patrizier von Ravenna 59.
Neuburg, Bistum. Seine Aufhebung 103 f. A. 6.
Neustadt, Kloster von Karl gegründet 218 A. 1; freie Abtwahl 213 f. A. 7.
Nicephorus, Kaiser von Byzanz. Seine Verwicklungen mit Karl wegen der Kaiserwürde 79.
Nikolaus I, Papst. Ein gefälschter Brief an die deutschen Bischöfe 153 f. A. 1.
Nicaenum II. Bekämpfung durch die Karolingischen Bücher 93 ff., 239.
Niederaltaich im Avarenlande begütert 231 A. 2.
Nokturnen. Teilnahme Karls 200 f.
Nona et decima 207 A. 4.
Nonantula. Schenkung Karls 219 A. 1.
Nordische Mission 230.
Novalese. Immunität 208 A. 1.
Noyon. Grenzstreit mit Soissons 142 A. 8.
Nuitlon, Kloster in Sachsen 229 A. 3.
Nutznießer geistlicher Besitzungen. Das Besitzrecht der Stiftungen urkundlich festgestellt 205.

O.

Offa von Mercia. Sein Verhältnis zu Karl 99.
Officium per ferias von Alkuin verfaßt 240.
Orgel in Compiègne und Aachen 197 f.
Orleans Theodulf besitzt die erzbischöfliche Würde 103; fehlt im Testamente Karls als Metropole 182; Synode von 541 162.
Osimo, zum Exarchate gehörig 18.
Osnabrück. Gründung 228 f.; zum Metropolitanverbande Köln gehörig 182.
Othmar, Abt von St. Gallen. Sein Strafprozeß 165 A. 1.
Otto III. Eröffnung von Karls Gruft 251.

P.

Pactum Ludovici. Sein Verhältnis zur Schenkung von 774 58 A. 2, 52 A. 2.

Paderborn, Bistum 228.
Palastkirche s. Aachen.
Pallium. Verleihung durch den Papst 102.
Papsttum und Kaisertum 108 ff., 258 ff.
Papstwahl unter Pippin 73, unter Karl 73 f.; Wahlprotokoll Leos 73 f.
Paris, Synode von 614. Ihr Verhältnis zum Edikte Chlothars 162 f., 169 A. 1; Synode von 825, Stellung zur Bilderfrage 94 f.; kirchliche Verehrung Karls 254 A 3.
Paschalis, Neffe Hadrians. Verschwörung gegen Leo III. 70 ff.
Paschalis III., Gegenpapst. Zustimmung zur Kanonisation Karls 252.
Patrimonien der römischen Kirche 10; Restitutionen im Gebiete von Neapel und Gaeta 18, 21; im Spoletinischen 54 f.; in der Sabina 55 f., 47; im Tuscischen 55 ff.; Beneventanischen 55, 57; auf Korsika 58.
Patriziat der byzantinischen Kaiser 59 f.; sein Verhältnis zum karolingischen 60 ff.; zum Kaisertum 83 f.; Patriziat des hl. Petrus 67 A. 3; die patrizialen Rechte und Pflichten 62 ff.; verschiedener Standpunkt Hadrians und Karls in Auslegung derselben 65 f.; des Patriziers Stellung zur Papstwahl 73 f.
Paul I., Papst. Seine Beziehungen zu Pippin und Desiderius 18; sein Tod 19.
Paulinus von Aquileja. Seine Berufung 234; Stellung im Adoptianerstreite 238 f.; Hymnen 241 f.
Paulus Diakonus. Seine Berufung 234 f.; seine Geschichte der Bischöfe von Metz 240; seine Hymnen 241; Homiliarium 242.
Patto, Bischof von Verden 225 A. 3.
Pavia. Belagerung durch Karl 28.
Pentapolis 14, 44.
Perikopenbuch Alkuins 243.
St. Peter in Köln. Kirchenschatz 249 A. 9.
St. Peter in Rom. Schenkung Karls 208 f.
Petrus von Pisa. Seine Berufung 234.
Petrus von Verdun, Bischof 180; seine Anklage auf dem Frankfurter Konzil 155 A. 8.
Pfarrschulen 192 f.
Pilgerfahrten s. Wallfahrten.
Pippin, Vater Karls des Großen. Sein Schenkungsversprechen von 754 12, 31 ff.; zum Patrizier ernannt 58; seine Stellung zum römischen Gemeinwesen 18, 62 ff.; zur Papstwahl 73; in kirchlichen Disziplinarsachen 106 A. 2.
Pippin, Sohn Karls, vor seiner Taufe Karlmann genannt, vom Papste Hadrian zum Könige gesalbt und gekrönt 76; Zug nach Benevent 71 A. 1; avarische Mission 231.
Ponthion. Das Schenkungsversprechen Pippins 12, 31 ff.
Potho, Abt von Vincenzo. Hochverratsprozeß 165 A. 1.
Prachthandschriften der Hofbibliothek Karls 246 A. 1, 250 A. 1.
Prachtsakramentar in Straßburg 195 A. 7.
Predigt. Karls Bemühungen 193 f., 244; lateinische Musterpredigten 244.
Primat des Papstes. Stellung Karls 91 ff.
Privatoratorien. Die Errichtung von solchen eingeschränkt 198.
Provinzialsynode s. Synode.
Prüm. Schenkung Karls 219 A. 1.
Psalmodie in der frühmittelalter-

lichen Kirche zum offiziellen Gemeindegottesdienst gehörig 196.

Q.

Quadragesimalzeit. Erörterungen zwischen Karl und Alkuin 240.

Quiercy (Carisiacus). Schenkungsversprechen Pippins, Zustimmung der fränkischen Großen zum Kriege gegen Aistulf auf dem Reichstage 29 f., 32.

R.

Rado, Abt von St. Vaast 249 A. 9.

Ravenna. Bischofswahl, Eingreifen Karls 178 f.; Schenkung Karls 209.

Recht, kirchliches Aufnahme in das Justinianische 120; Verhältnis zum weltlichen Recht unter Karl 135 ff.

Recht des ersten Angriffs seitens der weltlichen Gewalt bei Kriminalprozessen der Bischöfe 155 f.; der höheren Kleriker 165.

Rechtssachen geistlichen Charakters s. Gerichtsstand.

Reformbestrebungen Karls in Bezug auf Metropolitanverband 102 f., 181 ff.; Klöster 185 f., 216 ff.; Disziplin des Klerus 186 ff; Bildung des Klerus 191 ff; auf liturgischem Gebiete 195 ff.

Reformsynoden s. Synoden.

Regensburg, Synode von 792 138; Felix von Urgel des Irrtums überführt 92; vom Papste bestätigt 93.

Reggio Immunität 208 A. 1; Bischofswahl 179.

Reginbald, Herzog von Clusium. Komplott gegen den Papst 51.

Reichenau. Exemptionsprivileg 101; freie Abtwahl 213 f. A. 7; Schenkung Karls 219 A. 1; Bibliothek 245 f.

Reichssynoden s. Synoden.

Reichsteilungsplan Karls 5 ff., 84.

Reinald von Köln. Kanonisation Karls 252 f.

Reisbach, Provinzialsynode 184.

Reklamation an den König. Verhältnis zum geistlichen Gerichte 172 ff.

Religiös-sittliche Zustände im Frankenreiche 203 f.

Residenzpflicht der Bischöfe 189 f.; Dispensation des Papstes 101.

Responsorien beim Gottesdienste vom Volke gesungen 201.

Respublica Romanorum. Ihre Entwicklung zum Kirchenstaate 15 ff.

Restitution von säkularisierten Gütern 205 und A. 3.

Rheims, Erzbistum 183; Säkularisierung 204; Bibliothek 246 A. 1; Reformsynode 185 A. 1, 194 f.; Hadrians Schreiben bezüglich der Metropolitanrechte 98 f.

Richbod von Trier, Abt von Lorsch 181 A. 1; Bekämpfung des Adoptianismus 239 A. 2.

St. Riquier. Exemptionsurkunde 101 A. 2, 99; Pflege des Kirchengesanges 197; Bibliothek 246 A. 1.

Ritus s. Liturgie.

Römerzug Karls im Jahre 774 28, 40, 42 ff.; im Jahre 781 55; im Jahre 787 56; im Jahre 800 71 f., 76 ff.

Römische Kirche. Vorrang derselben 91 f.; Gegensatz zur fränkischen bezüglich des Filioque 97; bezüglich des Ritus 91, 195 ff.; Ehescheidung 150 A. 1; Verhältnis zur respublica Romanorum 15 f.; als Metropolitankirche in Karls Testament aufgeführt 83 f.

Römischer Staat. Verhältnis zur heidnischen Religion 118 f; zur

christlichen Religion 118 ff.; römischer Staatsgedanke in Karls Reich 3 ff., 123 f.
Römische Synode im Jahre 769 20; im Jahre 800 71; im Jahre 826 150 A. 1.
Rouen, Metropole 102, 183.
Ruodgaud von Friaul empört sich gegen Karl 51.

S.

Sabina. Restitution von Patrimonien 47, 55 f.
Sachsenbekehrung 221 ff.; Errichtung von Bistümern 225, 228 f.
Sachsenkriege. Ihr Charakter 90, 220; Blutbad von Verden 223 f.
Säkularisation des Kirchengutes s. Kirchengut.
Sängerschule in Metz und Soissons 196 f.; in St. Riquier 197; in Lyon 197.
Sakramentar des Papstes Gregor 216, 196; von Straßburg 195 A. 7.
Salbung. Ihr kirchlicher Charakter 76.
St. Salvatore in Brescia. Immunität 208 A. 1.
Salzburg, Erzbistum 102, 182 f.; Grenzstreit mit Aquileja 103 A. 1, 142 A. 8, 231 f.; mit Passau 232; Güterbesitz 211 A. 7; Bibliothek 246 A. 1; Immunität 208 A. 1; Provinzialsynode 184; Mission im Avarenlande 232.
Sarkophag Karls 251.
Schenkung Pippins von 756 12 ff., 31 ff.; Karls von 774 29 ff., 42 ff.; Konstantinische Schenkung, ihr Zusammenhang mit der Karolingischen 37 f.; Schenkungen Karls an Kirchen 208 f., 228; an Klöster 219 A. 1.
Schutz der Kirchen in Sachsen 225 f.; der Priester 225 f., 227; königlicher Sendboten 227.
Schutzpflicht Karls 113, 95, 127.
Seben, zum bayerischen Metropolitansprengel gehörig 184.
Seelsorge. Verordnungen Karls 194 f.
Seligenstadt 248 A. 4.
Selz. Aussöhnung Karls und Karlmanns 20.
Sendboten. Ihre Stellung 3; rechtlicher Charakter ihrer Verordnungen 137.
Seniorat. Begriff und Zusammenhang mit dem geistlichen Exemptionsprivileg 168.
Senones. Angilram von Metz Abt von 181 A. 1.
Sens, Erzbistum 102, 183.
Sergius I., Papst 11.
Sergius, Erzbischof von Ravenna. Ausübung einer Territorialherrschaft in seinem Gebiete 44 A. 1.
Sergius, Sohn des Primicers Christophorus, Anführer der antilangobardischen Partei in Rom 19, 23 f.; sein Einfluß auf Stephan III. 19, 22 f.; sein Sturz 24; auf Betreiben Afiartas ermordet 24.
Siena. Grenzstreit mit Arezzo 143 A. 9.
Simonie in Italien 179.
Simpert, Abt von Staffelsee, Bischof 103 f. A. 6; auf der bayerischen Provinzialsynode 184.
Skulptur unter Karl 249.
Smaragdus von St. Mihiel. Seine Schrift über das Filioque 238.
Smaragdus, Exarch und Patrizier 59 f.
Soissons. Grenzstreit mit Noyon 142 A. 8; Synode von 744 147 A. 2.
Sonntagsfeier 201.

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
ST. MICHAEL'S COLLEGE
LIBRARY

Speier. Immunität 208 A. 1.
Spoleto. Konflikt des Papstes mit Karl wegen der Besitzergreifung 40 ff, 50 f.; Verzicht Hadrians 52 A. 1; Urkunde für ein Kloster innerhalb des genannten Gebietes 50 A. 4; Restitution von Patrimonien 54 ff.
Staat. Lehre Augustins vom Staate 120 ff.; Verhältnis zur Kirche 117 ff.; Charakter des Verhältnisses von Staat und Kirche in Karls Reich 177 f., 130 ff.; des Staates Anteil an der Ehescheidung 148 ff.; Anerkennung des geistlichen Gerichtsstandes 140 ff.; brachium saeculare 127, 140 ff.
Staffelsee. Simpert Abt von 103 f. A. 6; Güterbesitz 210; Kirchenschatz 249 A. 9.
Stephan II., Papst von Desiderius bedrängt 11 f.; sein Bündnis mit Pippin 12 ff.; Begründer des Kirchenstaates 16 ff.; sein Tod 18; Stephani vita s. vita.
Stephan III., Papst von Christophorus und Sergius beherrscht 19, 22 f.; Unterhandlungen mit Desiderius 23 ff.; Epistel wegen der Vermählung Karls mit Desiderata 21 f.; sein Tod 26.
Stephan IV., Papst. Krönung Ludwigs des Frommen 81.
Stephan, aquitanischer Edler. Sein Ehescheidungsprozeß und das Gutachten Hinkmars 150 f. A. 2.
St. Stephan bei Angers. Immunität 208 A. 1.
Strafsachen s. Gerichtsbarkeit.
Straßburg. Prachtsakramentar 195 A. 7; Exemptionsprivileg 100 A. 5.
Stukkatur unter Karl 249.
Synoden. Geistlicher Charakter der Synoden 137 ff.; Vorsitz Karls 115, 139 f.; Reformsynoden von 813 138, 185 A. 1; bayerische Provinzialsynode 181 f.; Diözesansynoden von Karl angeordnet 190; Bestätigung der Synoden durch Rom 92 f.
Synodalgericht. Zuständigkeit 156, 164 A. 3.
Synodalstatuten des hl. Bonifazius 184 A. 7.

T.

Tafelbilder 249.
Tanko, Bischof von Verden 228.
Tarantaise s. Moutier.
Tassilo von Bayern Seine Verbindung mit Desiderius und Karlmann 20; sein Sturz 99 f.
Taufritus. Schriften über denselben 240, 237; Anschluß an die römische Praxis 196.
Taufzeiten 196 A. 5.
Taufzwang in Sachsen 130 A. 1, 225 f.
Testament Karls 208 f., 83 f.
Textreinigung der heiligen Bücher 242 f.
Theodorich, Missionsbischof im Avarenlande 231.
Theodulf. Seine Berufung 103, 236; Abt von St. Aignan und Lobbes 181 A. 1; seine Stellung im Adoptianerstreite 239 A. 2; zum Filioque 238; sein Hymnus auf den Palmsonntag 241; über die außerordentliche Stellung Karls in der Kirche 110; sein Strafprozeß 155.
Tiberiacum castrum, zum Kirchenstaate gehörig 18, 45.
Tilpin von Rheims. Hadrians Schreiben bezüglich der Metropolitanrechte 98 f.
Toul, zum Metropolitanverbande Trier gehörig 183.
Tours Exemptionsprivileg 100 A. 5;

Reformsynode von 813 185 A. 1; Wallfahrtsort 202; Musterschule Alkuins 235, 214 A. 5.
Treueid des Kaisers 81 f.
Trier, Erzbistum 103, 182 f.; Säkularisation der Einkünfte durch Karl 204; Restitution säkularisierter Güter 205 A. 3; Güterbesitz 211 A. 7; Immunität 208 A. 1.
Triklinium Leos III. 86 f.
Tuscien. Landesherrliche Ansprüche des Papstes 52 f. A 3, 55; Restitution von Patrimonien 54 ff.

U.

Umana, zum Kirchenstaate gehörig 18.
Unterrichtsanstalten in Kloster und Stiften 192 f, 215.
Urkunden, römische. Datierung nach den Regierungsjahren der griechischen Kaiser 14; nach den Pontifikatsjahren 14: nach den Regierungsjahren Karls 83.
Urolf, Abt von Niederaltaich auf der bayerischen Provinzialsynode 184.
Ut queant laxis, Hymnus des Paulus Diakonus 241.
Utrecht, Bistum zum Metropolitanverbande Köln gehörig 182; Schenkung Karls 219 A. 1.

V.

St. Vaast. Kirchenschatz 249 A. 9.
Vallicelliana. Bibelhandschrift 246 A 1.
Veni creator Karl zugeschrieben 241.
Verberie, Synode von ca 758—68 147 A. 2.
Verbrennung der Toten in Sachsen 226.
Verehrung Karls in der Kirche 253 ff.
Vergehen der Geistlichen s. Gerichtsstand.
Verkauf von Kirchen 199.
Verunehrung von Kirchen 199 f., 225.
Verwaltung des Kirchengutes 212, 190.
Vienne, Erzbistum 183; Grenzstreit mit Arles 103 A. 1, 142 A. 8.
St. Vincenzo am Volturno. Freie Abtwahl 213 A. 7.
Vindikation einer Kirche. Gerichtsstand 142 f.; eines Zehentrechtes. Gerichtsstand 142 f.
Virgil, Bischof von Salzburg 179.
Visbeck, Kloster in Sachsen 229 A. 3.
Visitationsreise des Bischofs 141 A. 1.
Visitation der Klöster durch den Bischof 185, 213; durch die Sendboten 185; regelmäßige Abhaltung durch Karl eingeschärft 190.
Vita canonica. Einführung derselben durch Karl 191.
Vita Hadriani. Schenkungsversprechen Karls 29 ff.; das argumentum ex silentio 32 f.; das Eventualitätsversprechen 31 ff.; der Eventualitätsantrag 36 ff.; die Grenzbestimmung 35 ff.; Gegensatz zur vita Stephani 30 ff.
Vita Stephani II. Die Autorschaft des Christophorus 36 f. A. 3; ihr Gegensatz zur vita Hadriani 30 ff.
Vogtzwang bei Possessionssachen 145 f.; in der Güterverwaltung 190.
Volksgericht s. Grafengericht.
Volksunterricht. Bemühungen Karls 192 f.

W.

Wachsmalerei unter Karl 249.
Wahlprotokoll Leos 74.
Waldo von Basel, Abt von Reichenau 181 A. 1.; von Freising 180.
Wallfahrten 202; Vergünstigungen durch Karl 202.
Waltrich, Bischof von Passau 184.
Wanderbischöfe 186.
Wandmalerei unter Karl 249.

St. Wandrille. Restitution säkularisierter Kirchengüter 205 A. 3; Bibliothek 246 A. 1.
Weißenburg Bernhar von Worms Abt von 181 A. 1; Güterbesitz 210.
Wenilo von Sens. Sein Strafprozeß 155.
Werden, Kloster in Sachsen 229 A. 3.
Widukind. Seine Taufe 224.
Wilichar von Sens auf der Lateransynode von 769 181 f.
Willehad, erster sächsischer Bischof 225, 228.
Willerich, Willehads Nachfolger in Bremen 228.
Wissenschaftliche Bestrebungen Karls 234 ff.
Wofold von Cremona. Sein Strafprozeß 155.
Wohlthätigkeit Karls s. Schenkungen.
Wolfreg, Abt auf der bayerischen Provinzialsynode 184.
Worms. Immunität 208 A. 1.
Würzburg. Immunität 208 A. 1; Privileg des Papstes Zacharias 101 A. 2; Mission in Sachsen 221; Reichstag von 1165 253.

Z.

Zacharias, Papst. Bestimmung über den Metropolitansprengel von Mainz 182.
Zauberei zugleich als weltliches Vergehen bestraft 142; in Sachsen 226.
Zehent. Einschärfung der Pflicht 207; Verweigerung des Zehent zugleich als weltliches Vergehen bestraft 142; Verwaltungsmaßregeln 212; die Zehentpflicht in Sachsen 226 f.; Vindikation eines Zehentrechtes, Gerichtsstand 143.
Zensur der Bücher unter Karl 237.
Zentralbauten unter Karl 247.
Zentralisierung der bischöflichen Macht 181 ff.; der politischen Macht 3 ff.
Zollfreiheit für Pilger 202.
Zürich. Kirchliche Verehrung Karls 254 A. 3.

DC 73 .K48 1898 IMS
Ketterer, Johann Adam.
Karl der Grosse und die
Kirche

PONTIFICAL INSTITUTE
OF MEDIAEVAL STUDIES
59 QUEEN'S PARK
TORONTO 5 CANADA